

# **Sozioökonomische Evolution, Internalisierungserfordernisse und das Problem der Fraktionierung**

Dissertation  
zur Erlangung des akademischen Grades

Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.)

vorgelegt der Fakultät Wirtschaftswissenschaften  
der Technischen Universität Ilmenau

von  
Dipl.-Kffr. Heike Walterscheid

Erstgutachter: Univ.-Prof. Dr. rer. pol. habil. Lothar Wegehenkel  
Technische Universität Ilmenau

Zweitgutachter: Univ.-Prof. Dr. rer. pol. habil. Ulrich Fehl  
Philipps-Universität Marburg

Tag der Einreichung: 02. Dezember 2003

Tag der wissenschaftlichen Aussprache: 17. September 2004

**urn:nbn:de:gbv:ilm1-2004000213**

Gewidmet meinen Kindern

Leah Marie

und

Leon Maximilian

\* 27.04.1996

\* 06.08.2004

*„Ilmenau hat mir viel Zeit, Mühe und Geld gekostet, dafür  
habe ich aber auch etwas dabei gelernt und mir eine  
Anschauung der Natur erworben, die ich um keinen Preis  
vertauschen möchte.“*

*Johann Wolfgang von Goethe*

## Vorwort

*„Der Blick des Forschers fand nicht selten mehr, als er zu finden wünschte.“<sup>1</sup>*

Dass Forschungsarbeiten evolutive Prozesse sind, deren Verlauf nur bedingt vorhersehbar ist, zeigte sich auch während der Entstehung dieser Arbeit.

Die grundlegende Problemstellung beruhte zunächst auf der Frage, wie im Zuge der sozioökonomischen Evolution eine effiziente Allokation von Umweltmedien<sup>2</sup> über das Marktsystem erfolgen kann. Umweltmedien als Knappheiten sind zum einen mit dem Auftreten technologischer externer Effekte verbunden. Zum anderen treten in Verbindung mit ihrer Qualitätssicherung durch Infrastrukturmaßnahmen Eigenschaften öffentlicher Güter auf. Bisweilen wurden diese Tatbestände in den Bereich des Marktversagens eingeordnet und die marktliche Allokation durch eine staatliche ersetzt.

Mit dem am Anfang der 90er Jahre publizierten theoretischen Konzept der Internalisierungshierarchie konnte gezeigt werden, dass eine effiziente Allokation von Umweltmedien wesentlich von der Struktur der Handlungs- und Verfügungsrechte in einem Gesellschaftssystem abhängt. Gleichzeitig wurden allgemeine Anforderungen an die handlungs- und verfügungsrechtliche Struktur formuliert, um eine effiziente Allokation über Märkte zu ermöglichen, und darauf hingewiesen, dass Strukturbrüche durch eine Fraktionierung der handlungs- und verfügungsrechtlichen Struktur den Weg in Richtung effizienter Allokation versperren.

Die Fragen, wie der Tatbestand der Fraktionierung definiert ist und warum die Fraktionierung der handlungs- und verfügungsrechtlichen Struktur den Weg in Richtung effizienter Allokation versperrt, aber auch ob und wie dieses Problem möglicherweise gelöst werden könnte, blieben zunächst offen. Somit war die wissenschaftliche Herausforderung definiert.

Mein Dank gilt an dieser Stelle insbesondere der Bundesstiftung Umwelt, die mit einem Stipendium die Entstehung dieser Arbeit unterstützte.

---

<sup>1</sup> Gotthold Ephraim Lessing

<sup>2</sup> Luft, Wasser, Boden

Im Laufe der wissenschaftlichen Auseinandersetzung stellte sich heraus, dass nicht nur für den Bereich der Umweltmedien sondern darüber hinaus für alle Formen individuellen und kollektiven Eigentums das Konzept der Internalisierungshierarchie Relevanz besitzt, folglich auch der Bezug des Problems der Fraktionierung eine Erweiterung erfahren muss.

Das Ergebnis liegt nunmehr vor und ergänzt das theoretische Konzept der Internalisierungshierarchie um die Analyse des Phänomens der Fraktionierung, welches ein theoretisches Bindeglied zwischen unterschiedlichen Theorien, insbesondere aus den Bereichen der Institutionenökonomik und der politischen Ökonomie, darstellt.

Für die fachliche Unterstützung und den festen Glauben an das Gelingen dieser Arbeit bin ich meinem Doktorvater, Herrn Universitätsprofessor Dr. Lothar Wegehenkel, der als Erstgutachter diese Arbeit bewertete, überaus dankbar.

Herr Universitätsprofessor Dr. Ulrich Fehl übernahm dankenswerter Weise das Zweitgutachten. Für viele Hinweise und kritische Anmerkungen danke ich zudem Herrn Universitätsprofessor Dr. Hermann H. Kallfass.

Meine Familie musste in der Zeit der Entstehung dieser Arbeit viele Kompromisse eingehen. Es war nicht immer leicht mit mir. Der Dank für die menschliche und organisatorische Unterstützung gilt insbesondere meinen Eltern, die über die Jahre „mitgelitten“ haben, sowie meinem Mann, der mir in den letzten Tagen der heißen Phase den Rücken frei hielt.

Darüber hinaus haben in meinem Arbeitsumfeld an der Technischen Universität Ilmenau viele weitere Personen zum Gelingen der Arbeit beigetragen. Hierzu gehören insbesondere Dr. Björn A. Kuchinke, der neben methodischen Anmerkungen immer ein aufmunterndes Wort auf den Lippen hatte, sowie Dipl.-Ing. Susanne Würfel, deren Humor und organisatorisches Talent an vielen Stellen ausgesprochen hilfreich war. Für die freundschaftliche Unterstützung bedanke ich mich.

Somit konnte die vorliegende Dissertationsschrift am 02. Dezember 2003 an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften eingereicht und am 17. September 2004 erfolgreich verteidigt werden.

*Heike Walterscheid*

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Vorwort</b> .....	IV
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	VI
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	XI
<b>Symbolverzeichnis</b> .....	XII
<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	XVI
<b>Tabellenverzeichnis</b> .....	XVIII
<b>1 Einleitung</b> .....	1
1.1 Problemstellung .....	4
1.2 Zielstellung und Aufbau der Arbeit .....	5
<b>2 Autopoietische soziale Systeme und die Bedeutung struktureller Kopplungen für die sozioökonomische Evolution</b> .....	8
2.1 Soziale Systeme aus Sicht der allgemeinen Systemtheorie .....	9
2.1.1 Systemkonstituierung als Komplexitätsreduktion .....	10
2.1.2 Eigenkomplexität .....	12
2.1.3 Gesellschaftssysteme und Ausdifferenzierung von Teilsystemen .....	14
2.2 Soziale Systeme in der Theorie autopoietischer Systeme .....	16
2.2.1 Autonome Individuen und Kommunikationshandlungen .....	17
2.2.1.1 Autonome Individuen als Black Boxes .....	18
2.2.1.2 Black Boxes und Autopoiesis .....	19
2.2.1.2.1 Leitdifferenzen .....	21
2.2.1.2.2 Beobachtung .....	22
2.2.2 Soziale Systeme als Kommunikationssysteme und Autopoiesis ...	24
2.2.2.1 Person und Konversation .....	26
2.2.2.2 Funktional ausdifferenzierte, gesellschaftliche Teilsysteme und Leitdifferenzen .....	28
2.2.3 Autopoietische Systeme als Teil eines Ganzen .....	33
2.2.3.1 Strukturelle Kopplungen .....	33
2.2.3.2 Konversationskreise .....	38
2.3 Evolution sozialer Systeme .....	42
2.4 Zwischenfazit .....	43

<b>3</b>	<b>Gesellschaftliche Regeln und Effizienz im Wirtschaftssystem</b> .....	45
3.1	Handlungsträger des Wirtschaftens und marktlicher Wettbewerb .....	46
3.1.1	Intendierte Mitteilungen als Präferenzäußerung .....	46
3.1.2	Dezentrale Märkte und Wettbewerb .....	48
3.2	Regeln und Rechte in einer Gesellschaft .....	50
3.2.1	Informelle Handlungsrechte aus informellen Mikroregeln.....	52
3.2.2	Formelle Handlungsrechte aus Metaregeln .....	55
3.2.3	Formelle Handlungsrechte aus Mesoregeln.....	57
3.2.3.1	Eigentum als Bündel von Verfügungsrechten .....	60
3.2.3.2	Eigentumstypen nach Handlungsrechtsbasen.....	64
3.2.3.3	Eigentumstypen nach Handlungsträgern.....	66
3.2.4	Formelle Handlungsrechte aus Mikroregeln.....	67
3.3	Formelle Regeln und Transaktionskosten.....	70
3.3.1	Gesellschaftliche Transaktionskosten.....	71
3.3.2	Marktliche Transaktionskosten .....	72
3.3.3	Transaktionskosten und Wert-Kosten-Kalkül.....	74
3.4	Effizienz als Bewertungsmaßstab für formelle Regelsysteme .....	78
3.5	Störung der angepassten Exklusivität und Internalisierungserfordernisse	79
3.5.1	Öffentliche Güter .....	80
3.5.2	Externe Effekte .....	83
3.5.2.1	Pekuniäre externe Effekte.....	84
3.5.2.2	Personelle externe Effekte .....	85
3.5.2.3	Technologische externe Effekte .....	86
3.6	Zwischenfazit.....	89
<b>4</b>	<b>Internalisierungsstrategien und sozioökonomische Konsequenzen</b> .....	92
4.1	Externalitätentypen und Internalisierungspotential .....	92
4.1.1	Ein- und mehrdimensionale Externalitäten mit einer materiellen Handlungsrechtsbasis.....	93
4.1.2	Ein- oder mehrdimensionale Externalitäten mit mehr als einer materiellen Handlungsrechtsbasis.....	96
4.2	Das theoretische Konzept der Internalisierungshierarchie .....	97
4.2.1	Annahmen in einem dynamischen fiktiven Referenzszenario .....	99
4.2.2	Die quantitative Bündelung in $t_1$ .....	104
4.2.3	Die qualitative Bündelung in $t_1$ .....	106
4.2.3.1	Die dezentralisierende Internalisierung in $t_1$ .....	108
4.2.3.2	Die zentralisierende Internalisierung in $t_1$ .....	113

4.2.4	Erweiterung der Annahmen für $t_2$ .....	118
4.2.4.1	Quantitative und qualitative Bündelung bei dezentralisierender Internalisierung in $t_2$ .....	118
4.2.4.2	Quantitative und qualitative Bündelung bei zentralisierender Internalisierung in $t_2$ .....	122
4.3	Konsequenzen aus den Internalisierungsstrategien für die Struktur der Handlungsrechte eines Gesellschaftssystems und gesellschaftliche Entscheidungen.....	126
4.3.1	Die Internalisierungshierarchie dezentralisierter Gesellschaftssysteme.....	126
4.3.2	Die Internalisierungshierarchie zentralisierter Gesellschaftssysteme.....	132
4.4	Die Wirkung dezentralisierender Internalisierung und Problemstellungen.....	138
4.4.1	Wettbewerb im Gesellschaftssystem.....	139
4.4.2	Nutzungszusammenhänge mit Handlungsträgern ohne Bodenparzelleneigentum.....	142
4.4.3	Gruppenabstimmungsprozesse.....	144
4.4.4	Delegationserfordernisse in großen Gesamtnutzungszusammenhängen.....	147
4.5	Zwischenfazit.....	148
<b>5.</b>	<b>Übertragung von Handlungsrechten und das Problem der Fraktionierung.....</b>	<b>150</b>
5.1	Allgemeine Definition der Fraktionierung.....	151
5.2	Transaktionsinduzierte Fraktionierung.....	153
5.2.1	Transaktionsinduzierte Fraktionierung individueller Handlungs- und Verfügungsrechtsbündel.....	154
5.2.2	Transaktionsinduzierte Fraktionierung kollektiver Handlungs- und Verfügungsrechtsbündel.....	155
5.2.3	Transaktionsinduzierte Fraktionierung individueller und kollektiver Handlungsrechtsbündel.....	156
5.2.4	Konsequenzen für einen effizienten Internalisierungszusammenhang.....	157
5.3	Delegationsinduzierte Fraktionierung.....	159
5.3.1	Delegationsinduzierte Fraktionierung individueller Handlungsrechtsbündel.....	160
5.3.2	Delegationsinduzierte Fraktionierung kollektiver Handlungsrechtsbündel.....	161



5.3.3	Delegationsinduzierte Fraktionierung individueller und kollektiver Handlungsrechtsbündel.....	162
5.3.4	Konsequenzen für einen effizienten Internalisierungszusammenhang.....	162
5.4	Verfassungsinduzierte Fraktionierung.....	164
5.4.1	Verfassungsinduzierte Fraktionierung individueller und kollektiver Verfügungsrechtsbündel und Fraktionierungskontinuum.....	165
5.4.2	Verfassungsinduzierte Fraktionierung quantitativer Nutzungszusammenhänge durch politische Organisationsräume.....	169
5.4.3	Verfassungsinduzierte Fraktionierung internalisierungsrelevanter Handlungsträger durch allgemeine Wahlrechte.....	170
5.5	Die Strategie der Teilzentralisierung.....	172
5.5.1	Das Referenzszenario in der zentralisierenden, verfassungsinduzierten Fraktionierung.....	172
5.5.2	Konsequenzen für einen effizienten Internalisierungszusammenhang.....	176
5.6	Zwischenfazit.....	179
<b>6</b>	<b>Prinzipal-Agenten-Probleme bei zentralisierender, verfassungsinduzierter Fraktionierung.....</b>	<b>181</b>
6.1	Die Verfassung als Vertrag rechtsstaatlicher, demokratischer Gesellschaftssysteme.....	182
6.2	Die Prinzipal-Agenten-Beziehung zwischen politischen Repräsentanten und gesellschaftlichen Handlungsträgern.....	184
6.2.1	Gesellschaftliche Handlungsträger als Prinzipale.....	185
6.2.1.1	Gesellschaftliche Handlungsträger und internalisierungsrelevante Handlungsrechtsbasen.....	186
6.2.1.2	Gesellschaftliche Handlungsträger und Internalisierungsinteressen.....	187
6.2.2	Politische Repräsentanten als Agenten.....	189
6.2.2.1	Politische Funktionen.....	190
6.2.2.2	Politische Eigenrationalität.....	192
6.2.3	Diskretionäre politische Verteilungsspielräume.....	194
6.2.3.1	Rent-Seeking-Anreize.....	195
6.2.3.2	Das Rent-Seeking-Kalkül.....	197
6.2.3.3	Log-Rolling-Aktivitäten.....	200

6.2.3.4	Konsequenzen aus Rent-Seeking-Aktivitäten .....	201
6.2.4	Das Kontroll- und Sanktionsproblem der Prinzipale .....	203
6.2.4.1	Politische Produkte als Güter und Qualitätsunsicherheit .....	204
6.2.4.2	Allgemeine Wahlrechte und Sanktionsprobleme .....	208
6.3	Zwischenfazit.....	211
<b>7</b>	<b>Strukturelle Kopplungen der Verfassung und Fraktionierungsdilemma.....</b>	<b>213</b>
7.1	Die Verfassung und strukturelle Kopplungen .....	214
7.2	Strukturelle Kopplungen einer Verfassung mit zentralisierender, verfassungsinduzierter Fraktionierung .....	216
7.2.1	Strukturelle Kopplungen zwischen Rechts- und Politiksystem.....	217
7.2.2	Strukturelle Kopplung zwischen gesellschaftlichen Handlungsträgern und Politiksystem .....	219
7.2.3	Strukturelle Kopplungen zwischen gesellschaftlichen Handlungsträgern, Kultur- und Rechtssystem .....	220
7.2.4	Strukturelle Kopplungen des Wirtschaftssystems.....	221
7.2.5	Konsequenzen für die sozioökonomische Effizienz .....	223
7.3	Die Verfassung souveräner gesellschaftlicher Handlungsträger .....	224
7.3.1	Die Transferenz spontaner Werte .....	226
7.3.2	Die Transferenz auf Dauer angelegter Werte .....	231
7.4	Das Fraktionierungsdilemma bei zentralisierender, verfassungsinduzierter Fraktionierung .....	235
7.4.1	Das Anreizdilemma im Politiksystem.....	236
7.4.2	Gesellschaftliche Handlungsträger im Fraktionierungsdilemma .....	238
7.5	Zwischenfazit.....	239
<b>8</b>	<b>Zusammenfassende Schlussbetrachtung und Ausblick .....</b>	<b>241</b>
	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>XIX</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Abs. .... Absatz	o.J. .... ohne Jahresangabe
Art. .... Artikel	o.O. .... ohne Ortsangabe
Aufl. .... Auflage	o.V. .... ohne Verfasser
Bd. .... Band	PS .... Profit-Seeking
Bearb. .... Bearbeitende(r)	Rn .... Randnummer
BGB .... Bürgerliches Gesetzbuch	RS .... Rent-Seeking
Bspw. .... beispielsweise	S. .... Seite
Bzw. .... beziehungsweise	u.a. .... unter anderem, unter andere (n)
Ca. .... circa	u.a.O. .... unter anderen Orten
Ders. .... derselbe	überarb. .. überarbeitete
d.h. .... das heißt	usw. .... und so weiter
durchg. .... durchgesehen(e)	u.U. .... unter Umständen
ed. .... Edition	UrhG .... Urhebergesetz
erw. .... erweitert(e)	verb. .... verbessert(e)
etc. .... et cetera	vgl. .... vergleiche
et al. .... Et alii	völl. .... völlig
evtl. .... eventuell	Vol. .... Volume
f. .... folgende	z.B. .... zum Beispiel
ff. .... fortfolgende	z.T. .... zum Teil
FN .... Fußnote	
GG .... Grundgesetz	
Hrsg. .... Herausgeber	
i.d.R. .... in der Regel	
i.e.S. .... im engeren Sinne	
i.S.v. .... im Sinne von	
i.w.S. .... im weiteren Sinne	
i.V.m. .... in Verbindung mit	
Jg. .... Jahrgang	
Kap. .... Kapitel	
m.a.W. .... mit anderen Worten	
m.E. .... mit Einschränkung (en)	
No. .... Numero	
Nr. .... Nummer	
o.g. .... oben gezeigt (en)	

## Symbolverzeichnis

Symbol	Beschreibung
$BU$	Bodenuntergrund
$E^I(HT_1)$	Individuelles Eigentum des Handlungsträgers $HT_1$
$E_I = \{VR_G(R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi)\}$	Eigentum als Menge aller Verfügungsrechte an einer Handlungsrechtsbasis $R_r$ , durch den Handlungsträger $HT_\varphi$ , ausgehend von der Handlungsrechtsbasis $\hat{R}_r$
$EX(H_{GF}(R_{W1}, \hat{R}_{P3}, HT_3))$	Externalität, die durch eine Handlung $H_{GF}(R_{W1}, \hat{R}_{P3}, HT_3)$ erzeugt wird
$EX(H_{GF}(R_{W1}, \hat{R}_{P3}, HT_3), VR^I(R_{P1}, \hat{R}_{P1}, HT_1))$	Externalität, die durch die Handlung $H_{GF}(R_{W1}, \hat{R}_{P3}, HT_3)$ erzeugt wird und das individuelle Verfügungsrechtsbündel $VR^I(R_{P1}, \hat{R}_{P1}, HT_1)$ beeinflusst
$H_r$	Handlung
$HT_\varphi$	Handlungsträger
$\{HT\}$	Menge von Handlungsträgern
$H_E$	Innovative Handlung
$H_{GF}(R_{W1}, \hat{R}_{P3}, HT_3)$	Handlung der „Grundwasserförderung“, begangen durch den Handlungsträger $HT_3$ an der Bezugsbasis $R_{W1}$ , ausgehend von der Ausgangsbasis $\hat{R}_{P3}$
$H_L$	Handlung der Landwirtschaft
$HR_A(R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi)$	Recht eines Handlungsträgers $HT_\varphi$ zur Abstimmung beliebiger Handlungen an einer Handlungsrechtsbasis $R_r$ , ausgehend von der Handlungsrechtsbasis $\hat{R}_r$ , z.B. Handlungsträger 1 ( $HT_1$ ) hat das Handlungsrecht zur Abstimmung beliebiger Handlungen ( $HR_A$ ), z.B. Siedeln an der Handlungsrechtsbasis $R_1$ , z.B. seinem Grundstück, ausgehend von der Handlungsrechtsbasis $\hat{R}_1$ , z.B. seinem Grundstück. Die Handlungsrechtsbasen müssen nicht gleich sein.
$HR_D(R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi)$	Recht eines Handlungsträgers $HT_\varphi$ zur Durchführung beliebiger Handlungen an einer Handlungsrechtsbasis $R_r$ , ausgehend von der Handlungsrechtsbasis $\hat{R}_r$

Symbol	Beschreibung
$HR_{ES}(R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi)$	Recht eines Handlungsträgers $HT_\varphi$ zur Entscheidung beliebiger Handlungen an einer Handlungsrechtsbasis $R_r$ , ausgehend von der Handlungsrechtsbasis $\hat{R}_r$
$HR_K(R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi)$	Recht eines Handlungsträgers $HT_\varphi$ zur Kontrolle beliebiger Handlungen an einer Handlungsrechtsbasis $R_r$ , ausgehend von der Handlungsrechtsbasis $\hat{R}_r$
$HR_P(HT_\varphi^P)$	Politische Handlungsrechte eines politischen Repräsentanten
$\{HR_r(\{R\}, \hat{R}_r, HT_\varphi)\}$	Handlungsmöglichkeitenraum als Menge aller Handlungsrechte $HR_r$ eines Handlungsträgers $HT_\varphi$ an der Menge aller Handlungsrechtsbasen $\{R\}$ , die ausgehend von seiner Bezugshandlungsrechtsbasis $\hat{R}_r$ durchgeführt werden können
$HR_S(R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi)$	Recht eines Handlungsträgers $HT_\varphi$ auf Ertrag aus beliebigen Handlungen an einer Handlungsrechtsbasis $R_r$ , ausgehend von der Handlungsrechtsbasis $\hat{R}_r$
$HR_{Typ}(R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi)$	Handlungsrecht des Typs „Typ“ über eine Handlungsrechtsbasis $R_r$ durch den Handlungsträger $HT_\varphi$ , ausgehend von der Handlungsrechtsbasis $\hat{R}_r$
$HR_{\ddot{U}}(R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi)$	Recht eines Handlungsträgers $HT_\varphi$ zur Übertragung beliebiger Handlungen an einer Handlungsrechtsbasis $R_r$ , ausgehend von der Handlungsrechtsbasis $\hat{R}_r$
$HR_W(HT_\varphi)$	Wahlhandlungsrechte eines Handlungsträgers $HT_\varphi$
$HR_{WA}(HT_\varphi)$	Recht der Abstimmung über staatlich-kollektive Handlungs- und Verfügungsrechtsbündel im politischen Organisationsraum
$HR_{WES}(HT_\varphi)$	Recht der Entscheidung über staatlich-kollektive Handlungs- und Verfügungsrechtsbündel im politischen Organisationsraum
$HR_{WK}(HT_\varphi)$	Recht zur Kontrolle staatlich-kollektiver Handlungs- und Verfügungsrechtsbündel im politischen Organisationsraum
$HR_{WS}(HT_\varphi)$	Recht zur Sanktion von Eingriffen auf staatlich-kollektive Handlungs- und Verfügungsrechtsbündel im politischen Organisationsraum
$HR_{WV}(HT_\varphi)$	Recht zur Abgabe eines Votums für politische Repräsentanten im Rahmen demokratischer Wahlen
$H_S$	Handlung des Siedelns

Symbol	Beschreibung
$HS (HT_{\varphi}^P)$	Handlungsspielraum eines politischen Repräsentanten
$HT_{\varphi}^P$	Handlungsträger politischer Repräsentant
$I$	Individuelles Eigentum
$K$	Kollektives Eigentum
$LR$	Luftraum
$N_{ges}$	Gesamtnutzungszusammenhang
$N_{qual}$	Qualitativer Nutzungszusammenhang
$N_{quan}$	Quantitativer Nutzungszusammenhang
$OR^P$	Politischer Organisationsraum
$R_{L1}$	Bezugsbasis „Luftschicht1“ von Handlungen
$R_{P1}$	Bezugsbasis „Bodenparzelle1“ von Handlungen
$R_{PK2}$	Kollektive Bodenoberfläche „Parzelle2“
$R_r$	Bezugsbasis der Handlungen
$\hat{R}_r$	Ausgangsbasis der Handlungen
$R_{W1}$	Bezugsbasis „Grundwasserverlauf1“ von Handlungen
$TQ$	Transaktionsquotient
$TQ_{ex\ ante}^{gesellschaftlich}$	Gesellschaftlicher, ex ante Transaktionsquotient
$TQ_{ex\ post}^{gesellschaftlich}$	Gesellschaftlicher, ex post Transaktionsquotient
$TQ_{ex\ ante}^{marktlich}$	Marktlicher, ex ante Transaktionsquotient
$TQ_{ex\ post}^{marktlich}$	Marktlicher, ex post Transaktionsquotient
$VR_r$	Verfügungsrechtbündel
$VR_{Bezug}^{Typ}$	Verfügungsrecht aus gebündelten Handlungsrechten (mit Bezug aus „usus“, „usus fructus“, „abusus“, „Transferrecht“ und Typ „K“ für kollektiv oder „I“ für Individuell)
$VR_{Abusus}(R_r, \hat{R}_r, HT_{\varphi})$	Das Verfügungsrecht zur Veränderung von Aussehen, Substanz und Standort ( <i>abusus</i> ) an der Handlungsrechtsbasis $R_r$ durch den Handlungsträger $HT_{\varphi}$ , ausgehend von der Handlungsrechtsbasis $\hat{R}_r$
$VR^I(R_{P1}, \hat{R}_{P1}, HT_1)$	Individuelles Verfügungsrechtbündel an der Handlungsrechtsbasis $R_r$ durch den Handlungsträger $HT_{\varphi}$ , ausgehend von der Handlungsrechtsbasis $\hat{R}_r$ , bestehend aus den individuellen Verfügungsrechten $VR_{Usus}$ , $VR_{UsusFructus}$ , $VR_{abusus}$ und $VR_{Transfer}$

Symbol	Beschreibung
$VR_{Transfer}(R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi)$	Das Verfügungsrecht zur Durchführung von Transaktionen ( <i>Transferrecht</i> ) an der Handlungsrechtsbasis $R_r$ durch den Handlungsträger $HT_\varphi$ , ausgehend von der Handlungsrechtsbasis $\hat{R}_r$
$VR_{Usus}(R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi)$	Das Verfügungsrecht über den Gebrauch ( <i>usus</i> ) an der Handlungsrechtsbasis $R_r$ durch den Handlungsträger $HT_\varphi$ , ausgehend von der Handlungsrechtsbasis $\hat{R}_r$
$VR_{Usus Fructus}(R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi)$	Das Verfügungsrecht über die Aneignung von Erträgen ( <i>usus fructus</i> ) an der Handlungsrechtsbasis $R_r$ durch den Handlungsträger $HT_\varphi$ , ausgehend von der Handlungsrechtsbasis $\hat{R}_r$
$WR(HT_\varphi)$	Wahlrecht eines Handlungsträgers $HT_\varphi$

## Abbildungsverzeichnis

	Seite
Abbildung 1: Leitdifferenzen und strukturelle Kopplungen funktionaler Teilsysteme eines Gesellschaftssystems .....	35
Abbildung 2: Exemplarisches Set an Handlungsrechten im Handlungsmöglichkeitenraum .....	58
Abbildung 3: Typen von Handlungsrechtsbasen .....	63
Abbildung 4: Die Regelhierarchie eines Gesellschaftssystems .....	68
Abbildung 5: Ausgangssituation in $t_0$ in einem fiktiven Referenzszenario.....	100
Abbildung 6: Externalitäten in $t_1$ .....	102
Abbildung 7: Quantitative Nutzungszusammenhänge $N_{quan1}$ und $N_{quan2}$ in $t_1$ .....	104
Abbildung 8: Dezentralisierte Nutzungszusammenhänge $N_{ges1}$ und $N_{ges2}$ in $t_1$ .....	110
Abbildung 9: Zentralisierte Nutzungszusammenhänge $N_{ges1}$ und $N_{ges2}$ in $t_1$ .....	115
Abbildung 10: Externalitäten in $t_2$ bei dezentralisierend internalisierten Nutzungszusammenhänge $N_{ges1}$ und $N_{ges2}$ aus $t_1$ .....	117
Abbildung 11: Quantitativer Nutzungszusammenhang $N_{quan3}$ in $t_2$ bei dezentralisierend internalisierten Nutzungszusammenhängen $N_{ges1}$ und $N_{ges2}$ aus $t_1$ .....	118
Abbildung 12: Dezentralisierend internalisierter Nutzungszusammenhang $N_{ges3}$ in $t_2$ bei dezentralisiert internalisierten Nutzungszusammenhängen $N_{ges1}$ und $N_{ges2}$ aus $t_1$ .....	119
Abbildung 13: Externalitäten in $t_2$ bei zentralisierend internalisierten Nutzungszusammenhänge $N_{ges1}$ und $N_{ges2}$ aus $t_1$ .....	120
Abbildung 14: Quantitativer Nutzungszusammenhang $N_{quan3}$ in $t_2$ bei zentralisierend internalisierten Nutzungszusammenhängen $N_{ges1}$ und $N_{ges2}$ aus $t_1$ .....	121
Abbildung 15: Zentralisierend internalisierter Nutzungszusammenhang $N_{ges3}$ in $t_2$ .....	123
Abbildung 16: Die Internalisierungshierarchie aus der Perspektive exklusiven Bodenparzelleneigentums eines Handlungsträgers in einem konsequent dezentralisierten, kleinräumigen Gesellschaftssystem ..	125



---

Abbildung 17:	Handlungsrechtliche Struktur in der dezentralisierenden Internalisierung .....	128
Abbildung 18:	Die Internalisierungshierarchie aus der Perspektive kollektiven Bodeneigentums gesellschaftlicher Handlungsträger in einem konsequent zentralisierten, kleinräumigen Gesellschaftssystem .....	131
Abbildung 19:	Handlungsrechtliche Struktur bei konsequent zentralisierender Internalisierung .....	133
Abbildung 20:	Politischer Organisationsraum bei Teilzentralisierung .....	168
Abbildung 21:	Die Quasi-Internalisierungshierarchie aus der Perspektive individuellen Bodeneigentums gesellschaftlicher Handlungsträger in einem teilzentralisierenden, kleinräumigen Gesellschaftssystem .....	170
Abbildung 22:	Budgetaufteilung auf Rent-Seeking und Profit-Seeking .....	189

## Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Kennzeichen funktionaler, gesellschaftlicher Teilsysteme.....	31
Tabelle 2: Vertragsformen .....	67
Tabelle 3: Eigenschaften des transaktionsinduzierten Fraktionierungstatbestands ....	88
Tabelle 4: Eigenschaften des delegationsinduzierten Fraktionierungstatbestands .....	67
Tabelle 5: Eigenschaften des verfassungsinduzierten Fraktionierungstatbestands ....	67
Tabelle 6: Wesentliche Eigenschaften der Fraktionierungstatbestände im Überblick .....	194
Tabelle 7: Staatlich-kollektive Handlungsrechtsbasen .....	182
Tabelle 8: Traditionelle Einteilung von Gütern nach dem Grad der potentiellen Informationsasymmetrie .....	182
Tabelle 9: Informationsasymmetrien und Konsequenzen.....	198

"Eigentlich weiß man nur,  
wenn man wenig weiß.  
Mit dem Wissen wächst der Zweifel.“

Johann Wolfgang von Goethe

## 1 Einleitung

Im Kontext der Wettbewerbsfähigkeit regionaler aber auch nationaler Standorte wird in jüngerer Zeit erneut diskutiert, wie politische Machtausübung durch politische Repräsentanten in rechtsstaatlichen, demokratischen Gesellschaftssystemen vom Volk, als der Summe aller einem Gesellschaftssystem zugehörigen gesellschaftlichen Handlungsträger, entlang werteeinduzierter politischer Präferenzen des Volkes kontrolliert werden kann.

Hierbei werden im Kontext des Verhältnisses zwischen individuellen und kollektiven Freiheitsräumen gesellschaftlicher Handlungsträger in politischen Räumen eines Gesellschaftssystems u.a. Fragen nach der Gewährleistung von Public Governance<sup>3</sup> und Bürgersouveränität<sup>4</sup> aufgeworfen.

Aus ökonomischer Perspektive verdient diese Fragestellung eine aufmerksame Betrachtung, da individuelle und kollektive Freiheitsräume unmittelbar mit der Qualität individuellen und kollektiven Eigentums respektive der Qualität individueller und kollektiver Verfügungsrechtsbündel in einem Gesellschaftssystem verbunden sind.

Entspricht die Qualität individueller und kollektiver Verfügungsrechtsbündel nicht den werteeinduzierten Präferenzen gesellschaftlicher Handlungsträger eines Gesellschaftssystems, so werden diese dazu neigen, politischen Entscheidungen zu widersprechen oder politische Räume zu verlassen, sobald diese Optionen verfügbar sind. Widerspruch und Abwanderung sind im Wettbewerb von Gesellschaftssystemen Indikatoren für das Erfordernis einer Anpassung der Qualität individueller und kollektiver Verfügungsrechtsbündel an werteeinduzierte Präferenzen gesellschaftlicher Handlungsträger.

---

<sup>3</sup> Vgl. Frey, R.L. (2002). Public Governance wird auch als Good Governance bezeichnet.

<sup>4</sup> Vgl. Vanberg, V. (2003).

So stellt sich die Frage, ob politische Repräsentanten bereit und in der Lage sind, sich den Erfordernissen, entsprechende Anpassungsleistungen adäquat zu erbringen, zu stellen. Um diese Frage beantworten zu können, erscheint eine gesamtheitliche Betrachtung systemischer Zusammenhänge in einem Gesellschaftssystem hilfreich.

Hoch komplexe Gesellschaften als solche offenen Gesellschaftssysteme, die sich in einem Wandel von Industrie- hin zu Informations- und Wissensgesellschaften befinden, sind von einer informations- und wissensinduzierten turbulenten Systemumwelt umgeben, die hohe Anforderungen an die Anpassungsleistungen eines jeweiligen Gesellschaftssystems an die Systemaußenwelt im Wettbewerb der Gesellschaftssysteme stellt.

Anpassungsleistungen vollziehen sich in der Systeminnenwelt von Gesellschaftssystemen simultan mit der Zunahme verfügbarer Information und vorhandenen Wissens in Abhängigkeit vom Wertesystem und den vorhandenen Systemstrukturen des jeweiligen Gesellschaftssystems.

Gesellschaftssysteme entstehen durch die Aufnahme strukturierter Handlungen mit Sinnverbund durch Handlungsträger respektive Menschen. Der Sinnverbund strukturierter gesellschaftlicher Handlungen kann als das Realisieren von Kooperationsrenten gesellschaftlicher Handlungsträger durch abgestimmte Handlungen interpretiert werden. Die Ausprägung strukturierter Handlungen in einem Gesellschaftssystem ist abhängig vom jeweiligen Wertesystem der gesellschaftlichen Handlungsträger, so dass der Wettbewerb von Gesellschaftssystemen immer auch ein Wettbewerb von Wertesystemen ist.

Gesellschaftssysteme differenzieren in der Systeminnenwelt gesellschaftliche Teilsysteme aus, um die Organisierbarkeit der Eigenkomplexität im Wechselspiel mit einer turbulenten Systemumwelt durch Arbeitsteilung und Spezialisierung auf gesellschaftliche Teilprobleme aufrechterhalten zu können. Zu den wesentlichen gesellschaftlichen Teilsystemen zählen Kultur-, Rechts-, Wirtschafts- und Politiksystem.

Aus der Ausdifferenzierung gesellschaftlicher Teilsysteme ergeben sich Steuerungs- und Integrationsprobleme innerhalb eines Gesellschaftssystems dann, wenn ausdifferenzierte Teilsysteme zunehmend eine solche Eigenrationalität und

Autonomie entwickeln, die im Konflikt zum Wertesystem der Handlungsträger einer Gesellschaft stehen.

Die für die Wettbewerbsfähigkeit von Gesellschaftssystemen entscheidende Qualität der Anpassungsleistung vollzieht sich somit als gesellschaftliches Optimierungsproblem zwischen dezentraler und zentral gesteuerter Organisation gesellschaftlicher Handlungen als Handlungen einzelner gesellschaftlicher Handlungsträger sowohl in gesellschaftlichen Teilsystemen als auch im Gesamtsystem Gesellschaft zwischen den beiden Polen Autonomie und Kontrolle.

Die Organisation gesellschaftlicher Handlungen steht in einem engen Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Struktur von Handlungs- und Verfügungsrechten und den damit verbundenen Freiheitsgraden gesellschaftlicher Handlungsträger, gemäß ihrer werteinduzierten Bedürfnisse Handlungen im Gesellschaftssystem respektive in gesellschaftlichen Teilsystemen zu vollziehen.

Jede individuelle Äußerung von werteinduzierten Bedürfnissen unterliegt hierbei einem für Dritte nicht zugänglichen individuellen Wert-Kosten-Kalkül als einem Rationalkalkül bei verfügbarer Information und vorhandenem Wissen respektive begrenzter Rationalität. Somit ist jede gesellschaftliche Handlung auch eine ökonomische Handlung und damit Gegenstand des Wirtschaftssystems, da jede Entscheidungshandlung eine Wahl zwischen Alternativen beinhaltet, die dem Wert - und wenn auch nur in Gestalt eines empfundenen Wohlgefühls - entsprechende Kosten - und wenn auch nur in Form von Opportunitätskosten der Zeit - gegenüber stellt.

Gleichzeitig ist eine individuelle Äußerung von werteinduzierten Bedürfnissen immer auch eine Handlung unter Berücksichtigung von Handlungs- und Verfügungsrechte generierenden Regeln im Rechtssystem, die den unendlichen Möglichkeitenraum von Handlungen um solche Handlungen, die sozial nicht akzeptiert sind, konkretisieren und gesellschaftliche Kooperationsrenten sichern.

Um eine Transferenz gesellschaftlicher Werte vom Kultursystem in das Wirtschafts- sowie das Rechtssystem und damit sozioökonomische Evolution entlang gesellschaftlicher Werte zu gewährleisten, sind strukturelle Kopplungen erforderlich, die eine Verbindung zwischen den durch Autopoiesis induzierte Eigenrationalitäten jeweiliger gesellschaftlicher Teilsysteme und dem Wertesystem gesellschaftlicher

Handlungsträger herstellen und somit ein integratives Ineinanderhandeln gesellschaftlicher Teilsysteme im Sinne einer werteinduzierten Systemsteuerung ermöglichen.

Als evolutionäre Errungenschaft von Gesellschaftssystemen stellt die Verfassung eines Gesellschaftssystems neben Organisations- und Begrenzungsregeln solche strukturellen Kopplungen bereit, die idealerweise eine werteinduzierte Steuerung gesellschaftlicher Handlungen in gesellschaftlichen Teilsystemen ermöglichen und die die Ausprägung der Realisierung, Zuteilung und Sicherung von Kooperationsrenten aus gesellschaftlich abgestimmten Handlungen in einem Gesellschaftssystem bestimmen.

Durch die verfassungsinduzierte funktionale Ausdifferenzierung eines Politiksystems ermöglicht eine Verfassung demokratischer, rechtsstaatlicher Gesellschaftssysteme die Organisation des Gemeinwesens eines Gesellschaftssystems durch demokratisch gewählte politische Repräsentanten und gleichzeitig die Vertretung der Bedürfnisse gesellschaftlicher Handlungsträger gegenüber dem Rechtssystem.

## **1.1 Problemstellung**

Demokratische Politiksysteme als funktional ausdifferenzierte gesellschaftliche Teilsysteme eines rechtsstaatlichen, demokratischen Gesellschaftssystems ersetzen, graduell unterschiedlich stark ausgeprägt, eine verbindliche politische Selbstorganisation gesellschaftlicher Handlungsträger in selbstorganisierten Politiksystemen, indem diese im Rahmen der Verfassungskonstituierung einen Teil kollektiver und politischer Handlungsrechte auf legitimierte politische Repräsentanten zum Zwecke der Organisation des Gemeinwesens als staatlich-kollektiven Eigentums einer Gesellschaft fiduziarisch übertragen.

Neigen funktional ausdifferenzierte gesellschaftliche Teilsysteme allgemein dazu, Eigenrationalitäten zu entwickeln, so ist anzunehmen, dass demokratische Politiksysteme in ihrer Funktion der repräsentativen Organisation des Gemeinwesens eines Gesellschaftssystems ebenfalls Eigenrationalitäten entwickeln.

Die Transferenz gesellschaftlicher Werte im Sinne des Ineinanderhandelns von gesellschaftlichen Teilsystemen entlang der Werte gesellschaftlicher Handlungsträger kann verbindlich über formelle strukturelle Kopplungen oder unverbindlich über informelle Konversationskreise erfolgen.

Gesellschaftssysteme, die keine wertetransferierenden, strukturellen Kopplungen zwischen Politiksystem und gesellschaftlichen Handlungsträgern in ihren Verfassungen vorsehen, legen - mit weit reichenden Konsequenzen für die sozioökonomische Evolution - Grundlagen für das Problem der potentiellen Entkopplung der Funktion des Politiksystems vom gesellschaftlichen Gesamtzusammenhang.

## **1.2 Zielstellung und Aufbau der Arbeit**

Zielstellung der vorliegenden Arbeit ist im weiteren Sinn, allgemeine systemische Zusammenhänge zwischen funktional ausdifferenzierten gesellschaftlichen Teilsystemen demokratischer, rechtsstaatlicher Gesellschaftssysteme zu analysieren, um Rückschlüsse auf ihre Eignung zur Gewährleistung sozioökonomischer Effizienz ziehen zu können.

Sozioökonomische Effizienz in einem Gesellschaftssystem sei dann gegeben, wenn eine bestmögliche Befriedigung von sachlich, räumlich und zeitlich dezentral verstreuten Bedürfnissen der Handlungsträger eines Gesellschaftssystems nach Handlungs- und Verfügungsrechten bei gegebenen Budgets zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann.

Zielstellung im engeren Sinn ist die Beantwortung der Frage, wie angepasste Exklusivität von individuellem und kollektivem Eigentum als Voraussetzung für eine sozioökonomisch effiziente Allokation von Knappheiten innerhalb des Wirtschaftssystems gewährleistet werden kann.

Eine sozioökonomisch effiziente Allokation sei dann gegeben, wenn eine bestmögliche Befriedigung von sachlich, räumlich und zeitlich dezentral verstreuten Bedürfnissen der Handlungsträger eines Gesellschaftssystems nach Knappheiten auf

der Grundlage von Knappheitspreisen bei gegebenen Budgets zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgt.

Nach der Darstellung allgemeiner systemtheoretischer Zusammenhänge, die bereits andeutet, dass der vorliegenden Arbeit Bemühungen einer holistischen Betrachtung zugrunde liegen, erfolgt im Anschluss an dieses einleitende erste Kapitel zunächst im zweiten Kapitel eine Darstellung von Gesellschaftssystemen und funktional ausdifferenzierten gesellschaftlichen Teilsystemen aus systemtheoretischer sowie kommunikationstheoretischer Perspektive. Hierbei findet die Theorie autopoietischer sozialer Systeme ob ihrer Eignung, einen Erklärungsansatz für die Entwicklung von Eigenrationalität funktional ausdifferenzierter gesellschaftlicher Teilsysteme sowie Ansatzpunkte für den Umgang mit eigenrationalen funktional ausdifferenzierten gesellschaftlichen Teilsystemen zu liefern, eine besondere Berücksichtigung.

Im sich anschließenden dritten Kapitel wird gezeigt, welcher wesentliche Zusammenhang aus Sicht der Theorie autopoietischer Systeme sowie der ökonomischen Analyse des Rechts zwischen den funktional ausdifferenzierten gesellschaftlichen Teilsystemen *Rechtssystem* und *Wirtschaftssystem* besteht und welche wesentliche Bedeutung dieser Zusammenhang mit Blick auf die Transaktionskostentheorie und die Theorie externer Effekte für den Weg in Richtung sozioökonomischer Effizienz hat.

Anhand eines fiktiven Referenzszenarios für kleinräumige technologische externe Effekte werden im vierten Kapitel die Strategien der dezentralisierenden sowie der zentralisierenden Internalisierung im Rahmen des Konzeptes der Internalisierungshierarchie vorgestellt. Es wird herausgearbeitet, unter welchen Bedingungen Konflikte in politisch selbstorganisierten, rechtsstaatlichen Gesellschaftssystemen unter Entstehung unterschiedlicher Eigentumstypen sozioökonomisch effizient internalisiert werden können und folglich die Möglichkeit einer effizienten Allokation eröffnen.

Vom vierten Kapitel überleitend in das fünfte Kapitel wird die politische Selbstorganisation rechtsstaatlicher Gesellschaftssysteme unter dem Aspekt der Transaktionskosten beleuchtet und sich unterschiedlichen Optionen der Übertragung von Handlungs- und Verfügungsrechten zugewendet. Besonderes Augenmerk gilt



dabei dem strukturellen, mit der Übertragung von Handlungs- und Verfügungsrechten verbundenen, effizienzrelevanten Potential der Fraktionierung bei Gesellschaftssystemen mit einem funktional ausdifferenzierten Politiksystem der politischen Repräsentanz.

Aufbauend auf den strukturellen handlungs- und verfügungsrechtlichen Problemstellungen der Fraktionierung, die sich aus einer politischen Repräsentanz ergeben können, wird im sechsten Kapitel unter Bezugnahme auf die Prinzipal-Agenten-Theorie die Wirkung verfassungsrechtlich legitimierter, politischer Handlungsspielräume auf die sozioökonomische Effizienz betrachtet.

Mit vergleichendem Blick auf die politische Selbstorganisation im Konzept der dezentralisierenden Internalisierung wird im siebenten Kapitel die Qualität struktureller Kopplungen bei politischer Repräsentanz betrachtet und hinterfragt, inwieweit sich ein Politiksystem politischer Repräsentanz einem Politiksystem politischer Selbstorganisation annähern kann.

Das achte Kapitel enthält eine abschließende Zusammenfassung der Ergebnisse der Arbeit und verweist auf weiteren Forschungsbedarf.

„Um das Ganze verstehen zu können,  
muss man die Teile verstehen,  
aber man kann die Teile nur verstehen,  
wenn man einen gewissen Begriff vom Ganzen hat.“

David Couzens Hoy

## **2 Autopoietische soziale Systeme und die Bedeutung struktureller Kopplungen für die sozioökonomische Evolution**

Gesellschaftssysteme als soziale Systeme sind das Ergebnis evolutiver Prozesse menschlicher Interaktionen, die eine dynamische Bewältigung von Komplexität sowohl in der Systemaußen- als auch der Systeminnenwelt zum Gegenstand haben. Evolution und Komplexität erfahren erst eine Bewertung durch die Bildung von Relationen zwischen Gesellschaftssystemen und zeigen an, inwieweit ein Gesellschaftssystem besser als ein anderes Gesellschaftssystem in der Lage ist, Komplexität zu bewältigen und im Rahmen evolutiver Prozesse im Wettbewerb mit anderen Gesellschaftssystemen zu überleben oder in ihnen aufzugehen.

Die Ausprägungen und die Struktur menschlicher Interaktionen in einem Gesellschaftssystem bestimmen folglich maßgeblich die Wettbewerbsfähigkeit eines Gesellschaftssystems als Ganzes einer Vielzahl gesellschaftlicher Teilsysteme, die im Kontext systemischer Arbeitsteilung und Spezialisierung ausdifferenziert wurden.

Um diesen Zusammenhang zu verdeutlichen, wird zunächst mit Bezug auf die allgemeine Systemtheorie grundsätzlich dargestellt, wie soziale Systeme entstehen können und welche Anpassungsmöglichkeiten einem sozialen System zur Bewältigung von Komplexität zur Verfügung stehen.

Anschließend wird im Rahmen systemtheoretischer Entwicklungen im Kontext der Theorie autopoietischer sozialer Systeme gezeigt, dass genau genommen Kommunikationshandlungen solche strukturbildenden Prozesse innerhalb sozialer Systeme initiieren, die Merkmale der Autopoiesis tragen. Können gesellschaftliche Teilsysteme als autopoietische soziale Systeme identifiziert werden, so besteht das Erfordernis ihrer Kopplung, um ein Ineinanderhandeln gesellschaftlicher Teilsysteme zu einem Ganzen zu ermöglichen, welches dann die Grundlage für eine sozioökonomische Evolution entlang gesellschaftlicher Wertentwicklungen gewährleistet.

Die Beachtung des Zusammenhangs zwischen Autopoiese und strukturellen Kopplungen autopoietischer sozialer Systeme hat für die Entwicklung von Wirtschaftssystemen eine wesentliche Bedeutung, da hiervon – wie später noch gezeigt wird – die Qualität der Befriedigung von Bedürfnissen nach knappen Gütern, Ressourcen, Dienstleistungen entlang der Werte einer Gesellschaft zu werteinduzierten Knappheitspreisen abhängt.

## **2.1 Soziale Systeme aus Sicht der allgemeinen Systemtheorie**

Im Rahmen der allgemeinen Systemtheorie<sup>5</sup> wird der Bezugsrahmen des Begriffs System auf die systemische Vernetzung von Einzelphänomenen lebender Systeme gesetzt.

Der Begriff System bezieht sich auf Ganzheiten im Sinne einer Einheit, die mehr sei als die Summe ihrer Teile.<sup>6</sup> Dies impliziert eine Definition von System, die zum einen sowohl die Menge der Elemente als auch deren Relationen untereinander umfasst und zum anderen auf Grund der Elemente und Relationen der Elemente untereinander eindeutige Grenzen zwischen dem System und der Umwelt des Systems beinhaltet.

Bei lebenden Systemen handelt es sich um Systeme mit organisierter Komplexität und Offenheit, da zum einen Wechselwirkungen zwischen Einzelphänomenen im Systemverbund bestehen<sup>7</sup> und zum anderen

---

<sup>5</sup> Die allgemeine Systemtheorie wurde maßgeblich von Bertalanffy geprägt. Vgl. grundlegend Bertalanffy, L. v. (1951). Während in der klassischen Version der Newtonschen Physik die Welt in deduktiver Weise mathematisch beschrieben wurde, sah sich die Biologie außerstande, das Leben methodisch analog zu erklären. Vielmehr bestand das Erfordernis, vom Einzelphänomen auf ein Ganzes, also die Vernetzung von Einzelphänomenen, zu fokussieren, um lebende Organismen als System verstehen zu lernen.

<sup>6</sup> Vgl. zu dieser ersten Definition des Begriffs „System“ Bertalanffy, L. v. (1951), S. 151: „Wir definieren ein ‚System‘ als eine Anzahl von in Wechselwirkung stehenden Elementen...“. Das System als Ganzes ist etwas anderes als die Summe seiner Teile. Diese emergente Eigenschaft von Systemen beschreibt das Merkmal von Systemen, im Laufe ihrer Entwicklung Eigenschaften hervorzubringen, die aus den Eigenschaften ihrer Elemente nicht mehr erklärbar sind. Ähnlich siehe Etzioni, A. (1975), S. 45ff. Aus Sicht der allgemeinen Systemtheorie ist der Mensch Systemelement, wobei menschliche Handlungen die Relationen der Elemente untereinander reflektieren.

<sup>7</sup> „Today our main problem is that of organized complexity. Concepts like those of organizing, wholeness, teleology, control, self-regulation, differentiation and the like are alien to conventional physics. However, they pop up everywhere in the biological, behavioral, and the social science,

„... Ein- und Ausfluß und damit Wechsel der zusammensetzenden Elemente stattfindet.“<sup>8</sup>

Die hier aufgeführten Eigenschaften gelten sowohl für lebende als auch für soziale Systeme.<sup>9</sup> Während jedoch lebende Systeme durch biologische Prozesse der Evolution und Vermehrung entstehen, ist die Bildung sozialer Systeme zunächst nicht geklärt.<sup>10</sup>

Nachfolgend werden grundlegende Ansätze zur Erklärung der Entstehung und Funktionsweise sozialer Systeme in wesentlichen Zügen dargestellt.

### 2.1.1 Systemkonstituierung als Komplexitätsreduktion

Die Welt bildet den obersten Bezugspunkt für die Betrachtung von Systemen und Systemumwelten.<sup>11</sup> Die Welt ist kein System, denn sie besitzt aufgrund ihrer Grenzenlosigkeit keine Außenwelt. Die Welt ist auch nicht Umwelt, da jede Umwelt eine Innenwelt voraussetzt. Alles, was möglich ist, findet in der Welt statt.

Die Komplexität der Welt beschreibt hierbei die Gesamtheit aller möglichen Ereignisse und Zustände<sup>12</sup> im Sinne der Ereignisvielfalt.

---

and are, in fact, indispensable for dealing with living organisms or social groups.“ Bertalanffy, L. v. (1956), S. 2.

<sup>8</sup> Bertalanffy, L. v. (1951), S. 121. Solche Systeme nehmen lediglich einen temporären Zustand der Homöostasis ein, der durch Außeneinflüsse variiert oder sich auflöst. Homöostasis beschreibt hierbei einen systeminternen Kontrollprozess als das Streben eines Organismus, einen *steady state* aufrecht zu erhalten. Der Begriff der Homöostasis geht ursprünglich zurück auf Cannon, W.B. (1932). Zum homöostatischen Regelungsmechanismus siehe auch Röpke, J. (1977), S. 38f, zum Kontrollprozess homöostatischen Typs siehe Bertalanffy, L. v. (1976), S. 36.

<sup>9</sup> Hierzu vgl. FN 3.

<sup>10</sup> Lebende Systeme produzieren Ordnung und organisierte Komplexität nach Gesetzmäßigkeiten, welche sich nicht einfach auf die Gesetze der Physik reduzieren lassen. Vgl. hierzu Willke, H. (1993), S. 147, im Widerspruch zum Streben lebender Systeme nach Gleichgewichtszuständen und Homöostasis, die er in Verbindung mit einem zwangsläufigen Wärmetod durch Entropiezunahme verbindet. Vielmehr trotzen lebende Systeme dem zweiten Hauptsatz der Thermodynamik und produzieren Ordnung statt Entropie. Hierbei ignoriert Willke jedoch, dass es sich bei Homöostasis um das Oszillieren um einen Gleichgewichtszustand handelt und dieses mit einem Fließgleichgewicht in Verbindung mit einer ausgeglichenen Entropiebilanz steht. Zum Fließgleichgewicht siehe Bertalanffy, L. v., (1951), S. 122 sowie auch Fuchs, H. (1973), S. 94f.

<sup>11</sup> Diese Sichtweise entstammt zwar der funktional-strukturellen Systemtheorie, die sich, aufbauend auf der strukturell-funktionalen Systemtheorie nach Parson, T. (1976), in der Entwicklung der Systemtheorie weitgehend durchgesetzt hat und u.a. auf die erste Schaffensphase Luhmanns vor der Entwicklung einer Theorie autopoietischer Systeme zurückzuführen ist. Jedoch widerspricht diese nicht der Konzeption der allgemeinen Systemtheorie. Eine Übersicht bietet Willke, H. (1993), S. 5ff.

<sup>12</sup> Komplexität besteht dann, wenn mindestens zwei Zustände angenommen werden können. Mit der Zahl der Zustände und Ereignisse steigt auch die Zahl der Relationen und folglich die

Die Komplexität der Welt ist für das menschliche Bewusstsein nur begrenzt fassbar und erfahrbar, da Menschen nur eine begrenzte Verarbeitungskapazität von Komplexität besitzen.<sup>13</sup> Ein sozialtechnischer Mechanismus, die Komplexität der Welt zu bewältigen, ist die Konstituierung sozialer Systeme<sup>14</sup> als Mittel der Reduktion von Weltkomplexität. Aus den möglichen Zuständen und Ereignissen einer komplexen Welt werden einige wenige in einem sozialen System, der Systeminnenwelt, zugelassen.

Alle durch die Systemkonstituierung ausgeschlossenen möglichen Zustände und Ereignisse werden der Systemaußenwelt als Umwelt zugeordnet. Soziale Systeme bilden dann „Inseln geringerer Komplexität“<sup>15</sup>, wobei die Grenze zwischen System und Umwelt gleichzeitig ein Komplexitätsgefälle anzeigt; die Komplexität des Systems ist geringer als die seiner Umwelt.

Komplexität charakterisiert dann das Entscheidungsfeld eines Systems, auf Anforderungen der Umwelt zu reagieren, und bezieht sich somit auf eine System-Umwelt-Relation.<sup>16</sup>

Als Elemente eines sozialen Systems können sowohl Handlungsträger respektive Menschen als auch deren Handlungen<sup>17</sup> angesehen werden.<sup>18</sup> Systemkonstituierung als Auswahl von Zuständen und Ereignissen aus einer komplexen Welt erfolgt auf der Grundlage von Sinn.<sup>19</sup> Strukturierte Handlungen mit Sinnverbund beschreiben dann die Systemelemente sowie ihre Relationen untereinander und definieren die

---

Komplexität. Vgl. Kneer, G./A. Nassehi (1993), S. 40. Komplexität wird demnach als Vielfalt der möglichen Elementeigenschaften und ihrer Relationen untereinander aufgefasst. Hierzu vgl. Leipold, H. (1988), S. 4 sowie auch Willke, H. (1993), S. 24ff.

<sup>13</sup> Zur Verarbeitungskapazität vgl. Luhmann, N. (1970), S.116, sowie auch Willke, H. (1993), S.18ff. im Kontext mit funktionaler Differenzierung.

<sup>14</sup> Weltkomplexität wird gewissermaßen „reduziert“, indem einem Systemproblem eine Lösung gegenübergestellt wird.

<sup>15</sup> Luhmann, N. (1970), S. 116.

<sup>16</sup> Vgl. Willke, H. (1993), S. 31.

<sup>17</sup> Vgl. Kneer, G./A. Nassehi (1993), S. 29.

<sup>18</sup> Genau genommen sind jedoch Handlungsträger mit ihren Handlungen Elemente in einem oder mehreren sozialen Systemen. Der Mensch selbst wäre dann als Handlungsträger abweichend von der Sichtweise der allgemeinen Systemtheorie Umwelt des Systems und Ort der Zurechnung von Handlungen. Die Sichtweise, dass genau genommen Menschen Orte der Zuordnung von Handlungen und Umwelt von Systemen sind, geht m. E. auf Luhmann zurück. Vgl. z.B. Luhmann, N. (1999), S. 225ff. Ab Abschnitt 2.2 wird dieser Zusammenhang im Kontext kommunikationstheoretischer Überlegungen noch eingehender beleuchtet.

<sup>19</sup> „Systeme sind sinnkonstituierende und sinnkonstituierte Gebilde. Sie erzeugen kontinuierlich systemspezifischen Sinn und werden doch selbst erst durch die Ausbildung bestimmter abgrenzbarer Sinnstrukturen in Existenz gebracht.“ Willke, H. (1993), S. 53.

jeweilige Systemgrenze. Gleichzeitig erzeugen strukturierte Handlungen mit Sinnverbund durch die Ausblendung solcher Handlungen, die keinen Sinnverbund aufweisen, ein gewisses Maß an Ordnung.<sup>20</sup>

Offene soziale Systeme befinden sich im Austausch mit ihrer Umwelt dann im Fließgleichgewicht,<sup>21</sup> wenn sich das System trotz der Dynamik zwischen den Systemelementen wie auch ihrer Relationen untereinander erhält.

Offene soziale Systeme müssen, um ihren Fortbestand auch bei veränderten Umweltbedingungen aufrechterhalten zu können, ein bestimmtes Maß an Eigenkomplexität in Relation zur Komplexität der Welt vorhalten.<sup>22</sup> Das wiederum beinhaltet eine dynamische Anpassung der Eigenkomplexität des sozialen Systems an solche Veränderungen in der Systemumwelt, die aus der Perspektive des sozialen Systems relevant sind und somit eine relevante Systemumwelt<sup>23</sup> als Ausschnitt der Systemumwelt begründen.

### **2.1.2 Eigenkomplexität**

Soziale Systeme müssen demnach eine erforderliche Vielfalt<sup>24</sup> in Relation zur Systemumwelt vorhalten, um der Komplexität der Umwelt im System entsprechen und Störungen aus einer turbulenten Systemumwelt bewältigen zu können, ohne zunächst das Fließgleichgewicht zu verlassen.

Je höher die Eigenkomplexität eines sozialen Systems ist, umso mehr eigene mögliche Zustände im Sinne der Ereignisvielfalt stehen dem System zur Verfügung,

---

<sup>20</sup> Die Zunahme von Ordnung ist jedoch mit der Abnahme der Freiheitsgrade der Systemelemente verbunden. Vgl. hierzu Leipold, H. (1988), S. 5.

<sup>21</sup> Offene Systeme befinden sich im Austausch mit ihrer Umwelt, indem Materie, Energie und Information als negative Entropie respektive Negentropie importiert und in abgewandelter Form wieder an die Systemumwelt abgegeben werden. Befinden sich Import von Negentropie und Entropiesteigerung des Systems in einem dynamischen Gleichgewicht, so ist die Entropiebilanz im Sinne eines Fließgleichgewichtes ausgeglichen. Vgl. ähnlich Fuchs, H. (1973), S. 63ff. M.a.W. die Neigung zur Entropie wird durch die Zufuhr von Negentropie kompensiert und führt zu einem Ausgleich der Entropiebilanz im Fließgleichgewicht, welches mit der Aufrechterhaltung eines bestimmten Ordnungsgrades i. S. einer Stabilisierung verbunden ist. Ähnlich siehe Wegehenkel, L. (1991), S. 102 sowie Leipold, H. (1988), S. 12 sowie zur Entropie als Maß von Ordnung ebenda S. 5f.

<sup>22</sup> Vgl. Kneer, G./A. Nassehi (1993), S. 41.

<sup>23</sup> Vgl. Willke, H. (1993), S. 58f.

<sup>24</sup> Vgl. zum „law of requisite variety“, Ashby, W.R. (1956), S. 202ff.

um die Komplexität der Welt zu erfassen und auf Veränderungen aus der Systemumwelt angemessen zu reagieren.<sup>25</sup>

Soziale Systeme sind von turbulenten Umwelten<sup>26</sup> umgeben, die dem System dynamische Anpassungsleistungen der Eigenkomplexität abfordern. Wirken Konflikte<sup>27</sup> aus der Systemumwelt auf das System, weist dies auf eine unzureichende Eigenkomplexität des Systems hin. Das System muss folglich über die Zufuhr von Negentropie<sup>28</sup> Eigenkomplexität aufbauen, um die betreffenden Konflikte ausregeln zu können und sein Bestehen zu sichern. Eine erfolgreiche Steigerung der Eigenkomplexität bedeutet Evolution des Systems und seine Stabilisierung auf einem höheren Ordnungsniveau mit einem neuen Fließgleichgewicht und einem neuen Niveau organisierter Komplexität.<sup>29</sup>

Soziale Systeme müssen also zum einen die Komplexität der Welt reduzieren, indem sowohl konstituierend als auch fortlaufend Eigenkomplexität durch das Filtern des für das System Wesentlichen aufgebaut wird. In engem Zusammenhang mit dem Aufbau von Eigenkomplexität steht zum anderen das Auftreten von Kontingenzspielräumen als Ausdruck der Vielfalt von Handlungsmöglichkeiten im System.

Eine stetige Zunahme der Eigenkomplexität im Zusammenspiel mit der Systemumwelt erfordert Mechanismen innerhalb des Systems, diese zu bewältigen. Zum einen kann die Erwartbarkeit von Handlungen im System durch die Ordnung von

---

<sup>25</sup> Ähnliche vgl. Kneer, G./A. Nassehi (1993), S. 41f.

<sup>26</sup> Vgl. Röpke, J. (1977), S. 257.

<sup>27</sup> Kontingenz beschreibt die einem System zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Handlungsalternativen im Sinne des so, oder auch anders möglich Seienden. Der Begriff der Kontingenz ist eng mit dem Begriff der Erwartungen verknüpft. Je höher die Kontingenz, umso niedriger ist die Erwartbarkeit von Handlungen respektive die Sicherheit über das Eintreten bestimmter Zustände und umgekehrt. Zum Begriff der Kontingenz vgl. Willke, H. (1993), S. 28ff. Zum Zusammenhang zwischen Konflikten, Komplexität und Kontingenz vgl. ebenda S. 34f. Konfliktpotentiale bestehen aufgrund der überschüssigen Möglichkeiten in der Systemumwelt und äußern sich dann in der Kontingenz. Jedes System erfährt „... die Kontingenzen anderer Systeme als ein Problem mangelnder Erwartungssicherheit; die eigene Kontingenz dagegen erfährt das System als Freiheitsgrade und Alternativspielraum.“ Willke, H. (1993), S. 32 (Berichtigungseinlage).

<sup>28</sup> Unter Negentropie wird der Aufbau von Ordnung im System durch Zufuhr von Information, Energie und Materie verstanden. Vgl. hierzu Röpke, J. (1977), S. 15 sowie auch Fuchs, H. (1973), S. 63 sowie S. 67.

<sup>29</sup> Als Eigenkomplexität im System. Vgl. Willke, H. (1993), S. 89.

Handlungen nach zeitlichen, sozialen und sachlichen Dimensionen hergestellt werden.<sup>30</sup>

Soziale Systeme lösen zum anderen das eigenkomplexitätsinduzierte potentielle Überlastungsproblem durch die Ausdifferenzierung sinnhafter Teilsysteme,<sup>31</sup> welchen im Rahmen von Arbeitsteilung und Spezialisierung Kontingenzspielräume zugeordnet werden. Ausdifferenzierte Teilsysteme folgen dann idealerweise<sup>32</sup> der übergeordneten Sinnggebung des sie jeweils ausdifferenzierenden Systems.<sup>33</sup>

### **2.1.3 Gesellschaftssysteme und Ausdifferenzierung von Teilsystemen**

Gesellschaftssysteme können als soziale Systeme mit einer Menge von gesellschaftlichen Systemelementen und ihrer Relationen zueinander verstanden werden. Der Sinnverbund sozialer Handlungen kann als, sich in der Verfassung eines Gesellschaftssystems reflektierend angenommen werden.<sup>34</sup>

Gesellschaftssysteme stehen im Rahmen der inneren und äußeren<sup>35</sup> Komplexitätsbewältigung im Wettbewerb mit anderen Gesellschaftssystemen.

Differenziert ein Gesellschaftssystem zur Bewältigung von Eigenkomplexität Teilsysteme aus, so stellt dies zunächst eine sinnhafte Delegation der Bewältigung von Komplexität dar. Der Sinnverbund strukturierter Handlungen in ausdifferenzier-

---

<sup>30</sup> Vgl. Leipold, H. (1988), S. 9. Willke fasst diese Dimensionen als sachliche, soziale und operative Komplexitäten. Vgl. hierzu Willke, H. (1993), S. 91ff.

<sup>31</sup> Teilsysteme, die im ständigen Austausch mit ihrer turbulenten Systemumwelt über Feedback-Mechanismen die Komplexität eines übergeordneten Systems erhalten oder steigern, bezeichnet Ashby als ultrastabile Teilsysteme. Der Verbund mehrere, zeitweise unabhängiger ultrastabiler Teilsysteme in einem übergeordneten System stellt dann ein multistabiles System dar. Vgl. Ashby, W.R. (1976), S. 205.

<sup>32</sup> Im Rahmen der Theorie autopoietischer Systeme wird noch gezeigt, dass ausdifferenzierte Teilsysteme in der Lage sind, eine solche Eigenrationalität zu entwickeln, die dem widersprechen kann.

<sup>33</sup> Das soziale System verfügt über Steuerungsmechanismen, „... welche die jeweils restringierten Produktionen der Teile aufeinander abstimmen, um im Sinne des Ganzen Überproduktionen oder ungehemmte Aktivitäten der Teile zu verhindern.“ Willke, H. (1993), S. 158, im Kontext mit Steuerungsmechanismen von Zellen, den er auf soziale Systeme überträgt.

<sup>34</sup> Als Vehikel für die Identifikation eines Gesellschaftssystems können rechtliche Räume als Abgrenzungskriterien herangezogen werden. So können sich durch ein Regelwerk Menschen als Handlungsträger zusammenfinden oder können ausgeschlossen werden. So ist „... eine Mehrzahl von Menschen eine Gesellschaft, wenn ihre Handlungen wechselseitig aufeinander abgestimmt sind.“ Hayek, F.A. v. (1969a), S. 32.

<sup>35</sup> Werden Systemgrenzen unterstellt, so stellt die innere Komplexität die Eigenkomplexität dar und die äußere Komplexität die Komplexität der turbulenten Systemumwelt.



ten Teilsystemen geht einher mit der dem ausdifferenzierten Teilsystem durch gesellschaftliche Systemelemente zugeordneten Sinnfunktion. Diese kann der Bewältigung von Knappheiten, der Gewährleistung von Rechtssicherheit, der Organisation des Gemeinwesens eines Gesellschaftssystems oder der Erhaltung gesellschaftlicher Kultur im Sinne informeller Regeln bzw. gesellschaftlicher Werte dienen.

Im Rahmen systemtheoretischer Arbeiten hat sich weitgehend die Einteilung ausdifferenzierter gesellschaftlicher Teilsysteme in das Wirtschaftssystem, Rechtssystem, Politiksystem und Kultursystem durchgesetzt.<sup>36</sup>

Für alle Teilsysteme gilt gleichermaßen, dass strukturierte Handlungen mit Sinnverbund ein gewisses Maß an Ordnung durch die Ausblendung solcher Handlungen, die keinen Sinnverbund aufweisen, erzeugen.<sup>37</sup> Innerhalb ausdifferenzierter gesellschaftlicher Teilsysteme können sich wiederum Subsysteme ausdifferenzieren, die der Bewältigung der Eigenkomplexität eines ausdifferenzierten gesellschaftlichen Teilsystems dienen, und als solche dann als ultrastabile Subsysteme in multistabilen ausdifferenzierten gesellschaftlichen Teilsystemen interpretiert werden können. Im Rahmen homöostatischer Prozesse streben multistabile Teilsysteme dann den Ausgleich von Störungen über ultrastabile Subsysteme an.<sup>38</sup>

In der Entwicklung der allgemeinen Systemtheorie steht, unter Einbindung kybernetischer Theorieansätze,<sup>39</sup> der Aspekt der Selbststeuerung respektive Selbstorganisation von Systemen zur Bewältigung von Komplexität im Vordergrund. Eine Erweiterung dieser Betrachtungen erfolgt durch die Theorie der Autopoiesis, die den

---

<sup>36</sup> Vgl. Leipold, H. (1988), S. 8ff.

<sup>37</sup> So sind Handlungen, die dem Sinnverbund nicht folgen, demnach keine Handlungen im fokalen System. Das fokale System bezeichnet das System, welches Gegenstand der Betrachtung ist. Somit wird eine jeweilige Referenzebene der Analyse festgelegt. Hierzu vgl. Willke, H. (1993), S. 58.

<sup>38</sup> Ashby unterscheidet im Rahmen eines kybernetisch motivierten Theorieansatzes multi- und ultrastabile Teilsysteme. Multistabile Teilsysteme streben im Rahmen homöostatischer Prozesse Gleichgewichtssituationen an, die auf systeminternen Stabilitätskriterien beruhen. Ultrastabile Subsysteme werden zu diesem Zweck im Rahmen von Trial-and-Error-Prozessen in einem multistabilen Teilsystem ausdifferenziert und wieder verworfen. Homöostatische Prozesse bzw. ultrastabile Teilsysteme bewirken, dass mit hinreichender Komplexität (erforderliche Vielfalt) auf jede Störung der systeminternen Gleichgewichtskategorien reagiert werden kann. Systeme erreichen die erforderliche Vielfalt also, indem sie die Unbestimmtheit der Umwelt durch eigene Unbestimmtheit kompensieren. Vgl. Ashby, W.R. (1956), S. 206f.

<sup>39</sup> Vgl. hierzu u.a. grundlegend Ashby, W.R. (1956).

Selbstaufbau sozialer Systeme unter sozialen Gesetzmäßigkeiten beinhaltet<sup>40</sup> und sich kommunikationstheoretischer Elemente bedient.

## **2.2 Soziale Systeme in der Theorie autopoietischer Systeme**

Autopoiesis beschreibt ein in der biologischen Forschung beobachtetes Phänomen, welches reflexive, selbstreferenzielle sowie selbstschaffende und -erhaltende Eigenschaften von biologischen Systemen beinhaltet.<sup>41</sup>

Autopoiesis kann zunächst definiert werden als

„unity by a network of productions which (1) participate recursively in the same network of productions of components which produced these components, and (2) realize the network of productions as a unity in space in which the components exist.“<sup>42</sup>

Die Übertragung der Konzeption der Autopoiesis auf psychische und soziale Systeme<sup>43</sup> führt in Teilbereichen zu einer veränderten Sichtweise auf Systemprozesse und die Entwicklung von Systemstrukturen.

Aus der Perspektive der Konzeption der Autopoiesis handelt es sich bei sozialen Systemen nicht einfach um offene Systeme mit organisierter Komplexität, sondern um operativ geschlossene, aber negentropisch offene<sup>44</sup> Systeme mit einer System-Umwelt-Differenz und den Merkmalen der Autonomie und Selbstreferenz.

Die Elemente sozialer Systeme sind nicht mehr Menschen, sondern Mitteilungen als Bestandteile von Kommunikationshandlungen, die autonomen Individuen als Handlungsträgern zuzuordnen sind. Die einzelnen Zusammenhänge werden nachfolgend in wesentlichen Zügen dargestellt.

---

<sup>40</sup> Vgl. Herder-Dornreich, Ph. (1988), S. 129ff.

<sup>41</sup> Grundlegend zur Autopoiesis siehe Maturana, H.R./F.J. Varela (1982).

<sup>42</sup> Maturana, H.R./F.J. Varela (1974), S. 184f.

<sup>43</sup> Die Übertragung des Autopoiesis-Konzepts auf psychische und soziale Systeme erfolgte durch Luhmann. Vgl. hierzu umfassend Luhmann, N. (1999).

<sup>44</sup> Negentropische Offenheit sei verstanden als die Offenheit eines Systems, Energie, Materie und Information aufzunehmen. Vgl. hierzu auch Röpke, J. (1977), S. 15.

### **2.2.1 Autonome Individuen und Kommunikationshandlungen**

Strukturierte sinnverbundene Handlungen als Elemente in sozialen Systemen sind genau genommen Kommunikationshandlungen.<sup>45</sup> Kommunikationshandlungen können dann mit intendierten Mitteilungen als kleinstem Element eines sozialen Systems beginnen und über Kommunikationshandlungen zu komplexen Kommunikationen führen.<sup>46</sup>

Kommunikationen bestehen aus den Komponenten Information, Mitteilung und Verstehen.<sup>47</sup> Nur wenn Informationen zu Mitteilungen werden und diese verstanden werden liegt Kommunikation vor.<sup>48</sup> Jede Mitteilung ist aus der Sicht des sendenden Handlungsträgers zunächst lediglich eine intendierte Mitteilung, die für einen anderen Handlungsträger als Information registriert wird und als

„...any difference which makes a difference in some later event“<sup>49</sup>

zu verstehen ist. Wird die intendierte Mitteilung von einem Handlungsträger als Mitteilung registriert und interpretiert, kann anhand der in eine intendierte Mitteilung gefassten Reaktion des Empfängers einer intendierten und von ihm interpretierten Mitteilung entnommen werden, ob die Intentionen im Sinne des Senders interpretiert wurde; ob also angenommen werden kann, dass sie verstanden wurde. Die Zuordnung von Mitteilungen erfolgt auf autonome Individuen, die die Eigenschaften einer Black Box tragen.

---

<sup>45</sup> Vgl. Luhmann, N. (1999), S. 66f.

<sup>46</sup> Zur Entwicklung von Kommunikation und Systemelementen vgl. Luhmann, N. (1999), S. 191ff.

<sup>47</sup> Vgl. Luhmann, N. (1999), S. 203.

<sup>48</sup> Aufgrund der fehlenden Letzteinheit - und dies begründet sich in der Tatsache, dass autonome Individuen Black Boxes sind - findet Kommunikation nicht überprüfbar statt, da nicht endgültig verifiziert werden kann, ob eine Black Box tatsächlich versteht. Hierzu siehe später Abschnitt 2.2.1.1.

<sup>49</sup> Bateson, G. (1972), S. 381.

### **2.2.1.1 Autonome Individuen als Black Boxes**

Wird der Sinnverbund von Handlungen, die nunmehr Kommunikationshandlungen<sup>50</sup> in Gestalt von intendierten Mitteilungen sind, in der Befriedigung von relativen Bedürfnissen<sup>51</sup> der Handlungsträger als Orte der Zuteilung von Mitteilungen interpretiert, so stellt sich das Problem, dass relative Bedürfnisse, die nicht über intendierte Mitteilungen als Präferenzen geäußert werden, gänzlich intransparent sind. Hinzu kommt erschwerend, dass Menschen aus kommunikationstheoretischer Sicht autonome Individuen sind, die sich jederzeit der Einbindung ihrer intendierten Mitteilungen in einen Systemverbund durch Migration<sup>52</sup> entziehen können.

Autonome Individuen sind demnach zunächst undurchsichtige, nicht kalkulierbare Black Boxes,<sup>53</sup> denn jedes autonome Individuum bestimmt sein Verhalten intern und entwickelt eigene Annahmen über das potentielle Verhalten anderer Black Boxes im Vorfeld einer kommunikativen Interaktion.

Der Prozess des gegenseitigen Unterstellens schränkt das an sich unbestimmte Verhalten der jeweils anderen Black Box in seiner Variation ein. Diese als doppelt kontingent<sup>54</sup> bezeichnete Grundsituation der Kommunikation erzeugt durch die Abstimmung des eigenen Verhaltens auf das unterstellte Verhalten des anderen eine Reduktion der Unsicherheit über das Interaktionsergebnis.<sup>55</sup>

---

<sup>50</sup> Zu Kommunikationshandlungen und die Zerlegung von Kommunikation in Information, Mitteilung, Verstehen als Elemente eines Systems vgl. Luhmann, N. (1999), S. 192ff. Es wird auf kommunikatives Handeln abgestellt. Soziale Systeme werden dabei nicht aus Handlungen aufgebaut, sondern „sie werden in Handlungen zerlegt und gewinnen durch diese Reduktion Anschlussgrundlagen für weitere Kommunikationsverläufe.“ Luhmann, N. (1999), S. 193. Wenn also in dieser Arbeit von Handlungen gesprochen wird, unterstellt dies implizit zunächst Handeln im Sinne der Kommunikation, denn der „elementare, Soziales als besondere Realität konstituierende Prozeß ist ein Kommunikationsprozeß. Dieser Prozeß muß aber, um sich selbst steuern zu können, auf Handlungen reduziert, in Handlungen dekomponiert werden.“ Luhmann, N. (1999), S. 193.

<sup>51</sup> Bedürfnisse der autonomen Individuen werden nach Dringlichkeit intern durch die Black Box geordnet und sind dann Ausdruck von Relationen i.S. einer Präferenzordnung bzw. Präferenzrangfolge, wenn sie geäußert werden können.

<sup>52</sup> Migration wird an dieser Stelle als Rückzug aus der Teilnahme an Kommunikationshandlungen verstanden. Ein autonomes Individuum sendet dann keine intendierten Mitteilungen.

<sup>53</sup> Die Sichtweise autonomer Individuen als Black Boxes wurde übernommen von Hutter, M. (1989), S.22 sowie Kneer, G./A. Nassehi (1993), S. 73, und Luhmann, N. (1999), S. 156.

<sup>54</sup> Der Begriff der Kontingenz beschreibt die Unsicherheit über Verhaltensvarianz eines Gegenübers. Vgl. Willke, H. (1993), S. 28ff. Doppelte Kontingenz beschreibt dann den Sachverhalt der wechselseitigen Unsicherheit über die Verhaltensvarianz des jeweiligen Gegenübers. Vgl. hierzu auch Parson, T. (1964), S. 37.

<sup>55</sup> Vgl. Luhmann, N. (1999), S. 156f.

Jede Kommunikationshandlung besteht zunächst aufgrund der Verschränkung der doppelten Kontingenz aus einer intendierten Mitteilung des Senders, deren Verarbeitung durch den Empfänger ungewiss ist. Black Boxes interpretieren in ein sie umgebendes Rauschen hinein, in der Hoffnung auf Übereinstimmung zwischen intendierter und verstandener Mitteilung.<sup>56</sup>

Autonome Individuen respektive Black Boxes sind also Orte der Zuordnung von Kommunikationsereignissen, die sich im Zeitablauf mit einer erfahrungsbedingten Zunahme der Gleichförmigkeit mit Bezug auf Erwartungen und Wahrnehmung automatisieren und standardisieren.<sup>57</sup>

Diese Selbststrukturierung oder auch Selbstorganisation von Black Boxes ist mit einem Arrangement von Routinen vergleichbar, in welchem eine intendierte Mitteilung eine Reaktion auslöst, welche wiederum in Form einer intendierten Mitteilung interpretiert wird.<sup>58</sup> Die an einer Kommunikationshandlung beteiligten autonomen Individuen sehen sich wechselseitig als aus denselben Elementen beschaffen, nämlich aus intendierten Mitteilungen.<sup>59</sup>

### **2.2.1.2 Black Boxes und Autopoiesis**

Wird der Mensch als autonomes Individuum in seine systemischen Bestandteile zerlegt, so kann zunächst ein physisch-biologisches System identifiziert werden, welches den genetischen Kern der Reproduktion beinhaltet.<sup>60</sup>

Das biologische System produziert sich aus den Elementen, aus denen es besteht,<sup>61</sup> indem es den genetischen Code, der die Reproduktion steuert, gleichfalls reproduziert. Solche sich selbst reproduzierende, selbstreferenzielle Systeme sind autopoietische Systeme. Entspricht eine Information dem im biologischen System

---

<sup>56</sup> Luhmann bezeichnet codierte Ereignisse im Kommunikationsprozess als Information, während nichtcodierte Ereignisse als Störungen bzw. Rauschen wirken. Vgl. Luhmann, N. (1999), S. 197.

<sup>57</sup> Die Kontingenz nimmt aufgrund der Häufigkeit der Kommunikationsereignisse ab.

<sup>58</sup> Nelson und Winter begreifen die Fähigkeit zur Selbstorganisation im Kontext einer Unternehmensdarstellung als Organisationsform aus Arrangements von Routinen, die auf Mitteilungen reagieren und ihrerseits als Mitteilungen interpretiert werden. Vgl. Nelson, R./S. Winter (1982), S. 102.

<sup>59</sup> Vgl. Hutter, M. (1989), S. 25.

<sup>60</sup> Hierzu, sowie zu den nachfolgenden Zusammenhängen siehe Hutter, M. (1989), S. 28ff und die dort angegebene Literatur.

generierten Gegenwert respektive Code als internem Filter des Systems, so wird sie relevant für das biologische System und stößt Reproduktionsprozesse an.<sup>62</sup>

Neben dem physisch-biologischen System besitzen Menschen ein psychisches System, welches den „geistigen“ Kern der Reproduktion beinhaltet. Das psychische System reproduziert sich nach dem gleichen Muster wie biologische Systeme, jedoch mit dem Unterschied, dass die Elemente Gedanken sind<sup>63</sup> und der genetische Code in Form eines „geistigen“ Codes besteht.<sup>64</sup> Das psychische System „Bewusstsein“ ist wie jedes offene System auf Beiträge aus der Systemumwelt angewiesen.<sup>65</sup>

„Autopoiesis besagt nicht, daß das System allein aus sich heraus, aus eigener Kraft, ohne jeden Beitrag aus der Umwelt existiert. Vielmehr geht es nur darum, daß die Einheit des Systems und mit ihr alle Elemente, aus denen das System besteht, durch das System selbst produziert werden. Selbstverständlich ist dies nur auf der Basis eines Materialitätskontinuums möglich.“<sup>66</sup>

Entspricht eine Information in der Systemumwelt einem systemintern generierten Gegenwert, wird sie zur Mitteilung und relevant für das psychische System.

Der Gegenwert eines psychischen Systems basiert auf einer dem psychischen System zur Verfügung stehenden Unterscheidung, die die Filterung von relevanten und irrelevanten Informationen<sup>67</sup> ermöglicht und somit ein Innen und Außen des psychischen Systems definiert. Eine solche Unterscheidung wird als Leitdifferenz bezeichnet.<sup>68</sup>

---

<sup>61</sup> Den Zellen.

<sup>62</sup> Im übertragenen Sinne kann dann von einem Schlüssel-Schloss-Prinzip gesprochen werden.

<sup>63</sup> Genau genommen erzeugt das Bewusstsein Gedanken, die so lange innerhalb der Black Box verweilen, bis sie in Form intendierter Mitteilungen die Systemgrenze des psychischen Systems überschreiten.

<sup>64</sup> Luhmann begreift psychische Systeme als Bewusstseinssysteme, die damit beschäftigt sind, fortwährend Gedanken hervorzubringen. Vgl. Luhmann, N. (1985), S. 406.

<sup>65</sup> So ist das Bewusstsein auf Gehirnprozesse angewiesen. Das Gehirn gehört zur Systemumwelt, da es dem physisch-biologischen System angehört.

<sup>66</sup> Luhmann, N. (1990), S. 30. Das Materialitätskontinuum entspricht dann dem bereits erörterten Import von Negentropie.

<sup>67</sup> Das Maß für den Informationsgehalt einer Aussage ist die Differenz zwischen Unsicherheit des Beobachters vor und nach der Aussage. Vgl. Hutter, M. (1989), S. 30. Relevante Informationen werden zu Mitteilungen.

<sup>68</sup> Die Leitdifferenz steht nur dem betreffenden System zur Verfügung und ist für seine vollständige Autonomie von großer Bedeutung, während außerhalb des Systems die Leitdifferenz keine Bedeutung hat. Zur Leitdifferenz allgemein vgl. Luhmann, N. (1999), S. 19 sowie ebenda S. 57.

### **2.2.1.2.1 Leitdifferenzen**

Aufgrund einer Leitdifferenz ist das psychische System in der Lage, zwischen Elementen, die sich innerhalb und solchen, die sich außerhalb des psychischen Systems ereignen, zu unterscheiden.<sup>69</sup> Leitdifferenzen existieren in Form binärer Codes<sup>70</sup>, die nur innerhalb des psychischen Systems Bedeutung haben, und somit die Eigenschaften einer systeminternen Codierung tragen. Leitdifferenzen psychischer Systeme sind also analog das, was bei den physisch-biologischen Systemen als genetischer Code bezeichnet wird.

Leitdifferenzen beruhen auf einem „Circulus-vitiosus-Paradoxon“<sup>71</sup>. Wenn eine Unterscheidung, die beschreibt, was Element und was nicht Element im psychischen System ist, auf sich selbst angewendet wird, dann wird sie zum Gegenstand der eigenen Unterscheidungsoperation und das Circulus-vitiosus-Paradoxon würde unterbrochen. Die Existenz eines Circulus-vitiosus-Paradoxon ist Bedingung für die Überlebensfähigkeit des psychischen Systems, da sie die Kontinuität von Gedanken gewährleistet und es einem psychischen System ermöglicht, endlose Veränderungen in seiner Systemumwelt adäquat im Sinne der Komplexitätsreduktion im Bewusstseinssystem abzubilden.

Im psychischen System Black Box erfolgt intransparent für Dritte die Bildung von Identität und Eigenrationalität als Voraussetzung für autonome Systeme im Sinne autopoietischer Systeme<sup>72</sup> durch ein gedankliches Hin- und Herspringen zwischen dem Innen und Außen im Sinne der beiden möglichen Zustände des Paradoxons.

Black Boxes als autopoietische psychische Systeme besitzen aufgrund der Existenz einer Leitdifferenz die Fähigkeit, sich vollständig unabhängig und vollständig autonom zu reproduzieren, sie sind operativ geschlossen. Gedanken werden durch

---

<sup>69</sup> Vgl. Hutter, M. (1989), S. 29.

<sup>70</sup> Luhmann bezeichnet die Leitdifferenz auch als binären Code. Vgl. Luhmann, N. (1995), S. 61.

<sup>71</sup> Ein „Circulus-vitiosus-Paradoxon“ beschreibt eine sprachliche Situation, bei der ein Zustand gleichzeitig sein Komplement impliziert. Es basiert auf einem Zirkelschluss. Vgl. Hutter, M. (1989), S. 30 und die dort angegebene Literatur.

<sup>72</sup> Autopoietische Systeme sind Systeme, deren Verhalten durch Eigenrationalität erklärt werden kann. Vgl. Hutter, M. (1989), S. 32 sowie ebenda S. 33.

nichts anderes als Gedanken erzeugt. Gleichzeitig besteht eine Anschlussfähigkeit des Bewusstseinsystems durch kognitive Offenheit<sup>73</sup> über Mitteilungen.<sup>74</sup>

Diese Zusammenhänge lassen sich nun genauer am Prozess der Selbstbeobachtung<sup>75</sup> erläutern.

### **2.2.1.2.2 Beobachtung**

Selbstbeobachtung bedeutet, dass jede Beobachtung, die eine Black Box durchführt, eine beobachterinterne Berechnung, also eine solche innerhalb einer Black Box, ist. Je häufiger sich Berechnungen der Berechnungen rekursiv vollziehen, umso wahrscheinlicher ist eine Stabilisierung der Berechnung mit dem Merkmal eines Eigenwertes<sup>76</sup>.

Black Boxes versetzen sich hierdurch in die Lage der interindividuellen Betrachtung,

„... man sieht sich selbst mit den Augen des Anderen.“<sup>77</sup>

Der hier beschriebene Prozess kann auch als interne Reproduktion im Sinne der Selbstreflexion mittels externer Reproduktion gefasst werden. Beides ist miteinander verschränkt, bedingt sich also, um Identität an sich herzustellen.<sup>78</sup> Um die Annahme der Existenz von für Dritte intransparenten Black Boxes nicht zu durchbrechen, kann in der Konsequenz nur die externe Reproduktion Gegenstand der Beobachtung durch Dritte sein.

Führen Black Boxes einen Prozess der rekursiven, beobachtungsinduzierten Berechnung durch, so tragen sie Eigenschaften selbstreferenzieller Systeme.

---

<sup>73</sup> Geschlossenheit fungiert als Basis für Offenheit. Hierzu vgl. Luhmann, N. (1999), S. 297ff. im Kontext mit Bewusstseinsystemen.

<sup>74</sup> Zur Offenheit und Geschlossenheit von autopoietischen Systemen im Kontext mit Bewusstseinsystemen siehe Luhmann, N. (1999) S. 357ff. sowie ders. (2002), S. 372f.

<sup>75</sup> Selbstbeobachtung ist hierbei als Miteinschließen des Prozessierens mit der eigenen Identität in den Mitteilungen des Kommunikationssystems zu verstehen und führt in der Konsequenz zur Selbsterkennung als geschlossenes System. Zur sozialen Identität vgl. Luhmann, N. (1999), S. 360ff.

<sup>76</sup> Wird ein mathematischer Operator unbegrenzt auf sich selbst angewendet, dann können aus diesem rekursiven Verfahren variable Werte resultieren, die von weiteren Operationen nicht mehr verändert werden. Die Übertragung von Eigenwerten in kommunikationstheoretische Überlegungen stammt von Foerster, H. v. (1985).

<sup>77</sup> Foerster, H. v. (1984), S. 17.

<sup>78</sup> Gemeint ist die Situation der doppelten Kontingenz. Vgl. Luhmann, N. (1999), S. 156ff.



„Black Boxes, die rekursive Operationen durchführen, können sich also durch das Verhalten ihrer Umwelt selbst als geschlossene Systeme, als Handlungsträger, wahrnehmen.“<sup>79</sup>

Black Boxes können dann zur Verhaltenskompetenz anderer Black Boxes werden, wenn diese sie als Eigenwerte erkennen. Sie kommen dann in anderen Black Boxes vor und können folglich in den Handlungen anderer Black Boxes berücksichtigt und von der Verhaltenskompetenz gewordenen Black Box ihrerseits wieder verwertet werden.<sup>80</sup> Aus diesem Sachverhalt resultiert ein Maß an Sicherheit für die kommunizierenden Black Boxes, die Kontingenz sinkt.<sup>81</sup>

Nur psychische Systeme, die sich selbst vollständig autonom reproduzieren, sind in der Lage, Motivation und Zielsetzung zu entwickeln und sich aktiv in der Umwelt durchzusetzen.<sup>82</sup> Neben der oben beschriebenen Anschlussfähigkeit durch Mitteilungen muss die Fähigkeit hinzukommen, „Gedanken durch nichts anderes als Gedanken zu erzeugen“<sup>83</sup>, um ein psychisches System als autopoietisch zu identifizieren.

Nicht eine beliebige Anpassung an stattfindende Umweltveränderungen, sondern die Selektion von relevanten Ereignissen deutet auf Identität, Autonomie und Eigenrationalität des psychischen Systems hin.<sup>84</sup>

Hingegen sind psychische Systeme, die keine Merkmale autopoietischer Systeme tragen, instabile Bewusstseinssysteme, die abhängig sind von der Selbstreproduktion derer, die in der Systemumwelt reagieren.<sup>85</sup>

Autonome Individuen als Black Boxes bestehen -wie bereits dargestellt- aus verschiedenen autopoietischen Systemen,<sup>86</sup> es gibt jedoch keine diese verschiedenen Systeme übergreifende autopoietische Einheit, sondern lediglich strukturelle Kopp-

---

<sup>79</sup> Hutter, M. (1989), S. 28.

<sup>80</sup> Alle sozialen Gruppen durchlaufen einen solchen Prozess, der die Bildung sozialer Netzwerke beinhaltet. Siehe hierzu später die Bildung von Konversationskreisen in Abschnitt 2.2.3.2.

<sup>81</sup> Vgl. Luhmann, N. (1999), S. 156f. Es wird Realitätsgewissheit zwischen Black Boxes erzeugt.

<sup>82</sup> Vgl. Hutter, M. (1989), S. 28.

<sup>83</sup> Kneer, G./A. Nassehi (1993), S. 8.

<sup>84</sup> Kontingenz führt zu Unverwechselbarkeit, da sich Systeme durch Selbstreflexion abgrenzen können. Die Selbstbeobachtung (Selbstreflexion) führt damit aus verbundenen selbstreferenziellen Mitteilungen zur Identität. Die Frage nach Identität ist ebenfalls paradox, denn sie ist identisch mit sich selbst und nicht identisch mit sich selbst. Vgl. Hutter, M. (1989), S. 33.

<sup>85</sup> Beschädigt ein Psychotherapeut die Autonomie seines Patienten, so sind Verhaltensänderungen des Patienten unmittelbar an das Verhalten des Therapeuten gekoppelt. Vgl. Hutter, M. (1989), S. 129.

lungen zwischen den Systemen.<sup>87</sup> Somit sind autonome Individuen als Menschen respektive Black Boxes genau genommen keine autopoietischen Systeme,<sup>88</sup> sie bestehen nur aus solchen.

Autonome Individuen als Black Boxes kommunizieren nicht, da die operative Geschlossenheit einen direkten Kontakt zwischen Menschen unmöglich macht.

„Der Mensch kann nicht kommunizieren; nur die Kommunikation kann kommunizieren“<sup>89</sup>

Aus diesem Grund, wie bereits oben beschrieben, sind autonome Individuen als Black Boxes lediglich der Ort der Zuordnung von Mitteilungen als einem Teil einer Kommunikation. Intendierte Mitteilungen übernehmen dann die Funktion einer strukturellen Kopplung zwischen autopoietischen Bewusstseinssystemen und autopoietischen Kommunikationssystemen, den sozialen Systemen.<sup>90</sup>

Wenn autonome Individuen aus intendierten Mitteilungen bestehen und strukturierte Handlungen Kommunikationshandlungen sind, dann sind soziale Systeme Kommunikationssysteme und die Elemente sozialer Systeme sind intendierte Mitteilungen als die kleinste wahrnehmbare Einheit von Kommunikation.

### **2.2.2 Soziale Systeme als Kommunikationssysteme und Autopoiesis**

Die Einzelkommunikation einer Black Box als Element eines kommunikativen Prozesses ist grundsätzlich über intendierte Mitteilungen anschlussfähig.<sup>91</sup> Aber

„erst laufend aneinander anschließende Kommunikationen erzeugen in der Zeit je momenthaft kommunikative oder soziale Systeme.“<sup>92</sup>

Soziale Systeme ereignen sich dann als Kommunikationssysteme neben autonomen Individuen als Black Boxes. Folglich sind soziale Systeme und autonome Individuen

---

<sup>86</sup> Lebende, neuronale, psychische und soziale Systeme sind jeweils autopoietische Systeme. Vgl. hierzu Kneer, G./A. Nassehi (1993), S. 58.

<sup>87</sup> Strukturelle Kopplungen bezeichnen Intersystembeziehungen von autonomen, autopoietischen, getrennt voneinander operierenden Systemen, die in der Lage sind, sich wechselseitig zu irritieren, ohne dabei ihre operative Geschlossenheit aufzugeben. Siehe hierzu später Abschnitt 2.2.3.1.

<sup>88</sup> Vgl. Kneer, G./A. Nassehi (1993), S. 66.

<sup>89</sup> Luhmann, N. (1990), S. 31.

<sup>90</sup> Vgl. Luhmann, N. (1990), S. 281, sowie Luhmann, N. (2002), S. 374f.

<sup>91</sup> Ähnlich siehe Krause, D. (2001), S. 35.

wechselseitig füreinander Umwelt.<sup>93</sup> Da von einer Einheit der Differenzen zwischen System und Umwelt ausgegangen wird, ist Umwelt ein konstitutives Moment dieser Differenz.<sup>94</sup>

Soziale Systeme sind autopoietische Systeme, wenn sie sich aus intendierten Mitteilungen als wahrnehmbare Letztelemente fortlaufend reproduzieren. Soziale Systeme müssten in Analogie zu den Ausführungen über die Autopoiesis psychischer Systeme Merkmale der Autonomie, Selbstreferenz und Leitdifferenzen aufweisen, um als autopoietische Systeme identifiziert zu werden.

Sind soziale Systeme als Kommunikationssysteme auch autopoietische Systeme, so weisen sie in Analogie zu den bisherigen Ausführungen über Black Boxes als autopoietische psychische Systeme sowohl die Eigenschaften der prinzipiellen Kontinuität von Mitteilungsströmen durch Anschlussfähigkeit von intendierten Mitteilungen, als auch die Fähigkeit zur vollständig autonomen Reproduktion von intendierten Mitteilungen als Elemente<sup>95</sup> sowie Motivation und Zielsetzung bzw. Eigenrationalität auf. Hieraus ergibt sich der Sinnverbund von Mitteilungsströmen in einem sozialen System, wobei Sinn<sup>96</sup> der Funktionsgebung eines sozialen Systems im Kontext der Ausdifferenzierung<sup>97</sup> entsprechen kann und Komplexität<sup>98</sup> verändert. Kommunikationssysteme kommunizieren über Kommunikationen als die Synthese von Information, Mitteilung und Verstehen von intendierten Mitteilungen, wobei

---

<sup>92</sup> Krause, D. (2001), S. 35.

<sup>93</sup> Vgl. Hutter, M. (1989), S. 36.

<sup>94</sup> Luhmann begründet dann die Entstehung sozialer Systeme aus der Existenz doppelter Kontingenz und führt weiter aus: „Auf diese Weise kann eine emergente Ordnung zustandekommen, die bedingt ist durch die Komplexität der sie ermöglichenden Systeme, die aber nicht davon abhängt, dass diese Komplexität auch berechnet, auch kontrolliert werden kann. Wir nennen diese emergente Ordnung soziales System.“ Luhmann, N. (1999), S.157.

<sup>95</sup> Elemente sozialer Systeme sind nach Luhmann genau genommen weder Handlungen noch Kommunikation sondern Mitteilungen. Hierzu vgl. Luhmann, N. (1999), S. 225. Kommunikation kann genau genommen auch nicht als Handlung verstanden werden, denn sie setzt Verstehen, auf welches jedoch nur geschlossen werden kann, voraus. Ein Kommunikationssystem kann jedoch als Handlungssystem aufgefasst werden, wenn das Mitteilen als Handeln aufgefasst wird und somit zur notwendigen Komponente der Selbstreproduktion des Systems wird. Vgl. Luhmann, N. (1999), S. 227 ff.

<sup>96</sup> Psychische und soziale Systeme sind im Rahmen ihrer Co-Evolution auf Sinn als Form ihrer Komplexität und Selbstreferenz angewiesen. Vgl. Luhmann, N. (1999), S. 92ff.

<sup>97</sup> Hierzu siehe Abschnitt 2.2.2.2.

<sup>98</sup> Komplexität wird bei Luhmann nicht unmittelbar mit Ordnungszuständen eines Systems verknüpft. So können Systeme höherer Ordnung von niedriger Komplexität sein als Systeme niedriger Ordnung. Ähnlich Luhmann, N. (1999), S. 43. Systembildung basiert dann auf

jede Kommunikation eine emergente Einheit<sup>99</sup> darstellt.<sup>100</sup> Solange der Kommunikationsfluss nicht abreißt, tragen die Kommunikationshandlungen zur Kontinuität und folglich zur Anschlussfähigkeit des Kommunikationssystems<sup>101</sup> bei.

### **2.2.2.1 Person und Konversation**

Da soziale Systeme ineinander handeln, ist eine eindeutige Bestimmung der jeweiligen Beobachterposition erforderlich. Das beobachtete soziale System wird demnach als fokales System<sup>102</sup> bezeichnet, so dass deutlich wird, was vom beobachtenden und was vom beobachteten sozialen System als Einheit betrachtet wird. Soziale Systeme, die im fokalen System mitreden, werden zu Zurechnungseinheiten für intendierte Mitteilungen zusammengefasst. Soziale Systeme, innerhalb derer das fokale System mitredet, werden zum Kontext zusammengefasst.<sup>103</sup>

Um den jeweiligen Standort der Beobachtung sprachlich zu differenzieren und somit auch die sich außerhalb und innerhalb des Systems stattfindenden Ereignisse zuordnen zu können, werden an dieser Stelle zusätzlich die Begriffe „Person“ und „Konversation“ eingeführt.<sup>104</sup>

---

Komplexitätsreduktion und selektive Konditionierung dieser Reduktion, wobei nur Komplexität Komplexität reduzieren kann. Vgl. Luhmann, N. (1999), S. 47ff.

<sup>99</sup> Emergenz beschreibt das Entstehen von etwas Neuem oder anderem, das aus dem Zusammenwirken der relevanten Faktoren nicht erklärbar ist. Das Ganze ist folglich nicht die Summe seiner Teile. Vgl. Willke, H. (1993), S. 148. Intendierte Mitteilungen bzw. Mitteilungseinheiten haben einen Bezug auf die Vergangenheit und die Zukunft des relevanten Mitteilungsstroms bezüglich des Mitteilungsverständnisses und tragen emergente Eigenschaften.

<sup>100</sup> Informationen sind von Mitteilungen abzugrenzen, da Informationen keinen oder nur zufälligen historischen Bezug zu einer betrachteten Kommunikationshandlung haben. Informationseinheiten in Abgrenzung zu Mitteilungseinheiten werden von außen eingespeist und sind per se keine Mitteilungen, können aber zu Mitteilungen werden, wenn sie der Gegenwart des Systems als relevant wahrgenommen werden. Vgl. Hutter, M. (1989), S. 27.

<sup>101</sup> Es besteht Anschlussfähigkeit von Mitteilungen, die die zeitliche Kontinuität von Mitteilungsströmen im Sinne von Kommunikationshandlungen in Kommunikationssystemen, z.B. Kirchen oder Unternehmen, Staaten, Bürokratien, die Kommunikationssysteme ermöglichen. Vgl. Hutter, M. (1989), S. 27.

<sup>102</sup> Vgl. Willke, H. (1993), S. 262.

<sup>103</sup> Vgl. Hutter, M. (1989), S. 34f. Kontext beschreibt Konversationen, in welchen intendierte Mitteilungen verstanden werden können. Vgl. Hutter, M. (1989), S. 91.

<sup>104</sup> In Anlehnung an Hutter, M. (1989), S. 92f.

Der Begriff „Person“<sup>105</sup> beschreibt ein System für die Situation, in welcher sich der Beobachter eines Systems außerhalb des beobachteten Systems befindet.<sup>106</sup> Das soziale System ist autonom, ihm werden Handlungen zugeordnet bzw.

„in einer intendierten Mitteilung funktioniert die Zurechnung zu einer Personeneinheit, die die Grundbedingungen der Selbstreproduktion, die Vermutung einer Leitdifferenz, erfüllt.“<sup>107</sup>

Personen entstehen also dadurch, dass ein oder mehrere Beobachter bestimmte Mitteilungen der Identität eines Handlungsträgers zuordnen.<sup>108</sup> Die Identifikation von Personen korreliert mit der Orientierungsnähe der Identität einer Person an der Leitdifferenz eines der Funktionssysteme<sup>109</sup> eines Gesellschaftssystems.<sup>110</sup>

Die einer Person zugerechnete Autonomie kann hierbei konkret oder diffus sein. Diffus ist sie dann, wenn sie lediglich eine Zurechnungsidentität für Kommunikationshandlungen darstellt.<sup>111</sup> Konkret ist sie, wenn ein Handlungsträger identifizierbar ist.<sup>112</sup> Der Beobachter einer sozialen Person unterstellt die Möglichkeit der Kommunikation durch Interferenz bei sich sowie beim beobachteten System und befindet sich somit im Zustand der kognitiven Offenheit.

Der Begriff „Konversation“ beschreibt ein soziales System für die Situation, in welcher sich der Beobachter innerhalb des beobachteten Systems befindet.<sup>113</sup> Folglich ist die Anschlussfähigkeit von Mitteilungsangeboten im primären Kontext der Leitdifferenz, die eine systemspezifische interne Codierung beinhaltet, möglich. Dieser interne Code wird jedoch von außenstehenden Kommunikationssystemen

---

<sup>105</sup> Personen entstehen durch die Möglichkeit, Mitteilungen der Identität eines Handlungsträgers zuzuordnen. Weiter versteht Hutter unter Person neben psychischen Systemen auch Gruppen solcher und verweist auf die Analogie zum Rechtssystem, welches natürliche und juristische Personen als Rechtssubjekte differenziert. Vgl. hierzu Hutter, M. (1989), S. 38. Abweichend hiervon versteht Luhmann unter Person allein individuelle Orte der Zuordnung von Mitteilungen, demnach also individuelle psychische Systeme. Vgl. Luhmann, N. (1999), S. 155. Davon zu unterscheiden sind nach Luhmann Organisationen als Gruppen von Personen, die durch bedingte Mitgliedschaft gekennzeichnet sind. Vgl. Luhmann, N. (1975), S. 12.

<sup>106</sup> Vgl. Hutter, M. (1989), S. 92 sowie ebenda S. 92, FN 2.

<sup>107</sup> Hutter, M. (1989), S. 38.

<sup>108</sup> In Übereinstimmung mit Hutter, M. (1989), S. 90f.

<sup>109</sup> Gemeint sind hier funktional ausdifferenzierte gesellschaftliche Teilsysteme.

<sup>110</sup> In Anlehnung an Hutter, M. (1989), S. 91.

<sup>111</sup> Z.B. Dienstleistungssektor im Wirtschaftssystem

<sup>112</sup> Z.B. ein Unternehmen als Wirtschaftsperson. Ähnlich vgl. Vgl. Hutter, M. (1989), S. 91.

<sup>113</sup> Der Begriff der Konversation entstammt in diesem systemtheoretischen Kontext Hutter. Vgl. Hutter, M. (1989), S. 39.

nicht verstanden, es herrscht ein Zustand operativer Geschlossenheit. Aus diesen Zusammenhängen folgt weiter:

„Man kann nur entweder über Personen oder in Konversationen reden – und dabei mitlaufen lassen, dass das Reden über Personen in einer Konversation stattfindet oder das Reden in einer Konversation auf Personen gerichtet ist.“<sup>114</sup>

Da Systemelemente wegen der fehlenden Letzteinheiten<sup>115</sup> immer nur fokal gewählt werden können, sind Beobachtersequenzen in einer Theorie autopoietischer Systeme endlose Ineinanderschachtelungen von Konversationen und Personen,<sup>116</sup> denn in jeder Konversation handeln Personen und Konversationen finden in Personen statt.<sup>117</sup> Sind autonome Kommunikationssysteme autopoietische Systeme, so müsste im jeweiligen Sprachgebrauch der jeweiligen Konversation eine Leitdifferenz artikuliert worden sein.<sup>118</sup>

#### **2.2.2.2 Funktional ausdifferenzierte, gesellschaftliche Teilsysteme und Leitdifferenzen**

Kommunikationssysteme kommen überall im sozialen System Gesellschaftssystem vor und werden in dieser allgemeinen Form als Interaktionssysteme<sup>119</sup> im Sinne spontaner Ordnungen verstanden. Davon abzugrenzen sind funktionale gesellschaftliche Teilsysteme und Organisationssysteme.

---

<sup>114</sup> Hutter, M. (1989), S. 41. Person und Konversation bezeichnen die beiden Phasen einer Leitdifferenz im Sinne eines Innen und Außen. Leitdifferenzen sind dann durch das Hin- und Herspringen zwischen den beiden Phasen der Leitdifferenz zu Sequenzen verkoppelt.

<sup>115</sup> Dem Beobachter verschließt sich das systeminterne Kommunikationselement des Verstehens. Beobachtbar bleiben nur intendierte Mitteilungen. So gesehen kann Kommunikation nicht festgestellt, sondern - wie bereits erläutert - nur auf ihre Existenz geschlossen werden.

<sup>116</sup> Personen und Konversationen ermöglichen somit die Überwindung des blinden Flecks der Beobachtung, der durch die fehlende Letzteinheit des Verstehens besteht.

<sup>117</sup> Gemeint ist die Konversation innerhalb von sozialen sowie psychischen Systemen. „Jede Person ist, von innen gesehen, eine Konversation; an jeder Konversation nehmen Personen teil. Personen handeln in Konversationen, und Konversationen finden in Personen statt.“ Hutter, M. (1989), S. 41.

<sup>118</sup> In Anlehnung an Hutter, M. (1989), S. 49.

<sup>119</sup> Zu Interaktionssystemen vgl. Luhmann, N. (1999), S. 263f. Es kann angenommen werden, dass der von Hutter eingeführte Begriff der Konversationskreise in seiner Gründungsphase eine Ähnlichkeit zum Begriff der Interaktionssysteme ausweist. Zu Konversationskreisen siehe später Abschnitt 2.2.3.2.

Organisationssysteme<sup>120</sup> finden innerhalb der Grenzen funktionaler gesellschaftlicher Teilsysteme statt<sup>121</sup> und enthalten intendierte Mitteilungen, die entscheidungsmotiviert sind. Kommunikationshandlungen sind jedoch nur dann Teil eines Organisationssystems, wenn diese das Merkmal der Mitgliedschaft tragen.<sup>122</sup>

Funktionale Teilsysteme enthalten intendierte Mitteilungen im Rahmen solcher spezifischer Kommunikationen, die der Erfüllung gesellschaftlicher Funktionen dienen. Funktionale Teilsysteme können auch als evolutionäre Entwicklung im Rahmen der Bewältigung komplexer Kommunikationen interpretiert werden.<sup>123</sup>

Funktionale Teilsysteme weisen Kommunikationsmedien auf, die symbolisch die teilsystemspezifische Kommunikation generalisieren und im Rahmen der Evolution parallel eine weitere funktionale Ausdifferenzierung gesellschaftliche Teilsysteme begründen.<sup>124</sup>

Sind nun die Merkmale autopoietischer Systeme auf funktional ausdifferenzierte Teilsysteme übertragbar, so sind diese ebenfalls autopoietische Systeme.

Mit Bezug auf die Ausführungen über Black Boxes<sup>125</sup> beinhalten auf einem Circulus-vitiosus-Paradoxon beruhende Leitdifferenzen Sprachfiguren, die außerhalb des Systems ohne Bedeutung, innerhalb des Systems jedoch unverzichtbar für die Aufrechterhaltung des Systems sind. Leitdifferenzen funktionieren gerade dann,

„wenn sie sowohl als inneres Gefühl als auch als äußerer, unverrückbarer Orientierungspunkt verstanden werden.“<sup>126</sup>

Die Leitdifferenz stellt den Reproduktionscode des Systems dar und gewährleistet Autonomie. Elemente des Systems werden aus Elementen des Systems erzeugt. Da Leitdifferenzen wegen der Selbstreferenz nicht ohne Paradoxie sind, besteht operative Geschlossenheit. Somit können ein Innen und ein Außen bestimmt werden, da nur solche Kommunikationshandlungen zum System gehören, die der Leitdiffe-

---

<sup>120</sup> Vgl. hierzu Luhmann, N. (1975) S. 12.

<sup>121</sup> Hierzu vgl. Krause, D. (2001), S. 33 und die dort angegebene Literatur.

<sup>122</sup> Damit soll sichergestellt werden, dass nur solche Kommunikationshandlungen in einem Organisationssystem stattfinden, die für dieses relevant sind. Hierzu siehe Krause, D. (2001), S. 51.

<sup>123</sup> Vgl. im Kontext mit der Gesellschaft als System Luhmann, N. (1999), ab S. 551 ff.

<sup>124</sup> Anschaulich verdeutlicht Krause den Zusammenhang am Wirtschaften und der Entwicklung des Geldes als Medium. Vgl. Krause, D. (2001), S. 41.

<sup>125</sup> Hierzu vgl. nochmals Abschnitt 2.2.1.2.

<sup>126</sup> Hutter, M. (1989), S. 57 und die FN dort.

renz folgend dem filternden Gegenwert des Systems entsprechen. Alle anderen Kommunikationshandlungen finden außerhalb des Systems statt.

Systeme, die sich im Rahmen kontinuierlicher rekursiver selbstreferenzieller Prozesse vollständig autonom reproduzieren, sind in der Lage, Motivation und Zielsetzung respektive Eigenrationalität zu entwickeln.

Im Rahmen der Ausdifferenzierung funktionaler Teilsysteme wird diesen eine Funktion zugewiesen, die auch als Zielfunktion bezeichnet werden kann. Dies allein reicht jedoch für die Feststellung von Autopoiesis nicht aus. Vielmehr müssen funktionale Teilsysteme ihr Überleben durch Reproduktion sichern. Funktionale Teilsysteme können sich auf der Grundlage von Konversationen mit sich selbst und in anderen sozialen Systemen reproduzieren. Werden intendierte Mitteilungen eines funktionalen Teilsystems in einem sozialen System reproduziert, und wiederholt sich dieser Prozess rekursiv, wird die Einheit, die Identität des die intendierte Mitteilung aussendenden funktionalen Teilsystems reproduziert.<sup>127</sup>

Die Funktionsfähigkeit funktionaler Teilsysteme basiert dabei auf Mediacodes, die binär codiert sind. Weisen diese selbstreferenzinduziert Merkmale einer Paradoxie auf, handelt es sich um Leitdifferenzen.

Werden die in Abschnitt 2.1.3 aufgeführten ausdifferenzierten gesellschaftlichen Teilsysteme Wirtschaftssystem, Rechtssystem, Politiksystem und Kultursystem nun exemplarisch als funktionale Teilsysteme angenommen, kann die Existenz von Paradoxien,<sup>128</sup> die ein Innen und Außen eines funktionalen Teilsystems bestimmbar machen, festgestellt werden.

Das Wirtschaftssystem basiert auf der Leitdifferenz Zahlung/Nicht-Zahlung.<sup>129</sup> Diese Differenz ist nicht ohne Paradoxie, denn zu ihrer Erläuterung bedürfte es wieder dem Rückgriff auf die Differenz von Zahlung/Nicht-Zahlung.

Hierbei wird nicht festgelegt, ob der binäre Mediacode der Zahlung/Nicht-Zahlung auf einer Naturalwirtschaft oder einer Geldwirtschaft mit dem Medium Naturalien bzw. Geld beruht. Zahlung wird als Negation von Nicht-Zahlung und Nicht-Zahlung als Negation von Zahlung behandelt. So wird die Totalität aller Möglichkeiten, die

---

<sup>127</sup> In Anlehnung an Hutter, M. (1989), S. 92.

<sup>128</sup> Zur Paradoxie von Leitdifferenzen siehe bereits 2.2.1.2.

<sup>129</sup> Vgl. Luhmann, N. (1996), S. 52f.



für das System relevant werden können, definiert.<sup>130</sup> Ein Widerspruch (Zahlung ist gleich Nicht-Zahlung, Anm. der Verf.) wird ausgeschlossen, und dieser Ausschluss tritt an die Stelle der Explikation der Paradoxie.<sup>131</sup>

Gleiches gilt für das funktionale Teilsystem Rechtssystem. So kann eine Leitdifferenz als Differenz zwischen Recht und Unrecht<sup>132</sup> hervorbringen, so dass Recht nicht Unrecht oder Unrecht nicht Recht sein kann. Wird jedoch danach gefragt, ob der Unterschied, die Differenz zwischen Recht und Unrecht rechtens ist, stellt sich das funktionale Teilsystem selbst in Frage.

Das Politiksystem basiert auf einer Leitdifferenz als Differenz von Macht/Ohne-Macht.<sup>133</sup> Macht ist nicht Ohne-Macht und Ohne-Macht ist nicht Macht. Es ist unerheblich, ob der binäre Medienelement der Macht/Ohne-Macht auf einer Demokratie oder einer Diktatur mit dem Medium Stimmen bzw. Diktat beruht.

Die Leitdifferenz Identität/Ohne-Identität im Kultursystem<sup>134</sup> kann hervorbringen, dass Identität nicht Ohne-Identität und Ohne-Identität nicht Identität sein kann. Der binäre Medienelement Identität/Ohne-Identität kann hierbei auf dem Medium Werte beruhen oder aber auf informellen Regeln, Konventionen, Sitten und Gebräuchen. Für die Leitdifferenz ist dies jedoch unerheblich.

Die Funktionen, Leistungen, Medien und Leitdifferenzen funktionaler gesellschaftlicher Teilsysteme können dann wie folgt zusammengefasst werden.

	<b>Funktion (Sinn)</b>	<b>Leistung</b>	<b>Medium</b>	<b>Leitdifferenz (Code)</b>
<b>Wirtschaftssystem</b>	Koordination von Knappheiten	Bedürfnisbefriedigung	Geld Naturalien	Zahlung/Nicht-Zahlung
<b>Rechtssystem</b>	Rechtssicherheit Legitimation	Gerechtigkeit	Formelle Regeln	Recht/Unrecht
<b>Politiksystem</b>	Organisation des Gemeinwesens	Bedürfnisbefriedigung	Stimmen, Diktat	Macht/Ohne-Macht

<sup>130</sup> Die eigene Differenz wird bei der Beobachtung als blinder Fleck behandelt. Vgl. hierzu Kneer, G./A. Nassehi (1993), S. 103.

<sup>131</sup> In Anlehnung an Luhmann, N. (1985), S. 6.

<sup>132</sup> Vgl. Luhmann, N. (1995), S. 166ff.

<sup>133</sup> Vgl. Luhmann, N. (2002), S. 322ff sowie ders. (1988), S. 90ff.

<sup>134</sup> Das Kultursystem soll als Sammelbecken für gesellschaftliche Werte im Sinne eines gesellschaftlichen Wertegedächtnisses verstanden werden. Das Kultursystem kann gleichermaßen als das informelle Rechtssystem eines Gesellschaftssystems interpretiert werden.

	<b>Funktion (Sinn)</b>	<b>Leistung</b>	<b>Medium</b>	<b>Leitdifferenz (Code)</b>
<b>Kultursystem</b>	Erhaltung von Werten	Identität	Werte, informelle Regeln etc.	Identität/Ohne-Identität

**Tab. 1: Kennzeichen funktionaler, gesellschaftlicher Teilsysteme, eigene Darstellung, in Anlehnung an Krause, D. (2001), S. 43.**

Die in Tabelle 1 aufgeführten funktionalen Teilsysteme sind zunächst kontingent-selektive, codegeführte, ausdifferenzierte soziale Systeme, die jedoch aufgrund der Eigenschaft der paradoxiereinduzierten Bildung einer Einheit durch Differenz rekursive selbstreferenzielle Operationen im Rahmen ihrer operativen Geschlossenheit durchführen. So kann z.B. ein Wirtschaftssystem,<sup>135</sup> welches auf der Grundlage des Mediums Geld intendierte Mitteilungen um das Thema Knappheit koordiniert, nur Zahlungen und Nicht-Zahlungen unterscheiden.

Alles, was nicht Zahlung ist, ist nicht Teil des Wirtschaftssystems und wird somit nicht als Gegenstand des Wirtschaftens erkannt. Deutlich wird die Gültigkeit dieser Zusammenhänge beim Problem technologischer externer Effekte, die ökonomische Relevanz besitzen und somit Gegenstand des Wirtschaftssystems sein müssten. Diese können vom Wirtschaftssystem nicht als relevant erkannt werden, da eine entsprechende Codierung fehlt, die eine Bezugnahme des systeminternen Codes auf die mit technologischen externen Effekten verbundenen Knappheiten ermöglicht.<sup>136</sup>

Sind funktionale Teilsysteme autopoietische soziale Systeme -und dieser Annahme wird in der Arbeit im Wesentlichen gefolgt- dann ergibt sich aus der operativen Geschlossenheit das Problem des Erhalts des Ganzen. Denn funktionale Teilsysteme werden ohne eine wechselseitige Berücksichtigung respektive eine Form der Kopplung zunehmend zu autonom operierenden Einheiten und können in diesem Zusammenhang solche Eigenrationalitäten entwickeln, die von der ursprünglichen Funktion im Sinne der Sinnggebung abweichen. Auf diesen Aspekt wird nun nachfolgend eingegangen.

<sup>135</sup> Die nachfolgenden Zusammenhänge können für alle funktionalen Teilsysteme angenommen werden. Funktionale Teilsysteme können nur geschlossene Operationen auf der Grundlage ihrer Leitdifferenzen vornehmen.

<sup>136</sup> Hierzu siehe später in Kapitel 3, Abschnitt 3.5.3.

### 2.2.3 Autopoietische Systeme als Teil eines Ganzen

Autopoietische soziale Systeme sind im Hinblick auf den Kern ihrer selbstreferenziellen Reproduktion geschlossen und erhalten sich somit ihre Identität. Gleichzeitig sind autopoietische Systeme kognitiv offen, da sie mittels ihres binären Codes Ereignisse in ihrer Systemumwelt in systemspezifische Ereignisse dann übersetzen können, wenn Informationen als intendierte Mitteilungen erkannt werden, sie also dem Gegenwert eines autopoietischen Systems entsprechen und Irritationen im autopoietischen System auslösen.<sup>137</sup>

Auf dieser Grundlage kann sich ein operativ geschlossenes soziales System selbst organisieren und durch Strukturbildung Komplexitätsanpassung betreiben.<sup>138</sup> Irritationen werden zum einen formell<sup>139</sup> durch strukturelle Kopplungen als Beschreibung für die Beziehung eines autopoietischen Systems und seiner Systemumwelt möglich. Zum anderen können Konversationskreise informell<sup>140</sup> Irritationen in einem funktionalen Teilsystem auslösen.

#### 2.2.3.1 Strukturelle Kopplungen

Strukturelle Kopplungen zwischen einem autopoietischen System und seiner Umwelt können sich zum einen auf eine Kopplung zwischen psychischen Systemen bzw. einer Gruppe davon oder zum anderen auf eine Kopplung zu funktionalen Teilsystemen beziehen.<sup>141</sup>

---

<sup>137</sup> Hierzu siehe bereits Abschnitt 2.2.1.2.

<sup>138</sup> Vgl. hierzu Krause, D. (2001), S. 208.

<sup>139</sup> Die Bezeichnung *formell* soll zum Ausdruck bringen, dass sich funktionale Teilsysteme der Irritation durch strukturelle Kopplungen nicht entziehen können.

<sup>140</sup> Die Bezeichnung *informell* soll zum Ausdruck bringen, dass sich funktionale Teilsysteme intendierten Mitteilungen durch Konversationskreise als potentielle Irritationen entziehen können.

<sup>141</sup> Die Gestalt der strukturellen Kopplung taucht erst später in der Luhmann'schen Literatur auf und erfährt keine abschließend klärende Ausarbeitung im Hinblick auf seine Anwendung auf konkrete Beispiele. Ähnlich siehe Krause, D. (2001), S. 56 sowie auch Blaser, J. (2003).

Der Begriff der strukturellen Kopplung wird geprägt durch Luhmann, N. (1995), S. 440ff sowie Luhmann, N. (2002), S. 372ff. An dieser Stelle wird unter Berücksichtigung der gesichteten Literatur und im Hinblick auf das angenommene Potential dieser Begriffsfigur der Versuch einer Interpretation unternommen, die später in Kapitel 7 eine weitere Konkretisierung erfährt.

Ein autopoietisches System ist dann mit einem anderen autopoietischen System zunächst lose gekoppelt, wenn es das wahrnimmt, was es wahrnimmt.<sup>142</sup> Dies stellt dann nichts anderes dar als die systeminterne Definition der relevanten Umwelt. Intendierte Mitteilungen sind zunächst über ein durch beide Systeme beanspruchbares Medium, welches von den Systemen eigenständig geformt wird, lose gekoppelt.

Ermöglicht das betreffende Medium einem System das Verstehen intendierter Mitteilungen eines anderen Systems, so dass dieses im Rahmen des Verstehens sein eigenes Medium formt, sind beide Systeme für diesen Moment, und nur dann, operativ gekoppelt.<sup>143</sup> Es liegt dann eine operative System-Umwelt-Beziehung vor.

Nutzen Systeme unterschiedliche Medien, ist eine *Transferenz*<sup>144</sup> von einem Medium in das andere erforderlich, um Kopplungen zu ermöglichen.<sup>145</sup>

Die operative Geschlossenheit der Systeme bleibt davon unberührt, da es nicht zu einer Gemeinsamkeit von Elementen respektive intendierten Mitteilungen, sondern nur zu einer Irritation durch diese intendierten Mitteilungen kommt.

Mit Bezug auf die Ausführungen zu ausdifferenzierten funktionalen gesellschaftlichen Teilsystemen, die Merkmale autopoietischer Systeme tragen, besteht das Erfordernis der Transferenz von einem Medium in ein anderes, wenn funktionale Teilsysteme relevante Umwelt funktionaler Teilsysteme sein sollen.<sup>146</sup> Dem Erfordernis der Transferenz wird in Gesellschaftssystemen im Rahmen der Ausdifferenzierung des funktionalen gesellschaftlichen Teilsystems Rechtssystem durch die evolutionäre Errungenschaft der Verfassung Rechnung getragen.

Die Verfassung eines Gesellschaftssystems schließt das selbstreferenzielle System Rechtssystem ab und gewährleistet gleichzeitig die selbstreferenzielle Autonomie

---

<sup>142</sup> Vgl. Luhmann, N. (1995), S. 359f.

<sup>143</sup> Vgl. Luhmann, N. (1995), S. 440f.

<sup>144</sup> Der Begriff der Transferenz beschreibt die Übertragung von einer anderen fremden Sprache in die eigene Sprache und wird von der Verfasserin für die Übertragung von einem binären Code eines autopoietischen Systems in einen binären Code eines anderen autopoietischen Systems verwendet.

<sup>145</sup> Zu diesem Zusammenhang siehe auch Krause, D. (2001), S. 59ff.

<sup>146</sup> Im Rahmen funktionaler Differenzierung erfolgt Arbeitsteilung und Spezialisierung, die die Abhängigkeit der Teilsysteme voneinander vergrößert, gleichzeitig jedoch aufgrund der Autopoiesis die Entwicklung von autonomen eigenrationalen funktionalen Teilsystemen befördert.

funktionaler gesellschaftlicher Teilsysteme sowie ihre strukturelle Kopplung. Gleichzeitig limitiert sie die Rechtserzeugung und sich selbst.<sup>147</sup>

Strukturelle Kopplungen sind dann gegeben, wenn

„ein System bestimmte Eigenschaften seiner Umwelt dauerhaft voraussetzt und sich strukturell darauf verlässt.“<sup>148</sup>

Strukturelle Kopplungen haben eine Zwei-Seiten-Form respektive eine Unterscheidung, die für die betreffenden Systeme jeweils eine systeminterne Bedeutung hat.<sup>149</sup>

„Was sie einschließt (was gekoppelt wird), ist ebenso wichtig wie das, was sie ausschließt. Formen struktureller Kopplungen beschränken mithin und erleichtern dadurch Einflüsse der Umwelt auf das System.“<sup>150</sup>

Strukturelle Kopplungen befördern die Reduktion der Komplexität eines Systems als Bedingung für den Aufbau von Eigenkomplexität. Im System können strukturelle Kopplungen lediglich Irritationen auslösen,<sup>151</sup> nicht jedoch determinieren.<sup>152</sup>

Die Ausprägung struktureller Kopplungen steht in engem Zusammenhang mit dem Evolutionspfad eines jeweiligen Gesellschaftssystems, denn nur über Bewusstsein kann ein Gesellschaftssystem von seiner Umwelt beeinflusst werden<sup>153</sup> respektive ist dieses mit ihr strukturell gekoppelt.<sup>154</sup>

Wird vereinfachend unterstellt, dass es sich um ein demokratisch-rechtsstaatliches Gesellschaftssystem<sup>155</sup> handelt, welches die gesellschaftlichen Teilsysteme

---

<sup>147</sup> In dieser pointierten Form siehe Krause, D. (2001), S. 277.

<sup>148</sup> Luhmann, N. (1995), S. 441.

<sup>149</sup> Vgl. Luhmann, N. (1995), S. 455ff, dargestellt am Beispiel des Wirtschaftssystems.

<sup>150</sup> Luhmann, N. (1995), S. 441.

<sup>151</sup> Bedingt durch operative Geschlossenheit finden Irritationen der kognitiven Prozesse des Systems als Störungen oder Überraschungen, nicht jedoch als Determination kognitiver Prozesse statt. Ähnlich Luhmann, N. (1995), S. 442 sowie Luhmann, N. (2002), S. 373.

<sup>152</sup> Nach Luhmann können strukturelle Kopplungen wie Eigentum, Vertrag oder Verfassung z.B. Rechtsform (z.B. als juristische Person in Form einer Kapitalgesellschaft, Anm. d. Verf.) annehmen, jedoch nicht in ihrer Eigenschaft als strukturelle Kopplungen. Vgl. Luhmann, N. (1995), S. 445.

<sup>153</sup> Legitimation basiert auf Werten als formulierte Präferenzen. „In einem engeren Sinne meint man mit Werten Präferenzen, bei denen man in der Kommunikation unterstellen kann, dass jedermann sie akzeptiert.“ Luhmann, N. (2002), S. 359 und an anderem Ort „Das Kommunikationssystem Gesellschaft ist in diesem Sinne auf strukturelle Kopplung mit Bewußtseinssystemen angewiesen. Nur über Bewusstsein „...“ läßt sich die Gesellschaft von ihrer Umwelt beeinflussen.“ Luhmann, N. (1995), S. 444.

<sup>154</sup> Vgl. Luhmann, N. (2002), S. 375.

<sup>155</sup> Es wird eine Verfassung unterstellt, die das Ziel der Funktionserfüllung gesellschaftlicher Teilsysteme zu einem gesellschaftlichen Ganzen entlang gesellschaftlicher Wertentwicklungen formuliert.

Wirtschaftssystem, Rechtssystem, Politiksystem und Kultursystem funktional ausdifferenziert hat, können strukturelle Kopplungen und Leitdifferenzen gesellschaftlicher Teilsysteme wie folgt in Abbildung 1 grundlegend und zunächst allgemein dargestellt werden.

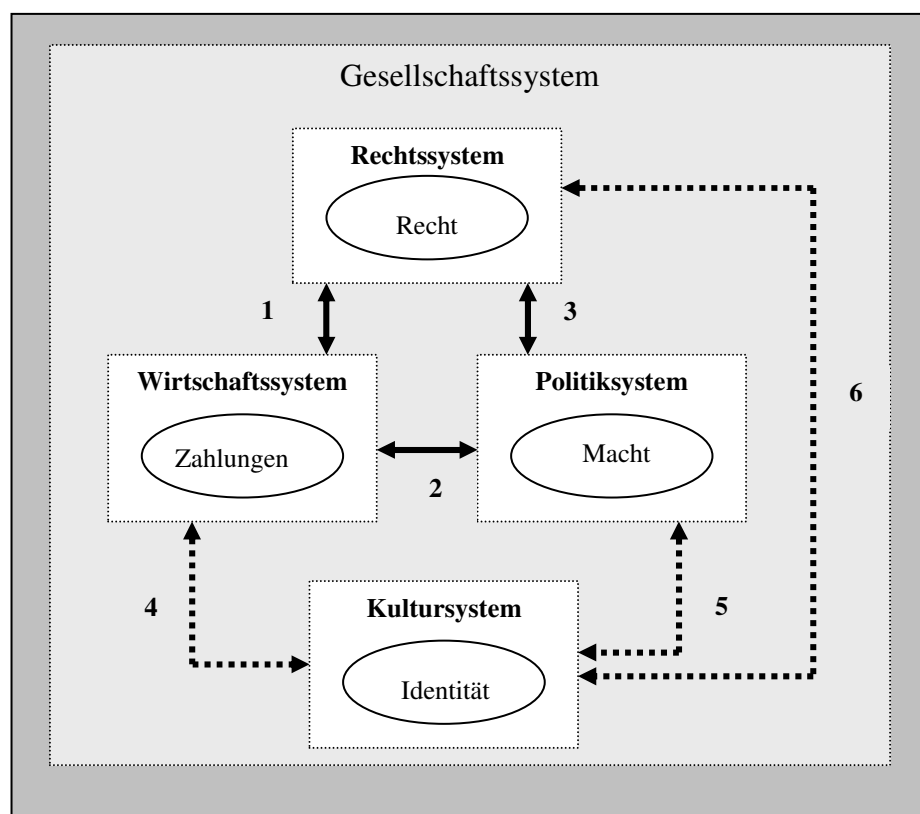


Abb. 1: Leitdifferenzen und strukturelle Kopplungen funktionaler Teilsysteme eines Gesellschaftssystems, eigene Darstellung

Die geschlossenen Kreise repräsentieren den jeweiligen Code eines funktionalen Teilsystems, den Teil der Leitdifferenz, der das Innen bestimmt. Die Pfeile (1) bis (3) repräsentieren strukturelle Kopplungen zwischen den funktionalen Teilsystemen Wirtschaftssystem, Rechtssystem und Politiksystem als solchen funktionalen Teilsystemen, die sich, idealtypischerweise orientiert am Kultursystem eines Gesellschaftssystems<sup>156</sup> entwickelnd, wechselseitig bedingen.

Ohne die Gewährleistung von Eigentum und Vertrag<sup>157</sup> (1) kann ein arbeitsteiliges Wirtschaftssystem keine Knappheiten koordinieren. Erst durch solche Regeln, die

<sup>156</sup> Hierzu siehe die noch folgenden Ausführungen zu den Pfeilen (4) bis (6).

Eigentum sowie den Eigentumsübergang durch Vertragsautonomie ermöglichen, können Knappheiten im Wirtschaftssystem als Knappheiten erkannt und auf der Grundlage der binären Codierung Zahlung/Nicht-Zahlung bewertet werden. Dieser Zusammenhang ist wesentlich für das Erreichen sozioökonomischer Effizienz in einem Gesellschaftssystem und wird in Kapitel 3 noch behandelt.

Ohne Steuern und Abgaben<sup>158</sup> (2) kann ein Politiksystem die Organisation des Gemeinwesens nicht vollziehen, und ohne Legitimation<sup>159</sup> (3) kann ein Politiksystem nicht Einfluss auf Regeln und somit Rechte nehmen.

Die Evolution eines Gesellschaftssystems im Einklang mit dem Kultursystem eines Gesellschaftssystems als Pool gesellschaftlicher Werte sei durch strukturelle Kopplungen zwischen Bewusstseinsystemen und sozialen Systemen mit funktionalen Teilsystemen eines Gesellschaftssystems, die durch die Pfeile (4) bis (6) repräsentiert werden, gewährleistet. Durch Zahlungsbereitschaften im Rahmen von Transaktionen (4) können Wertschätzungen für Knappheiten im Wirtschaftssystem ausgedrückt werden. Durch Wahlen (5) können Wertschätzungen für eine bestimmte Ausprägung der Organisation des Gemeinwesens durch politische Vertreter zum Ausdruck kommen. Im Rahmen von Klagen (6) können Regeln und Rechte auf ihre Übereinstimmung mit gesellschaftlichen Werten überprüft werden.

Die Verfassung eines Gesellschaftssystems begründet sich dann aus dem, was bereits in Gesellschaftssystemen vorhanden ist.<sup>160</sup> Idealerweise evolvieren Gesellschaftssystem und Verfassung in einem iterativen Prozess von Anpassung durch Wandel entlang gesellschaftlicher Werte.

Die Verfassung eines Gesellschaftssystems sollte folglich in der Lage sein, die Evolution des Gesellschaftssystems als evolvierende Einheit nachzuvollziehen. Dies wiederum kann nur gewährleistet werden, wenn die Verfassung eines Gesellschaftssystems dementsprechende strukturelle Kopplungen vorsieht bzw. die Generierung solcher im Rahmen evolutiver Prozesse ermöglicht.<sup>161</sup> Nur dann können funktionale

---

<sup>157</sup> Vgl. Luhmann, N. (1995), S. 453ff.

<sup>158</sup> Vgl. ebenda S. 382ff.

<sup>159</sup> Vgl. ebenda S. 390ff.

<sup>160</sup> Hierzu siehe Hayek, F.A. v. (1969b)

<sup>161</sup> Zur evolutiven Entwicklung struktureller Kopplungen vgl. Luhmann, N. (2002), S. 374ff.

Teilsysteme hinreichend durch ihre Umwelt irritiert werden und diese in ihren geschlossenen Operationen eigenkomplexitätssteuernd berücksichtigen.

Die Autonomie autopoietischer Systeme kann jedoch gefährdet werden, wenn die Leitdifferenz eines Systems im Rahmen von Irritationen zur Substitution der Leitdifferenz anderer Systeme verwendet wird. Die jeweils anderen Sprachspiele werden von autonomen zu abhängigen und damit selbstreproduktionsunfähigen Systemen.<sup>162</sup> Damit würde das betreffende System zu einem instabilen Mitteilungssystem, das abhängig von der Selbstreproduktion anderer Systeme wäre.<sup>163</sup>

### **2.2.3.2 Konversationskreise<sup>164</sup>**

Neben der Irritation autopoietischer sozialer Systeme durch formelle strukturelle Kopplungen können auf informeller Ebene Konversationskreise<sup>165</sup> als soziale Systeme, die auf die Durchführung von Konversationen spezialisiert sind,<sup>166</sup> autopoietische funktionale Teilsysteme irritieren.

Konversationskreise transportieren durch Konversationen Themen von einem autopoietischen Teilsystem in ein anderes, indem sie Konversationen als Reproduktionsmöglichkeit von Personen jeweiliger funktionaler Teilsysteme anbieten.

Wie bereits in der Abgrenzung zu Personen beschrieben, befindet sich der Beobachter eines autopoietischen sozialen Systems im Inneren eines sozialen Systems und beschreibt die Konversation der Person, die beobachtet.

Die Autonomie der inneren Logik ermöglicht die Einheit der internen Konversation und ist gleichzeitig der Horizont im Sinne einer temporären Grenze<sup>167</sup> dessen, was verstanden wird. Andere Konversationen sind in anderen Personen verschlossen, die sich als Black Boxes darstellen.

---

<sup>162</sup> Vgl. Hutter, M. (1989), S. 55.

<sup>163</sup> Hierzu vgl. bereits Abschnitt 2.2.1.2.

<sup>164</sup> Die nachfolgenden Ausführungen zu Konversationskreisen entstammen im Wesentlichen Hutter, M. (1989).

<sup>165</sup> Vgl. Hutter, M. (1989), S. 99ff.

<sup>166</sup> Ebenda S. 94.

<sup>167</sup> Da der Mensch nicht im Mittelpunkt steht, sondern daneben, ist die Grenze aufgrund der veränderbaren Position beweglich. Vgl. hierzu auch Hutter, M. (1989), S. 128.



Personen müssen ihr Überleben durch die Existenz einer Zielfunktion sowie durch ständige Reproduktion sichern. Die Reproduktion erfolgt dabei durch Konversationen in sich selbst und in anderen Personen. Die Konversation mit anderen Personen führt zur Reproduktion der Mitteilungen innerhalb der Konversationen der anderen Personen, wodurch gleichzeitig die Identität der aussendenden Person reproduziert wird.

Aufgrund der Verschränktheit dieses Vorgangs werden wechselseitig Identitäten reproduziert, die eigene Identität wird in die jeweils andere interne Konversation eingepflanzt, mit der Folge der wechselseitigen Berücksichtigung.<sup>168</sup> Nur auf dieser Grundlage der wechselseitigen Berücksichtigung, und diese setzt Kommunikation voraus, kann Evolution im *gesamten* Kommunikationssystem stattfinden.

Personen können in ihrer Eigenschaft als soziale Systeme<sup>169</sup> grundsätzlich als Mitteilungsströme interpretiert werden. Es ist dann nahe liegend, dass die Interaktionen zwischen Personen gleicher, aber auch verschiedener Leitdifferenzen ebenfalls durch Mitteilungen geprägt werden bzw. sich soziale Systeme bilden, die die Mitteilungen zwischen Personen mit unterschiedlichen Leitdifferenzen organisieren, sich also auf die Durchführung einer solchen Konversation spezialisieren.

Diese sozialen Systeme können als Konversationskreise bezeichnet werden und entwickeln sich als „autonome, ‚lebendige‘ soziale Systeme in dieser speziellen Umwelt der sozialen Interaktion“. <sup>170</sup> Das bedeutet jedoch nicht, dass sich die Reproduktion einer Person über die Umweltsysteme vollzieht. Vielmehr können im Rahmen evolutiver Mechanismen eben solche Konversationskreise entstehen, die eine solche Reproduktion indirekt anstoßen und somit gleichzeitig auch ihre Reproduktion sichern, wobei sich ihre eigene Reproduktion weitgehend auf Kommunikationshandlungen beschränkt. <sup>171</sup>

Konversationskreise teilen intendiert mit und sind selbst Kontext von intendierten Mitteilungen, wobei die Mitteilungen von Konversationskreisen mehrere Leitdifferenzen vorhalten, also nicht die Ausprägung eindeutiger Personen, die einem

---

<sup>168</sup> Vgl. ähnlich Hutter, M. (1989), S. 92ff.

<sup>169</sup> Dann, wenn sie z.B. als Organisationen verstanden werden, sind sie eine Gruppe natürlicher Personen oder eine juristische Person.

<sup>170</sup> Hutter, M. (1989), S. 94.

<sup>171</sup> Vgl. ebenda.

sozialen System eindeutig aufgrund ihrer Leitdifferenz zuzuordnen sind, aufweisen und zu einem primären Kontext immer peripher als intermediäre Gruppen<sup>172</sup> erscheinen.<sup>173</sup>

Aus dieser Perspektive erscheinen solche mittelnden Konversationskreise nicht mehr nur als Techniken der Organisation individuellen Handelns,<sup>174</sup> sondern als Erfordernis für die Evolution von sozialen Systemen durch die Entwicklung neuer Strukturformen, die sich an die jeweiligen Veränderungen in sozialen Systemen anpassen.

Konversationskreise bilden sich also um ein Thema, wenn Kommunikation zunehmend standardisiert erfolgt und die Zurechnung von Handlungen zu diesem dann neuen Konversationskreis sinnvoller erscheint als die Zurechnung auf Elemente (Personen) dieses Kreises. Durch die Bezugnahme auf diesen Kreis innerhalb des dann neuen Konversationskreises entsteht gleichzeitig ein Selbst, welches zunächst weitgehend identisch mit dem betreffenden Thema ist, zu dem dieses Selbst Kommunikationsbeiträge liefert.

Im Verlauf beginnt dieses aus intendierten Mitteilungen bestehende Selbst auch über sich selbst und nicht nur über das betreffende Thema zu sprechen. In dem Moment, wo ein Gegenüber als Kommunikationspartner gefunden ist, reproduziert sich das Selbst. Erweist sich dieser Prozess des Kommunizierens über ein Thema im Zeitverlauf als überlebensfähig, wird sich die innere Struktur des Selbst entsprechend differenzieren.<sup>175</sup> Dieser als Teil der Evolution stattfindende Einzelprozess vollzieht sich neben einer Vielzahl von anderen Prozessen der Entstehung von Konversationskreisen mit unterschiedlichen Formen. Im Laufe des Wettbewerbs überleben manche, andere nicht.

In der Möglichkeit, durch Konversationskreise neue Themen zu transportieren, sind Verluste<sup>176</sup> versteckt, die durch den Sachverhalt entstehen, dass keine reibungslose

---

<sup>172</sup> So sind Clubs oder Interessengruppen allgemein eine Ausprägung solcher intermediärer Gruppen. Sie treten in einer Mittlerfunktion zwischen Funktionssystemen auf.

<sup>173</sup> Vgl. Hutter, M. (1989), S. 95.

<sup>174</sup> Vgl. Hutter, M. (1989), S. 98.

<sup>175</sup> Z.B. vom Stammtisch zu einem Verein mit hierarchischen Strukturen und einer formellen Mitgliedschaft.

<sup>176</sup> Verluste im Sinne von Opportunitätskosten z.B. für die Verwendung von Zeit auf alternative Verwendungsmöglichkeiten.

Kommunikation<sup>177</sup> per se angenommen werden kann. Kommunikation ist dann ein Trial-and-Error-Prozess, der das Suchen und Finden nach Verständigung beinhaltet, Irrtümer, aber auch Korrekturen der Irrtümer vorsehen muss, um Reibung zu minimieren. Kommunikationssysteme koordinieren Mitteilungen durch Regeln, die intern generiert sind.<sup>178</sup> Somit strukturiert sich das Kommunikationssystem selbst mit Regeln über Kommunikationshandlungen respektive über das Verhalten der Orte der Zuordnung von Mitteilungen, den autonomen Individuen.

Konversationskreise üben durch die Einpflanzung von Themen Einfluss auf andere soziale Systeme aus. Doch wie erfolgt der eigentliche Produktionsprozess eines Outputs, bzw. wie können Aussagen über die innere Struktur einer Konversation gemacht werden, wenn gleichzeitig die eigene Konversation nicht verlassen werden darf?

„Eine Konversation, die von innen beobachtet wird, muß die Konversation der Person sein, die beobachtet. Alle anderen Konversationen sind in anderen Personen verschlossen. Jede Konversation hat ihre eigene Logik, und diese Autonomie der inneren Logik muß unbedingt respektiert werden, weil sonst die Eigenart dieser Lebensform (die Leitdifferenz; Anm. der Verfasserin) verschwindet.“<sup>179</sup>

Werden autopoietische psychische und soziale Systeme untersucht, kann diese innere Kommunikation nicht mehr ignoriert werden. Dies steht jedoch im Widerspruch zu der Unzugänglichkeit der inneren Konversation für außenstehende Beobachter. Da jedoch die Annahme, dass nicht autonome Individuen, sondern intendierte Mitteilungen Elemente in sozialen Systemen sind, ermöglicht, den Mittelpunkt und die Grenze der eigenen Konversation frei zu wählen, kann jede Unterscheidung zu einer Innen-Außen-Unterscheidung thematisiert werden.<sup>180</sup>

---

<sup>177</sup> Darunter wird verstanden, dass die intendierte Mitteilung gemäß ihrer Intention ohne Reibungsverluste so interpretiert wird. Es besteht also Kommunikation respektive vollständiges Verstehen.

<sup>178</sup> Die interne Generierung bezieht sich hierbei auf einen Prozess, der der Hayek'schen Vorstellung folgt, dass Regeln nicht Ergebnis menschlichen Entwurfs, sondern Ergebnis evolutiver Prozesse seien. Vgl. Hayek, F.A. v. (1971), S. 192 sowie Hayek, F.A. v. (1969b).

<sup>179</sup> Hutter, M. (1989), S. 126. Die Einheit der inneren Konversation wird als begrenzter Horizont des eigenen Verständnisses wahrgenommen.

<sup>180</sup> Somit können alle anderen Unterscheidungen als sekundär ausgeblendet werden, die bei der Annahme autonomer Individuen als Mittelpunkt von Systemen relevant würden. Vgl. Hutter, M. (1989), S. 128, FN 2.

### **2.3 Evolution sozialer Systeme**

Autopoietische soziale Systeme verändern sich evolutiv, wobei die Evolutionstheorie sozialer Systeme die Abbildung und Erklärung jener Veränderungen, durch die die Populationen von einem metastabilen Zustand in einen zweiten metastabilen Zustand überführt werden, beinhaltet.<sup>181</sup>

Im genetischen Code der „Population“ von Kommunikationssystemen, der Leitdifferenz, treten Veränderungen<sup>182</sup> auf, die zur Reproduktion mutierter Phänotypen innerhalb der Population führen. Überleben die mutierten Varianten häufiger als die unveränderte Form den Filter der Interaktion mit ihrer Umwelt, so wird sich die so selektierte Variante durch Selbstreproduktion in der Population stabilisieren.<sup>183</sup>

Evolution<sup>184</sup> von Populationen autopoietischer Systeme muss entsprechend der Zweiphasigkeit der Beobachtung unterteilt werden:<sup>185</sup>

Leitdifferenzen können nicht in noch elementarere Einheiten zerlegt werden, sie bezeichnen die Einheit des Systems und können wahrgenommen, verändert und verwendet, nicht aber zerlegt werden.<sup>186</sup> Die ständige Reproduktion der „Werte“ einer Leitdifferenz ist zur Aufrechterhaltung und Erneuerung der aus ihnen entwickelten Systeme erforderlich.<sup>187</sup>

Evolution bedeutet folglich auch irritierende Einflussnahme auf die jeweilige Leitdifferenz eines Systems, die interne Codierung. Irritationen finden durch intendierte Mitteilungen, die Konversationen anregen und zur Bildung von Konversationskreisen führen, oder durch strukturelle Kopplungen statt.

Funktionale gesellschaftliche Teilsysteme differenzieren sich im Kontext einer Sinngebung aus. Sinn ermöglicht die Selektion von Informationen in der Umwelt eines Systems und unterliegt in diesem Prozess der Evolution, durch den Sinn selbst Form

---

<sup>181</sup> Vgl. Wieser, W. (1987), S. 598.

<sup>182</sup> Veränderungen finden in Form von Variationen statt, wobei nicht jede Variation eine Mutation auslöst.

<sup>183</sup> Vgl. Hutter, M. (1989), S.46.

<sup>184</sup> Evolution umfasst die Mechanismen der Variation, der Selektion und der Stabilisierung. Vgl. Röpke, J. (1977), S. 65. Bezogen auf autopoietische soziale Systeme werden Mechanismen der Variation, Selektion und Stabilisierung auf Mitteilungsströme bezogen.

<sup>185</sup> Vgl. Hutter, M. (1989), S. 48.

<sup>186</sup> Hutter, M. (1989), S. 57.

<sup>187</sup> Hutter, M. (1989), S. 58. Verankern sich Variationen im genetischen Code eines Systems, wird von Mutation gesprochen. Wird dieser Zusammenhang auf soziale Systeme übertragen, können Variationen in sozialen Systemen zu einer Mutation des binären Codes, der Leitdifferenz führen.

und Struktur gewinnt.<sup>188</sup> Ein Teil dieser Form und Struktur wird durch Regeln repräsentiert, entlang derer Kommunikationsströme respektive strukturierte Handlungen stattfinden, die Ergebnis und gleichzeitig Teil von Evolution sind.

Sozioökonomische Evolution beschreibt dann die Evolution solcher Kommunikationsströme respektive strukturierter Handlungen sowie Formen und Strukturen sozialer Systeme im Systemverbund des Gesellschaftssystems, die im Kontext der Bedürfnisbefriedigung mit Knappheiten bestehen.<sup>189</sup>

## **2.4 Zwischenfazit**

Aus den Ausführungen in Kapitel 2 wird deutlich, dass das soziale System Wirtschaftssystem als eines der gesellschaftlichen Teilsysteme im Systemverbund Gesellschaftssystem betrachtet werden muss und somit eine holistische Betrachtung gerechtfertigt ist.

Eine wesentliche Bedeutung kommt dabei dem Verbund der funktionalen gesellschaftlichen Teilsysteme Wirtschaftssystem, Rechtssystem und Politiksystem in der Interaktion mit sachlich, räumlich und zeitlich dezentral verstreuten Werten der Zuordnungseinheit von Handlungen bzw. intendierten Kommunikationen – den gesellschaftlichen Handlungsträgern als natürlichen und juristischen Personen – zu.

Nicht die physische Einheit *Person* ist somit Systemelement, sondern die dieser zuzuordnenden Handlungen als Konglomerat diverser Kommunikationshandlungen.

Es wird der Annahme Luhmanns gefolgt, dass es sich bei funktionalen gesellschaftlichen Teilsystemen sowie bei Personen um autopoietische Systeme handelt und somit eine operative Geschlossenheit bei kognitiver Offenheit besteht. Der Systemverbund als ein Interagieren autopoietischer Systeme kann durch unterschiedlich ausgeprägte strukturelle Kopplungen zwischen den autopoietischen Systemen gewährleistet werden, wobei den strukturellen Kopplungen eine wesentliche Rolle in der Transferenz zwischen den Leitdifferenzen jeweiliger autopoietischer Systeme zukommt.

Fehlen strukturellen Kopplungen zwischen autopoietischen Systemen, kann folglich keine Transferenz zwischen Leitdifferenzen erfolgen. Autopoietische Systeme

---

<sup>188</sup> Vgl. Luhmann, N, (1995), S. 104f.

können sich dann im Rahmen ihrer Eigenrationalität selbstreferenziell und unter potentielltem Verlust des Systemverbundes *Gesellschaftssystem* zu zunehmend autonomen Einheiten entwickeln. Der das Gesellschaftssystem begründende Systemverbund aus interagierenden funktionalen, gesellschaftlichen Teilsystemen zu einem Ganzen entkoppelt sich.

Idealerweise bestehen strukturelle Kopplungen zwischen funktionalen gesellschaftlichen Teilsystemen sowie zwischen funktionalen gesellschaftlichen Teilsystemen und Personen. Hierbei muss betont werden, dass Systeme aus einem gesellschaftlichen Sinnverbund entstehen, folglich primär Werte von Personen in funktionale gesellschaftliche Teilsysteme transferiert werden und dort ihren Niederschlag in den Interaktionen zwischen funktionalen gesellschaftlichen Teilsystemen finden.

Somit kann idealerweise durch geeignete strukturelle Kopplungen ermöglicht werden, dass funktionale gesellschaftliche Teilsysteme der gesellschaftlichen Wohlfahrt im Sinne der Wertschöpfung dienen, indem ihre Eigenrationalität von Werten gesellschaftlicher Handlungsträger eines Gesellschaftssystems gespeist wird und ein Abweichen von diesen Werten durch diese folglich beeinflusst werden kann.

---

<sup>189</sup> In Anlehnung an Wegehenkel, L. (1991), S. 104f.

„Ökonomie ist sowohl Kunst als auch Wissenschaft,  
weil das Verhältnis von Menschen und  
Institutionen sich ständig verändert –  
unsere Theorien müssen sich mit ihnen verändern.“

Paul Anthony Samuelson

### **3      Gesellschaftliche Regeln und Effizienz im Wirtschaftssystem**

Wird der Annahme gefolgt, dass es sich bei funktional ausdifferenzierten gesellschaftlichen Teilsystemen um autopoietische Systeme handelt, dann kann die Entstehung autopoietischer Wirtschaftssysteme als eine Entwicklung aus Konversationskreisen um das Thema Knappheit mit der genuinen Funktionsgebung einer werteinduzierten Koordination von Knappheiten durch Tausch erklärt werden.

Wie bereits in Kapitel 2 dargestellt, tendieren autopoietische soziale Systeme im Rahmen ihrer operativen Geschlossenheit im Laufe der Evolution dazu, sich als autonome eigenrationale Teilsysteme der genuinen Funktionsgebung im Kontext eines Gesellschaftssystems zu entziehen.

Folglich bedarf es aus normativer Sicht solcher strukturellen Kopplungen zwischen funktional ausdifferenzierten gesellschaftlichen Teilsystemen sowie zwischen gesellschaftlichen Handlungsträgern und funktional ausdifferenzierten gesellschaftlichen Teilsystemen, die eine Evolution entlang der Werte und des Wertewandels eines Gesellschaftssystems als gesellschaftlichem Ganzen ermöglichen.

Werte werden erst dann wahrnehmbar, wenn eine intendierte Mitteilung die physische Einheit Mensch als Black Box verlässt und in Konversationen um das Thema Werte Anschluss findet. Eine Evolution entlang der Werte und Wertewandlung in einem Gesellschaftssystem erfordert dann solche strukturellen Kopplungen, die zum einen die Artikulation intendierter Mitteilungen um das Thema Werte und zum anderen deren Anschlussfähigkeit ermöglichen.

### **3.1 Handlungsträger des Wirtschaftens und marktlicher Wettbewerb**

In einer Welt ohne Knappheiten wäre Wirtschaften sinnfrei, strukturierte Kommunikationshandlungen mit dem Sinnverbund des Wirtschaftens würden nicht aufgenommen, da jeder gesellschaftliche Handlungsträger seine Bedürfnisse nach Belieben befriedigen könnte, ohne dabei in Konflikt mit einem anderen gesellschaftlichen Handlungsträger zu geraten. In einer Welt mit Knappheiten rivalisieren gesellschaftliche Handlungsträger im Rahmen ihrer Bedürfnisbefriedigung um diese Knappheiten. Wirtschaften bedeutet dann die Koordination von Knappheiten<sup>190</sup> in einem Gesellschaftssystem zum Zwecke der rivalisierenden Bedürfnisbefriedigung von gesellschaftlichen Handlungsträgern. Die Ausprägung der Koordination bleibt bei dieser vorläufigen Definition des Wirtschaftens zunächst unbestimmt.

#### **3.1.1 Intendierte Mitteilungen als Präferenzäußerung**

Gesellschaftliche Handlungsträger können als Personen sowohl einzelne Black Boxes als auch Gruppen von Black Boxes sein, wenn diese in Kommunikationshandlungen für die Systemaußenwelt als Einheit wahrgenommen werden.<sup>191</sup> Gesellschaftliche Handlungsträger sind Wirtschaftspersonen, wenn sie Orte der Zuordnung von Mitteilungen des Wirtschaftens sind.

„Wenn Personen überwiegend Wert- und Kostendifferenzen in ihren Mitteilungen verwenden, wenn sie Interaktion meist als Transaktion verstehen, dann sprechen wir von Wirtschaftspersonen.“<sup>192</sup>

---

<sup>190</sup> Unter dem Begriff der Knappheiten sollen aus Gründen der Vereinfachung knappe Güter, Ressourcen und Dienstleistungen subsumiert werden.

<sup>191</sup> Unter dem Begriff Wirtschaftspersonen sollen in der vorliegenden Arbeit sowohl Unternehmen, als auch private Haushalte subsumiert werden. Für private Haushalte wird für diese Zwecke anstelle einer Haushaltskonsumfunktion eine Haushaltsproduktionsfunktion unterstellt. Zur Haushaltsproduktionsfunktion privater Haushalte siehe Becker, G.S. (1962). Der Begriff der Wirtschaftspersonen als Bezeichnung für Handlungsträger des Wirtschaftens lehnt sich an die juristische Unterscheidung natürlicher und juristischer Personen an. Vgl. Hutter, M. (1989), S. 38. Im Verlauf der Arbeit sollen aus Gründen der Vereinfachung gesellschaftliche Handlungsträger oder Gruppen dieser als Orte der Zuordnung von Mitteilungen gelten. Es soll nur dann eine Betonung der Personenzugehörigkeit zu einer Leitdifferenz erfolgen, wenn dies aus Gründen einer differenzierteren Darstellung erforderlich ist.

<sup>192</sup> Hutter, M. (1989), S. 91. Wirtschaftspersonen sind gemäß Hutter gleichzusetzen mit Wirtschaftsakteuren oder Wirtschaftssubjekten.



Wenn Wirtschaftspersonen über Transaktionen interagieren, welche auf Wert-Kosten-Differenzen beruhen, so muss die Konzeption der Black Box für weitere Überlegungen differenziert werden. Denn implizit unterstellt eine Wert-Kosten-Differenz<sup>193</sup> nichts anderes als ein individuelles Kosten-Nutzen-Kalkül und folglich die Rationalität der Entscheidung.<sup>194</sup> Diese jedoch kann -der Theorie autopoietischer Systeme folgend- der Beobachter nicht beobachten, da er sich außerhalb der Black Box Mensch befindet.

Black Boxes können jedoch dann als rational handelnde Black Boxes behandelt werden, wenn deren Eigenschaft als Black Box nur noch auf die individuellen Bedürfnisse bezogen wird, deren wertende Reihung individuell innerhalb der Black Box auf der Grundlage individueller Rationalität zur Ausbildung von Präferenzen führt<sup>195</sup> und als Präferenzäußerung durch intendierte Mitteilungen für Dritte sichtbar wird.<sup>196</sup> So gesehen ist dann die Konzeption des methodologischen Individualismus<sup>197</sup>, in der die selbstbestimmte, individuelle Nutzungs- bzw. Wertmaximierung im Vordergrund steht, mit der Konstruktion der Black Boxes durchaus vereinbar.<sup>198</sup>

---

<sup>193</sup> Die Wert-Kosten-Differenz wird von Hutter als Leitdifferenz des Wirtschaftssystems gewählt. Vgl. Hutter, M. (1989), S. 50f sowie ebenda S. 56f. Da eine Wert-Kosten-Differenz bereits einen Prozess der Bewertung enthält, die an sich als unbeobachtbare Operation in autopoietischen physischen Systemen stattfindet, erscheint die von Luhmann gewählte Leitdifferenz Zahlung/Nicht-Zahlung als geeigneter für den Code von Transaktionen. Vgl. zur Leitdifferenz Zahlungen/Nicht-Zahlungen Luhmann, N. (1996), S. 52f. Zudem müssen, entgegen Hutter, Transaktionen aus gesamtgesellschaftlicher Sicht nicht zwingend mit einem „Wert“ im Sinne einer positiven Wertschöpfung verbunden sein.

<sup>194</sup> Akteure reagieren rational und eigeninteressiert auf die situativen Anreizbedingungen. Vgl. Suchanek, A. (1994), S. 102 ff.

<sup>195</sup> Rationale Handlungen basieren dann auf einem Prozess der personeninternen Selbstreflexion. Es erfolgen relative „Bewertungen von Handlungsalternativen durch einen Handelnden im Lichte seiner Ziele.“ Tietzel, M. (1988), S. 39.

<sup>196</sup> Die Annahme der Black Box wird so gesehen nicht aufgehoben, da weiterhin unbestimmt bleibt, worin der jeweilige Nutzen respektive Wert einer Black Box besteht. Es wird lediglich unterstellt, dass nicht beobachtbare Prozesse der Gedankenerzeugung in intendierten Mitteilungen münden, die dann für Dritte interpretierbar sind. Diese Sichtweise bricht Becker auf, wenn er konstatiert: „Die Annahmen des nutzenmaximierenden Verhaltens, des Marktgleichgewichtes und der Präferenzstabilität – strikt und ohne Einschränkung angewandt – machen zusammen den Kern des ökonomischen Ansatzes aus, so wie ich ihn sehe.“ Becker, G.S. (1993), S. 4.

<sup>197</sup> Vgl. zu dieser Argumentation auch Behrens, P. (1986), S. 34ff sowie Witt, U. (1987a).

<sup>198</sup> Jedoch ist zu berücksichtigen, dass Wirtschaftspersonen nicht strikt als atomistische Nutzen-respektive Wertmaximierer, sondern als soziale, in eine institutionelle Ordnung eingebundene Personen zu verstehen sind, deren soziale Realität keine objektiv erfassbare Wirklichkeit darstellt, sondern eine jeweilige gesellschaftliche Konstruktion. Rationales Handeln findet demnach unter gegebenen Rahmenbedingungen statt und wird durch diese beeinflusst. Hierzu vgl. Becker, G. S. (1996), S. 21f sowie die Arbeit von Berger, P.L./P. Luckmann (2000).

Wirtschaftspersonen als Black Boxes sind zugleich gesellschaftliche Handlungsträger und als solche wiederum auch in anderen funktional ausdifferenzierten gesellschaftlichen Teilsystemen als Personen identifizierbar, wenn eine entsprechende Leitdifferenz in ihren Mitteilungen vorkommt.<sup>199</sup>

### **3.1.2 Dezentrale Märkte und Wettbewerb**

Präferenzen der Wirtschaftspersonen für Knappheiten sind aufgrund ihrer unmittelbaren Bindung an eine Wirtschaftsperson entsprechend sachlich, räumlich und zeitlich dezentral verstreut und zudem für Dritte nicht transparent, solange Präferenzen nicht in Form intendierter Mitteilungen kommuniziert werden. Folglich sind solche strukturellen Voraussetzungen im Wirtschaftssystem erforderlich, die die Äußerung von Präferenzen ermöglichen.<sup>200</sup>

Ein Wirtschaftssystem verfügt dann über strukturelle Voraussetzungen zur Artikulation sachlich, räumlich und zeitlich dezentral verstreuter Präferenzen nach Knappheiten über intendierte Mitteilungen, wenn Transaktionen von Knappheiten auf solchen dezentralen Tauschplätzen ermöglicht werden, die eine Übereinstimmung von intendierten und interpretierten Mitteilungen erzeugen können.

Die Nachfrage als intendierte Mitteilung und Ausdruck präferierter Bedürfnisse nach Knappheiten und der Bereitschaft zur Leistung eines Einsatzes in Form von Zahlungen generiert über Interferenz<sup>201</sup> bei solchen Wirtschaftspersonen, die in der Lage sind, die artikulierten intendierten Mitteilungen als Signal für die Produktion sowie die Bereitstellung von Knappheiten umzusetzen, die Möglichkeit der

---

<sup>199</sup> So sind Personen, die sich entlang der Leitdifferenz Zahlung/Nicht-Zahlung mitteilen, Personen des Wirtschaftssystems, und Personen, die sich entlang der Leitdifferenz Recht/Unrecht mitteilen, Personen des Rechtssystems.

<sup>200</sup> Denn Wirtschaftspersonen müssen, um hinsichtlich ihrer Identität und Autonomie überlebensfähig zu bleiben, die eigene Identität zur Verhaltenskompetenz relevanter Umweltsysteme, z.B. anderer Wirtschaftspersonen, machen. Nur dann werden sie als Eigenwerte erkannt, und solche Handlungen von Personen der relevanten Umweltsysteme werden möglich, die von betreffenden Wirtschaftspersonen verwertbar sind. Vgl. Hutter, M. (1989), S. 92f. sowie Luhmann, N. (2002), S. 173.

<sup>201</sup> Interferenz beinhaltet zunächst das Aussenden von Signalen als Störung oder Irritation, welches als Rauschen wahrgenommen werden kann. Vgl. Hutter, M. (1989), S. 35.

Bedürfnisbefriedigung durch die Bereitstellung eines Angebots als interpretierte Mitteilung.

Das Bindeglied zwischen den nachfragenden und anbietenden Wirtschaftspersonen stellen dann dezentrale Märkte als Koordinationsmechanismus für Knappheiten dar. Intendierte Mitteilungen werden wechselseitig in Form von Angebot und Nachfrage über einen Markt in das Wirtschaftssystem eingespeist und über die Mitteilung des Marktpreises als Knappheitssignal interpretiert. Märkte tragen dann zunächst Eigenschaften von Konversationskreisen. Der Marktpreis als Knappheitssignal besitzt die Funktion eines Homöostaten auf Märkten im Wirtschaftssystem, der ein freiheitliches Spiel zwischen Angebot und Nachfrage als stetiges Oszillieren um ein imaginäres Gleichgewicht<sup>202</sup> im Sinne eines Abstimmungsprozesses zwischen intendierten und interpretierten Mitteilungen im Wettbewerb<sup>203</sup> um Knappheiten ermöglicht. Implizit wird hierbei bereits unterstellt, dass geeignete Anreize bestehen, Knappheiten bereitzustellen und zu tauschen. Das Zustandekommen marktlicher Tauschprozesse und die Befriedigung von Bedürfnissen nach Knappheiten sind aber wesentlich abhängig von einer solchen Ordnung im Gesellschaftssystem, die die Möglichkeit der exklusiven Verfügung über eine getauschte Knappheit eröffnet.<sup>204</sup> Denn erst die Möglichkeit, um Knappheiten rivalisierende Wirtschaftspersonen von der exklusiven Verfügung über eine Knappheit auszuschließen<sup>205</sup> bzw. eine Rationierung der Verfügung nach artikulierten Präferenzen in Form von Zahlungen

---

<sup>202</sup> Richtige Voraussicht gesellschaftlicher Handlungsträger kann als Merkmal eines Gleichgewichtszustandes herangezogen werden. Ein Gleichgewicht besteht folglich dann, wenn alle, in eine Transaktion involvierten, gesellschaftlichen Handlungsträger dieselbe Voraussicht haben bzw. sich aus individueller Sicht die individuelle Voraussicht als subjektiv richtig erweist. Dann soll von einem Gleichgewicht gesprochen werden. Vgl. hierzu die Ausführungen von Hayek, F.A. v. (1952), S. 52ff. Zum Hayek'schen Gleichgewichtsbegriff vgl. auch die Arbeit von Loy, C. (1988). Der Begriff des *imaginären Gleichgewichts* bezieht sich dann auf die Erwartungen gesellschaftlicher Handlungsträger, ein Gleichgewicht zu erzielen.

<sup>203</sup> Der Wettbewerbsprozess zwischen Anbietern und Nachfragern übernimmt dann die Funktionen der Allokation, Innovation, Selektion, Kontrolle, Anpassung und Verteilung sowie die Funktion des Wettbewerbs als Ziel an sich. Vgl. hierzu u.a. Aberle, G. (1992), S. 17f. sowie Arndt, H. (1992), S. 97ff. und Schmidt, I. (1996), S. 28f. sowie ebenda S. 31f.

<sup>204</sup> Ordnungen bewirken eine gewisse Erwartungssicherheit über zukünftige Ereignisse, sie reduzieren Kontingenz. Einfache Ordnungen ermöglichen Tausch, wenn auch nur auf einem niedrigen Komplexitätsniveau. Hierzu siehe Colson, E. (1974), S. 51ff. Bereits North stellt fest, dass „ein dichtes soziales Netz zur Herausbildung nicht formgebundener Ordnungen von erheblicher Stabilität“ führt. North, D.C. (1992), S. 2.

<sup>205</sup> Durch die Möglichkeit des Ausschlusses Dritter und Exklusivität in der Verfügung über Knappheiten ermöglicht (wie später noch gezeigt wird) die Bildung von exklusivem Eigentum. Ähnlich siehe Demsetz, H. (1967), S. 347.

vorzunehmen, erzeugt ein gewisses Maß an Erwartungssicherheit,<sup>206</sup> reizt Tauschprozesse an und generiert neues Wissen.<sup>207</sup>

### **3.2 Regeln und Rechte in einer Gesellschaft**

Bei Abwesenheit von Knappheit besteht zunächst ein unendlicher Handlungsmöglichkeitenraum,<sup>208</sup> dessen Ausschöpfung jedoch mit zunehmender Dichte von Handlungsträgern und dem damit verbundenen Auftreten von Knappheiten Konflikte<sup>209</sup> generiert.

Können Handlungen von Handlungsträgern jederzeit potentiell durch andere Handlungsträger dominiert oder sanktioniert werden, besteht ein Zustand der Anarchie als einer solchen Ausprägung spontaner Ordnung ohne Handlungsbeschränkungen, der die Existenz einer Gesellschaft unmöglich macht.<sup>210</sup>

Es besteht absolute Freiheit des einzelnen Handlungsträgers und keine Handhabe, sich gegen soziale Sanktionen oder Dominanzen anderer Handlungsträger durchzusetzen.

„Daraus ergibt sich klar, dass die Menschen während der Zeit, in der sie ohne eine allgemeine, sie alle im Zaum haltende Macht leben, sich in einem Zustand befinden, der Krieg genannt wird, und zwar in einem Krieg eines jeden gegen jeden.“<sup>211</sup>

---

<sup>206</sup> Ein bestimmter Grad an Ordnung, der durch exklusives Eigentum hergestellt wird, führt zu einem hohen Maß an Erfüllung individueller Erwartungen. Vgl. Hayek, F.A. v. (1969d), S. 256. Dabei ist es nicht erforderlich, dass gesellschaftliche Handlungsträger wissen, *warum* Ereignisse stattfinden. Es ist nur wichtig zu wissen, *dass* sie stattfinden. Vgl. ähnlich Hayek, F.A. v. (1976), S. 112f.

<sup>207</sup> Wettbewerb führt zur Entdeckung von Tatsachen und generiert neues Wissen, das wiederum das Handeln der Teilnehmer am marktlichen Wettbewerb im Sinne einer Rückkopplung beeinflusst. Vgl. Hayek, F.A. v. (1969d), S. 249.

<sup>208</sup> Der Handlungsmöglichkeitenraum soll alle Handlungen gesellschaftlicher Handlungsträger umfassen, die keiner gesellschaftlichen Sanktionierung unterliegen.

<sup>209</sup> Konflikte können dann definiert werden als individuell empfundene Unzufriedenheit mit einem zu einem bestimmten Zeitpunkt gegebenen Zustand, den zu verringern oder aufzuheben es erstrebenswert erscheint. Vgl. Mises, L. v. (1940), S. 30f.

<sup>210</sup> Der Zustand der Anarchie ist dann ebenfalls ein bestimmter, spontaner Ordnungsgrad eines Gesellschaftssystems zu einem bestimmten Betrachtungszeitpunkt, wenn auch auf einem niedrigen Ordnungsniveau mit hoher Kontingenz. Wird Ordnung als graduelle Ordnung verstanden, so sind viele denkbare Ordnungen möglich. Vgl. Hayek, F.A. v. (1969a), S. 33f. Ordnung ist der Gegenpol zu Chaos als einer, aus jeweils *subjektiver* Sicht, nicht vorhandenen Ordnung. Eine jeweilige spontane Ordnung wird dann durch das Recht des stärkeren Einzelnen oder der stärkeren Gruppe erzeugt. Ein, ein Gesellschaftssystem konstituierender Sinnverbund des Miteinanders kann daraus jedoch nur m.E. abgeleitet werden.

<sup>211</sup> Hobbes, Th. (1651), S. 96.

Der einzelne Handlungsträger kann lediglich potentiell temporären Besitz<sup>212</sup> halten, der weder die Eigenschaft von Exklusivität noch die der Rechtssicherheit auf sich vereint. Da kein Handlungsträger etwas sicher hat, können keine komplexen Tauschakte stattfinden.<sup>213</sup> Vielmehr werden Handlungsträger einen Anreiz haben, ihren potentiell temporären Besitz im Rahmen der Selbstversorgung zum Zwecke eines hohen Gegenwartskonsums einzusetzen, da ihre Zukunftserwartungen aufgrund hoher Kontingenzen risikobehaftet sind und prohibitiv auf funktionale Differenzierungen wie Arbeitsteilung und Spezialisierung wirken.<sup>214</sup>

In einem Zustand der Anarchie besteht demnach das Potential, durch bewusst oder unbewusst aufeinander abgestimmte Handlungen kontingenzinduzierte Unsicherheiten durch Kooperation zu reduzieren und Handlungen auf höherem Ordnungsniveau als dem der Anarchie zu vollziehen.

Ein Anreiz zu kooperativen Übereinkünften besteht dann, wenn aus der Beseitigung von Konflikten zwischen Handlungsträgern durch kooperative Übereinkunft ein wechselseitiger Nutzenzuwachs generiert werden kann, wobei nicht notwendigerweise ex ante ein ausgeprägtes Bewusstsein über einen Nutzenzuwachs vorhanden sein muss, sondern sich die Erkenntnis darüber erst im Prozess des Kooperierens entwickeln kann. Spontan und nicht zwingend intendiert finden Handlungsvariationen im Rahmen von Trial-and-Error-Prozessen statt.<sup>215</sup>

Es handelt sich dann um die Entstehung informeller Regeln, die solche informellen Handlungsrechte gewähren, die auf der Grundlage gesellschaftlicher Konventionen<sup>216</sup> im Sinne einer spontanen Ordnung im Gesellschaftssystem hervorgegangen sind<sup>217</sup> und den unendlichen Handlungsmöglichkeitenraum informell auf sinnvolle Weise<sup>218</sup> begrenzen.

---

<sup>212</sup> Buchanan begreift Anarchie als einen vertragslosen Zustand, in dem bereits etwas dem Eigentum ähnliches entstehen kann und dann eine erste Grundlage für Verträge darstellt. Vgl. Buchanan, J.M. (1984), S. 84.

<sup>213</sup> Hierzu vgl. Schmidtchen, D. (1983), S.27.

<sup>214</sup> Zum Prozess der Arbeitsteilung vgl. grundlegend Smith, A. (1776), S. 9ff.

<sup>215</sup> Vgl. Eger, Th. (1996), S. 217.

<sup>216</sup> „Zwei Männer, die die Ruder eines Bootes bedienen, tun das nach einer Übereinkunft oder Konvention, obwohl sie einander nie Versprechen gegeben haben....Ähnlich werden Sprachen durch menschliche Konventionen allmählich geschaffen, ohne jedes Versprechen.“ Hume, D. (1739/49), S. 195f.

<sup>217</sup> Vgl. Bouillon, H. (1991), S. 25.

<sup>218</sup> Vgl. Eger, Th. (1996), S. 217f.

### 3.2.1 Informelle Handlungsrechte aus informellen Mikroregeln

Kommen Handlungsträger im Rahmen auftretender Konflikte über Konversationskreise zu der Einsicht, dass eine Gemeinsamkeit von Interessen besteht und kooperatives Verhalten für alle von Vorteil ist,<sup>219</sup> so kann es zu einer kooperativen Übereinkunft über den Umgang mit Knappheiten kommen.<sup>220</sup> Handlungsträger realisieren dann eine Kooperationsrente, wenn kooperative Übereinkünfte<sup>221</sup> von allen Handlungsträgern eingehalten werden.<sup>222</sup> Hierzu besteht dann ein Anreiz, wenn Verstöße gegen die kooperative Übereinkunft für *alle* Handlungsträger von Nachteil sind.<sup>223</sup> Daneben kann ein Anreiz zur Einhaltung informeller Regeln dann bestehen, wenn ein Verstoß mit komplementären informellen Sanktionen respektive sozialen Sanktionen<sup>224</sup> geahndet wird. Ein System informeller Regeln soll als System informeller Mikroregeln bezeichnet werden, welches Handlungen im Handlungsmöglichkeitenraum informell konkretisiert. Informell konkretisierte Handlungen basieren dann auf informellen Handlungsrechten.

„Die ursprünglichen Staaten sind somit weder das Werk eines genialen Organisations, der durch kooperatives Handeln die Effizienz ... steigern wollte, noch das Ergebnis eines Gesellschaftsvertrages zwischen autonomen, rational handelnden Individuen; sie sind vielmehr das Ergebnis eines sehr langsamen Prozesses der Selbstorganisation.“<sup>225</sup>

Die Aufnahme kooperativer Übereinkünfte als eine andere Form spontaner Ordnung<sup>226</sup> gegenüber der Ausgangssituation der Anarchie zeigt dann die Überlegenheit der sich im Rahmen evolutiver Prozesse des Lernens und Imitierens herausbildenden neuen Handlungen einer Gruppe von Handlungsträgern an, denn

<sup>219</sup> Vgl. Eger, Th. (1996), S. 230 sowie ebenda S. 238.

<sup>220</sup> Vgl. ähnlich Richter, R./E.G. Furubotn (1996), S. 117. Hinter dieser verkürzten Darstellung gesellschaftlicher Kooperation steht eine Vielzahl staatsphilosophischer Literatur, die sich ebenso der Entstehungsgeschichte des Eigentums widmet. Für einen Überblick wird verwiesen auf Fenske, H./D. Mertens/W. Reinhard/K. Rosen (2001).

<sup>221</sup> Diese können dann auch als informelle Verträge interpretiert werden.

<sup>222</sup> Dies ist umso wahrscheinlicher, je homogener die Wertvorstellungen der Handlungsträger sind.

<sup>223</sup> Hierzu vgl. Sudgen, R. (1989), S. 95f.

<sup>224</sup> Z.B. Ausschluss aus der sozialen Gemeinschaft. In kleineren Gruppen kann die Selbstorganisation auf der Basis des Tit-for-Tat ablaufen. Zum Tit-for-Tat vgl. Axelrod, R. (1984). Letztlich beinhaltet Tit-for-Tat indirekt die Anwendung des kategorischen Imperativs von Kant. „Handle nur nach der Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde.“ Kant, I. (1956), S. 51.

<sup>225</sup> Eger, Th. (1996), S. 234.

<sup>226</sup> Zu den Arten von Ordnung vgl. Hayek, F.A. v. (1969a).

„diese Regeln des Verhaltens haben sich also nicht als die erkannten Bedingungen für die Erreichung eines bekannten Zieles entwickelt, sondern haben sich entwickelt, weil die Gruppen, die danach verfahren, erfolgreicher waren und andere verdrängten.“<sup>227</sup>

Kooperative Übereinkünfte in dem oben beschriebenen Sinne entstehen auf der Grundlage von Konversationskreisen über informelle Mikroregeln als wechselseitige, sozial akzeptierte informelle Handlungssanktionen der kooperierenden Handlungsträger. Informelle Mikroregeln können zur Bildung informellen Eigentums<sup>228</sup> im Rahmen der durch kooperative Übereinkünfte ausgeblendeten, dominierenden und sanktionierenden Übergriffe anderer Handlungsträger beitragen.

Kooperative Übereinkünfte beinhalten dann strukturierte Handlungen der Handlungsträger mit Sinnverbund, so dass eine Ausprägung aufeinander bezogenen Handelns in Konversationskreisen im Sinne eines informellen Rechtssystems identifizierbar ist und ein informelles Gesellschaftssystem begründen kann.<sup>229</sup>

Informelle Mikroregeln in Form von Konventionen und kooperativen Übereinkünften sind Spiegel eines Wertesystems gesellschaftlicher Handlungsträger und die Quelle der Evolution informeller Rechtssysteme.<sup>230</sup> Die Evolution informeller Rechtssysteme entlang eines Wertesystems<sup>231</sup> erfolgt dann über strukturelle Kopplungen von Bewusstseinsystemen gesellschaftlicher Handlungsträger in Konversationskreisen um das Thema *informelle Mikroregeln*.

Konversationskreise um das Thema *informelle Mikroregeln* können zur formellen Konstituierung eines bereits informell bestehenden Gesellschaftssystems führen und

---

<sup>227</sup> Hayek, F.A. v. (1986), S. 35. Buchanan weist darauf hin, dass die, einen Evolutionsprozess überlebenden, Institutionen respektive Regeln nach dem Urteil der Menschen jedoch nicht die besten Regeln sein müssen. Vgl. Buchanan, J.M. (1975), XII. sowie auch ebenda (1977), S. 38.

<sup>228</sup> Zur Erklärung der Entstehung von Eigentum als Naturrecht siehe Locke, J. (1690), S. 21ff, sowie Rousseau, J.-J. (1782), S. 201ff. Eine Übersicht zu Lockes Erklärungsansatz zur Entstehung von Eigentum bietet Kramer, M.H. (1997).

<sup>229</sup> Durch ein Regelwerk finden sich Handlungsträger zusammen oder können ausgeschlossen werden. So ist „eine Mehrzahl von Menschen eine Gesellschaft, wenn ihre Handlungen wechselseitig aufeinander abgestimmt sind.“ Hayek, F.A.v. (1969d), S. 32.

<sup>230</sup> Dietl begreift informelle Regeln, die er als informelle fundamentale Institutionen bezeichnet, als fundamentales gesellschaftliches Kapital im Sinne eines Kapitalstocks erster Ordnung. Seine Entstehung im Rahmen evolutiver Prozesse ist dem Betrachter hierbei nur bedingt zugänglich. Vgl. Dietl, H. (1993), S. 71ff. Die Gesamtheit informeller Regeln besteht unbewusst oder bewusst, entzieht sich jedoch einer transparenten Aufdeckung und Entstehenserklärung. Vgl. zu dieser Argumentation Hayek, F.A. v. (1969a), S. 37.

<sup>231</sup> Es wird angenommen, dass sich das gesellschaftliche Wertesystem im Kultursystem eines Gesellschaftssystems reflektiere und dieses ein quasi informelles Rechtssystem als System von Werten, die sich in Gebräuchen, Sitten, Konventionen usw. äußern, darstelle.

die funktionale Ausdifferenzierung eines formellen<sup>232</sup> Rechtssystems als gesellschaftliches Teilsystem zur Folge haben, wenn sich Handlungsträger im Rahmen kooperativer Handlungen eine formelle gesellschaftliche Verfassung<sup>233</sup> geben.

Kooperative Übereinkünfte können dann auf der Grundlage formeller Regeln geschlossen werden. Durch formelle Regeln werden solche Handlungen im Handlungsmöglichkeitenraum formell konkretisiert, die im Rahmen der Evolution von Gesellschaftssystemen als für gesellschaftliche Handlungsträger<sup>234</sup> verbindlich legitimiert<sup>235</sup> gelten.

---

<sup>232</sup> Hierbei ist der Begriff formell nicht mit dem Begriff formal zu verwechseln. Formal bezeichnet das Erfordernis der Erfüllung einer bestimmten Form, z.B. der Schriftform. Formell bezeichnet die Einhaltung eines bestimmten Verfahrens. So kann die Einhaltung formeller Regeln durch das Verfahren staatlicher Zwangsausübung unter Einhaltung bestimmter Formvorschriften erwirkt werden. Die Existenz staatlicher Zwangsgewalt, die durch das Politiksystem nach Maßgabe der Verfassung ausgeübt wird, wird implizit mit der Entstehung einer formellen Verfassung unterstellt und an dieser Stelle nur bedingt beleuchtet. Hierzu siehe später insbesondere Kapitel 5 und folgende Kapitel.

<sup>233</sup> Die Begründung einer gesellschaftlichen formalen Verfassung erfolgt in der Literatur im Wesentlichen kontrakttheoretisch oder evolutionstheoretisch. Eine Verfassung kommt aus kontrakttheoretischer Sichtweise dann zustande, wenn sich ein Gesellschaftssystem durch Abstimmung auf eine Verfassung als Gesellschaftsvertrag einigt, um Vorteile (Kooperationsrenten) daraus zu erzielen. Der kontrakttheoretische Ansatz hat seine historischen Wurzeln in Arbeiten von Hobbes, Th. (1651), Locke, J. (1690) sowie Rousseau, J.-J. (1762) und wird in der ökonomischen Literatur durch die Arbeiten von Buchanan repräsentiert. Vgl. u.a. Buchanan, J.M./G. Tullock (1962), sowie Buchanan, J.M. (1984.). Eine Verfassung kommt aus evolutionstheoretischer Sicht nicht auf der Grundlage rationaler Entscheidungen im Kontext der Realisierung von Vorteilen zustande, sondern vielmehr aufgrund unbewussten Handelns auf der Grundlage unintendierter, gewachsener Ordnung. Der evolutionstheoretische Ansatz geht historisch im Wesentlichen zurück auf Mandeville, B. (1714), Hume, D. (1739/40) sowie Smith, A. (1776) und wird in der ökonomischen Literatur durch Arbeiten von Hayek repräsentiert. Vgl. hierzu u.a. Hayek, F.A. v. (1971) sowie ders. (1981b). Einen Vergleich zwischen dem kontrakt- und evolutionstheoretischen Ansatz ist zu finden bei Vanberg, V. (1981) sowie ebenda (1982), S. 37ff. Ein Vergleich zwischen den Ansätzen von Hayek und Buchanan bietet Bund, D. (1984) sowie die dort angegebene Literatur.

<sup>234</sup> Konversationskreisinduzierte informelle Rechtssysteme gehen dann in einem formellen Rechtssystem idealerweise teilweise oder vollständig auf und begründen ein Gesellschaftssystem im eigentlichen Sinne. Ein solches Gesellschaftssystem ist dann von anderen Systemen aufgrund systemspezifischer strukturierter Handlungen abgrenzbar. Es verfügt über eine innere und äußere Welt unterschiedlicher Komplexitäten. Hierzu vgl. Willke, H. (1993), S. 94ff. sowie Luhmann, N. (1999), S. 564ff.

<sup>235</sup> Die als fundamentale Institutionen bezeichneten informellen Regeln erfahren dann eine Änderung der Form von formfrei zu formal sowie eine Änderung der Verfahrensweise von informellen zu formellen Verfahren. Hierzu siehe auch die Ausführungen zu Abb. 4.



### 3.2.2 Formelle Handlungsrechte aus Metaregeln

Die Verfassung als Errungenschaft der Evolution von Gesellschaftssystemen<sup>236</sup> steht dann über der Gesamtheit gesellschaftlicher Handlungsträger und verknüpft diese sowie autonome gesellschaftliche Teilsysteme verbindlich zu einem Ganzen.

Die Verfassung kann zum einen als ein abstrakter Gesellschaftsvertrag, der alle gesellschaftlichen Handlungsträger auf der Grundlage der Einsicht über die Vorteilhaftigkeit gesellschaftlicher Kooperation durch Organisations- und Begrenzungsregeln<sup>237</sup> einhergehend mit der Übertragung staatlicher Zwangsgewalt<sup>238</sup> auf ein Politiksystem bindend verpflichtet, interpretiert werden. Zum anderen kann die Verfassung als Quelle struktureller Kopplungen, die das Ineinanderhandeln der gesellschaftlichen Teilsysteme sowie gesellschaftlicher Handlungsträger gewährleisten, betrachtet werden.

Als abstrakter Gesellschaftsvertrag enthält eine Verfassung formelle abstrakte Regeln, die aufgrund ihres Ursprungs aus der Gesellschaft heraus als gerecht anerkannt wurden und auf Dauer angelegt sind. Diese sollen als Metaregeln bezeichnet werden. Handlungen im Handlungsmöglichkeitenraum werden dann durch formelle Handlungsrechte, die sich aus Metaregeln ableiten, konkretisiert.

Wird unter Gerechtigkeit<sup>239</sup> in einem Gesellschaftssystem eine intertemporale freiheitliche Gleichbehandlung der Handlungsträger einer Gesellschaft vor dem Recht verstanden,<sup>240</sup> so kann Gerechtigkeit und Freiheit durch ein System solcher

---

<sup>236</sup> Vgl. Luhmann, N. (1995), S. 282f.

<sup>237</sup> Zu Begrenzungs- und Ordnungsregeln der Verfassung vgl. Vanberg, V. (1989).

<sup>238</sup> Ohne die Existenz einer effektiven Staatsgewalt treten z.B. nur in begrenztem Umfang Tauschprozesse auf der Grundlage von Eigentum auf. Vgl. hierzu den Aufsatz von Posner, R. A. (1980).

<sup>239</sup> Was eine jeweilige Gesellschaft als gerecht definiert, ist jedoch offen.

<sup>240</sup> Freiheitlichkeit soll in diesem Kontext eine Ausprägung von Freiheit bezeichnen, die auf der Grundlage solcher Regeln zustande kommt, die sich nur auf solche gesellschaftlichen Handlungen bezieht, die gesellschaftlich unerwünscht sind. Solche Regeln umfassen universelle Verbote sowie Gebote. Gebote sind als Umkehrung von Verboten zu verstehen, indem solche Handlungen verboten sind, die nicht einem universellen Gebot entsprechen. Handlungsfreiheit im unendlichen Handlungsmöglichkeitenraum wird dann auf sinnvolle Weise durch das Ausblenden lediglich gesellschaftlich unerwünschter Handlungen begrenzt. Eine Zusammenfassung dieser Hayekschen Grundidee einer freiheitlichen Handlungsordnung findet sich bei Schmidtchen, D. (1983), S. 8. Schmidtchen betont hierbei die Abwesenheit willkürlichen Zwangs. Vgl. hierzu Schmidtchen, D. (1983), S. 3 ff. Dieser Gedanke wird an andere Stelle dieser Arbeit nochmals aufgegriffen.

Metaregeln<sup>241</sup> gewährleistet werden, die universell sind.<sup>242</sup> Universelle Metaregeln tragen die Merkmale der Allgemeinheit, Abstraktheit, Gewissheit<sup>243</sup> und der Striktheit.<sup>244</sup>

Das Merkmal der Allgemeinheit gewährleistet die Diskriminierungsfreiheit von Metaregeln. Die Abstraktheit beinhaltet die Abwesenheit von Partikulärinteressen in Metaregeln. Allgemeinheit und Abstraktheit beinhalten somit die grundsätzliche Gleichbehandlung aller gesellschaftlichen Handlungsträger durch Metaregeln. Die Gewissheit stellt sicher, dass durch Metaregeln in der Gegenwart als gerecht legitimierte Handlungen, die dann auf formellen abstrakten Handlungsrechten beruhen, auch intertemporal als gerecht legitimierte Handlungen betrachtet werden.

Die Striktheit von Metaregeln soll deren originären Schutz sicherstellen, indem aus Metaregeln abgeleitete Regeln sowie eine Ergänzung von Metaregeln ebenfalls die Eigenschaften der Allgemeinheit, Abstraktheit und Gewissheit tragen. Striktheit verhindert somit die substanzielle Aushöhlung von Metaregeln.<sup>245</sup>

Die Verfassung als System von universellen Metaregeln kann in ihrer Gesamtheit dann als rechtssysteminterne Codierung die operative Geschlossenheit des Rechtssystems herstellen<sup>246</sup> und qualifiziert Gerechtigkeit als Differenz von Recht und Unrecht. Die Grundsituation der Kommunikation mit hohen doppelten Kontingenzen tritt mit der Zunahme gleichförmiger Transaktionen, die durch universelle Metaregeln der Verfassung möglich werden, in den Hintergrund, da die Erfahrung zu einer zunehmenden Standardisierung und Automatisierung der Wahrnehmung und Erwartungen der Handlungsmöglichkeiten führen und Rechtssicherheit erzeugen kann.<sup>247</sup>

---

<sup>241</sup> Ein System von auf Dauer angelegten Metaregeln im Sinne universeller Regeln begründet dann als Verfassung einer Gesellschaft eine freiheitliche Handlungsordnung. Hierzu siehe grundlegend Hayek, F.A. v. (1971) sowie Schmidtchen, D. (1983).

<sup>242</sup> Tragen formelle Regeln universellen Charakter, so spricht Hayek vom „Gesetz im wirklichen oder materiellen Sinn.“ Hayek, F.A. v. (1971), S. 183 FN 8.

<sup>243</sup> Zu den Merkmalen universeller Metaregeln siehe Hayek, F.A. v. (1981a), S. 31ff. Hayek kennzeichnet universelle Regeln als nicht-diskriminierend, nicht-spezifisch sowie stabil. Hoppmann bezeichnet die Stabilität als Gewissheit. Vgl. Hoppmann, E. (1972), S. 68.

<sup>244</sup> Die Ergänzung durch das Merkmal der Striktheit erfolgt durch die Verfasserin.

<sup>245</sup> Eine Aushöhlung der Verfassung durch Gesetze, wie dies z.B. das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht, würde unterbunden. Exemplarisch für die Aushöhlung von Verfassungsinhalten kann der Zusatz „Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt“ (Art. 14 (2) GG) angeführt werden.

<sup>246</sup> Vgl. Krause, D. (2001), S. 227.

<sup>247</sup> Hierzu vgl. Schmidtchen, D. (1983), S. 12 in Anlehnung an McKenzie, R.B./G. Tullock (1978), S. 78 sowie die Ausführungen zur Kontingenz in Kapitel 2.

Universelle Metaregeln der Verfassung haben eine wesentliche Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftssystems einer Gesellschaft, indem sie die Legitimation und den Schutz von Eigentum sowie der Vertragsautonomie garantieren und somit Tauschakte sowie Arbeitsteilung und Spezialisierung auf der Grundlage von Rechtssicherheit ermöglichen.<sup>248</sup>

### **3.2.3 Formelle Handlungsrechte aus Mesoregeln**

Treten im Rahmen der Ausnutzung des durch die Verfassung auf abstrakter Ebene konkretisierten Handlungsmöglichkeitenraums gesellschaftlicher Handlungsträger Handlungskonflikte durch Handlungen an Knappheiten respektive Handlungsrechtsbasen<sup>249</sup> auf, bedarf es der Konfliktbeseitigung durch eine Konkretisierung der konfligierenden Handlungen im Handlungsmöglichkeitenraum. Regeln, die auf der Grundlage eines solchen Konflikts generiert werden, sollen als Mesoregeln bezeichnet werden.<sup>250</sup> Mesoregeln sind aus Metaregeln abgeleitete formelle Regeln,<sup>251</sup> aus welchen sich wiederum formelle Handlungsrechte ergänzend zu formellen aus Metaregeln abgeleiteten Handlungsrechten ableiten und Handlungen im Handlungsmöglichkeitenraum konkretisieren.

Mesoregeln, die sich wesenskonform aus allgemeinen Metaregeln der oben definierten Ausprägung ableiten, ermöglichen die Existenz solcher formellen Handlungsrechte, die spezifisch gebündelt die Merkmale der Wohldefiniertheit tragen können.

Die Wohldefiniertheit kann durch Mesoregeln in Form von universellen Ge- und Verboten sowie sanktionierenden Mesoregeln, die sich auf Verstöße gegen ge- oder verbietende Mesoregeln beziehen, gewährleistet werden. Formelle Handlungsrechte

---

<sup>248</sup> Die Planbarkeit von Handlungen bietet Vorteile gegenüber zufälligen Handlungen, wenn Ereignisse nicht völlig zufällig auftreten. Planbarkeit wird dann möglich, wenn regelmäßig auftretende Ereignisse wahrgenommen werden können und von Vergangenen auf Zukünftiges geschlossen werden kann. Vgl. Tietzel, M. (1985), S. 29ff. Jedoch ist das Wissen, was der einzelne gesellschaftliche Handlungsträger bewusst respektive geplant verwendet, nur ein kleiner Teil des Wissens, welches zur Qualität des Handlungsergebnisses beiträgt. Der andere Teil des Wissens ist in einem Gesellschaftssystem verstreut und stellt die Größe dar, die die Qualität von Handlungsergebnissen zufällig beeinflusst. Vgl. Hayek, F.A. v. (1971), S. 38f.

<sup>249</sup> Zu Handlungsrechtsbasen vgl. nachfolgenden Abschnitt 3.2.3.2.

<sup>250</sup> Mesoregeln sind dann synonym für Gesetze, wenn Gesetze die Eigenschaften von Mesoregeln tragen. In Anlehnung an Hayek, F.A.v. (1971), S. 183, FN 8.

können gebündelt die Merkmale der Präzision, Exklusivität, Tauschbarkeit sowie Rechtssicherheit tragen<sup>252</sup> und sollen dann als wohldefinierte Handlungsrechtsbündel bezeichnet werden.<sup>253</sup> Die Präzision beinhaltet eine konkrete Abgrenzung des Geltungsraumes wohldefinierter Handlungsrechtsbündel. Die Exklusivität gewährleistet die Vereinigung von Handlung und Handlungsfolgen aus wohldefinierten Handlungsrechtsbündeln auf den gesellschaftlichen Handlungsträger, dem diese Handlungsrechte personell zugeordnet sind. Die Tauschbarkeit beinhaltet die Option einer marktlichen Bewertung wohldefinierter Handlungsrechtsbündel im Falle einer Transaktion. Die Rechtssicherheit signalisiert intertemporale Gültigkeit wohldefinierter Handlungsrechtsbündel und signalisiert die Funktionsfähigkeit eines gesellschaftlichen Systems von Meta- und Mesoregeln respektive die Kontrollierbarkeit der Exklusivität sowie deren Durchsetzbarkeit gegenüber Dritten durch Sanktionen. Wohldefinierte Handlungsrechtsbündel zeigen durch ihren Bezug auf eine Handlungsrechtsbasis<sup>254</sup> an, welche Handlungsträger welche Handlungen an welcher Handlungsrechtsbasis gegenüber dritten Handlungsträgern legitimiert im Handlungsmöglichkeitenraum durchführen dürfen und ermöglichen exklusive Teilverfügungen an einer Handlungsrechtsbasis. Exemplarisch können folgende formelle Handlungsrechte differenziert werden, die gebündelt potentiell Wohldefiniertheit erlangen:

---

<sup>251</sup> Mesoregeln sind dann ebenfalls allgemein, abstrakt und gewiss.

<sup>252</sup> Vgl. Wegehenkel, L. (1980), S. 236ff.

<sup>253</sup> Diese Interpretation wohldefinierter Handlungsrechte stammt von der Verfasserin.

<sup>254</sup> Das Rechtsverhältnis „an etwas“ ist genau genommen ein Rechtsverhältnis gegenüber anderen gesellschaftlichen Handlungsträgern im Hinblick auf Verfügungen über Knappheiten. Vgl. hierzu auch Schäfer, H.-B./C. Ott (1995), S. 78f.

$HR_A(R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi)$	=	Recht eines Handlungsträgers $HT_\varphi$ zur Abstimmung beliebiger Handlungen an einer Handlungsrechtsbasis $R_r$ , ausgehend von der Handlungsrechtsbasis $\hat{R}_r$
$HR_{ES}(R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi)$	=	Recht eines Handlungsträgers $HT_\varphi$ zur Entscheidung beliebiger Handlungen an einer Handlungsrechtsbasis $R_r$ , ausgehend von der Handlungsrechtsbasis $\hat{R}_r$
$HR_D(R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi)$	=	Recht eines Handlungsträgers $HT_\varphi$ zur Durchführung beliebiger Handlungen an einer Handlungsrechtsbasis $R_r$ , ausgehend von der Handlungsrechtsbasis $\hat{R}_r$
$HR_U(R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi)$	=	Recht eines Handlungsträgers $HT_\varphi$ zur Übertragung beliebiger Handlungen an einer Handlungsrechtsbasis $R_r$ , ausgehend von der Handlungsrechtsbasis $\hat{R}_r$
$HR_K(R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi)$	=	Recht eines Handlungsträgers $HT_\varphi$ zur Kontrolle beliebiger Handlungen an einer Handlungsrechtsbasis $R_r$ , ausgehend von der Handlungsrechtsbasis $\hat{R}_r$
$HR_S(R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi)$	=	Recht eines Handlungsträgers $HT_\varphi$ zur Sanktion beliebiger Handlungen an einer Handlungsrechtsbasis $R_r$ , ausgehend von der Handlungsrechtsbasis $\hat{R}_r$
$HR_R(R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi)$	=	Recht eines Handlungsträgers $HT_\varphi$ auf Ertrag aus beliebigen Handlungen an einer Handlungsrechtsbasis $R_r$ , ausgehend von der Handlungsrechtsbasis $\hat{R}_r$
		•
		•

**Abb. 2: Exemplarisches Set an Handlungsrechten im Handlungsmöglichkeitenraum, eigene Darstellung**

Vereint ein gesellschaftlicher Handlungsträger oder eine Gruppe von Handlungsträgern mehrere wohldefinierte Handlungsrechtsbündel auf sich, die eine exklusive Verfügung über eine Handlungsrechtsbasis ermöglichen, besteht Eigentum.<sup>255</sup>

<sup>255</sup> Zur Entstehung von Property Rights siehe u.a. Becker, L.C. (1977).

### 3.2.3.1 Eigentum als Bündel von Verfügungsrechten

Besteht an einer Handlungsrechtsbasis  $R_r$  ein durch wohldefinierte Handlungsrechte definierter Handlungsmöglichkeitenraum  $\{HR_r(\{R\}, \hat{R}_r, HT_\varphi)\}$ , der den Ausschluss bestimmter Handlungen  $H_r$  gesellschaftlicher Handlungsträger  $HT_\varphi$  an einer Handlungsrechtsbasis  $\hat{R}_r$  beinhaltet, so wird ein Handlungsmöglichkeitenraum an einer Handlungsrechtsbasis definiert, der Verfügungen über eine Handlungsrechtsbasis ermöglicht und somit Verfügungsrechte  $VR_r$  begründet. Der im Rahmen von Verfügungsrechten bestehende Handlungsmöglichkeitenraum soll dann als Verfügungsspielraum bezeichnet werden. Verfügungen innerhalb des Verfügungsspielraums finden dann unter Ausschöpfung der in Verfügungsrechten gebündelten wohldefinierten Handlungsrechte statt.<sup>256</sup>

Werden diese Verfügungsrechte einem gesellschaftlichen Handlungsträger  $HT_\varphi$  personell zugeordnet, kann dieser somit im Rahmen des Verfügungsspielraums an einer Handlungsrechtsbasis unter Ausschöpfung der damit verbundenen wohldefinierten Handlungsrechte über die Handlungsrechtsbasis verfügen. Der Verfügungsspielraum findet dann dort seine Grenzen, wo andere Verfügungsspielräume an Handlungsrechtsbasen durch Mesoregeln definiert werden ( $\{HR_r(\{R\}, \hat{R}_1, HT_1)\} \neq \{HR_r(\{R\}, \hat{R}_2, HT_2)\}$ ).

Verfügungsrechte an einer Handlungsrechtsbasis können in drei<sup>257</sup> bzw. vier Typen unterteilt werden.

<sup>256</sup> Verfügungsrechte definieren dann, *dass* eine Verfügung erfolgen kann. Wohldefinierte Handlungsrechte stehen dann für die Vielfalt an Handlungsmöglichkeiten im Verfügungsspielraum und bezeichnen, *wie* eine Verfügung stattfinden kann. Diese Unterscheidung ist deshalb bedeutsam, weil die Ausprägung von Mesoregeln im Zeitverlauf die Wohldefiniertheit und somit das *Wie* der Verfügung beeinflussen kann.

<sup>257</sup> Die hier vorgenommene Ausdifferenzierung in Handlungsrechte eines Handlungsmöglichkeitenraums erfolgt in Anlehnung an die klassische Unterteilung in drei Verfügungsrechtstypen in der Property-Rights-Theory. Hierzu gehören die Ausprägungen „*usus*“ und „*abusus*“ als exklusives Recht der Nutzung und Veränderung von Handlungsrechtsbasen sowie „*usus fructus*“ als exklusives Recht der Aneignung und Nutzung von Früchten/Erträgen aus einer Handlungsrechtsbasis. „By general agreement, the right of ownership in an asset consists of three elements; (a) the right to use the asset (*usus*), (b) the right to appropriate returns from the asset (*usus fructus*), and (c) the right to change the asset's form and/or substance (*abusus*).“ Furubotn, E.G./S. Pejovich (1974), S. 4. Hinzu kommt das Transferrecht als exklusives Recht der Übertragung einer Handlungsrechtsbasis als Ganzes oder in Teilen. Vgl. hierzu Schmidtchen, D. (1983), S. 10 sowie Eger, Th. (1998), S. 38. Die hier vorgenommene Auffächerung mag bei erster

1. Das Verfügungsrecht über die Nutzung eines Gutes (*usus*)  $VR_{Usus}(R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi)$
2. Das Verfügungsrecht über die Aneignung von Erträgen (*usus fructus*)  
 $VR_{UsusFructus}(R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi)$
3. Das Verfügungsrecht zur Veränderung von Aussehen, Substanz und Standort (*abusus*)  $VR_{Abusus}(R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi)$
4. Das Verfügungsrecht zur Durchführung von Transaktionen (*Transferrecht*)<sup>258</sup>  
 $VR_{Transfer}(R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi)$

Nur wenn *alle* Verfügungsrechte an einer Handlungsrechtsbasis bei gesellschaftlich anerkannten Handlungsrestriktionen<sup>259</sup> durch Meta- und Mesoregeln in der Hand eines gesellschaftlichen Handlungsträgers liegen, hält dieser ein exklusives Bündel von Verfügungsrechten respektive exklusives formelles Eigentum<sup>260</sup> an einer Handlungsrechtsbasis.<sup>261</sup> Liegt das Verfügungsrecht des Transfers in der Hand eines anderen gesellschaftlichen Handlungsträgers, besteht kein Eigentum. Liegen einzelne Verfügungsrechte *usus*, *usus fructus* oder *abusus* in der Hand anderer gesellschaftlicher Handlungsträger, kann die Exklusivität des Eigentums gestört sein.

---

Betrachtung verwirren. An spätere Stelle wird die Nützlichkeit dieser Unterscheidung jedoch deutlich. Hierzu siehe später Kapitel 4 und nachfolgende Kapitel.

<sup>258</sup> Die explizite Aufführung eines Transferrechts ist zu finden bei Schmidchen, D. (1983), S. 10. Schmidchen ergänzt das Transferrecht als eigenständiges Verfügungsrecht als Erweiterung des Verfügungsrechts *abusus*, welches lediglich einen Standortwechsel beinhaltet. U.a. wird diese Ergänzung von dem Argument getragen, dass auch einzelne Handlungsrechte aus dem Bündel von Verfügungsrechten herausgelöst und getauscht werden können. Im Hinblick auf die Möglichkeiten des Tausches einzelner Handlungsrechte nimmt er Bezug auf Wegehenkel, L. (1980), S. 109ff. Aus der hier vorgenommenen Interpretation von Handlungs- und Verfügungsrechten bestehen zum einen Transferrechte in Form formeller Handlungsrechte als Teil des Bündels an Handlungsrechten eines jeweiligen Verfügungsrechts *usus*, *usus fructus* und *abusus*. Zusätzlich wird das Bündel dieser Verfügungsrechte um ein Transferrecht  $VR_{Transfer}$  ergänzt, welches sich auf den Transfer der gesamten Handlungsrechtsbasis bezieht.

<sup>259</sup> Die Betonung liegt hier auf der gesellschaftlichen Anerkennung von Regeln. Ist diese nicht gewährleistet, kann es -wie später in Kapitel 6 gezeigt wird- zum Verlust von Exklusivität bzw. zu einer anderen Form von Exklusivität unter gegebenen politisch-rechtlichen Rahmenbedingungen kommen.

<sup>260</sup> Zum Eigentum als Bündel von Rechten siehe auch Eger, Th. (1998), S. 37f.

<sup>261</sup> Dies gilt nicht für informelles Eigentum, solches Eigentum also, welches durch informelle Mikroregeln die Eigenschaft einer informellen Exklusivität durch soziales Sanktionspotential annehmen kann. In einem Gesellschaftssystem kann informelles Eigentum durch Inbesitznahme

Eigentum kann als individuelles sowie als kollektives Eigentum<sup>262</sup> gesellschaftlicher Handlungsträger dann wie folgt dargestellt werden:

$$E_I = \{VR_G(R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi)\}$$

mit

$$E_I \cong VG_G(R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi) = \left\{ \begin{array}{l} \{ VR_{Usus} (R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi) \} \\ \{ VR_{Usus Fructus} (R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi) \} \\ \{ VR_{Abusus} (R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi) \} \\ \{ VR_{Transfer} (R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi) \} \end{array} \right\}$$

und den einzelnen Verfügungsrechten

$$VR_{Usus}^{K oder I} (R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi) \left\{ \begin{array}{l} \{ HR_A (R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi) \} \\ \{ HR_{ES} (R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi) \} \\ \{ HR_D (R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi) \} \\ \{ HR_T (R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi) \}, \\ \{ HR_K (R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi) \} \\ \{ HR_S (R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi) \} \\ \{ HR_R (R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi) \} \end{array} \right\}$$

$$VR_{Usus Fructus}^{K oder I} (R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi) \left\{ \begin{array}{l} \{ HR_A (R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi) \} \\ \{ HR_{ES} (R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi) \} \\ \{ HR_D (R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi) \} \\ \{ HR_T (R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi) \}, \\ \{ HR_K (R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi) \} \\ \{ HR_S (R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi) \} \\ \{ HR_R (R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi) \} \end{array} \right\}$$

---

vorkommen. Vgl. hierzu eine Studie zu informellem Bodeneigentum in Mexiko-Stadt von Ribbeck, E. (2001) sowie auch Mummert, A. (1998).

<sup>262</sup> Zu dieser Unterscheidung siehe noch Abschnitt 3.2.3.3.



$$VR_{Abusus}^{K oder I}(R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi) \left\{ \begin{array}{l} \left\{ HR_A \left( R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi \right) \right\} \\ \left\{ HR_{ES} \left( R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi \right) \right\} \\ \left\{ HR_D \left( R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi \right) \right\} \\ \left\{ HR_T \left( R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi \right) \right\} \text{ sowie} \\ \left\{ HR_K \left( R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi \right) \right\} \\ \left\{ HR_S \left( R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi \right) \right\} \\ \left\{ HR_R \left( R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi \right) \right\} \end{array} \right.$$

$$VR_{Transfer}^{K oder I}(R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi) = \left\{ VR_{Usus}^{K oder I}(R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi), VR_{Usus Fructus}^{K oder I}(R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi), VR_{Abusus}^{K oder I}(R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi) \right\}$$

mit

$R_r$	Bezugsbasis der Handlungen
$\hat{R}_r$	Ausgangsbasis der Handlungen
$HT_\varphi$	Handlungsträger
$I$	Individuelles Eigentum
$K$	Kollektives Eigentum
$VR_{Bezug}^{Typ}$	Verfügungsbezug der Handlungsrechte (mit Bezug aus <i>usus</i> , <i>usus fructus</i> , <i>abusus</i> , <i>Transferrecht</i> und Typ Kollektiv oder Individuell)
$HR_{Typ}(R_r, \hat{R}_r, HT_\varphi)$	Handlungsrecht zur Durchführung der Handlung vom Typ „Typ“ des Handlungsträgers $HT_\varphi$ , ausgehend von der Ausgangsbasis $\hat{R}_r$ , Bezug nehmend auf die Bezugsbasis $R_r$

Rechte können nur zwischen Individuen in Form intendierter Mitteilungen als Determinanten für Handlungsfreiheit bestehen,<sup>263</sup> so dass Verfügungsrechte Rechtsverhältnisse zwischen gesellschaftlichen Handlungsträgern determinieren. Folglich resultiert Eigentum eines gesellschaftlichen Handlungsträgers oder einer Gruppe dieser als die Zuordnung eines aus Mitteilungen bestehenden Rechtsgutes als Bündel an Rechten an einer knappen Handlungsrechtsbasis  $\hat{R}_r$  zu einem gesellschaftlichen Handlungsträger oder zu einer abgrenzbaren Gesamtheit dieser.<sup>264</sup>

„A central point noted is that property rights do not refer to relations between men and things but, rather to the sanctioned behavioral relations among men that arise from the existence of things and

<sup>263</sup> Ähnlich siehe Leipold, H. (1978), S. 95.

<sup>264</sup> Property Rights definieren die Beziehung zwischen Systemelementen hinsichtlich ihrer Verfügungsberechtigung über Knappheiten, jedoch nicht gegenüber Gegenständen an sich, da diesen gegenüber keine Rechte besessen werden können. Rechte bestehen somit immer nur zwischen gesellschaftlichen Handlungsträgern. Vgl. Alchian, A.A. (1979), S. 237.

pertain to their use. “<sup>265</sup>

Formelles Eigentum als exklusives Verfügungsrechtsbündel trägt dann den Charakter einer formellen Institution,<sup>266</sup> die bei gesellschaftlichen Handlungsträgern sanktionierbare Erwartungen im Hinblick auf ihre wechselseitigen Handlungen erzeugen.<sup>267</sup> Eigentum kann - wie nachfolgend dargestellt wird - unterschiedlich ausgeprägt sein.

### 3.2.3.2 Eigentumstypen nach Handlungsrechtsbasen

Handlungs- und Verfügungsrechte<sup>268</sup> beziehen sich auf das Rechtsverhältnis zwischen gesellschaftlichen Handlungsträgern in Bezug auf eine Handlungsrechtsbasis. In Abhängigkeit von einer jeweiligen Handlungsrechtsbasis können eigentumsbegründende Bündel von Verfügungsrechten unterschiedlich ausgeprägte Verfügungsspielräume aufweisen. Handlungsrechtsbasen können in folgende Typen unterteilt werden:

1. Handlungsrechtsbasis Mensch	Immaterielle Handlungsrechtsbasen
2. Handlungsrechtsbasis Ressource	
3. Handlungsrechtsbasis Sache	Materielle Handlungsrechtsbasen

**Abb. 3: Typen von Handlungsrechtsbasen, eigene Darstellung**

<sup>265</sup> Furubotn E.G./S. Pejovich (1972), S. 1139. Ähnlich vgl. auch bereits Demsetz, H. (1967), S. 31ff.

<sup>266</sup> Vgl. Vanberg, V. (1983), S. 56. Der Institutionenbegriff wird in der Literatur doppeldeutig verwendet, indem sowohl Arten von Organisationen als auch Einrichtungen wie Ehe oder Eigentum als Institutionen bezeichnet werden. Vgl. hierzu Etzioni, A. (1967), S. 13 sowie Frey, B.S. (1990), S. 160. In dieser Arbeit soll der Institutionenbegriff als Bündel von Handlungs- und Verfügungsrechten verstanden werden, welches zur Erhöhung der Erwartungssicherheit gesellschaftlicher Handlungsträger beiträgt. Somit kann dieser Institutionenbegriff beide der o.g. Institutionenbegriffe abbilden. Eine Übersicht über die Doppeldeutigkeit des Institutionenbegriffs bietet auch Vanberg, V. (1982), S. 32ff.

<sup>267</sup> Vgl. hierzu Dietl, H. (1993), S. 37. Die erwartungsbezogene Argumentation kann dann hinsichtlich der Erklärung von Institutionen differenzierter auf die Ebene des vorhandenen Wissens und der bewussten bzw. unbewussten Wahrnehmung gezogen werden.

<sup>268</sup> Der Ausdruck *Handlungs- und Verfügungsrechte* soll nachfolgend für den Zusammenhang verwendet werden, dass Bündel wohldefinierter Handlungsrechte einzelne Verfügungsrechte an einer Handlungsrechtsbasis gegenüber Dritten begründen.

Handlungsträger eines Gesellschaftssystems stellen als Menschen immaterielle<sup>269</sup> Handlungsrechtsbasen dar. Handlungen an immateriellen Handlungsrechtsbasen beziehen sich dann auf Handlungen an Menschen als geistiger und biologisch-physischer Einheit. Folglich begründen exklusive Verfügungsrechtsbündel geistiges oder biologisch-physisches Eigentum eines gesellschaftlichen Handlungsträgers.<sup>270</sup> Ressourcen und Sachen<sup>271</sup> stellen materielle Handlungsrechtsbasen dar. Handlungen an materiellen Handlungsrechtsbasen beziehen sich dann auf Handlungen an Ressourcen und Sachen als technisch-physikalische Einheiten. Folglich können exklusive Verfügungsrechtsbündel materielles Eigentum eines gesellschaftlichen Handlungsträgers begründen. Die immaterielle Handlungsrechtsbasis Mensch stellt gemeinsam mit der materiellen Handlungsrechtsbasis Boden als Ressource die genuine Grundlage aller weiteren Handlungen an Handlungsrechtsbasen in einem Gesellschaftssystem dar.<sup>272</sup>

Handlungsrechtsbasen können in Abhängigkeit von der Ermöglichung von Handlungen unterschiedlich geordnet werden.

Originäre Handlungsrechtsbasen *Mensch* und *Boden* sollen als Handlungsrechtsbasen erster Ordnung verstanden werden. Als Handlungsrechtsbasen zweiter Ordnung sollen solche materiellen Handlungsrechtsbasen, die als Ressourcen nur über die Einbindung von Boden zugänglich sind, bezeichnet werden. Hierzu zählen der Luftraum über dem Boden, Wasserressourcen sowie Ressourcen im

---

<sup>269</sup> Die Unterscheidung in materiell und immateriell erfolgt auf der Grundlage eines Bezugs zu einer in der Gesamtheit in Geldeinheiten bewerteten Bezugsgröße. Aktien sind als verbrieftes Recht z.B. abstrakte, materielle Handlungsrechtsbasen, während eine Aktiengesellschaft die konkrete materielle Handlungsrechtsbasis als Bezugsgröße einer Aktie darstellt. Ähnlich verhält es sich mit der immateriellen Handlungsrechtsbasis Mensch (konkret) und Arbeitsverträgen (abstrakt). Der Mensch soll als immaterielle Handlungsrechtsbasis verstanden werden, da es sich aus dem Werteverständnis rechtsstaatlicher, demokratischer Gesellschaftssysteme um keine in Märkten in Gänze tausch- und bewertbare Größe handelt.

<sup>270</sup> Metaregeln können Verfügungen über Menschen im Rahmen der Menschenrechte regeln und somit die körperliche und geistige Unversehrtheit des Menschen respektive höchstpersönliches Eigentum schützen. Vgl. z.B. im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Art. 1 Abs. 1 und 2 GG.

<sup>271</sup> Der Begriff *Ressourcen* soll sich auf die natürlichen Ressourcen Luft, Wasser und Boden beziehen. Der Begriff *Sachen* soll sich auf produzierte Güter beziehen.

<sup>272</sup> Im Hinblick auf die Bewertung von Knappheiten im Wirtschaftssystem ist dieser Zusammenhang grundlegend. Denn eine verzerrte Bewertung knappen Bodeneigentums respektive Bodeneigentums bzw. knappen geistigen oder biologisch-physikalischen Eigentums respektive Humankapitals zieht eine verzerrte Bewertung aller Knappheiten, die unter Einbindung dieser materiellen Handlungsrechtsbasen bereitgestellt werden, nach sich.

Bodenuntergrund. Als Handlungsrechtsbasen dritter Ordnung sollen solche Handlungsrechtsbasen bezeichnet werden, die als mobile materielle Handlungsrechtsbasen unter Einbeziehung von Boden Handlungen ermöglichen.

Die Eigentumstypen lassen sich dann nach Handlungsrechtsbasen differenzieren in

- Eigentum an der Person des Handlungsträgers,<sup>273</sup>
- Eigentum an Boden,
- Eigentum an Ressourcen,
- Eigentum an mobilen Gütern sowie

weiteren beliebigen Handlungsrechtsbasen, an welchen die Eigentumsbildung auf der Grundlage gesellschaftlicher Akzeptanz<sup>274</sup> möglich ist.

### **3.2.3.3 Eigentumstypen nach Handlungsträgern**

Exklusive Verfügungsrechtsbündel an einer Handlungsrechtsbasis können einzelnen gesellschaftlichen Handlungsträgern oder Gruppen gesellschaftlicher Handlungsträger zugeordnet werden. Erfolgt eine Zuordnung auf einzelne gesellschaftliche Handlungsträger, handelt es sich um individuelle exklusive Verfügungsrechtsbündel, die individuelles Eigentum begründen.

Erfolgt eine Zuordnung von Handlungs- und Verfügungsrechten auf eine Gruppe gesellschaftlicher Handlungsträger, handelt es sich um exklusive Verfügungsrechtsbündel, die kollektives Eigentum begründen.

Der individuelle bzw. kollektive Verfügungsspielraum im Handlungsmöglichkeitenraum wird durch, aus Mesoregeln abgeleitete, formelle Handlungsrechte konkretisiert. Bei kollektivem Eigentum erfolgen zusätzlich kollektive Übereinkünfte der Gruppenmitglieder im Hinblick auf die individuellen Handlungsmöglichkeiten innerhalb des kollektiven Verfügungsspielraums.<sup>275</sup>

---

<sup>273</sup> Hierzu zählt neben dem körperlichen auch das geistige Eigentum von gesellschaftlichen Handlungsträgern als immaterielle Handlungsrechtsbasis, z.B. Ideen.

<sup>274</sup> Wenn also keine Konflikte mit Meta- und Mesoregeln bestehen.

<sup>275</sup> Die Konkretisierung individueller Handlungsmöglichkeiten kann hierbei in Form informeller Mikroregeln als auch in Form formeller Mikroregeln erfolgen. Zu formellen Mikroregeln siehe nachfolgenden Abschnitt 3.2.4.

Exklusive Verfügungsrechtsbündel konkretisieren also die zwischenmenschliche Dominanzbeziehung in Bezug auf Entscheidungen über die Verfügung über Knappheiten und repräsentieren den Handlungsmöglichkeitenraum der Handlungsträger im Wettbewerb um eben diese Knappheiten im Wirtschaftssystem eines Gesellschaftssystems auf der Grundlage freiwilliger Entscheidungen nach Maßgabe der Zahlungsbereitschaften.<sup>276</sup>

Gleichzeitig bestimmen exklusive Verfügungsrechtsbündel an einer Handlungsrechtsbasis durch den durch sie definierten Verfügungsspielraum an einer Handlungsrechtsbasis und die jeweilige Eigentumsform unmittelbar den Wert einer Handlungsrechtsbasis.<sup>277</sup>

### **3.2.4 Formelle Handlungsrechte aus Mikroregeln**

Handlungs- und Verfügungsrechte an Handlungsrechtsbasen können im Rahmen von Transaktionen<sup>278</sup> dann zeitlich begrenzt oder final übertragen werden, wenn übertragende gesellschaftliche Handlungsträger Handlungs- und Verfügungsrechte des Transfers an einer Handlungsrechtsbasis innehaben. Voraussetzungen für formelle Transaktionen sind entsprechende Meta- und Mesoregeln, die Transferhandlungen respektive Vertragsautonomie im Handlungsmöglichkeitenraum ermöglichen.

Transaktionen erfolgen dementsprechend auf der Grundlage formeller Verträge<sup>279</sup> respektive formeller vertraglicher Mikroregeln als einer konkreten Übereinkunft über die Übertragung von Handlungs- und Verfügungsrechten zwischen mindestens zwei Handlungsträgern. Besteht Vertragsautonomie, kann spontane Ordnung entstehen.

---

<sup>276</sup> Es entsteht eine spontane Ordnung auf der Grundlage individueller Wertschätzung für Knappheiten.

<sup>277</sup> Vgl. Demsetz, H. (1967), S. 31ff.

<sup>278</sup> Transaktionen in dem hier gemeinten Sinn sollen alle Formen der Übertragung von Handlungsrechten umfassen.

<sup>279</sup> Formelle Verträge sind nicht mit formgebundenen Verträgen gleichzusetzen. Formelle Verträge beziehen sich auf den Sachverhalt, dass sie im Rahmen eines Systems von Meta- und Mesoregeln stattfinden und Konformität mit diesen aufweisen müssen, um nicht sanktioniert zu werden. Im Hinblick auf die Vertragsautonomie als Metaregel bedeutet dies, dass Verträge nur unter Berücksichtigung von Mesoregeln respektive Metaregeln alle Handlungsmöglichkeiten im Handlungsmöglichkeitenraum ausschöpfen können. Gleiches gilt dann auch unter Mikroregeln.

Spontane Ordnung<sup>280</sup> beschreibt dann das beliebige Zustandekommen von Ordnung im Rahmen von vertraglichen Mikroregeln und den sich daraus ergebenden formellen Handlungsrechten gemäß den individuellen Präferenzen gesellschaftlicher Handlungsträger.

Die in einem formellen Vertrag formulierten Mikroregeln müssen Konformität mit dem bestehenden System von Meso- und Metaregeln aufweisen, um nicht durch diese formell sanktionierbar zu sein. Hierin besteht ein wesentliches Abgrenzungsmerkmal zu informellen Verträgen im Rahmen informeller Mikroregeln, da diese nur einem System informeller Sanktionen unterliegen.

Formelle Verträge tragen die Merkmale der Vollständigkeit oder der Unvollständigkeit.

Vertragsform		Eigenschaften
klassisch	vollständig	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeitpunktorientierung</li> <li>• Vollständige Verträge (Vergegenwärtigung)</li> <li>• Identität der Vertragspartner spielt keine Rolle</li> </ul>
neoklassisch	unvollständig	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeitraumorientierung (von vornherein begrenzte Vertragsdauer)</li> <li>• Teilweise Unvollständigkeit der Verträge</li> <li>• Identität der Vertragspartner ist von Bedeutung</li> </ul>
relational		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeitraumorientierung (auf Dauer angelegte Beziehungen)</li> <li>• Unvollständige Verträge</li> <li>• Identität der Vertragspartner ist von großer Bedeutung</li> </ul>

Tab. 2: Vertragsformen, eigene Darstellung, in Anlehnung an Picot, A./ H. Dietl/E. Franck (1999), S. 19

Sowohl vollständige als auch unvollständige Verträge, die Konformität mit einem bestehenden System an Meta- und Mesoregeln aufweisen, können nicht formell sanktioniert werden. Das Auftreten unerwünschten Verhaltens im Rahmen formeller Verträge kann durch die Unvollständigkeit eines Vertrages bedingt sein oder auf Mängel im System von Meso- und Metaregeln<sup>281</sup> hinweisen.

<sup>280</sup> Vgl. Hayek, F.A. v. (1986), S. 61. Diese Art von Ordnung entsteht nicht durch Einwirkung von Außen, sondern beschreibt eine abstrakte Ordnung, die eine gewisse Struktur von Beziehungen der Elemente untereinander beinhaltet und sich evolutiv ergibt.

<sup>281</sup> Ein System von Meso- und Metaregeln unterliegt der Unmöglichkeit der Aktualität. Es bildet immer nur ab, was in einem Gesellschaftssystem bereits z.B. in Form informeller Mikroregeln besteht. Die Frage, die sich mit diesem Sachverhalt dann verknüpft, ist die nach der Transferenz informeller Mikroregeln in das formelle Regelsystem.

Die Gesamtheit informeller und formeller Regeln einer gerechten, freiheitlichen Gesellschaft in der oben beschriebenen idealisierten Ausprägung kann dann in einer Regelhierarchie<sup>282</sup> eines freiheitlichen Gesellschaftssystems dargestellt werden.

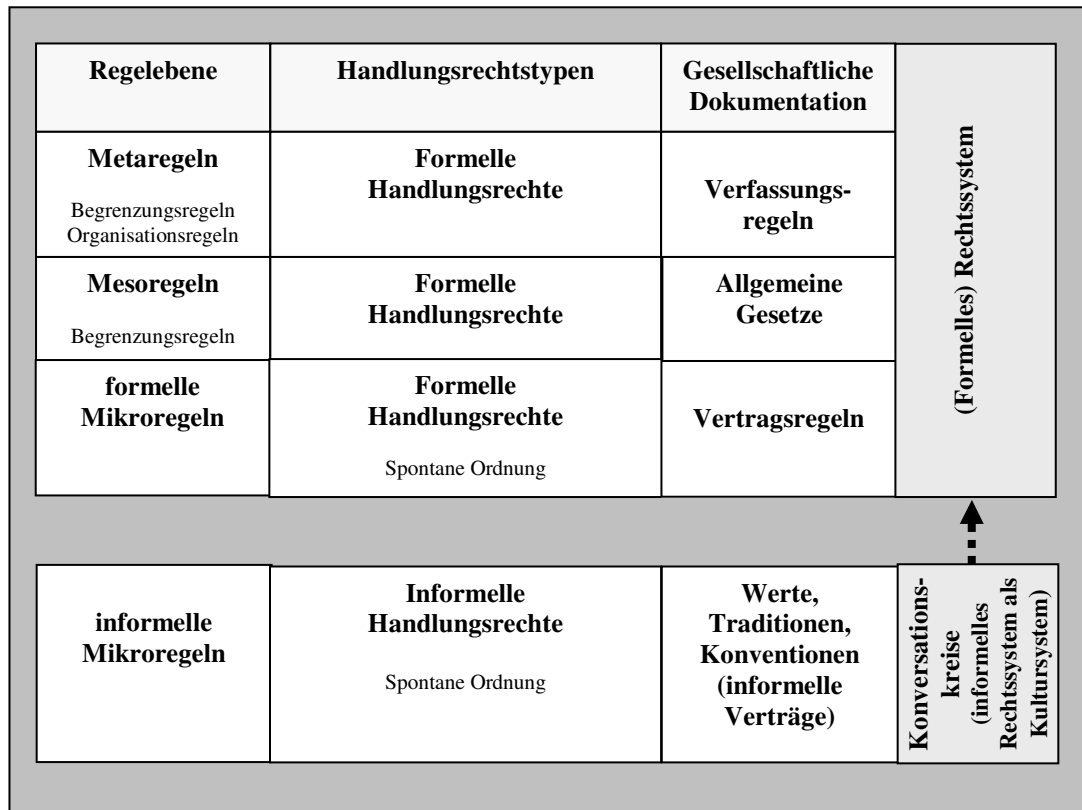


Abb. 4: Die Regelhierarchie eines Gesellschaftssystems, eigene Darstellung

Die Regelhierarchie eines freiheitlichen Gesellschaftssystems umfasst zum einen solche formellen Handlungsrechte, die den Möglichkeitenraum von Handlungen nur dort einschränken, wo auf der Grundlage konsensfähiger gesellschaftlicher Werte<sup>283</sup> unerwünschte Handlungen stattfinden.<sup>284</sup> Rechtsstaatlicher Zwang durch ein

<sup>282</sup> Die Darstellung der Regelhierarchie erfolgt in Anlehnung an die Unterscheidung von Institutionen nach Dietl, der fundamentale, nicht rational planbare Institutionen (informelle Mikroregeln) und sekundäre, rational planbare Institutionen (Meta-, Meso- und formelle Mikroregeln) der verschiedenen Stufen unterscheidet. Vgl. Dietl, H. (1993), S. 70ff. Fundamentale Regeln sind Ergebnisse von Evolutionsprozessen. Ihnen kann Rechtsform durch Meta- oder Mesoregeln verliehen werden. Dies ändert jedoch nicht die Tatsache ihrer evolutionären Herkunft. Ähnlich siehe Lachmann, L.M. (1973), S. 12.

<sup>283</sup> „Handlungsrechte sind sozial akzeptierte Handlungsmöglichkeiten.“, Hesse, G. (1980), S. 482.

<sup>284</sup> Regeln, die zur Ausbildung exklusiver Verfügungsrechtsbündel beitragen, „sind die Knotenpunkte der Gesellschaft und koordinieren die Aktionen von Millionen Menschen, die sie der Notwendigkeit entheben, detailliertes Wissen über andere zu erwerben und zu verarbeiten und sich

gesellschaftliches Politiksystem wird folglich nur ausgeübt, wenn dieser der Durchsetzung eines bestehenden Systems gesellschaftlicher Regeln in Form von Meta- und Mesoregeln dient.

Zum anderen ermöglicht die Regelhierarchie eines freiheitlichen Gesellschaftssystems eine Evolution des formellen Rechtssystems entlang gesellschaftlicher Werte<sup>285</sup> durch Gewährleistung einer Transferenz dieser vom informellen Rechtssystem respektive Kultursystem eines Gesellschaftssystems in das formelle Rechtssystem.<sup>286</sup>

### **3.3 Formelle Regeln und Transaktionskosten**

Die Entstehung eines Systems formeller Regeln in einem formellen, funktional ausdifferenzierten, gesellschaftlichen Rechtssystem erzeugt sowohl gesellschaftliche als auch individuelle Kosten, die sich in gesellschaftliche und marktliche Transaktionskosten unterteilen.

Transaktionskosten<sup>287</sup> entstehen zum einen ex ante im Rahmen der Spezifizierung und Zuordnung<sup>288</sup> durch Suchkosten, Informationskosten, Verhandlungskosten und Entscheidungskosten. Zum anderen entstehen ex post Transaktionskosten im Rahmen der Kontrolle, Anpassung und Durchsetzung formeller Regeln.<sup>289</sup>

---

detaillierte Erwartungsvorstellungen über deren zukünftiges Handeln zu bilden.“ Lachmann, L.M. (1973), S. 46. Komplexität kann reduziert werden und die Wahrscheinlichkeit, dass strukturierte Handlungen mit einem höheren Ordnungsgrad verbunden sind, steigt. Ähnlich vgl. Kunz, H. (1985), S. 16.

<sup>285</sup> Das Erfordernis einer solchen Transferenz leitet sich aus der Genese fundamentaler Institutionen ab. Vgl. Dietl, H. (1993), S. 72f.

<sup>286</sup> Diese Transferenz soll durch den verbindenden Pfeil repräsentiert werden. Generierte oder veränderte Regeln können nur dann erfolgreich im Sinne der Beachtung dieser sein, wenn diese sich an solchen Verhaltensmustern der gesellschaftlichen Handlungsträger orientieren, die sich aus der unbewussten Befolgung der kulturell geformten abstrakten Regeln im Sinne fundamentaler Institutionen ergeben. Vgl. ähnlich Buchanan, J.M. (1981), S. 47f. Auf das Erfordernis der Transferenz gesellschaftlicher Werte wird nochmals in Kapitel 7 eingegangen.

<sup>287</sup> Ein erster Ansatz zur Transaktionskostentheorie stammt von Coase, R.H. (1937). Eine Weiterentwicklung erfolgte dann u.a. durch Williamson, O. E. (1990) und Wegehenkel, L. (1981b).

<sup>288</sup> Die Zuordnung umfasst den Geltungsbereich einer Regel. Geltungsbereiche können im Fall formeller Mikroregel Handlungsräume gesellschaftlicher Handlungsträger sein. Im Fall von Meta- und Mesoregeln sind Geltungsbereiche Rechtsräume eines Gesellschaftssystems als Handlungsräume der Gesamtheit gesellschaftlicher Handlungsträger.

<sup>289</sup> Williamson trifft die Unterscheidung in ex ante und ex post Transaktionskosten im Kontext marktlicher Transaktionen. Ex ante entstehen Kosten im Rahmen des eigentlichen



### 3.3.1 Gesellschaftliche Transaktionskosten

Die Verfassung als Interpretation eines abstrakten Gesellschaftsvertrags initiiert die Struktur formeller Handlungs- und Verfügungsrechte auf der Grundlage hierarchischer Regeln im Sinne einer formellen Primärverteilung als Abbild einer informellen, vorausgegangenen Primärverteilung informeller Handlungs- und Verfügungsrechte durch informelle Mikroregeln.

Gesellschaftliche Handlungsträger kontrahieren selbstbindend auf der Grundlage eines abstrakten Gesellschaftsvertrages quasi mit sich selbst im Rahmen einer fortwährenden Ausnutzung von Handlungsmöglichkeitenräumen. Jede Produktion bzw. Reproduktion von Regeln<sup>290</sup> stellt dann eine gesellschaftliche Transaktion dar, die ex post und ex ante Transaktionskosten<sup>291</sup> verursacht. Wird ein System von gesellschaftlichen Regeln als Kapitalstock einer Gesellschaft<sup>292</sup> interpretiert, können Transaktionskosten im Rahmen der Produktion und Reproduktion gesellschaftlicher Regeln als fixe<sup>293</sup> versunkene<sup>294</sup> Transaktionskosten im Sinne einer Investition in den gesellschaftlichen Kapitalstock interpretiert werden.

Transaktionskosten, die überwiegend im Rahmen der Überwachung und Durchsetzung, aber auch im Rahmen der Anpassung<sup>295</sup> entstehen, können dann als

---

Transaktionsprozesses, ex post entstehen Transaktionskosten im Rahmen der laufenden Austauschbeziehung. Vgl. Williamson, O.E. (1990), S. 22 ff.

<sup>290</sup> Die Produktion von Regeln und die Reproduktion von Regeln beinhaltet dann die Spezifizierung und Anwendung von Regeln.

<sup>291</sup> Die Schaffung von abstrakten Handlungsrechten als einem System formeller Regeln einschließlich der Vorkehrung zu deren Durchsetzung in Form eines Systems von formellen Sanktionsmöglichkeiten ist mit Kosten verbunden, die allgemein als Transaktionskosten bezeichnet werden. Vgl. Richter, R./E. G. Furubotn (1996), S. 7.

<sup>292</sup> „Sie erbringen einen Strom von Leistungen, in gleicher Weise, wie dies für materielle Ressourcen oder menschliche Fähigkeiten gilt.“ Buchanan, J.M. (1981), S. 45.

<sup>293</sup> Zur Unterteilung in fixe und variable Transaktionskosten siehe auch Richter, R. /E.G. Furubotn (1996), S. 46.

<sup>294</sup> Zum Begriff der versunkenen Transaktionskosten siehe Wegehenkel, L. (1981b), S. 20ff. in Anlehnung an Kirzner, I.M. (1978), S. 154f. Die wissenschaftliche Diskussion um versunkene Kosten, zu welchen auch versunkene Transaktionskosten zählen, geht nach Wissen der Verfasserin zurück auf Jevons, W.St. (1923). Jevons bezeichnete versunkene Kosten als etwas, „was vorübergegangen ist.“ Jevons, W.St. (1923), S. 156. Versunkene Kosten werden als die Kosten bezeichnet, welche durch Liquidation einer Investition nicht abgebaut werden können. Vgl. hierzu Baumol, W.J./R.D. Willig (1981), S. 406f. Oder anders interpretiert stellen (potentielle, Anm. d. Verf.) versunkene Kosten diejenigen Kosten dar, die durch Unterlassung des Marktbeitritts vermieden werden können. Vgl. hierzu Windisch, R. (1987), S. 59. Aus Sicht der Gegenwart sind dann versunkene Kosten keine Kosten (Sunk Costs are sunk). Hierzu vgl. die Argumentation von Kirzner, I.M. (1978), S. 154.

<sup>295</sup> Die Anpassung gesellschaftlicher Regeln kann auch als neue Transaktion verstanden werden und ist dann den ex ante Transaktionskosten zuzuordnen.

variable versunkene Transaktionskosten bezeichnet werden und als eine Art Betriebskosten des Gesellschaftssystems<sup>296</sup> interpretiert werden.

Das Wissen gesellschaftlicher Handlungsträger über ein System formeller allgemeiner, abstrakter, gewisser und strikter Regeln erzeugt Rechtssicherheit und ermöglicht die Realisierung individueller Kooperationsrenten im Rahmen von Arbeitsteilung, Spezialisierung und marktlichen Transaktionen.

### **3.3.2 Marktliche Transaktionskosten**

Werden Knappheiten auf Märkten getauscht, so erfolgt die Inanspruchnahme des Marktes nicht kostenlos.<sup>297</sup>

Transaktionen finden dann statt, „...wenn ein Gut oder eine Leistung (oder ein Handlungsrecht, Anm. d. Verf.)<sup>298</sup> über eine technisch trennbare Schnittstelle hinweg übertragen wird. Eine Tätigkeitsphase wird beendet; eine andere beginnt.“<sup>299</sup>

Wird die Transaktion nicht reduziert auf die alleinige Übertragung von Gütern oder Leistungen, sondern als eine gleichzeitige Übertragung von Bündeln an Handlungsrechten an eben diesen Gütern oder Leistungen begriffen,<sup>300</sup> so kann die Transaktion ebenfalls als Ort bzw. Ereignis interpretiert werden, in dem eine Veränderung entstehen kann. Genau genommen findet die wirtschaftliche Wertschöpfung allein im Kommunikationsereignis der Transaktion statt.<sup>301</sup>

---

<sup>296</sup> In Analogie zu Arrow, der Transaktionskosten als Betriebskosten eines Wirtschaftssystems bezeichnet. Vgl. Arrow, K.J. (1969), S. 48.

<sup>297</sup> Vgl. hierzu implizit Coase, R.H. (1937).

<sup>298</sup> Diese Erweiterung erfolgt in Anlehnung an den Transaktionsbegriff von Commons, J. R. (1931), S. 652 und Commons, J. R. (1934), S. 58 sowie S. 64. Demnach beinhaltet eine Transaktion nicht nur einen Übertragung von Knappheiten sondern auch von Bündeln an Handlungsrechten an diesen Knappheiten.

<sup>299</sup> Williamson, O.E. (1990), S. 1

<sup>300</sup> Vgl. hierzu Commons, J.R. (1931), S. 652. Die Transaktionen zwischen den Wirtschaftssubjekten beziehen sich nicht auf den physischen Austausch von Gütern, Ressourcen oder Dienstleistungen, vielmehr geht es um den abstrakten Austausch von Rechten an eben diesen physischen Einheiten.

<sup>301</sup> Mit Rückgriff auf Kapitel 2 ist das Transaktionsereignis der Vorgang der Veränderung der Zuordnung der Mitteilungen in Form von Handlungsrechten. Es entstehen Transaktionskosten des Tausches, die dann ebenfalls Kommunikationskosten darstellen. Vgl. Hutter, M. (1989), S. 22 und 24f. Dieser Aspekt wird ebenfalls von Hayek aufgegriffen, der die Generierung von Wissen mit Transaktionen verknüpft. Vgl. Hayek, F.A. v. (1969d)

Transaktionskosten des Tausches sind verbunden mit expliziten oder impliziten Übereinkünften über die Übertragung von Handlungs- und Verfügungsrechten<sup>302</sup> an Handlungsrechtsbasen auf der Grundlage formeller Mikroregeln in Gestalt vollständiger oder unvollständiger Verträge. Transaktionskosten des Tausches sind den laufenden Transaktionskosten<sup>303</sup> zuzuordnen.

Vor Überschreiten einer technisch trennbaren Schnittstelle<sup>304</sup> fallen ex ante fixe laufende Transaktionskosten des Tausches an. Hierzu zählen die Kosten, die zum Aufspüren einer Transaktion dienen und die Kosten der Anbahnung<sup>305</sup> und Vereinbarung<sup>306</sup> einer Transaktion. Ex ante fixe laufende Transaktionskosten sind nach der Transaktionsentscheidung versunken.

In Abhängigkeit von der Ausprägung der Transaktion<sup>307</sup> können nach dem Überschreiten einer technisch trennbaren Schnittstelle ex post variable laufende Transaktionskosten des Tausches anfallen, die Kontrollkosten,<sup>308</sup> Anpassungskosten<sup>309</sup> und Durchsetzungskosten<sup>310</sup> umfassen.

Je geringer marktliche Transaktionskosten ausfallen, umso wahrscheinlicher ist das Auftreten von Transaktionsereignissen. Die Höhe der laufenden Transaktionskosten hängt ab von

- der Rechtssicherheit und der Durchsetzbarkeit geltender Verträge, die durch das System gesellschaftlicher Regeln bestimmt werden und
  - den *allgemein* verfügbaren Informationen zur Spezifizierung und Kontrolle von Verträgen,
- die eine jeweilige Transaktionsatmosphäre<sup>311</sup> bestimmt.

---

<sup>302</sup> Dietl, H. (1993), S. 107 ff. in Anlehnung an Coase, R.H. (1937). Die ersten Ansätze zu einer Transaktionskostentheorie entwickelte Coase. Diese wurden später von Williamson aufgegriffen und zu einer umfassenderen Theorie weiterentwickelt. Vgl. Williamson, O.E. (1990).

<sup>303</sup> Zu den laufenden Transaktionskosten vgl. Wegehenkel, L. (1981b), S. 21ff.

<sup>304</sup> Williamson, O.E. (1990), S. 1.

<sup>305</sup> Informationskosten durch Informationssuche und -beschaffung über potentielle Transaktionspartner und Transaktionsobjekte.

<sup>306</sup> Kosten der Verhandlung, der Formulierung von Verträgen, der Einigung über einen Vertragsinhalt.

<sup>307</sup> Transaktionen können zeitraum- oder zeitpunktbezogen sein.

<sup>308</sup> Kosten der Kontrolle über die Einhaltung der vertraglichen Inhalte.

<sup>309</sup> Kosten der Anpassung von Vereinbarungen an veränderte Rahmenbedingungen.

<sup>310</sup> Kosten der Durchsetzung verletzter Vertragsinhalte z.B. über den Rechtsweg.

<sup>311</sup> Vgl. hierzu grundlegend Williamson, O.E. (1990), S. 25f. mit Bezug auf kulturelle Rahmenbedingungen. Erweiternd hierzu vgl. Dietl, H. (1993), S. 96 im Kontext kultureller, technologischer und rechtlicher Rahmenbedingungen.

### 3.3.3 Transaktionskosten und Wert<sup>312</sup>-Kosten-Kalkül

Gesellschaftliche Handlungsträger werden dann einen Anreiz haben, Knappheiten durch Transaktionen zu tauschen, wenn die erwarteten marktlichen Transaktionskosten die erwartete Wertschöpfung aus der Transaktion nicht überschreiten bzw. wenn die Herstellung angepasster Exklusivität gewährleistet werden kann.

Angepasste Exklusivität<sup>313</sup> im weiteren Sinne beschreibt das optimierte Verhältnis zwischen dem materiellen Wert sowie der abdiskontierten erwarteten Wertschöpfung von zum Tausch disponierten Handlungs- und Verfügungsrechten und der Höhe der erwarteten marktlichen *ex ante* und abdiskontierten erwarteten *ex post* Transaktionskosten zu einem bestimmten Zeitpunkt  $t_0$  bei gegebenem technischen Fortschritt.<sup>314</sup> Dieses Verhältnis kann durch den marktlichen *ex ante* Transaktionsquotienten  $TQ_{\text{ex ante}}^{\text{marktlich}}$ <sup>315</sup> ausgedrückt werden. Angepasste Exklusivität im weiteren Sinne kann dann hergestellt werden, wenn im Vorfeld<sup>316</sup> einer marktlichen Transaktion gilt:

$$TQ_{\text{ex ante}}^{\text{marktlich}} = \frac{\text{auf } t_0 \text{ abdiskontierte erwartete Wertschöpfung} + \text{materieller Wert in } t_0}{\text{erwartete ex ante Transaktionskosten in } t_0 + \text{abdiskontierte erwartete ex post Transaktionskosten}} \geq 1$$

<sup>312</sup> Die Bezeichnung *gesellschaftliche Handlungsträger* umfasst sowohl private Haushalte, die entlang ihrer Haushaltsproduktionsfunktion haushalterische Zielgrößen maximieren, als auch private Unternehmen, die entlang ihrer Produktionsfunktion unternehmerische Zielgrößen maximieren, wobei die jeweiligen Zielgrößen die Wertmaximierung beinhalten sollen. Somit kann für eine differenziertere Betrachtung die Größe *Wert* beliebig mit Inhalt, z.B. Kapitalwertmaximierung oder Nutzenmaximierung, gefüllt werden. Die Wertschöpfung soll dann das Ergebnis des Wertmaximierungsprozesses beschreiben. In Anlehnung an Ausführungen von Hutter, M. (1989), S. 50ff.

<sup>313</sup> Zur angepassten Exklusivität vgl. Wegehenkel, L. (1991), S. 108f. Handlungen und Handlungsfolgen können sich auf einen gesellschaftlichen Handlungsträger insoweit vereinen, als die Kosten zur Herstellung dieses Ursache-Wirkungszusammenhangs nicht prohibitiv sind.

<sup>314</sup> Technischer Fortschritt, z.B. das Internet, kann sich auf die Höhe der Transaktionskosten, z.B. durch eine Verminderung von Informationskosten, auswirken.

<sup>315</sup> Zum Transaktionsquotienten siehe initiiierend Wegehenkel, L. (2003), S. 17.

<sup>316</sup> Ist eine Transaktion erfolgt, gehen die *ex ante* Transaktionskosten nicht mehr in das individuelle Kalkül gesellschaftlicher Handlungsträger ein. Sie sind versunken und somit aus Sicht der Gegenwart genau genommen keine Kosten. Vgl. hierzu Kirzner, I.M. (1978), S. 154. *Ex ante* können jedoch potentiell versunkene Kosten, zu denen auch *ex ante* Transaktionskosten gezählt werden können, als Marktzutrittsbarriere auf potentielle Marktteilnehmer wirken. Vgl. hierzu Tirole, J. (1995), S. 694ff.

Angepasste Exklusivität im engeren Sinne beschreibt das optimierte Verhältnis zwischen der tatsächlichen Wertschöpfung aus getauschten Handlungs- und Verfügungsrechten im Verhältnis zu den marktlichen ex post Transaktionskosten pro Periode und kann durch den marktlichen ex post Transaktionsquotienten  $TQ_{ex\ post}$  ausgedrückt werden. Angepasste Exklusivität im engeren Sinne besteht dann, wenn nach einer marktlichen Transaktion gilt:

$$TQ_{ex\ post}^{marktlich} = \frac{\text{Wertschöpfung pro Periode}}{\text{ex post Transaktionskosten pro Periode}} \geq 1$$

Die Gewährleistung angepasster Exklusivität ist zum einen vom Set gesellschaftlicher Regeln abhängig, die idealerweise die Generierung, Kontrolle und Durchsetzung exklusiver Verfügungsrechtsbündel ermöglichen und somit die Höhe der marktlichen Transaktionskosten beeinflussen.

Zum anderen hat das Maß an verfügbarer Information<sup>317</sup> Einfluss auf die Höhe marktlicher Transaktionskosten. Die Transaktionskostentheorie legt bei Annahme von Risikoneutralität der Akteure zwei Verhaltensannahmen zugrunde, aus welchen heraus die marktlichen Transaktionskosten bei unvollständigen Verträgen aufgrund unterschiedlich ausgeprägter Informationsmängel zu Störungen des Transaktionsereignisses führen können. Zum einen kann vor Abschluss eines Vertrages begrenzte Rationalität<sup>318</sup> bestehen. Begrenzte Rationalität beschreibt dann den Umstand, dass das Maß an verfügbarer und transaktionsrelevanter Information durch eine begrenzte Verarbeitungskapazität gesellschaftlicher Handlungsträger nur unvollständig in Verträgen antizipiert werden kann respektive die Unmöglichkeit vollständiger Transparenz besteht.

Zum anderen kann in Verbindung mit Informationsasymmetrie opportunistisches Verhalten,<sup>319</sup> welches ein von Dritten nicht beobachtbares Ansinnen einer

<sup>317</sup> Hierbei muss unterschieden werden, ob Information vorhanden aber nicht bereitgestellt wird, ob Information vorhanden, aber der Zugang mit prohibitiv hohen Kosten verbunden ist oder Information nicht vorhanden ist.

<sup>318</sup> Vgl. Simon, H.A. (1957), S. 198.

<sup>319</sup> Vgl. Williamson, O.E. (1990), S. 54. Aus der begrenzten Rationalität heraus bleiben auf Zeiträume angelegte Verträge unvollständig und eröffnen Spielräume für ex ante und ex post opportunistisches Verhalten. Ex ante beruht opportunistisches Verhalten auf dem Zurückhalten wichtiger Informationen, ex post werden Vertragsinhalte ignoriert. Beide Verhaltensweisen können mit der Aneignung von Quasirenten einer Vertragsseite verbunden sein. Die Quasirente ist dabei abhängig von der Spezifität einer Transaktion, also dem Grad an Irreversibilität des

Vertragsseite vor Vertragsabschluss beinhaltet, auftreten und zu einer einseitigen Ausbeutung des Vertragserlöses nach Vertragsabschluss durch die sich opportunistisch verhaltende Vertragsseite führen.

Sind marktliche Transaktionskosten aus der Sicht der transaktionsbereiten gesellschaftlichen Handlungsträger potentiell prohibitiv, werden Transaktionen aufgrund eines negativen Wert-Kosten-Verhältnisses unterbleiben.<sup>320</sup> Prohibitiv hohe marktliche Transaktionskosten können jedoch findige Unternehmer anlocken, die sich auf den Abbau von Informationsmängeln spezialisieren und als Arbitrageure<sup>321</sup> für die Erosion marktlicher Transaktionskosten im Zeitverlauf entlohnt werden.<sup>322</sup>

Im Hinblick auf die Produktion und Reproduktion gesellschaftlicher Regeln werden gesellschaftliche Handlungsträger dann bereit sein, in ein System gesellschaftlicher Regeln zu investieren, wenn gesellschaftliche Konflikte solche gesellschaftlichen Kosten erzeugen, die die erwarteten gesellschaftlichen, versunkenen ex ante Transaktionskosten übersteigen bzw. eine solche gesellschaftliche Wertschöpfung aus gesellschaftlichen Regeln über die Konfliktbeseitigung hinaus erfolgt, die die versunkenen ex post Transaktionskosten übersteigt. Da es sich bei der Einigung über gesellschaftliche Regeln um kollektive Entscheidungen handelt, besteht jedoch das Dilemma kollektiven Handelns<sup>323</sup> bei der Gewinnung von Informationen über sachlich, räumlich und zeitlich dezentral verstreute wahre Präferenzen bezüglich gesellschaftlicher Regeln und die Übernahmefähigkeit<sup>324</sup> anteiliger versunkener

---

eingesetzten Kapitals und der Möglichkeit des Widerspruchs durch Abwanderung im Sinne der Vertragsauflösung. Zum Widerspruch durch Abwanderung vgl. Hirschmann, A.O. (1974), 17 ff.

<sup>320</sup> Mit der Häufigkeit der Wiederholung von gleichförmigen Transaktionen zwischen Transaktionspartnern sinken die Transaktionskosten. Vgl. hierzu Williamson, O.E. (1990), S. 69.

<sup>321</sup> Hierzu vgl. Wegehenkel, L. (1981b), S. 23ff. und die dort angegebene Literatur.

<sup>322</sup> Der Arbitrageur identifiziert Wissenslücken und bietet für Probleme anderer gesellschaftlicher Handlungsträger Problemlösungen an, die aus ihrer individuellen Sicht besser erscheinen als die bisher verwendeten. Aus der Unwissenheit anderer und deren Erosion schöpft der Arbitrageur dann seine Entlohnung. Vgl. ähnlich Kirzner, I.M. (1978), S. 38f. Solange Unwissenheit für findige Unternehmer Entlohnungschancen bietet, werden diese fortwährend auf der Suche nach neuem Wissen sein, dieses in den Marktprozess einbringen und somit das generierte Wissen an solche gesellschaftlichen Handlungsträger weitergeben, „welche es angeht.“ Hayek, F.A. v. (1976), S. 115.

<sup>323</sup> Es besteht in Verbindung mit dem Free-Rider-Verhalten ein Gefangenendilemma, welches mit der Größe einer Gesellschaft positiv korreliert. Hierzu vgl. Hardin, G. (1968). Die Überwindung desselben ist dann wesentliche Aufgabe staatlicher Gewalt.

<sup>324</sup> Im Sinne der Zahlungsbereitschaft.

gesellschaftlicher Transaktionskosten. Die Überwindung desselben kann an prohibitiv hohen Transaktionskosten scheitern.

Gelingt es Arbitrageuren in Gestalt politischer Unternehmer, das Dilemma kollektiven Handelns zu überwinden und versunkene gesellschaftliche Transaktionskosten zu erodieren, kann mit der Überwindung dieser Tauschhemmnisse auch hier angepasste Exklusivität im weiteren und im engeren Sinne durch Optimierung des Transaktionsquotienten hergestellt werden.

Für den gesellschaftlichen Transaktionsquotienten  $TQ_{\text{ex ante}}$  gilt vor Spezifizierung einer Regel:

$$TQ_{\text{Ex ante}}^{\text{gesellschaftlich}} = \frac{\text{auf } t_0 \text{ abdiskontierte, erwartete Wertschöpfung durch Konfliktbeseitigung} + \text{Konfliktwert in } t_0}{\text{erwartete ex ante Transaktionskosten in } t_0 + \text{abdiskontierte erwartete ex post Transaktionskosten}} \geq 1$$

Nach erfolgter Spezifizierung einer Regel gilt dann aufgrund der versunkenen ex ante Transaktionskosten, die nun aus der Betrachtung als kostenirrelevant ausgeblendet werden, analog zum marktlichen Transaktionsquotienten für den gesellschaftlichen ex post Transaktionsquotienten  $TQ_{\text{ex post}}$ :

$$TQ_{\text{ex post}}^{\text{gesellschaftlich}} = \frac{\text{Wertschöpfung durch Konfliktbeseitigung pro Periode}}{\text{ex post Transaktionskosten pro Periode}} \geq 1$$

Auf der Grundlage der hier dargestellten gesellschaftlichen Transaktionsquotienten kann dann weiterführend ein Bewertungsmaßstab für formelle Regelsysteme eingeführt werden.

### 3.4 Effizienz als Bewertungsmaßstab für formelle Regelsysteme

Als allgemeiner Maßstab für wettbewerbliche Prozesse im Wirtschaftssystem wird häufig die gesamtwirtschaftliche Effizienz<sup>325</sup> verwendet.<sup>326</sup> Hierbei wird auf der

<sup>325</sup> Vgl. z.B. Kantzenbach, E./J. Kruse (1987), S. 3.

<sup>326</sup> So z.B. Kallfass, H.H. (1990), der die gesamtwirtschaftliche Effizienz als Maßstab für die Beurteilung der Vorteile großer Unternehmen und jener wettbewerblicher Prozesse zugrunde legt.

Grundlage des ökonomischen Prinzips<sup>327</sup> die Relation der eingesetzten Produktionsfaktoren in der Güterproduktion zum Grad der Bedürfnisbefriedigung durch bereitgestellte Güter betrachtet und bewertet.<sup>328</sup>

Im Rahmen dieser Arbeit werden unterschiedliche Strukturen von Handlungs- und Verfügungsrechten<sup>329</sup> im Rahmen eines Systems formeller Regeln betrachtet und deren potentielle Wirkungen auf das Wirtschaftssystem untersucht.

Die gesamtwirtschaftliche Effizienz kann dann für diesen Zweck so umformuliert werden, dass sich der Effizienzbegriff auf die Generierung exklusiver Verfügungsrechtsbündel in Relation zum Grad der Bedürfnisbefriedigung durch diese bezieht.<sup>330</sup> Diese Form der Effizienz soll dann als sozioökonomische Effizienz bezeichnet werden und eine anthropozentrische Ausrichtung beinhalten.

Sozioökonomisch effizient<sup>331</sup> sei eine Verfügungsrechtsstruktur dann, wenn diese eine bestmögliche Befriedigung von sachlich, räumlich und zeitlich dezentral verstreuten Bedürfnissen der Handlungsträger eines Gesellschaftssystems nach exklusiven Verfügungsrechtsbündeln bei gegebenen Budgets zu einem bestimmten Zeitpunkt bewirkt. Sozioökonomische Effizienz ist dann mit einem Transaktionsquotienten von mindestens  $TQ = 1$  verbunden.

---

Vgl. Kallfass, H.H. (1990), S. 5f. Kallfass unternimmt dann im Rahmen einer industrieökonomischen Analyse mit Rückgriff auf Kruse, J. (1985), S. 70 ff. eine weitere Differenzierung der Effizienz in technische, qualitative und alloкатive Effizienz, der in dieser Arbeit jedoch nicht gefolgt wird.

<sup>327</sup> Das ökonomische Prinzip beinhaltet das Streben, einen gegebenen Output mit minimalem Input oder einen maximalen Output bei gegebenem Input zu erreichen. Hierzu vgl. Woll, A. (2000), S. 52.

<sup>328</sup> Vgl. Kallfass, H.H. (1990), S. 6.

<sup>329</sup> Die Spezifizierung und Zuordnung formeller Regeln konkretisiert den Handlungsmöglichkeitenraum gesellschaftlicher Handlungsträger und generiert idealerweise solche Handlungs- und Verfügungsrechte, die im Handlungsmöglichkeitenraum als gesellschaftlich akzeptiert gelten. Wird nachfolgend aus Gründen der Vereinfachung von der Spezifizierung und Zuordnung von Handlungs- und Verfügungsrechten gesprochen, so bezieht sich diese auf den oben beschriebenen Zusammenhang.

<sup>330</sup> Hierbei wird auf die explizite Anwendung des neoklassischen Effizienzkriteriums der Pareto-Effizienz verzichtet. Zu den Problemstellungen der Anwendbarkeit des Pareto-Kriteriums im Kontext mit Handlungs- und Verfügungsrechtsstrukturen siehe z.B. Richter, R./ E. G. Furubotn (1996), S. 8 sowie im wirtschaftspolitischen Kontext Bormann, J./J. Finsinger (1999), S. 16. Sind zwei oder mehr Allokationen zu vergleichen, zwischen welchen keine einfache Beziehung der Pareto-Dominanz vorliegt, ermöglicht das Pareto-Kriterium keine Bewertung mehr.

<sup>331</sup> Der hier definierte Effizienzbegriff widerspricht somit weder der Pareto-Effizienz noch der Kompensationsregel nach Kaldor-Hicks. Beide können vielmehr implizit erfüllt sein. Hierzu siehe noch Kapitel 4. Vgl. zu den beiden Effizienzkriterien auch die Überlegungen von Müller, Ch. (2000), S. 189 f. sowie Schäfer, H.-B. (1989), S. 2ff.



Die sozioökonomische Effizienz kann mit dem Begriff der Allokation<sup>332</sup> von Knappheiten verbunden werden. Eine sozioökonomisch effiziente Allokation von Knappheiten erfolgt dann, wenn eine bestmögliche Befriedigung von sachlich, räumlich und zeitlich dezentral verstreuten Bedürfnissen der Handlungsträger eines Gesellschaftssystems nach Knappheiten auf der Grundlage von Knappheitspreisen bei gegebenen Budgets zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgt.

Marktliche Transaktionen im Wirtschaftssystem, die die gesellschaftlichen Knappheitsverhältnisse zu einem jeweiligen Zeitpunkt in Knappheitspreisen abbilden, können nur unter der Voraussetzung der Gewährleistung von exklusivem Eigentum und Rechtssicherheit durch ein System formeller Regeln gewährleistet werden. Denn nur die gesellschaftliche Akzeptanz schützenswerter, individueller Freiheitsräume ermöglicht die Entwicklung komplexer sozialer Systeme wie das eines marktlich organisierten Wirtschaftssystems.

Angepasste Exklusivität als Ausdruck für das Maß an möglicher Exklusivität von Verfügungsrechtsbündeln bei Anwesenheit von Transaktionskosten kann jedoch durch die Existenz öffentlicher Güter und externer Effekte eine Störung erfahren, die effizienzrelevant sein kann.

### **3.5 Störung der angepassten Exklusivität und Internalisierungserfordernisse**

Gehen in die durch Transaktionen angestrebte Wertschöpfung solche Handlungsrechtsbasen ein, an welchen keine exklusiven Verfügungsrechtsbündel bestehen, erfolgt eine Verzerrung marktlicher Knappheitspreise um genau diese unbewertbare oder unvollständig bewertbare Knappheit.<sup>333</sup>

Um den Erfordernissen der sozioökonomischen Effizienz zu entsprechen und eine effiziente Allokation von Knappheiten zu ermöglichen, besteht folglich Regelsetzungsbedarf zur Herstellung angepasster Exklusivität an einer bisher

---

<sup>332</sup> Allokation beschreibt dann zunächst allgemein die Zuteilung von Knappheiten auf Verwendungsmöglichkeiten.

<sup>333</sup> Bei Abwesenheit prohibitiver Transaktionskosten ist entweder die Wohldefiniertheit bestehender Handlungsrechte gestört oder es wurden aufgrund fehlender Knappheit bisher keine Handlungsrechte spezifiziert.

unzureichend knappheitsbewerteten Handlungsrechtsbasis. Die Herstellung angepasster Exklusivität durch Regelsetzung<sup>334</sup> wird als Internalisierung<sup>335</sup> bezeichnet. Verfügungsrechtsbündel an einer Handlungsrechtsbasis können dann nicht exklusiv sein und Internalisierungserfordernisse zur Herstellung sozioökonomischer Effizienz begründen, wenn öffentliche Güter oder bestimmte Typen externer Effekte vorliegen.

### **3.5.1 Öffentliche Güter**

Es konnte in den bisherigen Abschnitten des dritten Kapitels gezeigt werden, dass eine grundlegende Voraussetzung für eine effiziente Allokation<sup>336</sup> von Knappheiten die Generierung exklusiver Verfügungsrechtsbündel durch Mesoregeln ist. Dabei ist implizit davon ausgegangen worden, dass Knappheiten teilbar sind und eine einzelne, voneinander abgrenzbare Bereitstellung sowie einen einzelnen, voneinander abgrenzbaren Erwerb und Ge- bzw. Verbrauch ermöglichen respektive Merkmale der Privatheit im Sinne der Exklusivität aufweisen<sup>337</sup> und eine exklusive Wertschöpfung<sup>338</sup> ermöglichen. Somit bestehen, hinsichtlich der Bereitstellung und des Erwerbs von Knappheiten sowie der Wertschöpfung aus diesen, Rivalität zwischen und Ausschließbarkeit von gesellschaftlichen Handlungsträgern.

Sind Knappheiten nur bedingt oder nicht teilbar, können sie im Hinblick auf ihre Bereitstellung zwar die Merkmale der Rivalität und Ausschließbarkeit aufweisen,<sup>339</sup> nicht jedoch im Hinblick auf ihren Erwerb sowie Ge- und Verbrauch. Sind bedingt oder nicht teilbare Knappheiten einmal bereitgestellt, ermöglichen diese jedem

---

<sup>334</sup> Die Regelsetzung kann hierbei auf der Ebene der Meso- oder Mikroregeln erfolgen. Hierzu siehe noch Kapitel 4.

<sup>335</sup> Marktinterne Knappheiten werden somit zu marktinternen respektive marktlich bewertbaren Knappheiten.

<sup>336</sup> Es wird ein funktionierender Markt unterstellt, der die Offenbarung individueller Präferenzen und das Zustandekommen von Marktpreisen auf der Grundlage von bestehenden Knappheiten ermöglicht. Vgl. ähnlich Musgrave, R.A./P.B. Musgrave/L. Kullmer (1990), S. 54ff.

<sup>337</sup> Vgl. Bonus, H. (1979), S. 70.

<sup>338</sup> Vgl. Bonus, H. (1980a), S. 52. An anderer Stelle wurde bereits darauf hingewiesen, dass Nutzenstiftung in dieser Arbeit aus Gründen der vereinheitlichten Betrachtung privater Haushalte und Unternehmen als Wertschöpfung verstanden wird.

<sup>339</sup> Denn die Bereitstellung von Knappheiten erfolgt unter Aufwand von Opportunitätskosten der Zeit und dem Einsatz weiterer Knappheiten, z.B. knappen Produktionsfaktoren, die nicht mehr für alternative Verwendungszwecke zur Verfügung stehen. Vgl. ähnlich Bonus, H. (1980b), S. 142.

gesellschaftlichen Handlungsträger eine nicht rivalisierende<sup>340</sup> und nicht ausschließbare<sup>341</sup> Wertschöpfung<sup>342</sup> aus dieser Knappheit.

Es handelt sich dann um Knappheiten, die Merkmale der Öffentlichkeit<sup>343</sup> aufweisen und nicht dem Kriterium der Exklusivität genügen. Gesellschaftliche Handlungsträger können sich theoretisch der Beteiligung an den Kosten der Bereitstellung aufgrund der Nichtausschließbarkeit entziehen bzw. bei Kenntnis über die Nichtausschließbarkeit die Bereitstellung solcher Knappheiten anreizen, um diese dann gezielt als Free-Rider<sup>344</sup> zu ge- oder verbrauchen.<sup>345</sup>

Genau genommen erzeugt die Bereitstellung öffentlicher Knappheiten technologische externe Effekte<sup>346</sup> bei solchen gesellschaftlichen Handlungsträgern, die eine Wertschöpfung aus öffentlichen Knappheiten ohne Kostenübernahme realisieren. Ein Anreiz zur marktlichen Bereitstellung öffentlicher Knappheiten würde dann aufgrund der durch Nichtausschließbarkeit bedingten Exklusivitätsmängel zunächst entfallen.<sup>347</sup>

---

<sup>340</sup> Vgl. Blümel, W. (1987), S. 15.

<sup>341</sup> Die Ausschließbarkeit ist mit prohibitiv hohen laufenden Transaktionskosten verbunden. Für den Transaktionskostenquotient gilt  $TQ < 1$ .

<sup>342</sup> Vgl. ähnlich Musgrave, R.A./P.B. Musgrave/L. Kullmer (1990), S. 55 sowie Demsetz, H. (1970), S. 293.

<sup>343</sup> Zur Theorie öffentlicher Güter siehe grundlegend Samuelson, P.A. (1954) sowie Samuelson, P.A. (1955). Eine Übersicht zur Theorie öffentlicher Güter bieten Blümel, W./P. Pethig/O. v.d. Hagen (1986). Zu Koordination öffentlicher Güter siehe auch Buchanan, J.M. (1968).

<sup>344</sup> Der Anreiz, eine Free-Rider-Position einzunehmen, besteht insbesondere dann, wenn der anteilige Zahlungsbeitrag zur Bereitstellung einer öffentlichen Knappheit sehr gering ist, und die öffentliche Knappheit auch ohne diesen einen individuellen Zahlungsbeitrag bereitgestellt werden würde. Vgl. Olson, M. (1992), S. 63f.

<sup>345</sup> Gesellschaftliche Handlungsträger, die eine Wertschöpfung aus einer öffentlichen Knappheit ziehen, müssten zur Kostenübernahme verpflichtet werden. Da bei öffentlichen Knappheiten aufgrund der Teilbarkeitsproblematik die Menge gegeben ist, kann nicht, wie bei privaten Knappheiten, eine beliebige Menge auf der Grundlage von Marktpreisen erworben werden. Vielmehr muss eine nichtrivalitätsinduzierte dynamische Preisdifferenzierung entsprechend der Wertschätzung einzelner gesellschaftlicher Handlungsträger im Rahmen des Erwerbs einer öffentlichen Knappheit vorgenommen werden, die in der Summe die Kosten der Bereitstellung dynamisch deckt. Dies könnte durch eine dynamische Verrechnung anteiliger Bereitstellungskosten nach Maßgabe der sich dynamisch verändernden Gruppe gesellschaftlicher Handlungsträger erfolgen, die jeweils eine Wertschöpfung aus der öffentlichen Knappheit ziehen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass gesellschaftliche Handlungsträger ihre Präferenzen nicht verschleiern respektive sich nicht als Free-Rider-Verhalten und somit als wertschöpfende Gruppe identifizierbar sind.

<sup>346</sup> Technologische externe Effekte werden nachfolgend noch behandelt, so dass an dieser Stelle auf eine Vertiefung verzichtet wird.

<sup>347</sup> Gesellschaftliche Handlungsträger befinden sich in einem Gefangenendilemma, welches dem der Tragik der Allmende entspricht. Denn jeder, der die wahren Präferenzen für eine nicht-ausschließbare Knappheit offenbart, wird zur Zahlung eines Kostendeckungsbeitrages herangezogen und trägt somit den Kostendeckungsbeitrag derer, die ihre Präferenzen verschleiern und Trittbrett fahren. Das Gefangenendilemma lässt sich nur dann durch sanktionierende Regeln

Folglich besteht, um dem Erfordernis sozioökonomischer Effizienz zu genügen, der Bedarf nach, auf der Grundlage von Mesoregeln zu generierenden, exklusiven Verfügungsrechtsbündeln, die einen Ausschluss ermöglichen und mit einem Transaktionskostenquotienten verbunden sind, für den  $TQ \geq 1$  gilt.

Bereits in Abschnitt 3.2.3.2 wurde darauf hingewiesen, dass Handlungen im Handlungsmöglichkeitenraum handlungsimmanent auf der Grundlage von Handlungsrechtsbasen erster Ordnung respektive Mensch und Boden erfolgen. Bei Boden handelt es sich um eine knappe Ressource, die beliebig teilbar ist und eine einzelne abgrenzbare Bereitstellung sowie einen einzelnen abgrenzbaren Erwerb und Ge- bzw. Verbrauch ermöglicht respektive Merkmale der Privatheit im Sinne der Exklusivität ausweist. Gleiches gilt für eine Vielzahl von mobilen und immobilen Handlungsrechtsbasen nachfolgender Ordnungen.

Wird diese Tatsache mit dem Gedanken verknüpft, dass genau genommen nicht einzelne private Knappheiten zur direkten Wertschöpfung beitragen, sondern verschiedene private Knappheiten im Rahmen des individuellen Wert-Kosten-Kalküls zusammengeführt werden und erst dann eine direkte Wertschöpfung ermöglichen, so kann für die Wertschöpfung einzelner öffentlicher Knappheiten angenommen werden, dass diese auch unter Einbindung privater Knappheiten erfolgt.

Gelingt im Rahmen der Bereitstellung einer öffentlichen Knappheit die Verknüpfung mit einer privaten Knappheit<sup>348</sup>, so kann ein Ausschluss von der Wertschöpfung einer öffentlichen Knappheit über die private vollzogen werden.

Die Wertschöpfung wird dann aus handlungsrechtlicher Perspektive erst durch den entgeltlichen Erwerb einer Kombination privater, wohldefinierter und öffentlicher Verfügungsrechtsbündel möglich.<sup>349</sup> Unter diesen Bedingungen wäre ein Anreiz für die Bereitstellung öffentlicher Knappheiten gegeben, so dass diese über einen marktlichen Angebotspreis, dem eine Mischkalkulation aus den Kosten der Bereitstellung privater und öffentlicher Knappheiten zugrunde liegt, allokiert werden

---

aufheben, wenn nicht kooperatives Verhalten tatsächlich mit Sanktionen belegt werden kann. Ähnlich siehe Dietl, H. (1993), S. 79. Die Bündel an Verfügungsrechten, welchen die Situation des Gefangenendilemmas zugrunde liegt, sind dann grundsätzlich überwachungsbedürftig. Vgl. hierzu Kunz, H. (1985), S. 16f.

<sup>348</sup> Im Kontext mit der Haushaltsproduktionsfunktion siehe Pommerehne, W.W. (1987), S. 30.

<sup>349</sup> Zum Zusammenhang zwischen privaten und öffentlichen Handlungsrechtskomponenten an einer Knappheit vgl. Wegehenkel, L. (1991), 116ff.

können. Die Effizienz der Allokation der öffentlichen Knappheit ist dann genau genommen von dem System der Verrechnung der Bereitstellungskosten für die öffentliche Knappheit abhängig.<sup>350</sup>

Die Exklusivität von Kombinationen aus privaten und öffentlichen Verfügungsrechtsbündeln kann auch durch den Öffentlichkeitsgrad<sup>351</sup> ausgedrückt werden. Besteht Exklusivität, nimmt der Öffentlichkeitsgrad einen Wert von 0 an. Besteht angepasste Exklusivität, so weist der Öffentlichkeitsgrad einen Wert  $> 0$  aus. Es besteht also Internalisierungspotential, welches aufgrund der, zu einem bestimmten Zeitpunkt in einem Gesellschaftssystem mit der Internalisierung verbundenen, prohibitiven gesellschaftlichen Transaktionskosten -und somit aus Gründen der sozioökonomischer Effizienz- nicht ausgeschöpft werden kann.

### **3.5.2 Externe Effekte**

Die Sichtweise auf die Frage der Herstellung von Exklusivität ändert sich im Vergleich zu öffentlichen Knappheiten bei der Betrachtung externer Effekte, da es sich bei externen Effekten um Fremdbestimmungen ursprünglich exklusiven Eigentums respektive exklusiven Verfügungsrechtsbündeln handelt.

Grundsätzlich stellen externe Effekte eine Fremdbestimmtheit in den Kosten-, Nutzen- und Produktionsfunktionen sowie den Budgetrestriktionen gesellschaftlicher Handlungsträger durch Handlungen Dritter dar.<sup>352</sup>

Sind externe Effekte positiv, so erzeugen Handlungen Dritter Vorteile für die vom positiven externen Effekt betroffenen gesellschaftlichen Handlungsträger.

Sind externe Effekte negativ, so erzeugen Handlungen Dritter Nachteile für die vom negativen externen Effekt betroffenen gesellschaftlichen Handlungsträger.

---

<sup>350</sup> Allokative Effizienz wäre dann gegeben, wenn der Preisanteil der öffentlichen Knappheit der unverschleierte Zahlungsbereitschaft jeweiliger gesellschaftlicher Handlungsträger entsprechen würde. In Anlehnung an die Ausführungen von Blümel, W. (1987), S. 17.

<sup>351</sup> Der Öffentlichkeitsgrad beschreibt den verbleibenden Anteil externer Effekte am Gesamtwert einer Aktivität bei erfolgter effizienter Internalisierung. Vgl. Bonus, H. (1980a), S. 63f. Vgl. auch Wegehenkel, L. (1981a), S. 254ff.

<sup>352</sup> Zu externen Effekten siehe grundlegend Buchanan, J.M./W.C. Stubblebine (1962) sowie Bössmann, E. (1979) und Schlieper, U. (1980).

Externe Effekte können in pekuniäre, personelle und technologische externe Effekte unterteilt werden und weisen eine unterschiedliche Relevanz für die Frage der sozioökonomischen Effizienz auf.

### **3.5.2.1 Pekuniäre externe Effekte**

Pekuniäre externe Effekte sind solche Fremdbestimmtheiten, die in der Kosten- und Budgetrestriktion gesellschaftlicher Handlungsträger auftreten können und durch eine Veränderung der relativen Knappheitspreise<sup>353</sup> unter der Voraussetzung einer sozioökonomisch effizienten Allokation<sup>354</sup> verursacht werden. Positive pekuniäre externe Effekte werden folglich durch eine Verringerung von Knappheitspreisen, negative durch eine Steigerung von Knappheitspreisen erzeugt.

Pekuniäre externe Effekte sind jedoch nicht effizienzrelevant, da sie als Voraussetzung für eine sozioökonomisch effiziente Allokation lediglich eine Anzeige für veränderte Knappheitsrelationen sind,<sup>355</sup> innerhalb derer gesellschaftliche Handlungsträger ihre Budgets gemäß dem ökonomischen Prinzip individuell optimieren können.

### **3.5.2.2 Personelle externe Effekte**

Personelle externe Effekte können in Form von intra- und interpersonellen externen Effekten auftreten<sup>356</sup> und beziehen sich auf die individuelle personeninterne Bedürfnisbefriedigung sowie ihre Konsequenzen. Sind gesellschaftliche Handlungsträger indifferent, so liegt kein personeller externer Effekt vor.

Liegen positive intrapersonelle externe Effekte vor, so besteht individuelles Wohlbefinden, welches als intendierte Mitteilung von der Black Box Mensch für indifferente Dritte wahrnehmbar ausgesendet wird.

---

<sup>353</sup> Der externe Einfluss erfolgt indirekt über das Preissystem. Vgl. Schlieper, U. (1980), S. 524.

<sup>354</sup> Diese impliziert eine unverzerrte Bewertung solcher Knappheiten, die im Rahmen sozioökonomischer Effizienz im Rechtssystem berücksichtigt werden können.

<sup>355</sup> Pekuniäre externe Effekte sind marktlich-vermittelte Wohlstandseinbußen oder Gewinne. Vgl. Buchanan, J.M./R.L. Faith (1981), S. 102.

<sup>356</sup> Die Bezeichnung personeller externer Effekte stammt von der Verfasserin und wurde angeregt durch eine Arbeit von Koboldt, Ch. (1995).

Negative intrapersonelle externe Effekte<sup>357</sup> stehen für individuelles Unwohlsein, welches als intendierte Mitteilung von der Black Box Mensch für indifferente Dritte wahrnehmbar ausgesendet wird.

So gesehen ist ein intrapersoneller externer Effekt in diesem Stadium intrapersonell internalisiert. Hebt der intrapersonelle externe Effekt jedoch die Indifferenz Dritter wahrnehmender gesellschaftlicher Handlungsträger auf, liegt ein interpersoneller externer Effekt vor, der negative oder positive Wirkungen<sup>358</sup> auf Dritte<sup>359</sup> haben kann.<sup>360</sup>

Intrapersonelle externe Effekte entstehen aus individuellen, unbestimmten Bedürfnissen, die im Rahmen der individuellen Bedürfnisbefriedigung internalisiert werden, jedoch interpersonelle externe Effekte erzeugen können. Stehen Möglichkeiten der Bedürfnisbefriedigung nicht hinreichend zur Verfügung, so bleibt der intrapersonelle externe Effekt bestehen und kann dann relevant für die sozioökonomische Effizienz sein.

So kann ein Gesellschaftssystem nicht hinreichend komplex sein, um z.B. ein gewünschtes Maß an Souveränität der gesellschaftlichen Handlungsträger zu gewährleisten. Ausdruck hierfür kann die Unzufriedenheit gesellschaftlicher Handlungsträger<sup>361</sup> in einem Gesellschaftssystem sein, die im Zeitverlauf friedliche oder unfriedliche Revolutionen hervorrufen kann, die dann interpersonelle externe Effekte darstellen und mit technologischen externen Effekten gleichgesetzt werden können.

---

<sup>357</sup> Der Begriff der intraindividuellen externen Effekte, der in dieser Arbeit mit dem Synonym des intrapersonellen externen Effekts belegt wird, wird von Koboldt im Rahmen des Suchtverhaltens als Verlust der Herrschaft über sein eigenes Ich, der mit der Auslösung von guten oder schlechten Gefühlen verbunden ist, verwendet. Vgl. Koboldt, Ch. (1995), S. 53 ff.

<sup>358</sup> Das Individuum schält eine Tomate mit einer verbitterten oder einer freudigen Miene und löst damit in seinem Umfeld entsprechende Reaktionen aus, wenn unterstellt wird, dass diese Form der nonverbalen Kommunikation wahrgenommen wird. So ärgern sich andere Individuen über das Verhalten und verspüren ebenfalls intrapersonelle externe Effekte, in diesem Fall negative. Diese können sich zu technologischen externen Effekten dann wandeln, wenn Fremdbestimmtheiten mit Zwangsmomenten auftreten, sich also ein Individuum z.B. der schlechten Laune eines Dritten nur unter Entstehung von Nutzeneinbußen entziehen kann.

<sup>359</sup> Die Rechtfertigung der Bezeichnung externer Effekte begründet sich also in der potentiellen Wirkung der Ausprägung des individuellen Verhaltens in Form interpersoneller externer Effekte.

<sup>360</sup> Allerdings kann ein Timelag damit verbunden sein. So führt Drogenkonsum erst später zur Belastung der Gesellschaft oder einzelner Gesellschaftsmitglieder durch Gesundheitskosten und Beschaffungskriminalität.

<sup>361</sup> Eine ähnliche Überlegung erfolgte bereits im Rahmen einmischender Präferenzen. Vgl. hierzu Calabresi, G./A. Melamed (1972).

### 3.5.2.3 Technologische externe Effekte

Technologische externe Effekte<sup>362</sup> stellen eine unkompenzierte Fremdbestimmtheit in der Produktions- bzw. Nutzenfunktion eines gesellschaftlichen Handlungsträgers durch Handlungen Dritter dar,<sup>363</sup> die sich nur indirekt im Preissystem widerspiegelt und eine Verzerrung von Knappheitspreisen verursacht.<sup>364</sup> Gesellschaftliche Handlungsträger werden nicht mit den Folgen ihres Handelns durch Zahlung von Knappheitspreisen konfrontiert und antizipieren somit nicht die Folgen ihrer Handlungen.

Die Fremdbestimmung bleibt unkompenziert, da die die Externalität aussendende Aktivität unregelte oder unvollständig geregelte Handlungsmöglichkeiten umfasst, die vom Rechtssystem bisher nicht vollständig erfasst wurden und sich somit nicht im Wirtschaftssystem, bewertet zu Knappheitspreisen, niederschlagen können.<sup>365</sup>

Externalitäten sind relevant für die sozioökonomische Effizienz, da sie eine fremdbestimmte und unkompenzierte Störung der Exklusivität von Verfügungsrechtsbündeln beinhalten und somit eine Zwangssituation für die von der Externalität betroffenen gesellschaftlichen Handlungsträger darstellen.

Negative Externalitäten stellen den Verursacher der Externalitäten durch Handlungen an unbewerteten Knappheiten mit nachteiliger Wirkung für die Empfänger der Externalitäten besser, da Zahlungen entfallen.

Positive Externalitäten entstehen durch Handlungen, die zur Bereitstellung unbewerteter Knappheiten mit vorteilhafter Wirkung für die Empfänger der Externalitäten führen, da für diese die Kompensation des Verursachers der Externalitäten durch Zahlung entfällt.

Aus der Tatsache heraus, dass bestimmte Handlungen wie z.B. die an materiellen mobilen Handlungsrechtsbasen sowie die an materiellen Handlungsrechtsbasen Ressourcen ausschließlich von der materiellen Handlungsrechtsbasis Boden ausgehend durchgeführt werden können, ergeben sich dann Probleme, wenn

---

<sup>362</sup> Technologische externe Effekte werden im weiteren Verlauf der Arbeit als Externalität bezeichnet.

<sup>363</sup> Ähnlich siehe Buchanan, J.M./W.C. Stubblebine (1962), S. 372 sowie Meade, J.E. (1973), S. 15.

<sup>364</sup> Zur Definition technologischer externer Effekte siehe grundlegend Buchanan, J.M./W.C. Stubblebine (1962).

<sup>365</sup> Im Gegensatz zu pekuniären externen Effekten, die -wie bereits dargelegt- eine Veränderung der relativen Preise beinhalten, jedoch unter Effizienz Gesichtspunkten unbedenklich sind. Wirtschaftssubjekte können Tauschoptima realisieren.



exklusive Verfügungsrechte an der Handlungsrechtsbasis Boden, von der eine Handlung an einer mobilen materiellen Handlungsrechtsbasis oder einer Ressource ausgeht, gestört werden.

Sowohl Bodeneigentum als auch das Eigentum an einer mobilen materiellen Handlungsrechtsbasis oder Ressource weisen dann nicht mehr die Merkmale der Exklusivität auf. Folglich können die betreffenden Handlungsrechtsbasen bzw. die auf sie bezogenen Handlungs- und Verfügungsrechte nicht mehr zu Knappheitspreisen im Rahmen marktlicher Transaktionen bewertet werden.

Am Beispiel der materiellen Handlungsrechtsbasis Boden als genuiner Basis aller gesellschaftlichen Handlungen kann die Bedeutung für die Bewertung aller relevanten Handlungen im Wirtschaftssystem verdeutlicht werden:

Über den Marktpreis für Bodenprodukte im Sinne eines Bewirtschaftungsoutputs erhält der Eigentümer von Boden eine Entlohnung für seine Investition in Arbeits- und Produktivitätskapital, aber auch eine Entlohnung für die Investition in Boden.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei Boden jedoch um eine genuine Handlungsrechtsbasis handelt, hat die Herstellung von exklusiven Verfügungsrechten an Boden eine grundlegende Bedeutung für die Bewertung von Knappheitsgraden *aller* weiteren Handlungen an materiellen Handlungsrechtsbasen. Eine fehlende Exklusivität führt zu einer verzerrten Bewertung von Bodenknappheit mit der Folge, dass alle nachfolgend von Boden ausgehenden Aktivitäten Verzerrungen in der Knappheitsbewertung aufweisen.

In einem marktwirtschaftlich strukturierten Wirtschaftssystem finden idealerweise alle Transaktionen als Handlungen des Wirtschaftens ihren bewerteten Niederschlag zu Knappheitspreisen im Marktsystem, da alle tauschfähigen Handlungsrechtsbasen mit solchen Rechten ausgestattet sind, die in der Interferenz mit dem Rechtssystem aufgrund knappheitsbedingter Anpassungsprozesse der Eigenkomplexität generiert wurden und die Gewährleistung von Wohldefiniertheit und Sanktionierbarkeit ermöglichen.

Exklusivität und Rechtssicherheit generieren Anreize für marktliche Tauschakte. Der Knappheitspreis als ausgleichender Homöostat zwischen Angebot und Nachfrage enthält Informationen über die Dringlichkeit der Bedürfnisse nach Knappheiten in Relation zum Angebot von Knappheiten als Ausdruck der Verfügbarkeit über

tauschfähige knappe Handlungsrechtsbasen, die eine Bedürfnisbefriedigung herbeiführen können. Der Knappheitspreis ermöglicht eine Allokation der Knappheiten im Rahmen der Produktion und Bereitstellung sowie der Nutzung tauschfähiger knapper Handlungsrechtsbasen in die bestmögliche Verwendung.

Laufen Transaktionen ohne Konflikte ab, so ist das Wirtschaftssystem hinreichend komplex, um bestehende Knappheiten bestmöglich zu koordinieren. Der Weg in Richtung sozioökonomischer Effizienz ist offen.

Das Wirtschaftssystem kann jedoch in seiner Fähigkeit, tauschfähige knappe Handlungsrechtsbasen zu koordinieren, durch die Existenz technologischer externer Effekte beeinträchtigt werden, was zu einer Verzerrung hinsichtlich der Bewertung von Knappheiten führen kann.

Um eine Bewertung zu unverzerrten Knappheitspreisen zu ermöglichen, müssen folglich im Rahmen von Mesoregeln exklusive Verfügungsrechtsbündel generiert respektive Externalitäten internalisiert werden.<sup>366</sup>

Gesellschaftliche Handlungsträger können bei Störung der Wohldefiniertheit von Handlungsrechten durch Externalitäten die Internalisierung über das Rechtssystem mittels der strukturellen Kopplung der Klage erwirken oder durch spontane Kooperationen<sup>367</sup> auf der Ebene informeller Mesoregeln Externalitäten internalisieren.

Die Internalisierung von Externalitäten führt bisher unbewertete Knappheiten bzw. verzerrte Knappheiten einer Bewertung zu Knappheitspreisen im Marktsystem zu und bewirkt somit quasi eine Wandlung von technologischen externen Effekten in pekuniäre externe Effekte.

Mit Verweis auf das nachfolgende Kapitel 4 ist der Ablauf der Internalisierung jedoch in Abhängigkeit von der Ausprägung der Externalität verschieden.

---

<sup>366</sup> Auch hier gilt, dass eine Internalisierung von Externalitäten, verbunden mit der Herstellung angepasster Exklusivität, nur dann sozioökonomisch effizient ist, wenn der Transaktionsquotient  $TQ \geq 1$  beträgt. M.a.W. die erwarteten Internalisierungsvorteile übersteigen die erwarteten Transaktionskosten. Vgl. ähnlich Demsetz, H. (1967), S. 350.

<sup>367</sup> So können bei individuellem und kollektivem Eigentum Verhandlungen eine Internalisierung erwirken. Hierzu vgl. Coase, R.H. (1960). Eine weitere Form der Internalisierung kann durch Begründung kollektiven Eigentums auf der Grundlage selbstorganisierter Gruppen z.B. Clubs, erfolgen. Vgl. hierzu Buchanan, J.M. (1965).

### 3.6 Zwischenfazit

Die Eigenrationalität gesellschaftlicher Handlungsträger als Black Box führt bei geeigneten strukturellen Kopplungen im Sinne der „invisible hand“<sup>368</sup> zu Effizienz im Wirtschaftssystem. Ausschlaggebend ist hierbei, dass jede Transaktion mit solchen Zahlungen verknüpft ist, die sinnbildlich die Folge eines jeden wirtschaftlichen Handelns darstellen. Voraussetzung dafür, dass Zahlungen wiederum auf der Grundlage von Knappheitspreisen erfolgen, sind zum einen Regeln auf der Meta- und Mesoebene, die exklusives Eigentum ermöglichen und Investitionen in exklusives Eigentum anreizen. Zum anderen ist die Übertragung von exklusivem Eigentum durch die Möglichkeit der Spezifizierung von Regeln auf der Mikroebene durch Meta- und Mesoregeln zu gewährleisten, so dass exklusives Eigentum einer effizienten Allokation zugeführt werden kann.

Ist die Exklusivität von Eigentum gestört oder exklusives Eigentum nicht vorhanden, so kommt dies durch die Existenz von Externalitäten zum Ausdruck. Exklusives Eigentum wird hierbei durch ein Bündel von Verfügungsrechten an einer Handlungsrechtsbasis, welches sich wiederum aus Bündeln wohldefinierter Handlungsrechte konstituiert, dann repräsentiert, wenn diese sich auf einen gesellschaftlichen Handlungsträger oder eine Gruppe dieser vereinen und somit ein Rechtsverhältnis zwischen gesellschaftlichen Handlungsträgern begründen.

Externalitäten begleiten Zahlungen im Wirtschaftssystem, indem sie indirekt die Bewertung von Knappheiten solcher Güter verändern, deren Exklusivität durch Externalitäten gestört ist. Das Wirtschaftssystem als autopoietisches, funktionales gesellschaftliches Teilsystem operiert selbstreferenziell mit Zahlungen auf Zahlungen, ohne dabei Effizienzanforderungen berücksichtigen zu können. Dies gilt, solange nicht durch Mesoregeln entsprechende Bündel wohldefinierter Handlungsrechte an einer Knappheit spezifiziert wurden, die ein Bündel exklusiver Verfügungsrechtsbündel begründen und somit den Ausschluss über die Zahlungsbereitschaft gesellschaftlicher Handlungsträger bewirken können.

---

<sup>368</sup> Die „invisible hand“ beschreibt das Streben individueller gesellschaftlicher Handlungsträger nach der Erfüllung eigener Ziele bei zugleich ökonomisch vorteilhafter Wirkung für das gesamte Gesellschaftssystem. Vgl. Smith, A. (1776), S. 371. Demnach müssen Einzelne ihre Leistungen steigern, um im Wettbewerb gegenüber anderen, die ebenfalls nach der Erfüllung eigener Ziele streben, bestehen zu können. Vgl. Hayek, F.A. v. (1981a), S. 153.

Wohldefinierte Handlungsrechtsbündel, gebündelt zu einem Bündel von exklusiven Verfügungsrechten, konkretisieren dann eine im Rahmen der Institution des Eigentums bereits bestehende strukturelle Kopplung zwischen Rechtssystem und Wirtschaftssystem. Diese ermöglicht dann die Bewertung von Knappheiten auf der Grundlage von Knappheitspreisen.

Knappheiten tragen quantitative sowie qualitative Merkmale, die von der Werteentwicklung der in einem Wirtschaftssystem agierenden gesellschaftlichen Handlungsträger bestimmt werden. Somit sind aus normativer Sicht strukturelle Kopplungen sowohl zwischen dem Wirtschaftssystem und gesellschaftlichen Handlungsträgern als auch zwischen dem Rechtssystem und gesellschaftlichen Handlungsträgern erforderlich.

Strukturelle Kopplungen zwischen dem Wirtschaftssystem und gesellschaftlichen Handlungsträgern bestehen dann, wenn Zahlungen entsprechend der Zahlungsbereitschaft Rückkopplungen respektive Reproduktionsprozesse von Personen im Wirtschaftssystem wie auch im psychischen System der Black Box anstoßen. Dieses erfolgt durch die strukturelle Kopplung der Märkte.

Strukturelle Kopplungen zwischen dem Rechtssystem und gesellschaftlichen Handlungsträgern bestehen dann, wenn Werte und Normen Rückkopplungen respektive Reproduktionsprozesse von Personen im Rechtssystem sowie im psychischen System der Black Box anstoßen. Dieses erfolgt über die strukturelle Kopplung der Produktion von Regeln respektive legislative Legitimation als auch der Klage.

Somit kann insbesondere im Hinblick auf sozioökonomische Effizienz gewährleistet werden, dass -neben der Berücksichtigung individueller sachlicher, räumlicher und zeitlicher Präferenzen für Knappheiten zur Bedürfnisbefriedigung- mit dem Tausch von Knappheiten über das Wirtschaftssystem auch dauerhafte Werte und Normen im Rechtssystem als gesellschaftlichem Wertegedächtnis verankert sind und eine gerechte Allokation von Knappheiten ermöglicht respektive die Internalisierung von Externalitäten angestoßen wird.

Externalitäten entstehen dann, wenn neue Knappheiten in einem Gesellschaftssystem auftreten oder die Exklusivität von Knappheiten gestört ist. Die Exklusivität von Knappheiten ist dann gestört, wenn keine exklusiven Verfügungsrechtsbündel

bestehen oder bestehen können respektive Knappheiten einen Öffentlichkeitsgrad aufweisen. Dieser kann mit Blick auf den Transaktionsquotienten effizienzrelevant sein und durch Internalisierung reduziert oder beseitigt werden. Ist der Transaktionsquotient  $< 1$ , besteht Effizienzirrelevanz und eine Internalisierung unterbleibt zunächst.

„Eine Theorie verstehen wir,  
wenn wir das Problem verstehen,  
zu dessen Lösung sie entworfen wurde, und verstehen,  
inwiefern sie das Problem besser oder schlechter löst  
als ihre Konkurrenten“

Karl Popper

## **4 Internalisierungsstrategien und sozioökonomische Konsequenzen**

Das Auftreten von Externalitäten begründet, wie in Kapitel 3 gezeigt wurde, Internalisierungserfordernisse, da bei der Existenz von Externalitäten Zahlungen im Wirtschaftssystem nicht auf der Grundlage von Knappheitspreisen erfolgen und demnach keine effiziente Allokation von Knappheiten herbeiführen können. Um sozioökonomische Effizienz herstellen und somit eine effiziente Allokation von Knappheiten ermöglichen zu können, bedarf es folglich solcher Regeln, die ein Bündel exklusiver Verfügungsrechte im Bereich konfligierender Handlungen generieren und exklusives Eigentum an einer Handlungsrechtsbasis begründen oder die Exklusivität von Eigentum wieder herstellen.

Die nachfolgenden Ausführungen setzen sich nun zunächst mit der Frage auseinander, wie verschiedene Externalitätenausprägungen grundsätzlich internalisiert werden können. Anschließend wird anhand komplexer Externalitäten in einem fiktiven Referenzszenario gezeigt, wie die gesellschaftlichen Strategien der dezentralisierenden und zentralisierenden Internalisierung ablaufen können und welche sozioökonomischen Konsequenzen mit diesen unterschiedlichen gesellschaftlichen Internalisierungsstrategien verbunden sein können.

### **4.1 Externalitätentypen und Internalisierungspotential**

Externalitäten können in unterschiedliche Typen unterteilt werden. Die Feststellung der Existenz eines bestimmten Externalitätentyps ist dann Grundlage für die anschließende Ausprägung der Internalisierung.

Kriterien der Unterscheidung sind zum einen die Dimension<sup>369</sup> und Lateralität<sup>370</sup> sowie die Anzahl der, in einer Externalität involvierten, materiellen Handlungsrechtsbasen. Zum anderen ist die Ausprägung der Internalisierung davon abhängig, ob bereits Verfügungsrechte an einer Handlungsrechtsbasis bestehen, diese aber keine Exklusivität ausweisen, oder ob solche neuen Knappheiten in einem Gesellschaftssystem auftreten, die bisher im Wirtschaftssystem eines Gesellschaftssystems nicht berücksichtigt werden können.<sup>371</sup>

#### **4.1.1 Ein- und mehrdimensionale Externalitäten mit einer materiellen Handlungsrechtsbasis**

Eindimensionale Externalitäten mit einer materiellen Handlungsrechtsbasis spiegeln konfligierende Handlungen eines Aktivitätstypus wider, dessen Bezugsbasis lediglich eine materielle Handlungsrechtsbasis ist.<sup>372</sup>

Existieren bisher keine Handlungs- und Verfügungsrechte und handelt es sich um eine geringe Lateralität, so ist im Rahmen spontaner Verhandlungen ohne das Erfordernis der Spezifizierung einer Mesoregel dann eine temporäre Internalisierung möglich, wenn die in die Externalität involvierten Handlungsträger auf informeller Ebene<sup>373</sup> kooperativ sind.<sup>374</sup>

Durch spontane Kooperationen können die in eine Externalität involvierten Handlungsträger eine individuelle Kooperationsrente realisieren. Die Kooperationsrente repräsentiert dann mindestens die Einsparung solcher individuellen Kosten, die im Fall der Herstellung exklusiver Verfügungsrechtsbündel durch Anwendung oder Spezifizierung einer Mesoregel im Rechtssystem angefallen

---

<sup>369</sup> Die Dimension ist Ausdruck für die Anzahl der Aktivitätstypen, die in einen Konflikt involviert sind. Vgl. zur Dimension Wegehenkel, L. (1991), S.107f.

<sup>370</sup> Die Lateralität ist Ausdruck für die Anzahl der in eine Externalität involvierten gesellschaftlichen Handlungsträger. Vgl. zur Lateralität Wegehenkel, L. (1986).

<sup>371</sup> Zu diesem Problem siehe bereits Kapitel 2, Abschnitt 2.2.2.2, Anmerkungen zu technologischen externen Effekten.

<sup>372</sup> Z.B. Bootfahrer auf einer Seeoberfläche. Vgl. Wegehenkel, L. (1992), S. 322.

<sup>373</sup> Bestehen keine Verfügungsrechtsbündel, so ist bisher kein formelles Eigentum entstanden. Kooperationen sind dann grundsätzlich informeller Natur.

<sup>374</sup> Unter Entstehung von Opportunitätskosten der Zeit können dann spontane Kooperationen im Sinne einer Coaseschen Verhandlungslösung erfolgen. Vgl. hierzu das Rinder-Farmer-Beispiel von Coase, R. H. (1960).

wären.<sup>375</sup> Besteht keine Bereitschaft zur Kooperation,<sup>376</sup> kann eine Internalisierung nur über die Spezifizierung einer solchen Mesoregel, die exklusive Verfügungsrechtsbündel generiert, erfolgen.

Vereint ein gesellschaftlicher Handlungsträger bereits Verfügungsrechtsbündel auf sich, deren Exklusivität durch eine eindimensionale Externalität gestört wird, und besteht keine Kooperationsbereitschaft, so kann eine Internalisierung nur über die Anwendung einer solchen Mesoregel, die exklusive Verfügungsrechtsbündel durchsetzt, erfolgen. Besteht Kooperationsbereitschaft, so können formelle oder informelle Verträge zu einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Duldung einer Aktivität durch den Eigentümer einer Handlungsrechtsbasis führen.

Existieren im Rahmen des Auftretens eindimensionaler Externalitäten keine, einem gesellschaftlichen Handlungsträger oder einer Gruppe dieser zuzuordnenden, exklusiven Verfügungsrechtsbündel an einer Handlungsrechtsbasis, bestehen in Abhängigkeit von der Teilbarkeit einer materiellen Handlungsrechtsbasis und im Hinblick auf die Herstellung angepasster Exklusivität unterschiedliche Möglichkeiten der Internalisierung durch formelle Mesoregeln.

Ist eine materielle Handlungsrechtsbasis beliebig teilbar, kann die Internalisierung durch Spezifizierung einer Mesoregel solche Verfügungsrechtsbündel generieren, die dann, wenn ein gesellschaftlicher Handlungsträger diese auf sich vereinen kann,<sup>377</sup> exklusives individuelles Eigentum an einem Teil der Handlungsrechtsbasis generieren.

Ist eine materielle Handlungsrechtsbasis nicht teilbar, kann die Internalisierung durch Spezifizierung einer Mesoregel solche Verfügungsrechtsbündel generieren, die dann,

---

<sup>375</sup> Diese bestehen aus anteiligen gesellschaftlichen Transaktionskosten, wenn die Inanspruchnahme des Rechtssystems durch Klage mit einer anteiligen Übernahme von Prozesskosten verbunden ist. Diese können sich durch individuelle Opportunitätskosten der Zeit sowie die Inanspruchnahme marktlicher Dienstleistungen, z.B. Anwaltsleistungen, fallweise erhöhen. Um marktliche Transaktionskosten handelt es sich nur, wenn die Exklusivität von Verfügungsrechtsbündeln durch vertragsbedingte Handlungen gestört wird und eine Durchsetzung oder Anpassung von Verträgen erfolgt. Zu diesem Punkt siehe noch Kapitel 5.

<sup>376</sup> Dies kann der Fall sein, wenn die Lateralität zunimmt und die Kooperationskosten prohibitiv hoch werden.

<sup>377</sup> Ist der Transaktionsquotient  $< 1$ , ist die Herstellung von Exklusivität sozioökonomisch ineffizient.



wenn eine Gruppe gesellschaftlicher Handlungsträger diese auf sich vereinen kann, exklusives kollektives Eigentum an der Handlungsrechtsbasis generieren.<sup>378</sup>

In beiden Fällen werden exklusive Verfügungsrechtsbündel in der Hand eines Handlungsträgers<sup>379</sup> zusammengefasst; Sender und Empfänger der Externalität stimmen überein. Über Transaktionen im Wirtschaftssystem können exklusive Verfügungsrechtsbündel an einer Handlungsrechtsbasis dann intertemporal einer effizienten Allokation zugänglich gemacht werden.<sup>380</sup>

Mehrdimensionale Externalitäten mit einer materiellen Handlungsrechtsbasis spiegeln konfligierende Handlungen mehrerer Aktivitätstypen wider.<sup>381</sup>

Während eindimensionale Externalitäten mit einer materiellen Handlungsrechtsbasis dichteinduziert<sup>382</sup> sind, können mehrdimensionale Externalitäten mit einer materiellen Handlungsrechtsbasis dichte- und ausschussinduziert sein. Während dichteinduzierte Externalitäten lediglich Konflikte aufgrund von wechselseitigen Behinderungen auslösen,<sup>383</sup> schließen sich Handlungen bei ausschussinduzierten Konflikten per se wechselseitig aus.<sup>384</sup>

Die Internalisierung mehrdimensionaler Externalitäten kann analog zu der Internalisierung eindimensionaler Externalitäten erfolgen.

Eine informelle Kooperationslösung ist im Fall ausschussinduzierter mehrdimensionaler Externalitäten jedoch nicht vorstellbar, da solche Handlungsträger, die bereits Eigentum an einer Handlungsrechtsbasis erworben haben, bestrebt sind, die Exklusivität des eigentumbegründenden Bündels an

---

<sup>378</sup> So kann kollektives Eigentum in Form eines Clubs organisiert werden. Die Gruppenmitglieder erhalten quasi anteilig kollektives Eigentum über ihre Verweildauer in der Gruppe. Hierzu vgl. Buchanan, J.M. (1965). Die Spezifizierung von Mesoregeln erfolgt dann im Rahmen von Gruppenabstimmungsprozessen. Vgl. Wegehenkel, L. (1992), S. 324.

<sup>379</sup> Handlungsträger können auch Gruppen von Handlungsträgern sein. Im Fall individuellen Eigentums ist der Handlungsträger eine natürliche Person, im Fall kollektiven Eigentums eine Gruppe natürlicher Personen, die dann auch Merkmale einer juristischen Person, z.B. durch Gründung einer Kapitalgesellschaft, annehmen kann. Diese Sichtweise wurde bereits im Kontext der Person in Kapitel 2 beleuchtet.

<sup>380</sup> Es entsteht ein neuer Markt aufgrund der durch eine Mesoregel spezifizierten Verfügungsrechtsbündel. Vgl. Wegehenkel, L. (1992), S. 324.

<sup>381</sup> Vgl. Wegehenkel, L. (1992), S. 322.

<sup>382</sup> Diese werden auch als Überfüllungsexternalitäten bezeichnet. Vgl. Hirshleifer, J. (1984), S. 484ff.

<sup>383</sup> Bootfahrer behindern sich wechselseitig auf einem See. Bootfahren ist grundsätzlich möglich, die Qualität der Aktivität sinkt jedoch mit zunehmender Dichte bis hin zur Überfüllung, die den Zutritt eines weiteren Akteurs unmöglich macht.

Verfügungsrechten durchzusetzen. Bestehen keine Verfügungsrechte an einer Handlungsrechtsbasis, werden gesellschaftliche Handlungsträger im Rahmen ihres individuellen Wert-Kosten-Kalküls eine Klärung der Eigentumsfrage in Form der Internalisierung mehrdimensionaler Externalitäten durch solche Mesoregeln anstreben, die exklusive Verfügungsrechtsbündel an einer Handlungsrechtsbasis generieren.

Der optimale Internalisierungsgrad wird erreicht, wenn der Transaktionsquotient maximiert werden kann und ist mit dem Zustand angepasster Exklusivität verbunden.<sup>385</sup>

#### **4.1.2 Ein- oder mehrdimensionale Externalitäten mit mehr als einer materiellen Handlungsrechtsbasis**

Treten ein- oder mehrdimensionale Externalitäten mit mehr als einer materiellen Handlungsrechtsbasis auf, so ist für die Internalisierung, neben den in Abschnitt 4.1.1 aufgeführten Kriterien, zusätzlich der Typ der materiellen Handlungsrechtsbasis entscheidend.

Handelt es sich um materielle Handlungsrechtsbasen eines Typs,<sup>386</sup> so besteht eine *intrabasale ein- oder mehrdimensionale* Externalität. Handelt es sich um materielle Handlungsrechtsbasen unterschiedlichen Typs, liegen *interbasale mehrdimensionale* Externalitäten vor.<sup>387</sup>

Intrabasale ein- oder mehrdimensionale Externalitäten treten auf, wenn in einer Ausgangssituation durch Mesoregeln an einer Handlungsrechtsbasis mindestens zwei basenfragmentierende<sup>388</sup> exklusive Verfügungsrechtsbündel generiert worden sind, die exklusives Eigentum begründen, und die Exklusivität durch intrabasale Aktivitäten gestört wird.

---

<sup>384</sup> So schließen sich die Aktivitäten des Bootfahrens und des Schwimmens zur gleichen Zeit bei entsprechender Dichte der Handlungen aus, da ein Schadeneintritt gewiss ist.

<sup>385</sup> Ähnlich siehe Wegehenkel, L. (1992), S. 324.

<sup>386</sup> Z.B. zwei Bodenparzellen.

<sup>387</sup> Z.B. Bodenparzelle und Luftschicht.

<sup>388</sup> Dies setzt folglich die Teilbarkeit des betreffenden Typs der materiellen Handlungsrechtsbasis voraus.

Interbasale ein- oder mehrdimensionale Externalitäten treten auf, wenn in einer Ausgangssituation durch Mesoregeln an mindestens einer Handlungsrechtsbasis eines Typs <sup>389</sup> exklusive Verfügungsrechtsbündel generiert worden sind, die exklusives Eigentum begründen sollen, die Exklusivität jedoch durch interbasale Aktivitäten gestört wird.

Treten einseitige oder wechselseitige intrabasale ein- oder mehrdimensionale Externalitäten auf, kann eine Internalisierung über die Durchsetzung einer Mesoregel zur Wiederherstellung exklusiver Verfügungsrechtsbündel, über freiwillige wechselseitige Kooperationen oder eine Fusion von Handlungsrechtsbasen auf der Grundlage von Transaktionen erfolgen.

Treten interbasale mehrdimensionale Externalitäten auf, die auch als komplexe Externalitäten bezeichnet werden können, kann eine erfolgreiche Internalisierung nur dann erfolgen, wenn ein mehrstufiger Prozess durchlaufen wird, der die Internalisierungsstrategien der dezentralisierenden oder zentralisierenden Internalisierung beinhaltet. Komplexe Externalitäten sind Gegenstand des Konzepts der Internalisierungshierarchie.

## **4.2 Das theoretische Konzept der Internalisierungshierarchie**

Das Konzept der Internalisierungshierarchie<sup>390</sup> basiert auf der Überlegung, wie im Rahmen sozioökonomischer Evolution eine solche Internalisierung komplexer Externalitäten erfolgen kann, die dezentrale Transaktionen gesellschaftlicher Handlungsträger im Wirtschaftssystem unter bestmöglicher Abbildung individueller Präferenzen für individuelle und kollektive Handlungs- und Verfügungsrechtsbündel auf der Grundlage von Knappheitspreisen ermöglicht.

Anhand der Internalisierungsstrategien der dezentralisierenden und zentralisierenden Internalisierung wird gezeigt, welche unterschiedlichen Wirkungen diese auf die Gestalt der Internalisierungshierarchie als Momentaufnahme der handlungs- und

---

<sup>389</sup> Dies setzt folglich die Teilbarkeit des betreffenden Typs der materiellen Handlungsrechtsbasis voraus.

<sup>390</sup> Das Konzept der Internalisierungshierarchie geht zurück auf Wegehenkel, L. (1991) sowie ders. (1992). Die nachfolgenden Ausführungen basieren im Wesentlichen auf Wegehenkel, L. (1986), sowie ders. (1991) und ders. (1992).

verfügungswirtschaftlichen Struktur eines Gesellschaftssystems haben und welche sozioökonomischen Konsequenzen damit verbunden sein können.

Durch eine stringente Einhaltung der Kongruenz<sup>391</sup> von Sendern sowie Empfängern einer Externalität sowie von, in eine Externalität involvierten, quantitativen materiellen Handlungsrechtsbasen und Handlungs- und Verfügungsrechten kann unter Berücksichtigung angepasster Exklusivität eine sozioökonomisch effiziente Internalisierung erfolgen.

Durch die Orientierung in Richtung feinkörniger Verfügungsrechtsbündel wird im Rahmen einer dezentralisierenden Internalisierung der Versuch unternommen, Fremdbestimmungen der Handlungsträger weitgehend zu vermeiden und ein höchstmögliches Maß an individueller Freiheit zu gewährleisten. Durch die Entstehung dezentraler autonomer Nutzungszusammenhänge in der dezentralisierenden Internalisierung verfügt ein Gesellschaftssystem über eine Vielfalt dezentraler Problemlösungsmöglichkeiten, auf die es im Rahmen der Komplexitätsanpassung an eine turbulente Systemumwelt zurückgreifen kann.

Anhand der zentralisierenden Internalisierung wird gezeigt, dass bei gleichen Ausgangsbedingungen eine Auflösung der stringenten Einhaltung der Reziprozität von Sendern, Empfängern und quantitativen materiellen Handlungsrechtsbasen bei der Internalisierung komplexer Externalitäten Ergebnisse erzeugt, die die Bedingungen einer angepassten Exklusivität genau genommen nicht erfüllen können.<sup>392</sup>

Durch die Orientierung in Richtung grobkörniger Handlungsrechte treten Fremdbestimmungen der Handlungsträger auf und beschränken das Maß an individueller Freiheit. Aufgrund der Entstehung zentraler Gesamtnutzungszusammenhänge in der zentralisierenden Internalisierung verfügt ein Gesellschaftssystem über eine geringere Vielfalt von Problemlösungsmöglichkeiten,

---

<sup>391</sup> Der Reziprozität liegt die Überlegung zugrunde, dass mindestens zwei gesellschaftliche Handlungsträger eine Externalität auch als eine solche empfinden müssen, damit selbige vorliegt. Vgl. hierzu Coase, R.H. (1960), S. 2. Aus der Reziprozität leitet sich dann das aufgeklärte Verursacherprinzip ab, welches beide Parteien in die Internalisierung als „Verursacher“ einbezieht.

<sup>392</sup> Aus handlungs- und verfügungswirtschaftlicher Perspektive sowie aufgrund des Konsenses über die gewählte Internalisierungsstrategie in der Verfassung ist die Internalisierung zunächst kurzfristig als effizient zu werten. Da jedoch materielle Basen nur unter handlungsrechtlicher Involviertheit, nicht jedoch tatsächlicher physischer Involviertheit als internalisierungsrelevant eingeordnet werden, entsteht langfristig durch vollständige Kollektivierung Konfliktpotential im Hardin'schen Sinne. Vgl. Hardin, G. (1968).

auf die es im Rahmen der Komplexitätsanpassung an eine Systemumwelt zurückgreifen kann.

Anhand eines fiktiven Referenzszenarios wird nachfolgend verdeutlicht, wie die unterschiedlichen Internalisierungsstrategien ablaufen.

#### **4.2.1 Annahmen in einem dynamischen fiktiven Referenzszenario**

Gegeben sei ein fiktives kleinräumiges, kognitiv offenes Gesellschaftssystem als dynamisches Referenzszenario mit folgenden Merkmalen in der Ausgangssituation  $t_0$ :

Eine Gruppe von 7 Siedlern, bezeichnet als Handlungsträger  $HT_\phi$  aus der Menge der Handlungsträger  $\{HT\} = \{HT_1, HT_2, HT_3, HT_4, HT_5, HT_6, HT_7\}$  siedle sich aus Gründen der Vereinfachung auf einer *begrenzten, gleichwertigen* Bodenoberfläche zum Zwecke der Durchführung der Handlungen Siedeln  $H_S$  und Landwirtschaft  $H_L$  gleichzeitig an. Es sei weiterhin unterstellt, dass exklusives Individualeigentum an der immateriellen Handlungsrechtsbasis „Mensch“ besteht und dass auf der Grundlage von bodenoberflächeneigentum-konstituierenden exklusiven Verfügungsrechtsbündeln an Bodenoberfläche, die ausschließlich strukturierte Handlungen des Siedelns und der Landwirtschaft legitimieren, Handlungen in friedlicher Koexistenz durchgeführt werden.

Es sei ferner unterstellt, dass die Gruppe von Siedlern als *kleinräumiges* Gesellschaftssystem eine Verfassung konstituiert hat, die einer Regelhierarchie der in Kapitel 3<sup>393</sup> dargestellten Ausprägung entspricht.

Die Verfassung gewährleiste exklusives<sup>394</sup> Eigentum und Vertragsautonomie als strukturelle Kopplung vom Rechtssystem zum Wirtschaftssystem des kleinräumigen Gesellschaftssystems. Gleichzeitig sehe die Verfassung ein Politiksystem der politischen Selbstorganisation vor, welches gesellschaftliche Entscheidungen über Mesoregeln auf Grundlage einer einfachen Mehrheitsregel in dezentralen

---

<sup>393</sup> Hierzu siehe Kapitel 3, Abschnitt 3.2.4

<sup>394</sup> Die Gewährleistung exklusiven Eigentums impliziert dann Internalisierungszwang und eröffnet den Klageweg als strukturelle Kopplung des Bewusstseinssystems *Siedler* zum Rechtssystem.

Gruppenabstimmungsprozessen ermöglicht und gleichzeitig durch Einräumung von Vetorechten den Schutz von Minderheiten vorsieht.<sup>395</sup>

Vereinfachend sei angenommen, dass die begrenzte, gleichwertige Bodenoberfläche auf die Anzahl der Siedler gleich verteilt sei.<sup>396</sup> Durch die gleiche Aufteilung der knappen Bodenoberfläche ergeben sich 7 Bodenoberflächenparzellen<sup>397</sup> als Bezugsbasis  $R_r$  mit  $R_{p1}$  bis  $R_{p7}$ , auf welchen sich die Siedler zunächst als Bodeneigentümer niederlassen und alle Handlungsmöglichkeiten aus einem Handlungsmöglichkeitenraum  $\{HR_r(\{R\}, \hat{R}_r, HT_\varphi)\}$  wahrnehmen können. Des Weiteren gelte:

- (1) An den individuellen materiellen Handlungsrechtsbasen Bodenoberflächenparzellen  $R_{p1}$  bis  $R_{p7}$  sind exklusive Verfügungsrechte spezifiziert, die individuelles exklusives Bodeneigentum begründen.
- (2) Die Handlung des Siedelns  $H_S$  auf der Bezugsbasis Bodenoberfläche  $R_{p1}$  bis  $R_{p7}$  sei aufgrund des in  $t_0$  gewählten Verteilungsschlüssels für Bodenoberflächen frei von Externalitäten.<sup>398</sup> Die Handlung der Landwirtschaft  $H_L$  auf der Bezugsbasis Bodenoberfläche  $R_{p1}$  bis  $R_{p7}$  sei aus gleichen Gründen frei von Externalitäten. Beide Handlungen begründen ein exklusives Verfügungsrechtsbündel an Bodenoberflächenparzellen.
- (3) Es existieren zwei voneinander unabhängige, räumlich begrenzte Grundwasserverläufe  $R_{W1}$  und  $R_{W2}$  als Ressourcen im Bodenuntergrund  $BU$  und eine räumlich begrenzte Luftschicht  $R_{L1}$  als Ressource im Luftraum  $LR$ . Die räumliche Begrenzung der Ressourcen sei identifizierbar, die Ressourcen seien jedoch jeweils unteilbar.
- (4) Qualitative<sup>399</sup> und quantitative<sup>400</sup> Zusammenhänge zwischen Sender und Empfänger von Externalitäten seien ex post eindeutig identifizierbar, ex ante aber nicht bekannt.

<sup>395</sup> Somit sind Entscheidungen auf der Grundlage von Zustimmung und Duldung möglich. Erst durch Widerspruch (Veto) entsteht Abstimmungsbedarf.

<sup>396</sup> Diese Annahme dient der Herstellung gleicher Ausgangsbedingungen der Siedler in Bezug auf die Ressource Bodenoberfläche zum Zwecke der Durchführung der Handlungen Landwirtschaft  $H_L$  und der Aktivität Siedeln  $H_S$ .

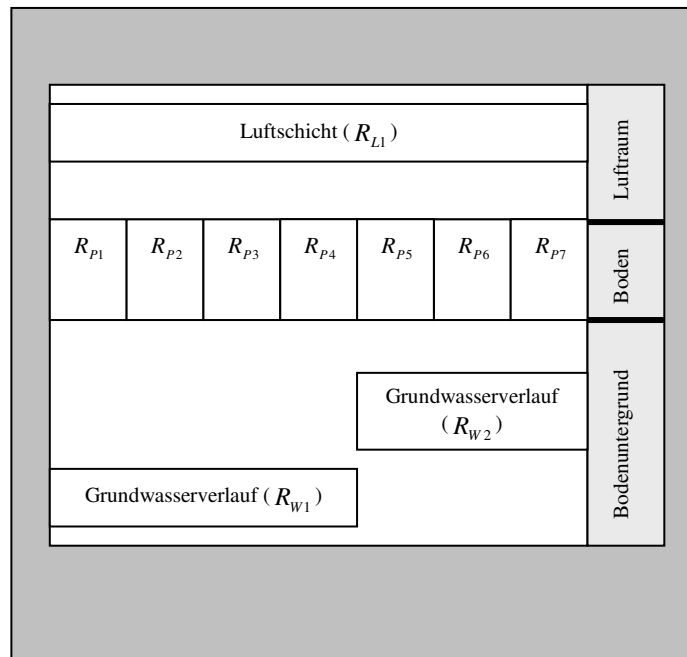
<sup>397</sup> Im weiteren Verlauf der Arbeit als Bodenparzellen  $R_{px}$  bezeichnet.

<sup>398</sup> Es bestehen folglich keine intrabasalen Externalitäten.

<sup>399</sup> Qualitative Zusammenhänge beziehen sich auf die Handlungs- und Verfügungsrechtsbündel, die in eine Externalität involviert sind.

(5) Von strategischem Verhalten wird abstrahiert.

Die Ausgangssituation in  $t_0$  kann dann wie folgt abgebildet werden:



**Abb. 5:** Ausgangssituation in  $t_0$  in einem fiktiven Referenzszenario, *eigene Darstellung*

Nun wird für Periode  $t_1$  unterstellt, dass  $HT_3$  und  $HT_6$  innovative Aktivitäten im Bodenuntergrund vornehmen, auf voneinander unabhängige Grundwasserverläufe  $R_{W1}$  und  $R_{W2}$  stoßen und beginnen, Grundwasser zu fördern. Die Handlung

<sup>400</sup> Quantitative Zusammenhänge beziehen sich auf die in eine Externalität involvierten Handlungsrechtsbasen und beinhalten -je nach technischem Fortschritt- z.B. Angaben zur Reichweite, zur Konzentration und zur potentiellen Auswirkung einer Umweltverschmutzung in einem Umweltmedium. Diese Größen werden durch den Fortschritt an Wissen (Innovationen) in einer Gesellschaft beeinflusst, wobei das Wissen einer Gesellschaft im Hinblick auf die Wirkung von Externalitäten nicht zwingend deckungsgleich mit dem Wissen der einzelnen Individuen ist. Das Problem der Identifikation der in eine Externalität involvierten Handlungsrechtsbasen stellt sich in jeder Internalisierungsstrategie gleichermaßen. Die Wahrscheinlichkeit, dass Innovationen zur Lösung des Problems entwickelt werden, ist in dezentralisierten Gesellschaftssystemen aufgrund der vorgehaltenen Vielfalt an potentiellen Problemlösungen dem Gesetz der großen Zahl folgend jedoch größer als in zentralisierten Systemen.

$H_{GF}(R_{W1}, \hat{R}_{P3}, HT_3)$  der Förderung von Grundwasser sei mit negativen Externalitäten<sup>401</sup>

$$EX(H_{GF}(R_{W1}, \hat{R}_{P3}, HT_3)) = \left\{ \begin{array}{l} EX(H_{GF}(R_{W1}, \hat{R}_{P3}, HT_3), VR^I(R_{P1}, \hat{R}_{P1}, HT_1)) \\ EX(H_{GF}(R_{W1}, \hat{R}_{P3}, HT_3), VR^I(R_{P2}, \hat{R}_{P2}, HT_2)) \\ EX(H_{GF}(R_{W1}, \hat{R}_{P3}, HT_3), VR^I(R_{P4}, \hat{R}_{P4}, HT_4)) \end{array} \right\}$$

bezüglich der Handlungen des Siedelns

$$H_S(R_{P1}, \hat{R}_{P1}, HT_1), H_S(R_{P2}, \hat{R}_{P2}, HT_2), H_S(R_{P3}, \hat{R}_{P3}, HT_3), H_S(R_{P4}, \hat{R}_{P4}, HT_4)$$

sowie der Landwirtschaft

$$H_L(R_{P1}, \hat{R}_{P1}, HT_1), H_L(R_{P2}, \hat{R}_{P2}, HT_2), H_L(R_{P3}, \hat{R}_{P3}, HT_3), H_L(R_{P4}, \hat{R}_{P4}, HT_4)$$

auf den Bodenparzellen P<sub>1</sub> bis P<sub>4</sub> verbunden, die Handlung  $H_{GF}(R_{W2}, \hat{R}_{P6}, HT_6)$  der Förderung von Grundwasser sei mit negativen Externalitäten

$$EX(H_{GF}(R_{W2}, \hat{R}_{P6}, HT_6)) = \left\{ \begin{array}{l} EX(H_{GF}(R_{W2}, \hat{R}_{P6}, HT_6), VR^I(R_{P5}, \hat{R}_{P5}, HT_5)) \\ EX(H_{GF}(R_{W2}, \hat{R}_{P6}, HT_6), VR^I(R_{P7}, \hat{R}_{P7}, HT_7)) \end{array} \right\}$$

bezüglich der Handlungen des Siedelns und der Landwirtschaft auf den Bodenparzellen  $R_{P5}$  bis  $R_{P7}$  verbunden.<sup>402</sup>

Die Auswirkungen der negativen Externalitäten auf das individuelle Bodenparzelleneigentum können wie folgt ausgedrückt werden.<sup>403</sup>

$$E_I(HT_5) = VR^I(R_{P5}, \hat{R}_{P5}, HT_5) - EX(H_{GF}(R_{W2}, \hat{R}_{P6}, HT_6), VR^I(R_{P5}, \hat{R}_{P5}, HT_5))$$

<sup>401</sup> Eine negative Externalität könnte darin bestehen, dass fruchtbares Ackerland durch die neue Aktivität verkarstet. Positive Externalitäten hingegen, von welchen jedoch im Referenzszenario aus Gründen der Vereinfachung abstrahiert wird, könnten darin bestehen, dass sumpfige Bodenoberfläche durch die neue Aktivität austrocknet und bebaubar wird.

<sup>402</sup> Die Externalitäten tragen dann den Charakter von Spill-over-Effekten.

<sup>403</sup> Im Fall positiver Externalitäten kann die Wirkung auf das individuelle Bodenparzelleneigentum dann als  $E_I = VR^I + EX$  ausgedrückt werden.



$$E_I(HT_7) = VR^I(R_{p7}, \hat{R}_{p7}, HT_7) - EX(H_{GF}(R_{W2}, \hat{R}_{p6}, HT_6), VR^I(R_{p7}, \hat{R}_{p7}, HT_7))$$

Das Auftreten jeweiliger Externalitäten in den nachfolgenden Perioden sei auf die Kleinräumigkeit des Gesellschaftssystems, welche durch die Summe der knappen Bodenparzellen  $R_{p1}$  bis  $R_{p7}$  definiert sei, begrenzt.

Die Zusammenhänge können für Periode  $t_1$  wie folgt abgebildet werden:

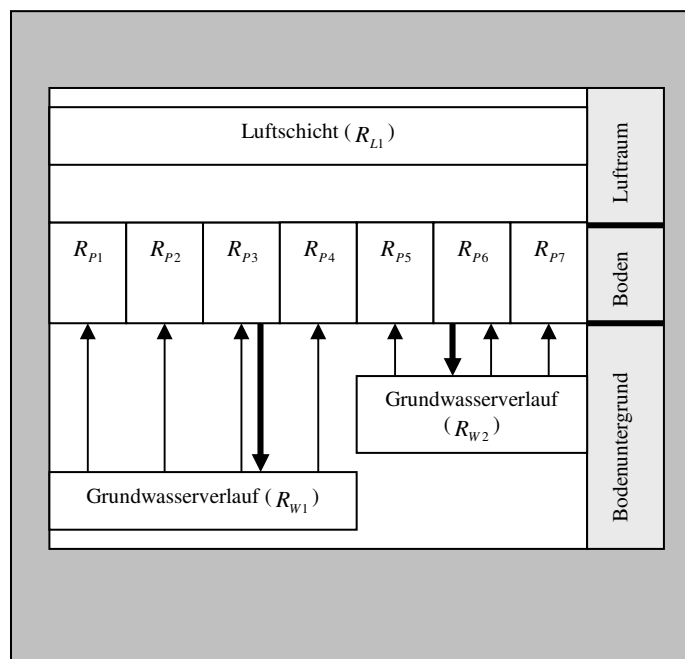


Abb. 6: Externalitäten in  $t_1$ , eigene Darstellung

Die Wirkung einer jeweiligen Externalität<sup>404</sup> sei auf jeder von der Externalität betroffenen Bodenparzelle identisch.<sup>405</sup>

Das Auftreten von Externalitäten in Verbindung mit innovativen Aktivitäten deutet auf neue Knappheiten hin, die bisher vom Gesellschaftssystem noch nicht als solche

<sup>404</sup> Der Sender der Externalität ist im Referenzszenario gleichzeitig Empfänger der Externalität. Es besteht folglich auf der betreffenden Bodenparzelle ein quasi-internalisierter Zustand, da aus individuellem Wert-Kosten-Kalkül die innovative Aktivität die Fremdbestimmung auf die bisherige Aktivität mindestens kompensiert.

<sup>405</sup> Die gleich bleibende objektive Intensität von Externalitäten verändert sich i.d.R. in Abhängigkeit vom Standort. Trotzdem kann die Externalität subjektiv von den Individuen unterschiedlich intensiv empfunden werden. Gleiches gilt für eine Externalität mit objektiv gleich bleibender Intensität. Das Problem der individuell unterschiedlichen Empfindungen (Präferenzen für

erkannt und in Form von Mesoregeln berücksichtigt wurden.<sup>406</sup> Es bestehen somit Internalisierungserfordernisse. Die in die Externalität involvierten gesellschaftlichen Handlungsträger haben dann einen individuellen Anreiz, die Internalisierung anzustreben, wenn der individuelle Erwartungswert über eine erfolgreiche Internalisierung die individuellen Kosten der Internalisierung übersteigt, und die Maximierung des Transaktionsquotienten zur Erreichung eines optimalen Internalisierungsgrades respektive angepasster Exklusivität führen kann.

Aufgrund der Ausprägung der Externalität als zweidimensionaler, geringlateraler negativer technologischer externer Effekt mit mehreren materiellen Handlungsrechtsbasen aus den zwei verschiedenen basalen Grundgesamtheiten Bodenoberfläche und Grundwasser ist eine Internalisierung in mehreren Schritten erforderlich, die mit der quantitativen Bündelung beginnt.

#### **4.2.2 Die quantitative Bündelung in $t_1$**

Die Strategien der dezentralisierenden und zentralisierenden Internalisierung haben zunächst gemeinsam, dass beim Auftreten komplexer Externalitäten<sup>407</sup> die Identifikation der internalisierungsrelevanten materiellen Handlungsrechtsbasen im Rahmen der quantitativen Bündelung erfolgen muss.

Es werden dazu zunächst alle in die Externalität involvierten materiellen Handlungsrechtsbasen auf der Grundlage der in die Externalität involvierten Aktivitäten identifiziert und dann zusammengefasst. Anschließend erfolgt eine ordnende Reihung nach dem Kriterium der Zugehörigkeit zu einer basalen Grundgesamtheit von materiellen Handlungsrechtsbasen vertikal interbasal, und in dieser nach dem Kriterium der Größe horizontal intrabasal, soweit eine intrabasale Unterteilung auf der Grundlage von eigentumsbegründenden Verfügungsrechten besteht oder in Abhängigkeit von der jeweiligen Internalisierungsstrategie überhaupt erforderlich ist.

---

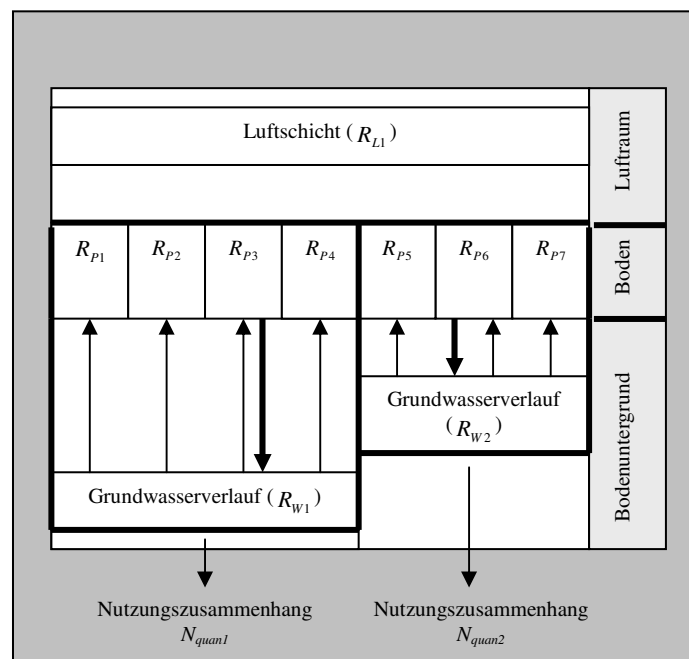
Umweltqualität) über Externalitäten ist systemimmanent und stellt sich bei jeder Form der Internalisierungsstrategie.

<sup>406</sup> Somit können diese neuen Knappheiten nicht durch Zahlungen auf der Basis von Knappheitspreisen im Wirtschaftssystem berücksichtigt werden.

Der somit entstandene, physikalisch induzierte quantitative Nutzungszusammenhang  $N_{quan} = \{R\}$  bildet die räumliche Grundlage für die Ermittlung eines gemeinsamen Nenners für eine sich der quantitativen Bündelung anschließenden qualitativen Bündelung und ermöglicht die Herstellung angepasster Exklusivität.

Im Referenzszenario werden demnach die Bodenparzellen  $R_{P1}$  bis  $R_{P4}$  und die Ressource  $R_{W1}$  sowie davon getrennt die Bodenparzellen  $R_{P5}$  bis  $R_{P7}$  und die Ressource  $R_{W2}$  als internalisierungsrelevant identifiziert und anschließend quantitativ in zwei voneinander unabhängigen quantitativen Nutzungszusammenhängen  $N_{quan1} = \{R_{P1}, R_{P2}, R_{P3}, R_{P4}, R_{W1}\}$  und  $N_{quan2} = \{R_{P5}, R_{P6}, R_{P7}, R_{W2}\}$  gebündelt.

Dies kann graphisch wie folgt dargestellt werden:



**Abb. 7: Quantitative Nutzungszusammenhänge  $N_{quan1}$  und  $N_{quan2}$  in  $t_1$ , eigene Darstellung**

<sup>407</sup> Im Weiteren werden mehrdimensionale Externalitäten mit mehr als einer materiellen Basis nur noch als Externalität bezeichnet.

Nach einer anschließenden Reihung der materiellen Handlungsrechtsbasen nach ihrer Körnigkeit umfassen die quantitativen Nutzungszusammenhänge  $N_{quan1}$  und  $N_{quan2}$  dann zum einen die grobkörnigen Ressourcen  $R_{w1}$  bzw.  $R_{w2}$  als räumlich begrenzte Schicht im Bodenuntergrund, die aufgrund von unterstellter Unteilbarkeit intrabasal nicht weiter gereicht werden kann, und zum anderen die feinkörnigen individuellen Parzellen an Bodenoberfläche  $R_{p1}$  bis  $R_{p4}$  bzw.  $R_{p5}$  bis  $R_{p7}$ , die intrabasal nicht nach der Größe gereicht werden können, da gemäß der Annahmen eine Gleichwertigkeit von Größe und Bodenqualität besteht.

Erfolgt die quantitative Bündelung in quantitative Nutzungszusammenhänge nicht nach dem Kriterium der in die Externalität involvierten Handlungsrechtsbasen, so sei bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass dann im Rahmen der quantitativen Bündelung, wie später gezeigt wird, Fraktionierungstatbestände entstehen können.

Die quantitative Bündelung dient also der Analyse der räumlichen Wirkungszusammenhänge,<sup>408</sup> um den Status quo der Externalitätensituation für eine nachfolgende qualitative Bündelung, die unter verfügungsrechtlichen Aspekten erfolgt, herzustellen.<sup>409</sup> Ziel ist die Ermittlung einer solchen Übereinstimmung internalisierungsrelevanter materieller Handlungsrechtsbasen, die im Hinblick auf Externalitäten erzeugende Aktivitäten die erforderliche Generierung exklusiver Verfügungsrechte bei angepasster Exklusivität ermöglicht.

#### **4.2.3 Die qualitative Bündelung in $t_1$**

Die qualitative Bündelung umfasst im Anschluss an die quantitative Bündelung zunächst eine Bestandsaufnahme aller Handlungen, die in die Externalität involviert sind. Hierzu gehört auch die Feststellung über fehlende Verfügungsrechte an einer Handlungsrechtsbasis. Auf dieser Grundlage erfolgt dann die Generierung neuer exklusiver Verfügungsrechte und/oder die Wiederherstellung von Exklusivität bereits bestehender, internalisierungsrelevanter Verfügungsrechte durch die Spezifizierung

---

<sup>408</sup> Um diese zu ermitteln, kann z.B. auf naturwissenschaftliche Untersuchungen zurückgegriffen werden.

und anschließende personelle Zuordnung von Mesoregeln nach dem Kriterium der angepassten Exklusivität. Somit kann eine Übereinstimmung zwischen Sendern und Empfängern einer Externalität bei Maximierung des Transaktionsquotienten hergestellt werden.

Demnach werden in den jeweiligen quantitativen Nutzungszusammenhängen jeweilige Handlungen, welche z.T. als ein Verfügungsrecht begründende Handlungsrechte abgebildet werden können, im Hinblick auf ihre Internalisierungsrelevanz identifiziert.

Im Referenzszenario werden für den quantitativen Nutzungszusammenhang  $N_{quan1}$  die ein Verfügungsrecht begründenden Handlungsrechte

$$\{HR(R_1, \hat{R}_1, HT_1)\}, \{HR(R_2, \hat{R}_2, HT_2)\}, \{HR(R_3, \hat{R}_3, HT_3)\}, \{HR(R_4, \hat{R}_4, HT_4)\}$$

an den Bodenparzellen  $P_1$  bis  $P_4$  und die Handlung  $H_{GF}(R_{W1}, \hat{R}_{P3}, HT_3)$  an der Ressource  $R_{W1}$  als internalisierungsrelevant identifiziert.

Für den quantitativen Nutzungszusammenhang  $N_{quan2}$  werden die ein Verfügungsrecht begründenden Handlungsrechte

$$\{HR(R_5, \hat{R}_5, HT_5)\}, \{HR(R_6, \hat{R}_6, HT_6)\}, \{HR(R_7, \hat{R}_7, HT_7)\}$$

an den Bodenparzellen  $R_{P5}$  bis  $R_{P7}$  und die Handlung  $H_{GF}(R_{W2}, \hat{R}_{P6}, HT_6)$  an der Ressource  $R_{W2}$  als internalisierungsrelevant identifiziert.

Die anschließende Spezifizierung einer Mesoregel erfolgt innerhalb der quantitativen Nutzungszusammenhänge  $N_{quan1}$  und  $N_{quan2}$  annahmegemäß in Form von Gruppenabstimmungsprozessen innerhalb eines selbstorganisierten Politiksystems. Gruppenabstimmungsprozesse ermöglichen die wechselseitige Abstimmung der Präferenzen<sup>410</sup> der internalisierungsrelevanten Handlungsträger. Die, die Mesoregeln spezifizierende, Gruppenentscheidung kann dann in Abhängigkeit von den internalisierungsrelevanten Präferenzen

---

<sup>409</sup> Es wird ermittelt, welche Aktivität die Externalität auslöst und auf welche materielle Handlungsrechtsbasis sich die Aktivität bezieht sowie von welcher materiellen Handlungsrechtsbasis Externalitäten auf Dritte ausstrahlen.

- a. eine Kompensationsregelung für die externalitätenempfangende Aktivität und/oder
- b. eine Regelung der Ausprägung der externalitätenverursachenden Aktivität durch Verbote

hervorbringen.<sup>411</sup>

Mesoregeln ermöglichen die Zuweisung exklusiver Verfügungsrechtsbündel als Bündelung internalisierungsrelevanter Handlungsrechte in die Hand eines Handlungsträgers oder einer Gruppe dieser. Die qualitative Bündelung wird in Abhängigkeit individueller Präferenzen gesellschaftlicher Handlungsträger für eine gesellschaftliche Organisationsstrategie entweder dezentralisierend oder zentralisierend erfolgen.

Auf der Grundlage der qualitativen Bündelung entsteht jeweils ein qualitativer Nutzungszusammenhang  $N_{qual1}$  bzw.  $N_{qual2}$ , der den zu einem bestimmten Zeitpunkt erreichbaren optimalen Internalisierungsgrad<sup>412</sup> eines internalisierungsrelevanten, handlungs- und verfügungsrechtlichen Raums bezüglich einer aufgetretenen Externalität in einer Gesellschaft abbildet und als solcher in die Internalisierungshierarchie eines Gesellschaftssystems eingeht.

#### **4.2.3.1 Die dezentralisierende Internalisierung in $t_1$**

Hat sich das relevante kleinräumige Gesellschaftssystem auf die gesellschaftliche Organisationsstrategie der dezentralisierenden Internalisierung<sup>413</sup> geeinigt, so verläuft im Rahmen der qualitativen Bündelung die personelle Zuordnung exklusiver

---

<sup>410</sup> Je homogener die Präferenzen ausgeprägt sind, umso wahrscheinlicher kommt eine schnelle Gruppenentscheidung zustande.

<sup>411</sup> Da nur solche Handlungsträger in die Gruppenentscheidung involviert sind, die auch in die Externalität involviert sind, entscheiden ausschließlich deren Präferenzen und das Maß der ihnen verfügbaren Informationen über die Ausgestaltung einer Mesoregel. So können Regeln aus anderen Nutzungszusammenhängen außerhalb des Gesellschaftssystems imitiert oder innovative Regeln eingeführt werden.

<sup>412</sup> Ein optimaler Internalisierungsgrad besteht dann, wenn bei zu einem Zeitpunkt gegebenen Präferenzen und technischen Möglichkeiten unter Maximierung des Transaktionsquotienten internalisiert wird.

<sup>413</sup> Vgl. Wegehenkel, L. (1992), S. 328.

Verfügungsrechtsbündel vom grobkörnigen in Richtung des feinkörnigeren Rechts bzw. von der grobkörnigen zur feinkörnigeren Handlungsrechtsbasis.

Die Gruppe der für die Externalität  $EX(H_{GF}(R_{W1}, \hat{R}_{P3}, HT_3))$  in  $t_1$  internalisierungsrelevanten Bodenparzelleneigentümer  $HT_1$  bis  $HT_4$ , die bereits durch den quantitativen Nutzungszusammenhang  $N_{quan1}$  repräsentiert wird, befindet im Rahmen eines Gruppenabstimmungsprozesses nun zunächst über die inhaltliche Gestaltung einer Mesoregel und damit über ein Bündel internalisierungsrelevanter Handlungsrechte an der Handlung  $H_{GF}(R_{W1}, \hat{R}_{P3}, HT_3)$ , die in einem kollektiven Verfügungsrechtsbündel

$$VR^K(R_{W1}, \{\hat{R}_{P1}, \hat{R}_{P2}, \hat{R}_{P3}, \hat{R}_{P4}\}, \{HT_1, HT_2, HT_3, HT_4\})$$

bezüglich der Handlung  $H_{GF}(R_{W1}, \hat{R}_{P3}, HT_3)$  an der grobkörnigen materiellen Handlungsrechtsbasis  $R_{W1}$  unter Berücksichtigung der Präferenzen der Gruppenmitglieder mündet.<sup>414</sup>

Im Rahmen der zur Gruppenentscheidung führenden gruppeninternen Abstimmungen ist zu prüfen, unter welcher Verfügungsrechtskonstellation im Hinblick auf die Herstellung angepasster Exklusivität der Transaktionsquotient maximiert werden kann.

Die grobkörnige Ressource  $R_{W1}$  ist die Bezugsgröße der Handlung  $H_{GF}(R_{W1}, \hat{R}_{P3}, HT_3)$ , die Externalitäten aussendet, während der in die Handlung  $H_{GF}(R_{W1}, \hat{R}_{P3}, HT_3)$  involvierte Bodenuntergrund  $R_{W1}$  lediglich die Funktion eines Transmitters von Spill-over-Effekten auf die feinkörnigen materiellen Handlungsrechtsbasen  $R_{P1}$  bis  $R_{P4}$  der Bodenoberfläche einnimmt.

Da eine identifizierbare räumliche Abgrenzung der unteilbaren Ressource  $R_{W1}$  angenommen wird, kann im Hinblick auf unnötige Einschränkung von Freiheitsräumen zukünftiger Aktivitäten der Handlungsträger eine Mesoregel spezifiziert werden, die ein Bündel wohldefinierter, kollektiver Handlungsrechte direkt an der grobkörnigen Ressource  $R_{W1}$  generiert.

Das Bündel wohldefinierter, kollektiver Handlungsrechte an der grobkörnigen materiellen Handlungsrechtsbasis  $R_{W1}$  generiert ein exklusives kollektives Verfügungsrechtsbündel

$$VR^K \left( R_{W1}, \{ \hat{R}_{P1}, \hat{R}_{P2}, \hat{R}_{P3}, \hat{R}_{P4} \}, \{ HT_1, HT_2, HT_3, HT_4 \} \right)$$

an der grobkörnigen, materiellen Handlungsrechtsbasis  $R_{W1}$ , welches in der dezentralisierenden Internalisierung nach Maßgabe des aus der intrabasalen Reihung resultierenden Verteilungsschlüssels<sup>415</sup> den individuellen Bodenparzellen als feinkörnigen, materiellen Handlungsrechtsbasen zugeordnet wird.

Das bestehende, feinkörnig dimensionierte, individuelle Eigentum des Handlungsträgers  $HT_1$ ,  $E^I(HT_1)$  wird somit durch ein anteiliges, grobkörnig dimensioniertes, kollektives Verfügungsrecht

$$VR^K \left( R_{W1}, \{ \hat{R}_{P1}, \hat{R}_{P2}, \hat{R}_{P3}, \hat{R}_{P4} \}, \{ HT_1, HT_2, HT_3, HT_4 \} \right),$$

das folglich den Charakter von Gruppeneigentum trägt, ergänzt.

$$VR^K \left( R_{W1}, \{ \hat{R}_{P1}, \hat{R}_{P2}, \hat{R}_{P3}, \hat{R}_{P4} \}, \{ HT_1, HT_2, HT_3, HT_4 \} \right)$$

stellt dann ein zusätzliches Qualitätsmerkmal des Bodenparzelleneigentums dar, das wie folgt ausgedrückt werden kann:

$$E^I(HT_1) = VR^I(\{R\}, \hat{R}_1, HT_1) - VR^I(R_{W1}, \hat{R}_1, HT_1) \\ + VR^K \left( R_{W1}, \{ \hat{R}_{P1}, \hat{R}_{P2}, \hat{R}_{P3}, \hat{R}_{P4} \}, \{ HT_1, HT_2, HT_3, HT_4 \} \right)$$

Mit der qualitativen Bündelung entsteht ein qualitativer Nutzungszusammenhang  $N_{qual1}$ , der die internalisierungsrelevanten, wohldefinierten individuellen Handlungsrechte, gebündelt in  $VR^I(\{R\}, \hat{R}_1, HT_1)$ , und die

<sup>414</sup> Hierbei handelt es sich um die Frage der zukünftigen Ausgestaltung der externalitätensendenden Aktivität sowie um die Frage der Kompensation von Fremdbestimmungen auf die Bodenparzellen  $R_{P1}$ ,  $R_{P2}$  und  $R_{P4}$ .

<sup>415</sup> Aufgrund der Annahme der Gleichwertigkeit der Bodenparzellen, wird hier vereinfachend angenommen, dass die Verteilung demnach ebenfalls gleichwertig erfolgt.



wohldefinierten kollektiven Handlungsrechte, gebündelt in

$$VR^K \left( R_{W1}, \{ \hat{R}_{P1}, \hat{R}_{P2}, \hat{R}_{P3}, \hat{R}_{P4} \}, \{ HT_1, HT_2, HT_3, HT_4 \} \right),$$

umfasst.

Im Fall der dezentralisierenden Internalisierung sind der quantitative Nutzungszusammenhang  $N_{quan1}$  und der qualitative Nutzungszusammenhang  $N_{qual1}$  kongruent und bilden den Gesamtnutzungszusammenhang  $N_{ges1}$ .

Sender und Empfänger der Externalität stimmen quantitativ (räumlich) und qualitativ (verfügungrechtlich) überein, womit definitionsgemäß die Externalität internalisiert ist.

Der Weg zur sozioökonomischen Effizienz ist wieder offen, da sich das hier zugrunde liegende Gesellschaftssystem auf der Basis individueller Präferenzen für eine dezentralisierende Internalisierung auf eine dezentrale Struktur von Handlungs- und Verfügungsrechten einigt, die die Bedürfnisse gesellschaftlicher Handlungsträger bei gegebenem Budget zu einem bestimmten Zeitpunkt befriedigt.

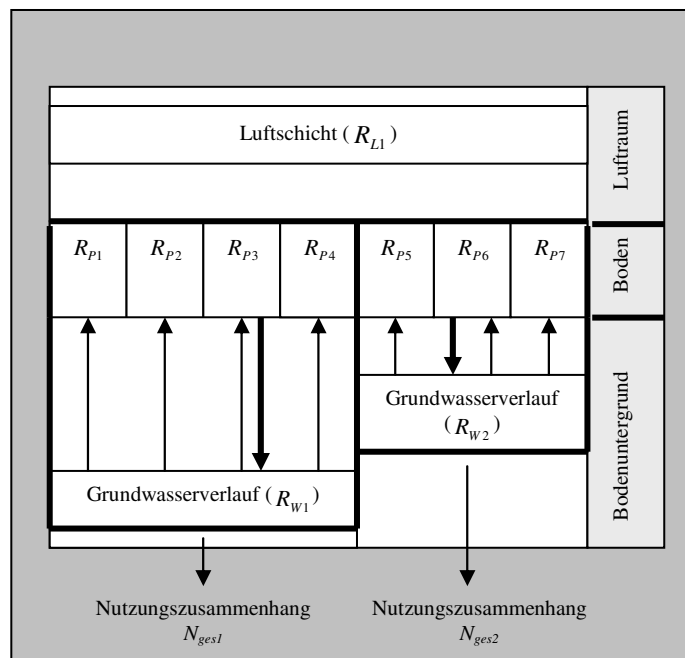
Die Externalitätensituation in  $N_{quan2}$  wird entsprechend analog gelöst. Mit der qualitativen Bündelung entsteht ein qualitativer Nutzungszusammenhang  $N_{qual2}$ , der die internalisierungsrelevanten individuellen Handlungsrechte, gebündelt in

$$VR^I \left( \{R\}, \hat{R}_5, HT_5 \right), VR^I \left( \{R\}, \hat{R}_6, HT_6 \right), VR^I \left( \{R\}, \hat{R}_7, HT_7 \right),$$

und die kollektiven Handlungsrechte, gebündelt in

$$VR^K \left( R_{W2}, \{ \hat{R}_{P5}, \hat{R}_{P6}, \hat{R}_{P7} \}, \{ HT_5, HT_6, HT_7 \} \right),$$

umfasst und gemeinsam mit dem entsprechenden Nutzungszusammenhang  $N_{quan2}$  den Gesamtnutzungszusammenhang  $N_{ges2}$  bildet.



**Abb. 8: Dezentralisierte Nutzungszusammenhänge  $N_{ges1}$  und  $N_{ges2}$  in  $t_1$ , eigene Darstellung**

Der individuelle Anteil der Handlungsträger an exklusiven, kollektiven Verfügungsrechten trägt dann für die Gruppe der Handlungsträger im jeweiligen Gesamtnutzungszusammenhang  $N_{ges1}$  bzw.  $N_{ges2}$  den Charakter eines ausschließbar öffentlichen Gutes<sup>416</sup> gegenüber anderen gesellschaftlichen Handlungsträgern außerhalb des Gesamtnutzungszusammenhangs  $N_{ges1}$  bzw.  $N_{ges2}$ .

Nur die Eigentümer der Bodenparzellen in einem jeweiligen Gesamtnutzungszusammenhang  $N_{ges1}$  bzw.  $N_{ges2}$  können aufgrund exklusiver kollektiver Verfügungsrechtsbündel gemeinsame Verfügungen an einer betreffenden kollektiven Handlungsrechtsbasis  $R_{W1}$  bzw.  $R_{W2}$  vornehmen,<sup>417</sup> solange keine

<sup>416</sup> Diese Form des Gruppeneigentums entspricht den Eigenschaften eines Clubgutes, über dessen Nutzung die Clubmitglieder (Gruppe der Bodenparzelleneigentümer) gemeinsam in Gruppenabstimmungsprozessen entscheiden. Zu Clubgütern als ausschließbar öffentliche Güter siehe u.a. Buchanan, J.M. (1965). Buchanan verweist im Rahmen der ökonomischen Betrachtung von Clubs und der Frage der optimalen Clubgröße auf Effizienzprobleme, die bereits bei kleinen Gruppen bei der Bereitstellung von Clubgütern auftreten können.

<sup>417</sup> Es bleibt den Handlungsrechtsinhabern überlassen, in welcher Organisationsform die Entscheidungsprozesse über die Verfügung des kollektiven Handlungsrechts stattfinden.

Externalitäten auftreten, die über die Grenzen eines jeweiligen Gesamtnutzungszusammenhangs  $N_{ges1}$  bzw.  $N_{ges2}$  hinaus entstehen.<sup>418</sup>

Individuelle Handlungsrechte an der individuellen materiellen Handlungsrechtsbasis Bodenparzelle verbleiben hingegen im Gültigkeitsbereich der exklusiven individuellen Entscheidungsbefugnis des individuellen Eigentümers der jeweiligen Bodenparzelle.

#### 4.2.3.2 Die zentralisierende Internalisierung in $t_1$

Hat sich das relevante, kleinräumige Gesellschaftssystem auf die Strategie der zentralisierenden Internalisierung<sup>419</sup> geeinigt, so verläuft im Rahmen der qualitativen Bündelung die personelle Zuordnung spezifizierter Handlungsrechte vom feinkörnigeren in Richtung des grobkörnigen Rechts bzw. von der feinkörnigeren in Richtung grobkörnigeren Handlungsrechtsbasis und weicht somit deutlich von der Strategie der dezentralisierenden Internalisierung ab.

Im Unterschied zur dezentralisierenden Internalisierung entfällt aufgrund der Zuordnungsrichtung zunächst im Rahmen der quantitativen Bündelung das Erfordernis der intrabasalen Reihung. Vielmehr wird die zur Internalisierung erforderliche Herstellung der quantitativen und qualitativen Übereinstimmung von Sendern und Empfängern einer Externalität durch eine Kollektivierung aller in die Externalität involvierten Verfügungsrechte, Aktivitäten und materiellen Handlungsrechtsbasen vollzogen.

Die Bodenparzelleneigentümer des quantitativen Nutzungszusammenhangs  $N_{quan1}$  befinden im Rahmen eines Gruppenabstimmungsprozesses folglich sowohl über die inhaltliche Gestaltung einer Mesoregel und damit über ein Bündel internalisierungsrelevanter Handlungsrechte an der Handlung  $H_{GF}(R_{W1}, \hat{R}_{P3}, HT_3)$  als auch über ein Bündel internalisierungsrelevanter Handlungsrechte an den Handlungen des Siedelns

$$H_S(R_{P1}, \hat{R}_{P1}, HT_1), H_S(R_{P2}, \hat{R}_{P2}, HT_2), H_S(R_{P3}, \hat{R}_{P3}, HT_3), H_S(R_{P4}, \hat{R}_{P4}, HT_4)$$

<sup>418</sup> Dies würde dann einen neuen Internalisierungsbedarf manifestieren.

<sup>419</sup> Vgl. Wegehenkel, L. (1992), S. 327.

sowie der Landwirtschaft

$$H_L(R_{P_1}, \hat{R}_{P_1}, HT_1), H_L(R_{P_2}, \hat{R}_{P_2}, HT_2), H_L(R_{P_3}, \hat{R}_{P_3}, HT_3), H_L(R_{P_4}, \hat{R}_{P_4}, HT_4),$$

die in einem kollektiven Verfügungsrechtsbündel

$$VR^K(R_{W_1}, \{\hat{R}_{P_1}, \hat{R}_{P_2}, \hat{R}_{P_3}, \hat{R}_{P_4}\}, \{HT_1, HT_2, HT_3, HT_4\})$$

bezüglich der Handlung  $H_{GF}(R_{W_1}, \hat{R}_{P_3}, HT_3)$  an der grobkörnigen, materiellen Handlungsrechtsbasis  $R_{W_1}$  sowie einem kollektivem Verfügungsrechtsbündel

$$VR^K(\{R_{P_1}, R_{P_2}, R_{P_3}, R_{P_4}\}, \{\hat{R}_{P_1}, \hat{R}_{P_2}, \hat{R}_{P_3}, \hat{R}_{P_4}\}, \{HT_1, HT_2, HT_3, HT_4\})$$

bezüglich der Handlungen des Siedelns

$$H_S(R_{P_1}, \hat{R}_{P_1}, HT_1), H_S(R_{P_2}, \hat{R}_{P_2}, HT_2), H_S(R_{P_3}, \hat{R}_{P_3}, HT_3), H_S(R_{P_4}, \hat{R}_{P_4}, HT_4)$$

sowie der Landwirtschaft

$$H_L(R_{P_1}, \hat{R}_{P_1}, HT_1), H_L(R_{P_2}, \hat{R}_{P_2}, HT_2), H_L(R_{P_3}, \hat{R}_{P_3}, HT_3), H_L(R_{P_4}, \hat{R}_{P_4}, HT_4),$$

an der feinkörnigen materiellen Handlungsrechtsbasis Bodenparzellen unter Berücksichtigung der Präferenzen der Gruppenmitglieder mündet.

Im Rahmen der qualitativen Bündelung erfolgt dann eine partielle oder vollständige, externalitätenbezogene Auflösung von exklusiven individuellen Verfügungsrechtsbündeln an den jeweiligen Handlungsrechtsbasen *Bodenparzelle*, indem individuelle wohldefinierte Handlungsrechtsbündel der grobkörnigeren Handlungsrechtsbasis respektive einem Kollektiv als Gruppe aller internalisierungsrelevanter Handlungsträger zugeordnet werden. Verbleibendes Individualeigentum wird um die kollektivierten Handlungsrechtsbündel an Bodenparzellen, die als ehemals  $HR_S$  und  $HR_L$  Qualitätsmerkmal des Eigentums an individuellen Bodenparzellen darstellten, ausgedünnt. Die Ausdünnung<sup>420</sup> wird durch

<sup>420</sup> Der Wert individuellen Eigentums wird folglich zunehmend aufgrund der Fremdbestimmung durch kollektive Entscheidungen beeinflusst. Basiert eine zunehmende Kollektivierung kurz- sowie langfristig auf der Grundlage gesellschaftlichen Konsenses, ist der hier gewählte Begriff der Ausdünnung als nicht relevant für die sozioökonomische Effizienz zu verstehen und in sofern von dem Begriff der effizienzrelevanten Verdünnung abzugrenzen. Zur Verdünnung siehe u.a. Eger, Th. (1998), S. 39f.

die potentielle Fremdbestimmung residualen Individualeigentums durch kollektive Entscheidungen verursacht.

Im Referenzszenario besteht das verbleibende Individualeigentum annahmegemäß aus den Eigentumsrechten an der immateriellen Handlungsrechtsbasis Mensch, da Bodeneigentum konstituierende exklusive, individuelle Verfügungsrechtsbündel<sup>421</sup> kollektiviert wurden.

Der Zusammenhang kann für den Handlungsträger  $HT_1$  wie folgt ausgedrückt werden:<sup>422</sup>

$$\begin{aligned} E^I(HT_1) &= VR^I(\{R\}, \hat{R}_1, HT_1) - VR^I(R_{W1}, \hat{R}_1, HT_1) - VR^I(R_{P1}, \hat{R}_1, HT_1) \\ &+ VR^K(R_{W1}, \{\hat{R}_{P1}, \hat{R}_{P2}, \hat{R}_{P3}, \hat{R}_{P4}\}, \{HT_1, HT_2, HT_3, HT_4\}) \\ &+ VR^K(\{R_{P1}, R_{P2}, R_{P3}, R_{P4}\}, \{\hat{R}_{P1}, \hat{R}_{P2}, \hat{R}_{P3}, \hat{R}_{P4}\}, \{HT_1, HT_2, HT_3, HT_4\}) \end{aligned}$$

Mit der qualitativen Bündelung entsteht ein qualitativer Nutzungszusammenhang  $N_{qual1}$ , der die internalisierungsrelevanten ehemals individuellen Verfügungsrechtsbündel als nun kollektive Verfügungsrechtsbündel, gebündelt in

$$VR^K(\{R_{P1}, R_{P2}, R_{P3}, R_{P4}\}, \{\hat{R}_{P1}, \hat{R}_{P2}, \hat{R}_{P3}, \hat{R}_{P4}\}, \{HT_1, HT_2, HT_3, HT_4\}),$$

und die kollektiven Verfügungsrechte, gebündelt in

$$VR^K(R_{W1}, \{\hat{R}_{P1}, \hat{R}_{P2}, \hat{R}_{P3}, \hat{R}_{P4}\}, \{HT_1, HT_2, HT_3, HT_4\})$$

umfasst.

Auch im Fall der zentralisierenden Internalisierung sind im Referenzszenario zunächst der quantitative Nutzungszusammenhang  $N_{quan1}$  und der qualitative Nutzungszusammenhang  $N_{qual1}$  kongruent und bilden einen Gesamtnutzungszusammenhang  $N_{ges1}$ . Sender und Empfänger der Externalität stimmen quantitativ und qualitativ überein, womit definitionsgemäß die Externalität internalisiert ist.

<sup>421</sup> Im Referenzszenario wurde vereinfachend angenommen, dass nur die Handlungen des Siedelns und der Landwirtschaft durch exklusive Verfügungsrechtsbündel legitimiert sind und exklusives individuelles Eigentum begründen.

<sup>422</sup> Für alle anderen Handlungsträger im Referenzszenario ist die formale Repräsentation des Eigentums gleichlautend.

Der Weg zur sozioökonomischen Effizienz ist wieder offen, da sich das hier zugrunde liegende Gesellschaftssystem, auf der Basis individueller Präferenzen für eine zentralisierende Internalisierung, auf eine zentralisierte Struktur von Handlungs- und Verfügungsrechten einigt, die die Bedürfnisse gesellschaftlicher Handlungsträger bei gegebenem Budget zu einem bestimmten Zeitpunkt befriedigt.

Die Externalitätensituation in  $N_{quan2}$  wird entsprechend analog gelöst. Mit der qualitativen Bündelung entsteht ein qualitativer Nutzungszusammenhang  $N_{qual2}$ , der die internalisierungsrelevanten ehemaligen exklusiven, individuellen Verfügungsrechtsbündel, nunmehr als exklusive, kollektive Verfügungsrechte, gebündelt in

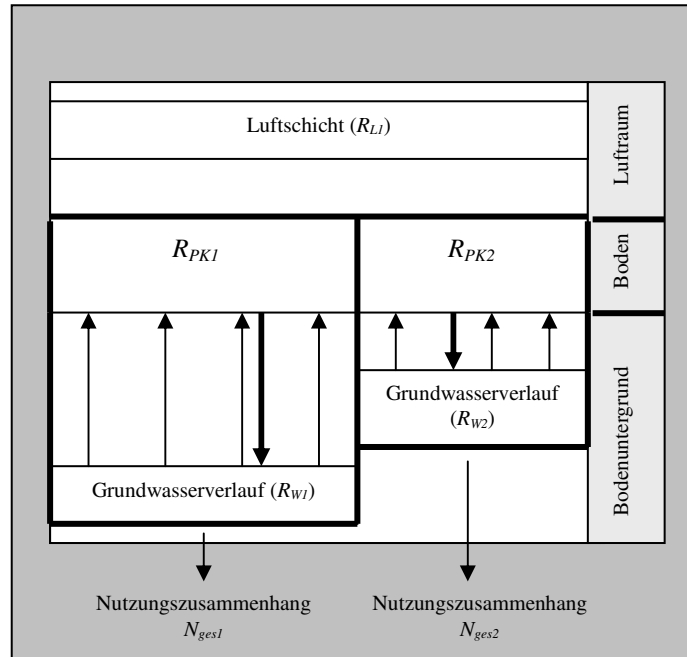
$$VR^K(\{R_{p5}, R_{p6}, R_{p7}\}, \{\hat{R}_{p5}, \hat{R}_{p6}, \hat{R}_{p7}\}, \{HT_5, HT_6, HT_7\}),$$

und die neuen exklusiven, kollektiven Verfügungsrechte, gebündelt in

$$VR^K(R_{w2}, \{\hat{R}_{p5}, \hat{R}_{p6}, \hat{R}_{p7}\}, \{HT_5, HT_6, HT_7\}),$$

umfasst.

Die handlungs- und verfügungsrechtliche Gestalt der Gesamtnutzungszusammenhänge  $N_{ges1}$  bzw.  $N_{ges2}$  in der zentralisierenden Internalisierung weicht jedoch deutlich von jener der dezentralisierenden Internalisierung ab.



**Abb. 9: Zentralisierte Nutzungszusammenhänge  $N_{ges1}$  und  $N_{ges2}$  in  $t_1$ , eigene Darstellung**

Auch hier gilt zunächst, dass der individuelle Anteil der Handlungsträger an exklusiven, kollektiven Verfügungsrechtsbündeln dann für die Gruppe der Handlungsträger den Charakter eines ausschließlich öffentlichen Gutes gegenüber anderen gesellschaftlichen Handlungsträgern außerhalb des Gesamtnutzungszusammenhangs  $N_{ges1}$  bzw.  $N_{ges2}$  trägt.

Nur die Handlungsträger als ehemalige Eigentümer individueller Bodenparzellen in  $N_{ges1}$  bzw.  $N_{ges2}$  können, aufgrund exklusiver, kollektiver Verfügungsrechtsbündel, als Kollektiv gemeinsame Verfügungen an der betreffenden kollektiven Handlungsrechtsbasis  $R_{W1}$ , sowie aber nun auch an der Handlungsrechtsbasis Bodenoberfläche  $R_{PK1} = \{R_{P1}, R_{P2}, R_{P3}, R_{P4}\}$  bzw.  $R_{PK2} = \{R_{P5}, R_{P6}, R_{P7}\}$  vornehmen, solange keine Externalitäten auftreten, die die Grenzen eines jeweiligen Gesamtnutzungszusammenhangs  $N_{ges1}$  bzw.  $N_{ges2}$  überschreiten.

#### 4.2.4 Erweiterung der Annahmen für $t_2$

Es wird angenommen, dass in **Periode  $t_2$**  eine innovative Handlung  $H_E$  an der Ressource Luftschicht  $R_{L1}$  vorgenommen wird. Mit der Handlung  $H_E$  seien negative Externalitäten  $EX(H_E)$  auf allen Bodenparzellen bezüglich der Handlungen des Siedelns  $H_S$  verbunden. Die Wirkung der Externalität sei auf jeder der betroffenen Bodenparzellen identisch.

Für die dezentralisierende Internalisierung sei angenommen, dass die innovative Handlung  $H_E$  auf der Grundlage einer individuellen Entscheidung des Eigentümers der Bodenparzelle  $R_{P4}$  erfolgt. Diese wird als  $H_E(R_{L1}, \hat{R}_{P4}, HT_4)$  bezeichnet.

Für die zentralisierende Internalisierung sei aufgrund der Kollektivierung der Bodenparzellen zu  $R_{PK1}$  sowie  $R_{PK2}$  angenommen, dass die innovative Handlung  $H_E$  auf der Grundlage einer kollektiven Entscheidung der Handlungsträger auf der kollektivierten Bodenparzelle  $R_{PK1}$  erfolgt.

Diese wird als  $H_E(R_{L1}, \hat{R}_{PK1}, \{HT_1, HT_2, HT_3, HT_4\})$  bezeichnet.

Die durch die innovative Aktivität aufgetretenen neuen Knappheiten können als solche aufgrund der Abwesenheit von wohldefinierten Handlungsrechtsbündeln, die exklusive Verfügungsrechtsbündel generieren können, vom Wirtschaftssystem nicht als knapp erkannt werden. Es besteht erneut Internalisierungsbedarf.

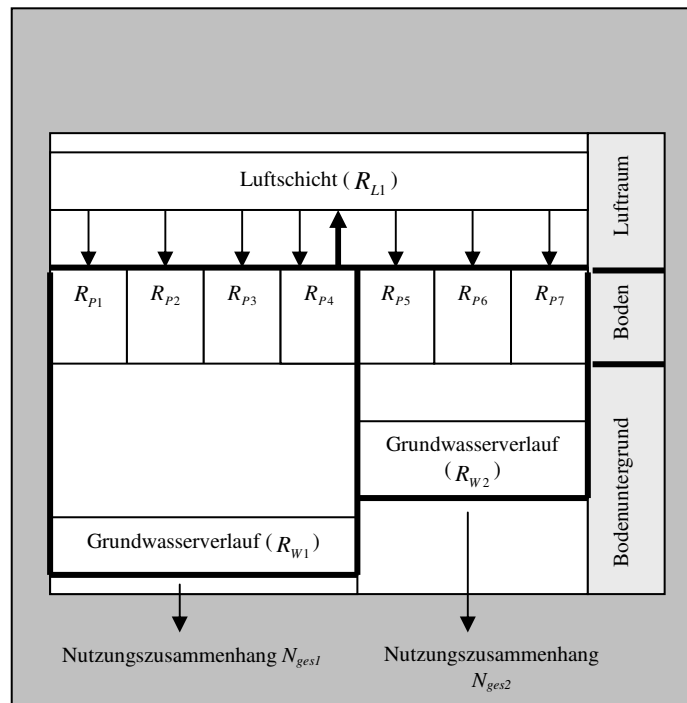
Die Ausgangsbedingungen der Internalisierung in  $t_2$  weichen nun aufgrund der durch die jeweilige Internalisierungsstrategie in  $t_1$  bedingten, veränderten Handlungs- und Verfügungsrechtsstrukturen voneinander ab.

##### 4.2.4.1 Quantitative und qualitative Bündelung bei dezentralisierender Internalisierung in $t_2$

Die in  $t_2$  auftretenden Externalitäten durch eine innovative Handlung  $H_E$  des individuellen Eigentümers der Bodenparzelle  $R_{P4}$  an der Ressource Luftschicht  $R_{L1}$  können bei Unterstellung internalisierter Zustände in den



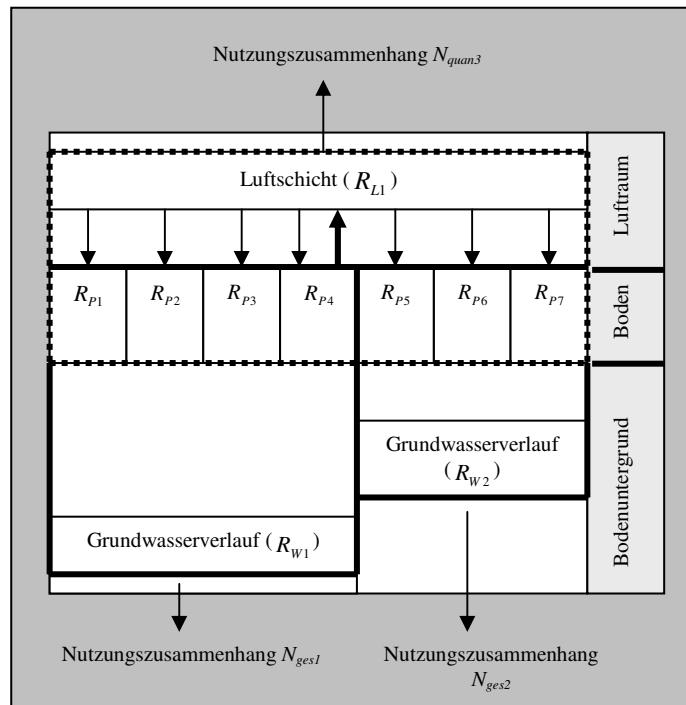
Gesamtnutzungszusammenhängen  $N_{ges1}$  bzw.  $N_{ges2}$  bei dezentralisierender Internalisierung in  $t_1$  wie folgt für  $t_2$  dargestellt werden:



**Abb.10: Externalitäten in  $t_2$  bei dezentralisierender internalisierter Nutzungszusammenhängen  $N_{ges1}$  und  $N_{ges2}$  aus  $t_1$ , eigene Darstellung**

In Analogie zu Abschnitt 4.2.2 werden bei dezentralisierender Internalisierung für  $t_2$  die in die Externalität involvierten materiellen Handlungsrechtsbasen identifiziert und inter- sowie intrabasal auf der Grundlage bestehender, Eigentum konstituierender Verfügungsrechtsbündel, soweit vorhanden, reihend zusammengefasst.

Im Referenzszenario sind demnach die feinkörnigeren, materiellen individuellen Bodenparzellen  $R_{p1}$  bis  $R_{p7}$  sowie die grobkörnigere Ressource  $R_{L1}$  als räumlich begrenzte Luftschicht internalisierungsrelevant. Diese werden in einem quantitativen Nutzungszusammenhang  $N_{quan3}$ , der nachfolgend durch die gestrichelte Linie abgebildet wird, quantitativ gebündelt.



**Abb. 11: Quantitativer Nutzungszusammenhang  $N_{quan3}$  in  $t_2$  bei dezentralisierend internalisierten Nutzungszusammenhängen  $N_{ges1}$  und  $N_{ges2}$  aus  $t_1$ , eigene Darstellung**

Im Anschluss an die quantitative Bündelung erfolgt, in Analogie zu Abschnitt 4.2.3.1 hier nochmals verkürzt dargestellt, die qualitative Bündelung als Prozess der Spezifizierung einer Mesoregel, die an der grobkörnigeren, bisher handlungsrechtsfreien materiellen Handlungsrechtsbasis  $R_{L1}$  wohldefinierte kollektive Handlungsrechtsbündel

$$HR_E(R_{L1}, \{\hat{R}_{P1}, \hat{R}_{P2}, \hat{R}_{P3}, \hat{R}_{P4}, \hat{R}_{P5}, \hat{R}_{P6}, \hat{R}_{P7}\}, \{HT_1, HT_2, HT_3, HT_4, HT_5, HT_6, HT_7\})$$

generiert, die gebündelt in

$$VR^K(R_{L1}, \{\hat{R}_{P1}, \hat{R}_{P2}, \hat{R}_{P3}, \hat{R}_{P4}, \hat{R}_{P5}, \hat{R}_{P6}, \hat{R}_{P7}\}, \{HT_1, HT_2, HT_3, HT_4, HT_5, HT_6, HT_7\})$$

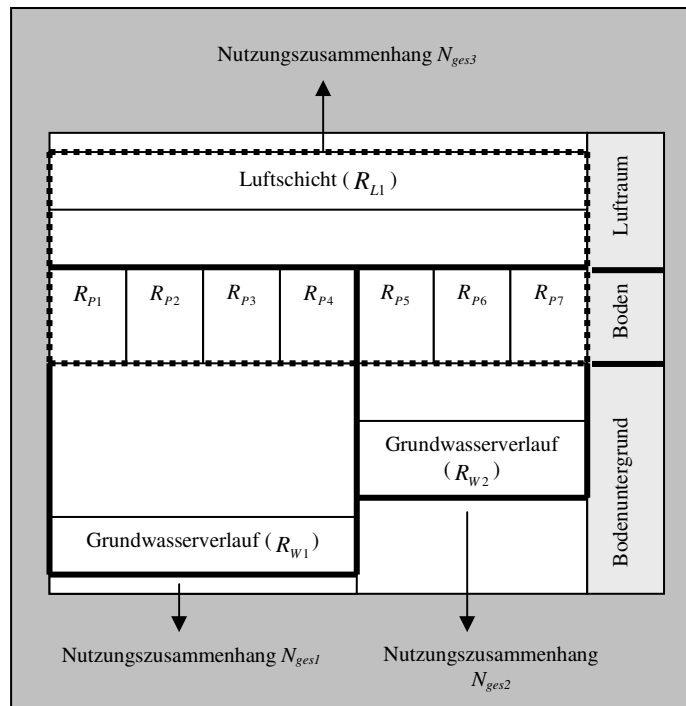
exklusives kollektives Eigentum der Eigentümer an Bodenparzellen generieren.

Das Eigentum an Bodenparzellen kann wie folgt für die Bodenparzelleneigentümer  $R_{p1}$  bis  $R_{p4}$  dargestellt werden:

$$\begin{aligned}
 E^I(HT_x) &= VR^I(\{R\}, \hat{R}_x, HT_x) - VR^I(R_{W1}, \hat{R}_x, HT_x) - VR^I(R_{L1}, \hat{R}_x, HT_x) \\
 &+ VR^K(R_{W1}, \{\hat{R}_{p1}, \hat{R}_{p2}, \hat{R}_{p3}, \hat{R}_{p4}\}, \{HT_1, HT_2, HT_3, HT_4\}) \\
 &+ VR^K(R_{L1}, \{\hat{R}_{p1}, \hat{R}_{p2}, \hat{R}_{p3}, \hat{R}_{p4}, \hat{R}_{p5}, \hat{R}_{p6}, \hat{R}_{p7}\}, \{HT_1, HT_2, HT_3, HT_4, HT_5, HT_6, HT_7\})
 \end{aligned}$$

Für die Bodenparzelleneigentümer  $R_{p5}$  bis  $R_{p7}$  gilt:

$$\begin{aligned}
 E^I(HT_x) &= VR^I(\{R\}, \hat{R}_x, HT_x) - VR^I(R_{W2}, \hat{R}_x, HT_x) - VR^I(R_{L1}, \hat{R}_x, HT_x) \\
 &+ VR^K(R_{W2}, \{\hat{R}_{p5}, \hat{R}_{p6}, \hat{R}_{p7}\}, \{HT_5, HT_6, HT_7\}) \\
 &+ VR^K(R_{L1}, \{\hat{R}_{p1}, \hat{R}_{p2}, \hat{R}_{p3}, \hat{R}_{p4}, \hat{R}_{p5}, \hat{R}_{p6}, \hat{R}_{p7}\}, \{HT_1, HT_2, HT_3, HT_4, HT_5, HT_6, HT_7\})
 \end{aligned}$$



**Abb. 12: Dezentralisierend internalisierter Nutzungszusammenhang  $N_{ges3}$  in  $t_2$  bei dezentralisiert internalisierten Nutzungszusammenhängen  $N_{ges1}$  und  $N_{ges2}$  aus  $t_1$ , eigene Darstellung**

Der aus der qualitativen Bündelung entstehende qualitative Nutzungszusammenhang  $N_{qual3}$  in Abbildung 12 bildet mit dem quantitativen Nutzungszusammenhang  $N_{quan3}$  einen Gesamtnutzungszusammenhang  $N_{ges3}$ , der dann den zu einem bestimmten

Zeitpunkt erreichbaren optimalen Internalisierungsgrad eines internalisierungsrelevanten handlungsrechtlichen Raums bezüglich einer aufgetretenen Externalität in einer Gesellschaft abbildet und als solcher aufgrund der höheren Grobkörnigkeit des kollektiven Handlungsrechtes in  $t_2$  auf einer höheren Ebene der Internalisierungshierarchie eines Gesellschaftssystems einzuordnen ist, als dies für die grobkörnigeren kollektiven Handlungsrecht in  $t_1$  der Fall ist.

#### 4.2.4.2 Quantitative und qualitative Bündelung bei zentralisierender Internalisierung in $t_2$

Die in  $t_2$  auftretenden Externalitäten durch eine innovative Handlung  $H_E$  der Handlungsträger der kollektiven Bodenparzelle  $R_{PK1}$  an der Ressource Luftschicht  $R_{L1}$  können bei Unterstellung internalisierter Zustände in den Nutzungszusammenhängen  $N_{ges1}$  bzw.  $N_{ges2}$  bei zentralisierender Internalisierung in  $t_1$  wie folgt für  $t_2$  dargestellt werden:

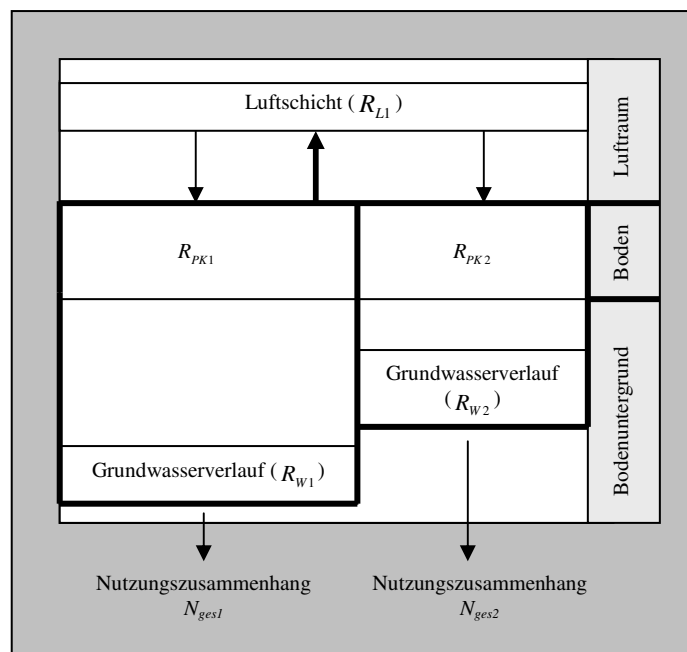
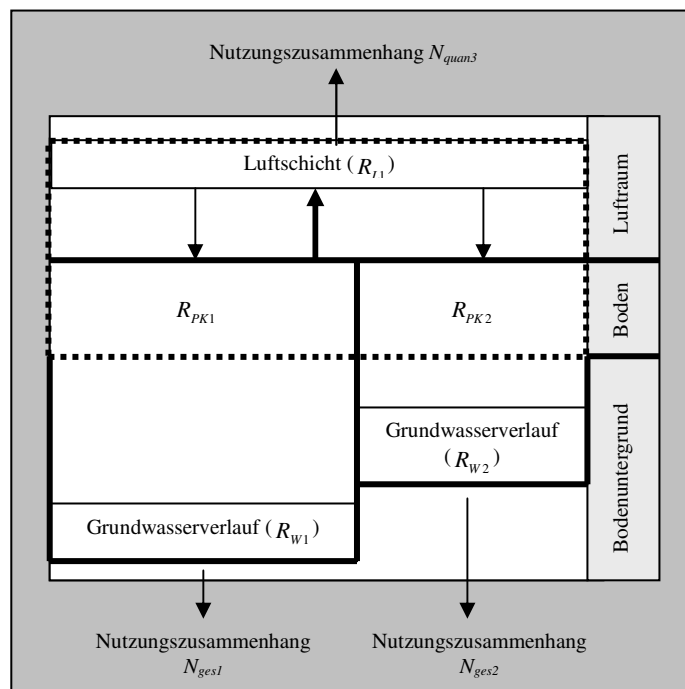


Abb. 13: Externalitäten in  $t_2$  bei zentralisierend internalisierten Nutzungszusammenhängen  $N_{ges1}$  und  $N_{ges2}$  aus  $t_1$ , eigene Darstellung

Im Rahmen der quantitativen Bündelung bei zentralisierender Internalisierung werden erneut die in die Externalität  $EX(H_E)$  involvierten materiellen Handlungsrechtsbasen, die auf der Grundlage der in die Externalität  $EX(H_E)$  involvierten Handlungen  $H_E$  sowie  $H_S$  identifiziert werden können, zusammengefasst. Die in  $t_2$  in die Externalität involvierten materiellen Handlungsrechtsbasen umfassen zum einen die Ressource  $R_{L1}$  als grobkörnige materielle Handlungsrechtsbasis sowie zum anderen die in  $t_1$  kollektivierten Bodenparzellen  $R_{PK1}$  und  $R_{PK2}$  als dann feinkörnigere materielle Handlungsrechtsbasen.

Die in der zentralisierenden Internalisierung lediglich erforderliche interbasale Reihung dient in  $t_2$  erneut als Grundlage für die qualitative Bündelung durch Spezifizierung einer Mesoregel, die feinkörnigere Handlungsrechtsbasen der grobkörnigeren Handlungsrechtsbasis zuordnet. Der quantitative Nutzungszusammenhang  $N_{quan3}$  bei zentralisierender Internalisierung kann für  $t_2$  wie folgt abgebildet werden:



**Abb. 14: Quantitativer Nutzungszusammenhang  $N_{quan3}$  in  $t_2$  bei zentralisierend internalisierten Nutzungszusammenhängen  $N_{ges1}$  und  $N_{ges2}$  aus  $t_1$ , eigene Darstellung**

Im Anschluss an die quantitative Bündelung erfolgt in Analogie zu Abschnitt 4.2.3.2 die qualitative Bündelung als Prozess der Spezifizierung einer Mesoregel, die wohldefinierte kollektive Handlungsrechtsbündel an der grobkörnigeren, materiellen Handlungsrechtsbasis  $R_{L1}$  in Form von

$$HR_E(R_{L1}, \{\hat{R}_{P1}, \hat{R}_{P2}, \hat{R}_{P3}, \hat{R}_{P4}, \hat{R}_{P5}, \hat{R}_{P6}, \hat{R}_{P7}\}, \{HT_1, HT_2, HT_3, HT_4, HT_5, HT_6, HT_7\})$$

gebündelt in

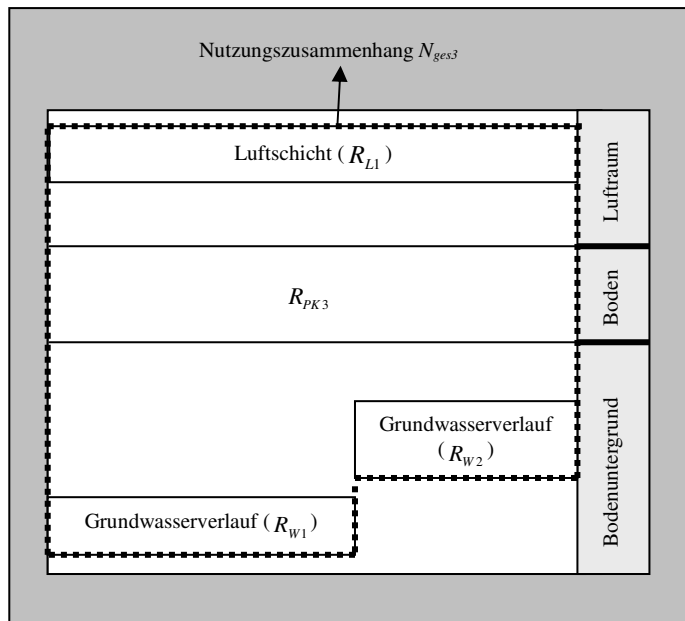
$$VR^K(R_{L1}, \{\hat{R}_{P1}, \hat{R}_{P2}, \hat{R}_{P3}, \hat{R}_{P4}, \hat{R}_{P5}, \hat{R}_{P6}, \hat{R}_{P7}\}, \{HT_1, HT_2, HT_3, HT_4, HT_5, HT_6, HT_7\}),$$

generiert.

Gleichzeitig erfolgt die Zuordnung der aus  $t_1$  generierten, grobkörnigen kollektiven Verfügungsrechtsbündel an Bodenparzellen  $R_{PK1}$  und  $R_{PK2}$  als jetzt relativ feinkörnigere materielle Handlungsrechtsbasen in Richtung des kollektiven Verfügungsrechtsbündels an der grobkörnigeren materiellen Handlungsrechtsbasis  $R_{L1}$ .

Die Bündelung der kollektiven Handlungsrechte an den Bodenparzellen  $R_{PK1}$  bis  $R_{PK2}$  auf die Gruppe der Eigentümer des exklusiven, kollektiven Verfügungsrechtsbündels an der materiellen Handlungsrechtsbasis  $R_{L1}$  erfüllt das Erfordernis der Internalisierung, da Sender und Empfänger der Externalität im Rahmen des durch qualitative Bündelung entstandenen qualitativen Nutzungszusammenhangs  $N_{qual3}$  übereinstimmen.

Simultan werden durch die Kollektivierung die bisherigen Nutzungszusammenhänge  $N_{ges1}$  sowie  $N_{ges2}$  aufgelöst, so dass erneut lediglich das individuelle Verfügungsrechtsbündel an der immateriellen Handlungsrechtsbasis Mensch als Individualeigentum im qualitativen Nutzungszusammenhang  $N_{qual3}$  verbleibt. Der qualitative Nutzungszusammenhang  $N_{qual3}$  bildet mit dem quantitativen Nutzungszusammenhang  $N_{quan3}$  einen Gesamtnutzungszusammenhang  $N_{ges3}$ , der dann wie folgt dargestellt werden kann:



**Abb. 15: Zentralisierend internalisierter Nutzungszusammenhang  $N_{ges3}$  in  $t_2$ , eigene Darstellung**

Die Eigentumsstruktur kann aus individueller Sicht der Handlungsträger in  $N_{qual3}$  dann für alle Handlungsträger des kleinräumigen Gesellschaftssystems wie folgt ausgedrückt werden:

$$E'(HT_x) = VR^I(\{R\}, \hat{R}_x, HT_x) - VR^I(\{R_{W1}, R_{W2}, R_{L1}\}, \hat{R}_x, HT_x) + VR^K(\{R_{W1}, R_{W2}, R_{L1}\}, \{\hat{R}_{P1}, \hat{R}_{P2}, \hat{R}_{P3}, \hat{R}_{P4}, \hat{R}_{P5}, \hat{R}_{P6}, \hat{R}_{P7}\}, \{HT_1, HT_2, HT_3, HT_4, HT_5, HT_6, HT_7\})$$

Auch hier gilt, dass der individuelle Anteil der Handlungsträger an kollektiven Handlungsrechten dann für die Gruppe der Handlungsträger den Charakter eines ausschließbar öffentlichen Gutes gegenüber anderen gesellschaftlichen Handlungsträgern außerhalb des Nutzungszusammenhangs  $N_{ges3}$  trägt. Nur die Handlungsträger als ehemalige Eigentümer der Bodenparzellen in  $N_{ges1}$  bzw.  $N_{ges2}$  können als Kollektiv über die spezifizierten kollektiven Handlungsrechte gemeinsam verfügen und im Rahmen dieser Verfügungen zukünftig weitere kollektive Aktivitäten an allen Ressourcen  $R_{W1}$ ,  $R_{W2}$ ,  $R_{L1}$  sowie an der erneut kollektivierten Ressource Bodenoberfläche  $R_{PK3}$  durch gemeinsame Spezifizierung kollektiver

Handlungsrechte, z.B. Infrastruktur, initiieren, solange keine Externalitäten auftreten, die über die Grenzen des Nutzungszusammenhangs hinaus entstehen.

### **4.3 Konsequenzen aus den Internalisierungsstrategien für die Struktur der Handlungsrechte eines Gesellschaftssystems und gesellschaftliche Entscheidungen**

Wie im entworfenen Referenzszenario bisher exemplarisch gezeigt werden konnte, haben die unterschiedlichen gesellschaftlichen Organisationsstrategien der dezentralisierenden und zentralisierenden Internalisierung deutlich voneinander abweichende Konsequenzen für die Struktur von Handlungs- und Verfügungsrechten innerhalb des kleinräumigen Gesellschaftssystems.

Während bei der dezentralisierenden Internalisierung der Individualismus des einzelnen Handlungsträgers<sup>423</sup> im Vordergrund steht und dezentrale Individual- und Kleingruppenentscheidungsstrukturen ermöglicht werden, steht bei der zentralisierenden Internalisierung der Kollektivismus auf der Grundlage von, auf der Gesamtheit aller Handlungsträger basierenden, ausschließlich zentralisierten Gruppenentscheidungsstrukturen im Vordergrund.

Wird der Versuch unternommen, die handlungs- und verfügungsrechtlichen Strukturen in einer Internalisierungshierarchie als Momentaufnahme einer gesellschaftlichen Handlungs- und Verfügungsrechtsstruktur für das zugrunde liegende kleinräumige Gesellschaftssystem im fiktiven Referenzszenario abzubilden, so können Schlussfolgerungen für die Effizienz der Allokation von Knappheiten in einer jeweiligen Internalisierungsstrategie gezogen werden.

#### **4.3.1 Die Internalisierungshierarchie dezentralisierter Gesellschaftssysteme**

Im Rahmen der dezentralisierenden Internalisierung erfolgt -unter Beibehaltung individuellen Bodeneigentums- eine dezentrale Ausrichtung gesellschaftlicher Teilprobleme respektive Externalitäten durch die Orientierung der, sich in der

---

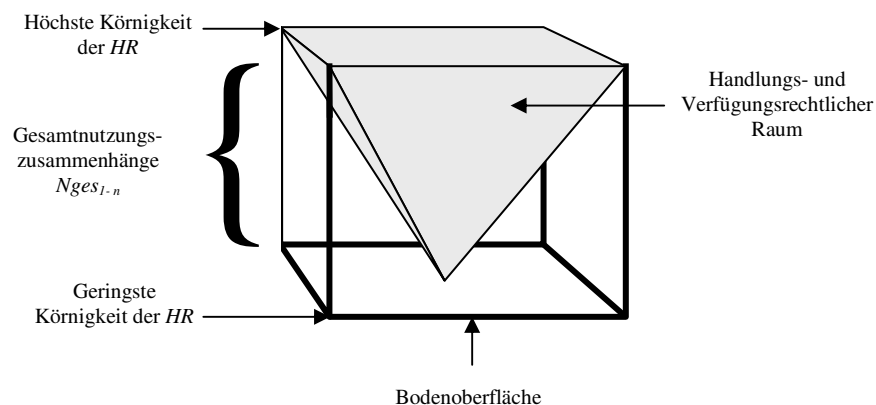
<sup>423</sup> Im Sinne der individuellen Souveränität.



dezentralisierenden qualitativen Bündelung vollziehenden Zuordnung von Handlungs- und Verfügungsrechten in Richtung der feinkörnigeren, in eine Externalität involvierten, materiellen Handlungsrechtsbasen.

Demnach weist die Internalisierungshierarchie einer konsequent dezentralisierten Gesellschaft auf der untersten Ebene exklusives, individuelles Bodeneigentum auf, dem sukzessive kollektive Verfügungsrechtsbündel, in Abhängigkeit von der Ausprägung auftretender Externalitäten, dezentral zugeordnet werden.

Die sich jeweils im Rahmen einer konsequent dezentralisierenden Internalisierung bildende Vielzahl unterschiedlicher Gesamtnutzungszusammenhänge  $N_{ges}$  hält eine jeweils nutzungszusammenhangsbezogene Problemlösung für ein Externalitätenproblem vor. In Abhängigkeit von der Grobkörnigkeit einer jeweilig internalisierungsrelevanten materiellen Handlungsrechtsbasis und der Körnigkeit exklusiver kollektiver Verfügungsrechtsbündel spiegeln sich die einzelnen Gesamtnutzungszusammenhänge  $N_{ges}$  auf den unterschiedlichen Ebenen der Internalisierungshierarchie wider. Dies kann wie folgt dargestellt werden:



**Abb. 16: Die Internalisierungshierarchie aus der Perspektive exklusiven Bodenparzelleneigentums eines Handlungsträgers in einem konsequent dezentralisierten, kleinräumigen Gesellschaftssystem, eigene Darstellung**

Aus der Perspektive eines gesellschaftlichen Handlungsträgers als Eigentümer exklusiven, individuellen Bodenparzelleneigentums als einem feinkörnigen, exklusiven individuellen Verfügungsrechtsbündel an einer Bodenoberflächenparzelle auf der untersten Ebene der Internalisierungshierarchie ist dieser, in Abhängigkeit von der Internalisierungsrelevanz seiner Handlungs- und Verfügungsrechtsbündel,

auch in Internalisierungszusammenhänge auf höheren bis höchsten Ebenen der Internalisierungshierarchie, dann jedoch im Rahmen kollektiver Entscheidungsprozesse, eingebunden.

Die Internalisierungshierarchie bildet mit Bezug auf dieses einzelne, individuelle Bodenparzelleneigentum die optimalen Internalisierungsgrade in n-verschiedenen Gesamtnutzungszusammenhängen, welchen diese einzelne individuelle Bodenparzelle angehört, ab.

Würde mit Bezug auf Abbildung 16 eine beliebige Zahl gleichwertigen, individuellen Bodenparzelleneigentums unterstellt, welches jeweils den selben Gesamtnutzungszusammenhängen angehörte, so würde die Spitze der Internalisierungshierarchie, jeweils auf das betrachtete individuelle Bodenparzelleneigentum gerichtet, auf der Bodenoberfläche entlang wandern und für jedes individuelle Bodenparzelleneigentum die optimalen Internalisierungsgrade in n-verschiedenen Gesamtnutzungszusammenhängen abbilden.

Die wesentlichen sozioökonomischen Konsequenzen einer dezentralisierenden gesellschaftlichen Organisationsstrategie sind unterschiedlicher Natur.

Ein dezentralisiert internalisiertes, kleinräumiges Gesellschaftssystem spiegelt die räumliche Bezogenheit jeweiliger Externalitäten durch die Bildung solcher internalisierungsrelevanter Gesamtnutzungszusammenhänge wider, die eine Einheit von qualitativem und quantitativem Nutzungszusammenhang unter Berücksichtigung angepasster Exklusivität in Verbindung mit dem Stand des Wissens und der Technik eines Gesellschaftssystems<sup>424</sup> gewährleisten.

Der Bezug des Handlungsrechtsraums zur räumlichen Wirkung einer Externalität und zu der tatsächlichen Involviertheit gesellschaftlicher Handlungsträger in einem dezentralisierten Gesamtnutzungszusammenhang ist somit gewährleistet. Spezifische Besonderheiten<sup>425</sup> in Gesamtnutzungszusammenhängen können in dieser Konstellation hinreichend Berücksichtigung finden.

Folglich gehen in die Internalisierung nur internalisierungsrelevante Präferenzen gesellschaftlicher Handlungsträger ein. Fremdbestimmtheiten durch

---

<sup>424</sup> Der Stand von Wissen und Technik in der internalisierungsrelevanten Gruppe entscheidet darüber, ob -mit Blick auf den Transaktionsquotienten- internalisierungsrelevante Zusammenhänge als solche erkannt werden und in die quantitative sowie qualitative Bündelung eingehen.

internalisierungsirrelevante Präferenzen gesellschaftlicher Handlungsträger außerhalb des Nutzungszusammenhangs  $N_{gesn}$  sind ausgeschlossen.

Die Einschränkung individueller Freiheitsgrade durch die Generierung von internalisierenden, exklusiven Verfügungsrechtsbündeln in den jeweiligen Gesamtnutzungszusammenhängen erfolgt auf freiwilliger Basis im Rahmen von Gruppenabstimmungsprozessen und ermöglicht sozioökonomische Effizienz aufgrund des Vetorechts, welches solche internalisierungsrelevanten Handlungsträger zum Anstoßen neuer Gruppenabstimmungsprozesse in Anspruch nehmen können, deren Präferenzen in einer bisherigen Internalisierungslösung nicht hinreichend abgebildet werden.<sup>426</sup>

Durch die Existenz individuellen Bodeneigentums, dem im Rahmen der dezentralisierenden Internalisierung eine zusätzliche Qualitätskomponente durch exklusive kollektive Verfügungsrechtsbündel zugeordnet wird, besteht eine individuelle, ökonomische Spürbarkeit von Externalitäten als auch von Internalisierungsmaßnahmen, da sich diese über den Exklusivitätsgrad der jeweiligen Handlungsrechtsbündel, die gebündelt ein exklusives Verfügungsrechtsbündel generieren können, auf den Wert des individuellen Bodeneigentums niederschlagen. Der Exklusivitätsgrad von individuellen und kollektiven Handlungsrechtsbündeln an Bodenparzellen erfährt eine gemeinsame Bewertung im Wirtschaftssystem über Zahlungen oder Zahlungsbereitschaften im Sinne intendierter Mitteilungen. Diese beeinflussen die Bereitschaft, Bodeneigentum zu erwerben sowie in Bodeneigentum werterhaltend oder wertsteigernd zu investieren. Die Internalisierungsqualität der Gruppenabstimmungsprozesse gesellschaftlicher Handlungsträger in

---

<sup>425</sup> Hierzu sind z.B. geologische, topographische oder kulturelle Besonderheiten zu verstehen.

<sup>426</sup> Im Referenzszenario wurde von strategischem Verhalten abstrahiert. Somit erfolgt kein strategisch motivierter Einsatz des Vetorechts. Nun kann im Hinblick auf das Erreichen sozioökonomischer Effizienz dem Einräumen von Vetorechten entgegnet werden, dass damit verbundene Konsensfindungskosten dem Erreichen sozioökonomischer Effizienz im Wege stehen. Wird jedoch Kleinräumigkeit von Gesamtnutzungszusammenhängen und eine geringe Anonymität zwischen gesellschaftlichen Handlungsträgern unterstellt, sind Verhandlungslösungen denkbar, die zur Unterlassung des Einsatzes eines Vetorechts führen. Dies wird dann der Fall sein, wenn der gesellschaftliche Transaktionsquotient  $TQ_{gesamt}$  mindestens 1 beträgt. Hinzu kommt, dass eine Homogenisierung der Präferenzen durch Migrationsprozesse angereizt werden kann. Hierzu vgl. Tiebout, Ch. (1956).

Gesamtnutzungszusammenhängen wird demnach über die Bodenpreisentwicklung marktlich bewertet.<sup>427</sup>

Jedes exklusive, kollektive Verfügungsrechtsbündel in einem Gesamtnutzungszusammenhang wird aufgrund der Kopplung mit exklusiven Verfügungsrechtsbündeln an Bodenparzellen zu einem ausschließlich öffentliches Gut, wobei der Ausschluss im Referenzszenario gegenüber solchen Handlungsträgern erfolgt, die Eigentümer internalisierungsirrelevanter Bodenparzellen sind. Komplexitätsanforderungen aus einer turbulenten Umwelt können Gesamtnutzungszusammenhänge durch ein stetiges Streben nach optimalen Internalisierungsgraden entgegenen.

Wird vereinfacht mit Bezug auf das fiktive Referenzszenario in  $t_2$  unterstellt, dass in einer weiteren Periode  $t_3$  der Anpassungsbedarf der in  $t_1$  und  $t_2$  spezifizierten Mesoregeln weitere Gruppenabstimmungsprozesse erforderlich macht, können unter vereinfachten Annahmen gesellschaftliche ex ante Transaktionskosten<sup>428</sup> eines dezentralisierten Gesellschaftssystems abgebildet werden.

$HR_E(R_{L1}, \{\hat{R}_{P1}, \hat{R}_{P2}, \hat{R}_{P3}, \hat{R}_{P4}, \hat{R}_{P5}, \hat{R}_{P6}, \hat{R}_{P7}\}, \{HT_1, HT_2, HT_3, HT_4, HT_5, HT_6, HT_7\})$						
$HR_{GF}(R_{W1}, \{\hat{R}_{P1}, \hat{R}_{P2}, \hat{R}_{P3}, \hat{R}_{P4}\}, \{HT_1, HT_2, HT_3, HT_4\})$				$HR_{GF}(R_{W2}, \{\hat{R}_{P5}, \hat{R}_{P6}, \hat{R}_{P7}\}, \{HT_5, HT_6, HT_7\})$		
$R_{P1}$ $HR_S(R_{P1}, \hat{R}_{P1}, HT_1)$ $HR_L(R_{P1}, \hat{R}_{P1}, HT_1)$	$R_{P2}$ $HR_S(R_{P2}, \hat{R}_{P2}, HT_2)$ $HR_L(R_{P2}, \hat{R}_{P2}, HT_2)$	$R_{P3}$ $HR_S(R_{P3}, \hat{R}_{P3}, HT_3)$ $HR_L(R_{P3}, \hat{R}_{P3}, HT_3)$	$R_{P4}$ $HR_S(R_{P4}, \hat{R}_{P4}, HT_4)$ $HR_L(R_{P4}, \hat{R}_{P4}, HT_4)$	$R_{P5}$ $HR_S(R_{P5}, \hat{R}_{P5}, HT_5)$ $HR_L(R_{P5}, \hat{R}_{P5}, HT_5)$	$R_{P6}$ $HR_S(R_{P6}, \hat{R}_{P6}, HT_6)$ $HR_L(R_{P6}, \hat{R}_{P6}, HT_6)$	$R_{P7}$ $HR_S(R_{P7}, \hat{R}_{P7}, HT_7)$ $HR_L(R_{P7}, \hat{R}_{P7}, HT_7)$

**Abb. 17: Handlungsrechtliche Struktur in der dezentralisierenden Internalisierung, eigene Darstellung**

<sup>427</sup> Eine hohe Internalisierungsqualität bzw. hohe angepasste Exklusivität von Verfügungsrechtsbündeln wird dann mit hohen Bodenpreisen, eine geringe Internalisierungsqualität respektive geringe angepasste Exklusivität mit geringen Bodenpreisen bewertet.

<sup>428</sup> Der Anpassungsbedarf soll als neue Transaktion verstanden werden. Somit entstehen keine Anpassungskosten im Sinne von ex post Transaktionskosten (Durchsetzung und Überwachung sowie Anpassung) als Nachtragsaufwendungen zur genuine Spezifizierung von Mesoregeln. Vielmehr werden aus der Perspektive der entscheidenden Gruppe ex ante Transaktionskosten (erneute Informationskosten, Abstimmungskosten etc.) zur Anpassung an veränderte Knappheitsverhältnisse in die Ermittlung des Transaktionsquotienten eingehen.

Mit Bezug auf Abbildung 17 wird unterstellt, dass nur *ein* Abstimmungsdurchlauf je Gesamtnutzungszusammenhang<sup>429</sup> erforderlich ist, um Konsens über die Anpassung einer Mesoregel zu erzeugen. Jede Abstimmung sei mit gleichen individuellen ex ante Transaktionskosten in Höhe von  $t = 10$  GE verbunden. Die gesellschaftlichen ex ante Transaktionskosten können dann für eine Abstimmung in einem Gesamtnutzungszusammenhang wie folgt ausgedrückt werden:

$$T_{\text{Gesamtnutzungszusammenhang } n} = 2 \times t \times (n-1) \times n / 2$$

mit

t: individuelle Transaktionskosten je Handlungsträger in GE

n: Anzahl der abstimmungsberechtigten Handlungsträger in dem betrachteten Gesamtnutzungszusammenhang

Für ein konsequent dezentralisiertes Gesellschaftssystem ergeben sich für das Gesamtnutzungszusammenhangsbündel  $N_{\text{ges1}} + N_{\text{ges2}} + N_{\text{ges3}}$  folgende gesellschaftlichen ex ante Transaktionskosten:

$$T_{\text{Gesamtnutzungszusammenhangsbündel}} = T_{N_{\text{Ges1}}} + T_{N_{\text{Ges2}}} + T_{N_{\text{Ges3}}} =$$

$$2 \times 10 \times (4-1) \times 4 / 2 +$$

$$2 \times 10 \times (3-1) \times 3 / 2 +$$

$$2 \times 10 \times (7-1) \times 7 / 2 =$$

$$120 \text{ GE} + 60 \text{ GE} + 420 \text{ GE} =$$

$$600 \text{ GE}$$

Auf das Gesamtnutzungszusammenhangsbündel  $N_{\text{ges1}} + N_{\text{ges3}}$  entfällt ein Anteil gesellschaftlicher ex ante Transaktionskosten als Summe individueller ex ante

Transaktionskosten von  $T_{N_{\text{Ges1}}} + \frac{4}{7} T_{N_{\text{Ges3}}} = 360$  GE, mit anteiligen, gesellschaftlichen

Transaktionskosten in Höhe von 90 GE je Handlungsträger aus  $\{HT_1, HT_2, HT_3, HT_4\}$ . Analog entfallen auf die das

Gesamtnutzungszusammenhangsbündel  $N_{\text{ges2}} + N_{\text{ges3}}$  Anteile gesellschaftlicher ex

<sup>429</sup> Jeder stimmt sich mit jedem jeweils einmal ab.

ante Transaktionskosten in Höhe von  $T_{N_{Ges2}} + \frac{3}{7}T_{N_{Ges3}} = 240$  GE, mit anteiligen gesellschaftlichen Transaktionskosten in Höhe von 80 GE je Handlungsträger aus  $\{HT_5, HT_6, HT_7\}$ .

Im Rahmen der Kontrolle und Durchsetzung spezifizierter Mesoregeln werden gesellschaftliche ex post Transaktionskosten erzeugt. Da Mesoregeln auf der Grundlage konsensbasierter Gruppenabstimmungsprozesse spezifiziert werden, ist in kleinräumigen Gesamtnutzungszusammenhängen jedoch mit geringen gesellschaftlichen ex post Transaktionskosten zu rechnen.

Mit zunehmender Gruppengröße kann allein bedingt durch die Gruppengröße<sup>430</sup> in der dezentralisierenden Internalisierung mit politischer Selbstorganisation das Problem auftreten, dass die Höhe gesellschaftlicher Transaktionskosten eine effiziente Internalisierung behindert. An dieser Stelle besteht für das Gesellschaftssystem das Erfordernis einer Anpassung gesellschaftlicher Organisationsstrukturen.

#### **4.3.2 Die Internalisierungshierarchie zentralisierter Gesellschaftssysteme**

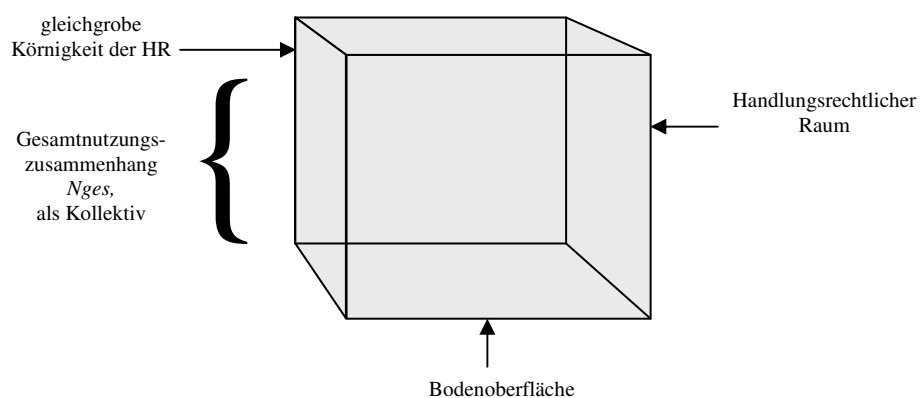
Im Rahmen der zentralisierenden Internalisierung erfolgt eine zunehmende Kollektivierung gesellschaftlicher Teilprobleme durch die Orientierung der sich in der zentralisierenden qualitativen Bündelung vollziehenden Zuordnung von Handlungsrechten in Richtung der grobkörnigeren, in eine Externalität involvierten, materiellen Handlungsrechtsbasis.

Demnach weist die Internalisierungshierarchie einer konsequent zentralisierten Gesellschaft auf der obersten Ebene Volkseigentum über alle gesellschaftlichen Handlungs- und Verfügungsrechte auf, welches sich aufgrund einer konsequenten Kollektivierung und einhergehenden, sukzessiven Auflösung von individuellem Bodeneigentum auf der ehemals untersten Ebene der Internalisierungshierarchie gebildet hat.

---

<sup>430</sup> Selbst bei homogenen Präferenzen innerhalb der Gruppe können, allein bedingt durch die Gruppengröße, prohibitiv hohe Transaktionskosten mit der Internalisierung verbunden sein.

Die konsequent zentralisierende Internalisierung führt folglich zu einer Vereinheitlichung der Problemlösungen für gesellschaftliche Konflikte durch sukzessiv zentralisierte, kollektive Verfügungsrechte. Über die Gesamtheit der Bodenfläche einer Gesellschaft werden für einen Konflikt jeweils kollektive, auf der Grundlage von Volksabstimmungen zustande kommende Problemlösung im Rahmen eines kollektiven Verfügungsrechtsbündels  $VR^K(\{R\}, \{\hat{R}\}, \{HT\})$  vorgehalten. Dies kann wie folgt dargestellt werden:



**Abb. 18: Die Internalisierungshierarchie aus der Perspektive kollektiven Bodeneigentums gesellschaftlicher Handlungsträgers in einem konsequent zentralisierten, kleinräumigen Gesellschaftssystem, eigene Darstellung**

Aus der Perspektive *eines* gesellschaftlichen Handlungsträgers ist dieser anteiliger Eigentümer an *allen*, in Volkseigentum aufgegangenen, gesellschaftlichen Handlungsrechtsbasen. Gesellschaftliche Handlungsträger verfügen nur noch über individuelles Eigentum an der immateriellen Handlungsrechtsbasis Mensch. Die Internalisierungshierarchie stellt sich als Konglomerat aller ehemals dezentralen handlungsrechtlichen Räume dar.

Die wesentlichen sozioökonomischen Konsequenzen einer zentralisierenden gesellschaftlichen Organisationsstrategie sind unterschiedlicher Natur.

Zum einen kann die räumliche Bezogenheit jeweiliger kleinräumiger Externalitäten nur bedingt abgebildet werden, da mit zunehmendem Internalisierungsbedarf auf höheren, grobkörnigeren Ebenen der Internalisierungshierarchie durch die Zuordnung von Verfügungsrechtsbündeln an feinkörnigeren Handlungsrechtsbasen

auf grobkörnigere Handlungsrechtsbasen die Einheit von Ursache-Wirkungs-Zusammenhängen in Gesamtnutzungszusammenhängen  $N_{ges}$  verloren geht.

Der Bezug des Handlungsrechtsraums zur räumlichen Wirkung der Externalität<sup>431</sup> und zu der tatsächlichen personellen Involviertheit der Handlungsträger in einem betreffenden zentralisierten Nutzungszusammenhang verliert sich somit. Regionale Besonderheiten können im Rahmen der Spezifizierung einer Mesoregel folglich nicht berücksichtigt werden.

Hinzu kommt, dass bei Aufrechterhaltung des individuellen Eigentums an der immateriellen Basis Mensch zum einen die Präferenzen der Handlungsträger eines Gesellschaftssystems, die als immaterielle Handlungsrechtsbasis Mensch individuelle Empfänger von Externalitäten sein können, von Präferenzen solcher Handlungsträger des Gesellschaftssystems potentiell fremdbestimmt werden können, die keine individuellen Empfänger einer Externalität sind, jedoch zur Spezifizierung einer internalisierenden Mesoregel beitragen.

Zum anderen tritt in großen Kollektiven das Problem einer starken Streuung individueller Präferenzen auf, so dass zum einen die Ausübung von Vetorechten im Kontext von Gruppenabstimmungsprozessen wahrscheinlich ist und diese kollektive Entscheidungen über die Spezifizierung einer Mesoregel be- oder verhindert, oder zum anderen solche Mesoregeln spezifiziert werden, die lediglich den kleinsten gemeinsamen Nenner darstellen. Zudem gehen in jeweilige Gruppenabstimmungsprozesse die Präferenzen solcher gesellschaftlichen Handlungsträger ein, die räumlich nicht, jedoch aufgrund der kollektiven handlungs- und verfügungsrechtlichen Struktur des Gesellschaftssystems als anteilige Eigentümer von Kollektiveigentum handlungsrechtlich in die Externalität involviert sind.

Genau genommen sind individuelle und kollektive Handlungen an kollektivierten, materiellen Handlungsrechtsbasen im Kollektiv per se internalisiert, da Sender und Empfänger identisch sind. Allen gehört alles und individuelles Handeln an kollektiven Handlungsrechtsbasen ist durch anteilige, kollektive Verfügungsrechtsbündel an diesen legitimiert. Demnach werden die Folgen des

---

<sup>431</sup> So können z.B. geologisch oder meteorologisch induzierte Begrenztheiten einer Externalität keine differenzierte Beachtung finden.



individuellen Handelns ebenfalls kollektiviert<sup>432</sup> und können zur kollektiven Selbstschädigung führen. Diese Situation gleicht dann dem Dilemma der Allmende.<sup>433</sup>

Besteht, in Analogie zur konsequent dezentralisierten Internalisierung, in einem konsequent zentralisierten Gesellschaftssystem in Periode  $t_3$  Anpassungsbedarf der bereits spezifizierten Mesoregeln, so werden mit Bezug auf das fiktive Referenzszenario in  $t_2$  drei Gruppenabstimmungsprozesse über das gesamte Kollektiv erforderlich, die mit gesellschaftlichen Transaktionskosten verbunden sind.

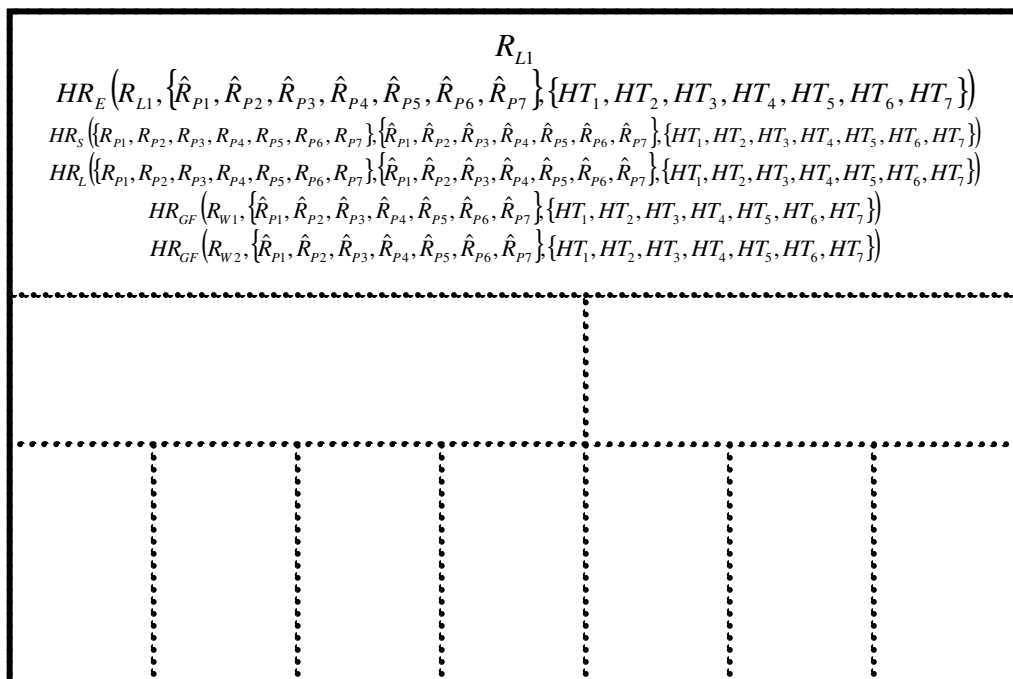


Abb. 19: Handlungsrechtliche Struktur bei konsequent zentralisierender Internalisierung, eigene Darstellung

Mit Bezug auf Abbildung 19 sowie auf die für die konsequent dezentralisierende Internalisierung dargestellten gesellschaftlichen ex ante Transaktionskosten kann unter vereinfachten Bedingungen *eines* konsenserzeugenden Abstimmungsdurchlaufs je Mesoregel im Gesamtnutzungszusammenhang bei gleichen individuellen ex ante

<sup>432</sup> Innerhalb eines konsequent zentralisierten Gesellschaftssystems, welches als Club interpretiert werden kann, tragen kollektive Handlungsrechtsbasen den Charakter öffentlicher Knappheiten.

<sup>433</sup> Zum Dilemma der Allmende im Kontext des Trittbrettfahrerverhaltens und Gefangenendilemmas siehe grundlegend Hardin, G. (1968).

Transaktionskosten in Höhe von  $t = 10$  GE die Höhe gesellschaftlicher ex ante Transaktionskosten im Gesamtnutzungszusammenhang

$$T_{\text{Gesamtnutzungszusammenhang } n} = 2 \times t \times (n-1) \times n / 2$$

mit

t: individuelle Transaktionskosten je Handlungsträger in GE

n: Anzahl der abstimmungsberechtigten Handlungsträger in dem betrachteten Gesamtnutzungszusammenhang

ermittelt werden. Für ein konsequent zentralisiertes Gesellschaftssystem ergeben sich dann als Summe der gesellschaftlichen ex ante Transaktionskosten pro Abstimmungsdurchlauf  $d$

$$T_{\text{Gesamtnutzungszusammenhang } n} = 2 \times t \times (n-1) \times n / 2 \times d \text{ bzw.}$$

$$\begin{aligned} T_{\text{Gesamtnutzungszusammenhang } n} &= 2 \times 10 \times (7-1) \times 7 / 2 \times 3 \\ &= 420 \times 3 = 1260 \text{ GE} \end{aligned}$$

Es zeigt sich, dass im Vergleich zur dezentralisierenden Internalisierung eine höhere Anzahl von Abstimmungskontakten erforderlich ist, die folglich höhere gesellschaftliche ex ante Transaktionskosten erzeugt, als in der konsequent dezentralisierenden Internalisierung. Auf jeden gesellschaftlichen Handlungsträger entfallen anteilige, gesellschaftliche ex ante Transaktionskosten in Höhe von  $1260 \text{ GE} / 7 = 180 \text{ GE}$ . Somit werden die anteiligen, gesellschaftlichen ex ante Transaktionskosten im Vergleich zu einem konsequent dezentralisierten Gesellschaftssystem für die Handlungsträger  $\{HT_1, HT_2, HT_3, HT_4\}$  um 90 GE und für die Handlungsträger  $\{HT_5, HT_6, HT_7\}$  um 100 GE überschritten.

Aufgrund der fehlenden Spürbarkeit des Zusammenhangs zwischen Ursache und Wirkung respektive individueller Handlungen und Handlungsfolgen besteht ein Anreiz zu regelwidrigem Verhalten, so dass in großen Kollektiven eine hohe Kontrolldichte erforderlich ist, um das Einhalten von Mesoregeln zu gewährleisten. Eine hohe Kontrolldichte<sup>434</sup> erzeugt dementsprechend hohe gesellschaftliche ex post

<sup>434</sup> Durch enge Bindung gesellschaftlicher Teilsysteme an ein Gesamtsystem Gesellschaft kann die funktionale Autonomie dieser Teilsysteme verringert werden und das Erfordernis hervorrufen,

Transaktionskosten, die die gesellschaftlichen ex post Transaktionskosten dezentraler Gesamtnutzungszusammenhänge überschreiten dürften.

Das Problem der Höhe der gesellschaftlichen Transaktionskosten kann nur überwunden werden, wenn erstens die Präferenzen gesellschaftlicher Handlungsträger vollständig homogen sind oder zweitens die Anwesenheit eines allwissenden Planers<sup>435</sup> gewährleistet werden kann, der zum einen in der Lage ist, die Präferenzen der gesellschaftlichen Handlungsträger<sup>436</sup> vollständig aufzudecken und zum anderen deren Kontrolle und Durchsetzung strikt zu vollziehen.

Eine weitere wesentliche Konsequenz aus einer konsequent zentralisierenden Internalisierung ist die, durch die Abwesenheit von individuellem, exklusivem Eigentum bedingte, Unmöglichkeit marktlicher Koordination von Knappheiten zu Knappheitspreisen sowie der damit verbundene Wegfall der Kontrollfunktionen des marktlichen Wettbewerbs.

Vielmehr ist anzunehmen, dass in zentralisierten Gesellschaftssystemen auf der Grundlage informeller Mikroregeln informelle Handlungsrechte generiert werden, die zu solchen informellen Transaktionen führen, die sich der Wahrnehmung durch die formellen Strukturen eines zentralisierten Gesellschaftssystems entziehen,<sup>437</sup> jedoch in der Lage sind, eine bessere Abbildung individueller Präferenzen

---

dezentrale Konsensentscheidungen durch kontrollbasierte, zentralisierte Entscheidungsprozesse in einem zentralen Politiksystem zu substituieren. Vgl. hierzu im Kontext der Steuerung funktionaler gesellschaftlicher Teilsysteme Etzioni, A. (1975), Kapitel 13 sowie Gouldner, A. (1973), S. 369ff.

<sup>435</sup> Dies ist ein Konstrukt theoretischer Natur, da die Unmöglichkeit vollständiger Information besteht.

<sup>436</sup> Jedoch ist in zentralisierten Gesellschaftssystemen die Abbildung aller gesellschaftlichen Präferenzen in Mesoregeln aufgrund des definitionsgemäßen Gültigkeitsbereichs über alle gesellschaftlichen Handlungsträger mit einer hohen Regeldichte über alle gesellschaftlichen Handlungsträger verbunden und würde auf der Basis formalen Rechts die individuellen Freiheiten stark beschränken. Sozioökonomische Effizienz ist folglich in einer zentralisierenden Gesellschaft mit großen Kollektiven langfristig nicht zu erwarten, kann sich jedoch kurzfristig kleinräumig einstellen.

<sup>437</sup> Hieraus können Phänomene wie Schattenwirtschaften, deren Analyse sich dazu eignet, die Effizienz von Systemstrukturen zu bewerten, erklärt werden. Zur Schattenwirtschaft als Sammelbegriff für solche Transaktionen, die nicht systemstrukturkonform im Sinne der Legalität sind, zählen Phänomene wie z.B. Korruption und Schwarzarbeit. Das Phänomen der Schattenwirtschaft wird im Rahmen dieser Arbeit nicht tiefergehend betrachtet. Eine grundlegende Analyse ist z.B. zu finden bei Langfeldt, E. (1984).

herzustellen, als es formellen Strukturen im Gesellschaftssystem zu leisten vermögen.<sup>438</sup>

Die Betrachtung zentralisierter Gesellschaftssysteme wird in dieser Arbeit nicht weiter vertieft, weil keine Implikationen für eine Problemlösung im Hinblick auf eine effiziente Allokation von Knappheiten zu erwarten sind.

Vielmehr liegt der Fokus der weiteren Überlegungen auf den Potentialen der Strategie der dezentralisierenden Internalisierung und der Frage, wie bei wachsenden Gruppengrößen sowie der Erweiterung der Betrachtung auf solche Handlungsträger, die nicht Eigentümer von Bodenparzellen sind, eine konsequente, dezentralisierende Internalisierung beibehalten werden kann.

#### **4.4 Die Wirkung dezentralisierender Internalisierung und Problemstellungen**

Eine konsequent dezentralisierende Internalisierung in einem Gesellschaftssystem führt zur Ausdifferenzierung dezentraler Gesamtnutzungszusammenhänge  $N_{gesn}$ , deren Sinnverbund in der gemeinschaftlichen Organisation des Gemeinwesens respektive exklusiver, kollektiver Verfügungsrechtsbündel besteht. Gesamtnutzungszusammenhänge können als gesellschaftliche Teilsysteme, die als gesellschaftliche Mikrosysteme bezeichnet werden sollen, betrachtet werden.<sup>439</sup>

Die jeweiligen Gesamtnutzungszusammenhänge respektive gesellschaftlichen Mikrosysteme ermöglichen zu einem bestimmten Zeitpunkt eine bestmögliche Äußerung<sup>440</sup> individueller Präferenzen der internalisierungsrelevanten

---

<sup>438</sup> Diese Überlegung wird von den Aussagen zu fundamentalen Institutionen in Gesellschaftssystemen gestützt. Hierzu vgl. hierzu erneut Dietl, H. (1993), S.71f.

<sup>439</sup> Vgl. zu den Konsequenzen aus dezentralisierender Internalisierung auch Wegehenkel, L. (1991) sowie ders. (1992).

<sup>440</sup> Eine bestmögliche Äußerung von Präferenzen in Gestalt von Mesoregeln setzt im Hinblick auf sozioökonomische Effizienz voraus, dass internalisierungsrelevante Handlungsträger von einem Vetorecht Gebrauch machen können, um tatsächliche Konsensentscheidungen herbeizuführen und ihre individuelle Autonomie zu schützen. Dies steht im Einklang mit dem Pareto-Kriterium, wenn gleichzeitig unterstellt wird, dass Schlechterstellungen nicht nur kompensiert werden können, wie Kaldor-Hicks dies als Option formulieren, sondern kompensiert werden müssen. Vgl. hierzu Müller, Ch. (2000), S. 189f. sowie Hicks, J.R. (1939), S. 696 ff. und Kaldor, N. (1939), S. 549ff.

Handlungsträger, indem diese ihren sachlich, räumlich und zeitlich verstreuten Präferenzen durch dezentrale Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse bezüglich der Verfügung über kollektives Eigentum sowie durch individuelle Entscheidungen bezüglich exklusiver Verfügung über individuelles Bodeneigentum Ausdruck verleihen können.

Hieraus ergeben sich einige Implikationen für die Wettbewerbsfähigkeit einzelner gesellschaftlicher Mikrosysteme, aber auch der Wettbewerbsfähigkeit des Gesellschaftssystems als Ganzes, welches dann als Makrosystem bezeichnet werden kann.

#### **4.4.1 Wettbewerb im Gesellschaftssystem**

Bei dynamischer Betrachtung des Referenzszenarios über  $t_2$  hinaus kann sich eine Vielfalt unterschiedlicher Internalisierungslösungen in den jeweiligen Gesamtnutzungszusammenhängen  $N_{ges1}$  bis  $N_{gesn}$  bei ähnlichen oder gleichen Externalitäten entwickeln und ein Wettbewerb von Innovation und Imitation zwischen den Gesamtnutzungszusammenhängen  $N_{ges1}$  bis  $N_{gesn}$  um eine jeweils bessere Internalisierungslösung entstehen. Jede erfolgreiche Internalisierung trägt zur Steigerung der Eigenkomplexität eines gesellschaftlichen Mikrosystems bei und leistet gleichfalls einen Beitrag zum Problemlösungspotential eines Gesellschaftssystems als Makrosystem, indem dieses entlastet wird.<sup>441</sup>

Die im Rahmen der Internalisierung spezifizierten Mesoregeln sowie die Anpassung von Mesoregeln zur Wiederherstellung gestörter Exklusivität von Verfügungsrechtsbündeln ermöglichen zum einen die Beseitigung entropiesteigernder Konflikte in sozialen Teilsystemen und zum anderen im Rahmen der Evolution von Mikro- und Makrosystemen die Stabilisierung<sup>442</sup> dieser auf einem

---

Diese Überlegung ist auch Grundlage für die Einführung der Annahme der Option von Vetorechten.

<sup>441</sup> Das Gesellschaftssystem als Makrosystem kann dann als multistabiles System betrachtet werden, welches ultrastabile Teilsysteme, die Mikrosysteme, ausdifferenziert.

<sup>442</sup> Stabilisierung geht einher mit der Gewährleistung eines neuen Fließgleichgewichtes auf der Grundlage neuer oder angepasster Mesoregeln.

bestimmten Ordnungsniveau im Wettbewerb zwischen sozialen Mikro- sowie Makrosystemen.

Der Wettbewerb zwischen Gesamtnutzungszusammenhängen reizt handlungsrechtliche Innovation in Gesamtnutzungszusammenhängen  $N_{ges1}$  bis  $N_{gesn}$  an und kann neues Wissen generieren. Haben Mesoregeln den Selektionstest im systemischen Wettbewerb überstanden, stellen sie Imitationspotential für andere Gesamtnutzungszusammenhänge  $N_{ges1}$  bis  $N_{ges(n-1)}$  dar. Jede Innovation kann somit eine potentielle Verbesserung der bisher spezifizierten Mesoregeln durch imitierende Anpassung bewirken und potentiell den Wert des individuellen Bodeneigentums erhalten sowie erhöhen. Gesamtnutzungszusammenhänge werden dann für die Qualität der spezifizierten Mesoregeln und der durch diese generierten Verfügungsrechtsbündel im Fall einer Transaktion dieser durch entsprechende Zahlungen zu Knappheitspreisen im Wirtschaftssystem belohnt.

Es besteht ein Anreiz, Bodeneigentum in einem solchen Gesamtnutzungszusammenhangsbündel<sup>443</sup> zu erwerben, der Bündel kollektiver Verfügungsrechte spezifiziert hat, die den Präferenzen eines potentiellen Bodeneigentümers am ehesten entsprechen. So kann unterstellt werden, das bei gleicher Qualität von Bodenoberflächenparzellen eine Vielzahl unterschiedlicher Gesamtnutzungszusammenhangsbündel bestehen, die alle gemäß der Präferenzen der Bodenparzelleneigentümer optimal, jedoch voneinander verschieden, internalisiert haben. Folglich basiert die Reallokation von Bodenparzellen allein auf der Grundlage individueller Präferenzen für Internalisierungslösungen in den jeweiligen Gesamtnutzungszusammenhangsbündeln, dem eine Bodenoberflächenparzelle zuzuordnen ist.

Gesamtnutzungszusammenhangsbündel stehen im Qualitätswettbewerb mit anderen Gesamtnutzungszusammenhangsbündeln und können einen Prozess der Homogenisierung von Präferenzen durch migrationsinduzierte Reallokationen<sup>444</sup> von

---

<sup>443</sup> Bodenoberflächeneigentum kann entlang der Internalisierungshierarchie in mehrere Gesamtnutzungszusammenhänge eingebunden sein, die dann aus der Perspektive der Bodenoberflächenparzellen ein Bündel von Gesamtnutzungszusammenhängen bilden.

<sup>444</sup> Z.B. durch Widerspruch, Transaktion und Abwanderung in andere Gesamtnutzungszusammenhänge. Vgl. hierzu die Überlegungen von Hirschmann, A.O. (1974) und Tiebout, Ch. (1956).

Bodeneigentum anstoßen, der zu bestimmten räumlichen Bewirtschaftungsausprägungen auf Boden führen kann.

Es entstehen Märkte für Bodenoberflächenparzellen unterschiedlicher Bewirtschaftungsausprägung auf der Grundlage von Transaktionen, die mit marktlichen Transaktionsquotienten  $TQ \geq 1$  verbunden sind.<sup>445</sup>

Dynamisch betrachtet kann durch den Wettbewerb von Gesamtnutzungszusammenhangsbündeln eine migrationsinduzierte Homogenisierung der Präferenzen erfolgen und dazu beitragen, dass künftige Gruppenabstimmungsprozesse über die Spezifizierung oder Anpassung von Mesoregeln mit geringeren, gesellschaftlichen Transaktionskosten verbunden sind.<sup>446</sup>

An dieser Stelle muss betont werden, dass eine strikte Kopplung von quantitativen und qualitativen Nutzungszusammenhängen zu einem jeweiligen Gesamtnutzungszusammenhang erforderlich ist, um den Anforderungen der sozioökonomischen Effizienz gerecht zu werden und eine effiziente Allokation von Knappheiten auf der Grundlage exklusiver individueller und kollektiver Verfügungsrechtsbündel zu ermöglichen.

Sobald eine Entkopplung von Gesamtnutzungszusammenhängen erfolgt und individuelle sowie kollektive Verfügungsrechtsbündel getrennt voneinander transferiert werden können -somit also die Einheit von Eigentümern an Bodenparzellen und den an die Bodenparzelle aufgrund von Externalitäten gekoppelten Verfügungsrechtsbündel aufgehoben wird- wird die Exklusivität von

---

<sup>445</sup> Wettbewerbsunfähige Gesamtnutzungszusammenhangsbündel weisen dann in Relation zu wettbewerbsfähigen eine schlechte Qualität von Verfügungsrechtsbündeln auf, die durch fehlende angepasste Exklusivität und demzufolge effizienzmindernde, hohe Transaktionskosten bedingt ist. Demzufolge sinkt der relative Wert von Bodeneigentum in wettbewerbsunfähigen Gesamtnutzungszusammenhangsbündeln und kann Transaktionsanreize für solche gesellschaftliche Handlungsträger aussenden, die bspw. aufgrund besseren Wissens oder einer höheren Gruppenhomogenität eine starke Präferenz für die potentiell zur Disposition stehenden Verfügungsrechtsbündel in wettbewerbsunfähigen Gesamtnutzungszusammenhangsbündeln haben. Dieser Überlegung liegt die Auktionsentscheidungsregel nach Posner zugrunde, jedoch mit dem Hinweis, dass im Kontext einer consequenten, dezentralisierenden Internalisierung die Kopplung von qualitativem und quantitativem Nutzungszusammenhang strikt eingehalten werden muss, sich also die Präferenz auf das gesamte Rechtsbündel an gekoppelten kollektiven und individuellen Verfügungsrechten an Bodenparzellen beziehen muss und nur als solches Gegenstand der Reallokation von Verfügungsrechten ist. Zur Auktionsentscheidungsregel nach Posner, der die Reallokation von Rechten in eine bessere Verwendung primär mit der Zahlungsbereitschaft eines gesellschaftlichen Handlungsträgers verknüpft vgl. Posner, R. (1998), S. 13f. sowie Schäfer, H.-B./C. Ott (1995), S. 31. Ähnlich siehe auch Witt, U. (1987b), S. 190.

<sup>446</sup> Vgl. hierzu Tiebout, Ch. B. (1956)

Bodeneigentum durch potentielle Fremdbestimmungen der Gefahr der Verdünnung ausgesetzt.

#### **4.4.2 Nutzungszusammenhänge mit Handlungsträgern ohne Bodenparzelleneigentum**

Die bisherigen Darstellungen gingen davon aus, dass wohldefinierte Handlungsrechtsbündel, bezogen auf eine Handlungsrechtsbasis Bodenoberfläche, ein exklusives Verfügungsrechtsbündel generieren, welches in der Hand eines gesellschaftlichen Handlungsträgers Eigentum an einer Bodenoberflächenparzelle begründet.

Die Überlegungen sollen nun um die Existenz solcher Handlungsträger erweitert werden, die nicht als Eigentümer über ein Verfügungsrechtsbündel an Bodenparzellen verfügen. Vielmehr können diese Handlungsträger, legitimiert durch von Eigentümer an Bodenparzellen überlassene Handlungsrechtsbündel, Handlungen am fremden Eigentum Bodenparzelle durchführen. Diese sollen als Handlungsträger des Mietens  $HT_M$  bezeichnet werden.

Handlungen des Mietens<sup>447</sup> seien definiert als zeitlich begrenzte, vertragliche Überlassung von Handlungs- oder Verfügungsrechten aus dem Eigentum an Bodenparzellen durch Eigentümer.<sup>448</sup>

Im Rahmen einer dezentralisierenden Internalisierung von Externalitäten gemäß dem angeführten fiktiven Referenzszenario müssen dann zwei verschiedene rechtliche Ebenen unterschieden werden.

Die Überlassung von Handlungsrechten begründet ein Innenverhältnis zwischen Handlungsträgern des Mietens und Eigentümern an einer Handlungsrechtsbasis Bodenparzelle. Die zwischen den individuellen Eigentümern von Bodenparzellen

---

<sup>447</sup> Der Begriff *Mieten* soll an dieser Stelle alle formellen Formen der Überlassung repräsentieren und umfasse somit z.B. auch Handlungen des Pachtens.

<sup>448</sup> Der Anreiz zur Vermietung von Handlungs- oder Verfügungsrechten besteht zum einen dann, wenn Eigentum über den individuellen Nutzungsumfang der Eigentümer hinaus akkumuliert wurde, jedoch mit dem Motiv der werterhaltenden Vorratshaltung aus Unsicherheit über zukünftige Entwicklungen nicht in Zahlungen durch Transaktion transformiert werden soll. Hinzu kommt zum anderen die Erwartung, dass die Erträge aus der Vermietung von Bodeneigentum alternative Bewirtschaftungsausprägungen oder die Erträge aus alternativen Kapitalanlagen mindestens übersteigen.



bestehenden verfügungsrechtlichen Beziehungen, die exklusive Freiheitsräume der jeweiligen Eigentümer an Bodenparzellen gewähren, begründen hingegen ein Außenverhältnis.<sup>449</sup>

Für eine konsequente, dezentralisierende Internalisierung ist das Außenverhältnis zwischen Bodenparzelleneigentümern relevant. Wirken durch individuell vorgenommene Veränderungen der Verteilung von Handlungsrechten aus wohldefinierten Handlungsrechtsbündeln des individuellen Bodeneigentums, z.B. durch Rechtsverhältnisse des Mietens, Fremdbestimmungen auf benachbarte individuelle Bodenparzellen, ist eine Anpassung des Innenverhältnisses auf der Ebene von Mikroregeln erforderlich, um die Fremdbestimmung zu internalisieren.

Gleiches gilt für den Fall, dass Bodenparzelleneigentümer durch die Spezifizierung oder Anpassung von Mesoregeln solche Externalitäten internalisieren, die durch Handlungen im Außenverhältnis bedingt sind. Die Existenz eines Innenverhältnisses wird im Rahmen einer Internalisierung im Außenverhältnis jedoch nur dann ausgeblendet, wenn mit Bezug auf das individuelle Wert-Kosten-Kalkül des Eigentümers einer Bodenparzelle keine Beeinträchtigung seiner individuellen Erträge, die im Innenverhältnis generiert werden, mit der Internalisierung verbunden sind.

Eigentümer an Bodenparzellen, die ihre Erträge aus Bodenparzellen durch Vermietung erzielen, haben einen Anreiz, im Wettbewerb der Gesamtnutzungszusammenhangsbündel Internalisierungslösungen anzustreben, die dauerhaft Erträge aus Vermietung ermöglichen, wenn diese die Erträge aus alternativen Kapitalinvestitionen übersteigen. Um ertragsmindernde Konflikte zu vermeiden, besteht ein Anreiz zur Abstimmung der Präferenzen von Handlungsträgern des Mietens und Eigentümern von Bodenparzellen.

Bleiben die Präferenzen der Handlungsträger des Mietens in Internalisierungslösungen der Eigentümer von Bodenparzellen unberücksichtigt, verbleibt Handlungsträgern des Mietens die Möglichkeit, gegen den Eigentümer der Bodenparzelle *monetäre Stimmzettel*<sup>450</sup> einzusetzen und/oder „*voting-with-the-*

---

<sup>449</sup> In der Literatur finden sich für das Innen- und Außenverhältnis auch die Bezeichnungen der inneren und äußeren Institution(en). Vgl hierzu auch Kiwit, D./St. Voigt (1995).

<sup>450</sup> Der Mieter signalisiert z.B. durch Mietkürzungen oder die Aufgabe des Vertragsverhältnisses monetär seine Einstellung zu den Entscheidungen des Eigentümers.

*feet*<sup>451</sup> zu betreiben. Ein Anreiz zur Abwanderung besteht dann, wenn im Rahmen des individuellen Wert-Kosten-Kalküls die individuellen Kosten der Migration geringer sind als die erwarteten individuellen Kosten durch eine Internalisierungsentscheidung der Eigentümer an Bodenparzellen.

Es ist zu betonen, dass im Rahmen einer konsequenten, dezentralisierenden Internalisierung eine entscheidende Beteiligung der Handlungsträger des Mietens an Gruppenabstimmungsprozessen, die zur Spezifizierung internalisierender Mesoregeln führen, nicht vorgesehen ist, solange keine Internalisierungsrelevanz durch die Störung der Exklusivität ihrer höchstpersönlichen, immateriellen Handlungsrechtsbasis Mensch besteht.

Denn mit der Überlassung von Entscheidungsrechten können, bei divergierenden Präferenzen zwischen Handlungsträgern des Mietens und den Eigentümern an Bodenparzellen sowie einer Mehrheit von Handlungsträgern des Mietens, solche Mesoregeln spezifiziert werden, die potentiell eine Fremdbestimmtheit auf die Bodenparzelleneigentümer auslösen. Aufgrund der Immobilität von Bodenparzellen können sich die Bodenparzelleneigentümer der Fremdbestimmtheit kurzfristig nicht entziehen.

#### **4.4.3 Gruppenabstimmungsprozesse**

Bei der im Referenzszenario unterstellten politischen Selbstorganisation wurde von strategischem Verhalten aus Gründen der Vereinfachung abstrahiert und ebenfalls angenommen, dass eine Gleichwertigkeit von Bodenparzellen besteht.

Werden diese Annahmen aufgehoben, so entstehen Spielräume für unterschiedlich motiviertes strategisches Verhalten insbesondere auch mit Blick auf den Einsatz des Vetorechts in Gruppenabstimmungsprozessen.

So ist ungeklärt, welcher Verteilungsschlüssel, der die Gewichtung der individuellen Rechte und Pflichten sowie der individuellen Stimmen respektive die Gewichtung der Anteile am kollektiven Verfügungsrechtsbündel in zukünftigen Gruppenabstimmungsprozessen festlegt, gelten soll. Die Einigung über einen Verteilungsschlüssel kann im Rahmen des im Referenzszenario unterstellten

---

<sup>451</sup> Vgl. hierzu Tiebout, Ch. B. (1956) sowie Hirschmann, A.O. (1974).

Gesellschaftsvertrages auf der Grundlage von Konsens erfolgen.<sup>452</sup> Bereits an dieser Stelle kann bei großen Interessendivergenzen eine Einigung scheitern, wenn bereits Verteilungsinteressen ausgeprägt sind.<sup>453</sup>

Sind Aktivitäten von Eigentümern an Bodenparzellen, die Externalitäten aussenden, mit einer positiven Fremdbestimmung verbunden, so werden Empfänger der Externalität keinen Anreiz haben, den Empfang der Externalität zu signalisieren. Gleiches gilt für den Fall negativer Fremdbestimmungen, da Sender einer negativen Externalität im Rahmen ihres individuellen Wert-Kosten-Kalküls die Durchführung der Aktivität alternativen Aktivitäten vorziehen.<sup>454</sup>

Wird die Annahme beibehalten, dass die Identifikation der Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge von Externalitäten möglich sei,<sup>455</sup> das Ausmaß der individuellen Fremdbestimmung jedoch unbekannt ist, so besteht ein Anreiz zu strategischem Verhalten, indem die Empfänger einer negativen sowie einer positiven Externalität im Rahmen von Gruppenabstimmungsprozessen das Vetorecht ausreizen.

Indem eine Übertreibung der negativen, oder eine Untertreibung der positiven Fremdbestimmung erfolgt, kann im Rahmen von Verhandlungen im Fall negativer Externalitäten die Zustimmung durch eine höhere Kompensation und im Fall positiver Externalitäten die Zustimmung durch eine niedrigere Kompensation erkaufte werden.

Die Teilnehmer des Gruppenabstimmungsprozesses befinden sich in einem Gefangenendilemma, denn anstelle einer Kooperation und der damit verbundenen Realisierung von Kooperationsrenten provozieren diese im Fall positiver

---

<sup>452</sup> Solange sich ein Gesellschaftssystem im Vorfeld von Verteilungsfragen auf einen Verteilungsschlüssel einigt, ist die Wahrscheinlichkeit des Auftretens strategischen Verhaltens geringer als zu einem Zeitpunkt, in welchem bereits eine konkrete Verteilungsfrage vorliegt. Handlungsträger handeln unter dem Schleier der Ungewissheit (Veil of Ignorance). Strategisches Verhalten basiert dann auf der Grundlage von Informationsasymmetrien. Vgl. Williamson, O.E. (1990). Zum Veil of Ignorance siehe grundlegend Rawls, J. (1971).

<sup>453</sup> Hierzu vgl. Müller, Ch. (2000) , S. 58ff.

<sup>454</sup> Auch wenn er selbst Empfänger der Externalität ist, befindet er sich dann in einem internalisierten Zustand.

<sup>455</sup> Besteht eine zeitliche, sachliche oder räumliche Verzerrung des Ursache-Wirkungs-Zusammenhangs, eröffnet sich ebenfalls ein Spielraum für strategisches Verhalten. Diese Problematik ist jedoch externalitätenimmanent und wirft in allen Internalisierungsstrategien aufgrund begrenzten Wissens Probleme auf, welche nur über Innovationen gemindert werden können.

Externalitäten die Einstellung der -die positive Externalität aussendenden- Aktivität aufgrund fehlender Anreize durch Kompensationszahlungen.<sup>456</sup>

Im Fall negativer Externalität provozieren übertriebene Kompensationsforderungen entweder die Einstellung der -die negative Externalität aussendenden- Aktivität oder die Intensivierung der -die negative Externalität aussendenden- Aktivität.

Denn jeder durch Internalisierung einer neuen Knappheit neu entstehende Markt beinhaltet die Komplexitätssteigerung des Gesellschaftssystems. Kommen Internalisierungslösungen durch Mesoregeln aufgrund prohibitiv hoher gesellschaftlicher Transaktionskosten, sondern aufgrund strategischen Verhaltens nicht zustande, beraubt sich ein Gesellschaftssystem der Steigerung seiner Eigenkomplexität und schädigt sich kollektiv.

Aus dieser Konstellation zeichnet sich ab, dass eine politische Selbstorganisation der dezentralisierenden Internalisierung nicht zwingend zu effizienten Lösungen führt. Dies kann jedoch nicht zu dem Schluss führen, dass eine zentrale Organisationsinstanz in Form eines allwissenden Planers die Auflösung solcher gesellschaftlicher Gefangenendilemmata besser zu leisten vermag.

Die Einhaltung der Veto-Regel zur Gewährleistung sozioökonomischer Effizienz muss also mit zunehmender Größe der abstimmenden Gruppen in den jeweils internalisierungsrelevanten Nutzungszusammenhängen zugunsten einer Mehrheitsregel aufgegeben werden, wenn die Konsensfindungskosten in Relation zum Internalisierungsgegenstand eine prohibitive Höhe annehmen.<sup>457</sup>

Der Weg in Richtung sozioökonomischer Effizienz wird jedoch mit der Aufgabe des Vetorechts nicht zwangsläufig versperrt. Hält ein Gesellschaftssystem eine hinreichende Vielfalt und Vielzahl von Nutzungszusammenhängen vor, so dass jeder einzelne Handlungsträger durch Migration einen genau solchen Nutzungszusammenhang aufzusuchen kann, der seinen individuellen Präferenzen in Hinblick auf kollektive Handlungsrechtsbündel am besten entspricht, kann in Abhängigkeit von der Migrationsneigung individueller Handlungsträger<sup>458</sup>

---

<sup>456</sup> Positive Externalitäten weisen Ähnlichkeiten zu öffentlichen Gütern auf.

<sup>457</sup> Zur effizienten Abstimmungsregel mit Blick auf Konsensfindungskosten und externe Kosten vgl. Buchanan, J.M./G. Tullock (1962), Kap. 6.

<sup>458</sup> Gesellschaftliche Handlungsträger betreiben dann ebenfalls „Voting with the feet“. Vgl. Tiebout, Ch. B. (1956).

intertemporal eine Homogenisierung der Präferenzen der Handlungsträger in internalisierungsrelevanten Nutzungszusammenhängen erfolgen und somit im Zuge evolutiver Prozesse auf der Grundlage einer einfachen Mehrheitsregel zunehmend Einstimmigkeit und folglich sozioökonomische Effizienz generiert werden.

#### **4.4.4 Delegationserfordernisse in großen Gesamtnutzungszusammenhängen**

Es ist anzunehmen, dass Nutzungszusammenhänge und Externalitäten auch bei kleinräumiger Betrachtung wesentlich komplexere Problemstellungen für eine dezentralisierende Internalisierung aufweisen, als in dem stark vereinfachenden fiktiven Referenzszenario.<sup>459</sup> Die grundlegende Verfahrensweise der dezentralisierenden Internalisierung wird damit nicht in Frage gestellt. Doch mit einem Blick auf höhere Stufen der Internalisierungshierarchie wird deutlich, dass aufgrund der Dimensionalität, Lateralität und der Anzahl und Größe der involvierten materiellen Handlungsrechtsbasen nicht mehr im Rahmen der Organisationsform von Gruppenentscheidungsprozessen, in welche alle internalisierungsrelevanten Handlungsträger direkt eingebunden sind, dezentralisiert internalisiert werden kann, wenn prohibitiv hohe gesellschaftliche Transaktionskosten auftreten.

Mit der Frage nach einer alternativen Organisationsform von Entscheidungsprozessen im Rahmen der dezentralisierenden Internalisierung bei großen Gruppen stellt sich unmittelbar die Frage nach einer solchen Ausprägung der Delegation von Entscheidungsrechten, die zum einen zur Maximierung des gesellschaftlichen Transaktionsquotienten beitragen kann, und zum anderen eine konsequente dezentralisierende Internalisierung ermöglicht.

Komplexe Gesellschaftssysteme haben diese Frage im Rahmen der Arbeitsteilung und Spezialisierung mit der Ausdifferenzierung funktionaler gesellschaftlicher Teilsysteme wie des Rechtssystems und des Politiksystems beantwortet, um

---

<sup>459</sup> In kleinen Gesamtnutzungszusammenhängen kann eine Kooperationskultur entstehen, die zur Reduktion strategischen Verhaltens führen kann. So zeigt Axelrod, dass bei wiederholtem Gegenüberstehen der gesellschaftlichen Handlungsträger, also bei hinreichender Abwesenheit von Anonymität und gleichbleibenden Gruppengrößen, durch Tit-for-Tat (wie du mir so ich dir) eine individuelle Selbstbeschränkung erfolgen kann, die faires Verhalten mit den höchsten Kooperationserfolgen generiert. Vgl. Axelrod, R. (1984), S. 11 sowie ebenda S. 30. Für große

funktionale Überlastungen einzelner gesellschaftlicher Handlungsträger oder gesellschaftlicher Teilsysteme zu kompensieren.

Die Gestalt eines funktional ausdifferenzierten Politiksystems nimmt in rechtsstaatlichen Gesellschaftssystemen überwiegend die einer repräsentativen Demokratie an.<sup>460</sup> Mit Bezugnahme auf die bisherigen Ausführungen ist im Hinblick auf sozioökonomische Effizienz zu prüfen, ob die Substitution selbstorganisierter Politiksysteme durch Politiksysteme repräsentativer Demokratien die Voraussetzungen für eine konsequent dezentralisierende Internalisierung gewährleisten kann und so zu einer Maximierung des gesellschaftlichen Transaktionsquotienten beiträgt.

#### **4.5 Zwischenfazit**

Anhand eines Referenzszenarios wurde gezeigt, wie eine konsequente Internalisierung technologischer externer Effekte soziotechnologisch/-ökonomisch ablaufen kann. Hierzu wurde die Konzeption der Internalisierungshierarchie von Wegehenkel herangezogen, die den Ablauf einer Internalisierung technologischer externer Effekte in zwei Ausprägungen -zentralisierend oder dezentralisierend- unter Berücksichtigung internalisierungsrelevanter Nutzungszusammenhänge beschreibt.

Erfolgt die Bildung von Nutzungszusammenhängen nach dem Kriterium konfligierender Rechtsbündel ausschließlich in Richtung grobkörnigerer Rechte, treten bei der zentralisierenden Internalisierung aufgrund der zunehmenden Bildung kollektiver Handlungsrechtsbündel, die über kollektive Verfügungsrechte unter Auflösung von Individualeigentum Kollektiveigentum begründen, individuelle Personen in den Hintergrund. Die bei der zentralisierenden Internalisierung fehlende sozialtechnische Möglichkeit der personenindividuellen, dezentralen Äußerung zeitlich, sachlich und räumlich verstreuter Präferenzen muss folglich durch einen zentralen und allwissenden Planer im Politiksystem dynamisch übernommen werden,

---

Gruppen hingegen ist anzunehmen, dass diese mit zunehmender Gruppengröße immer weniger bereit sind, die gemeinsamen Interessen zu fördern. Vgl. hierzu Buchanan, J.M. (1965), S. 8.

<sup>460</sup> Vgl. z.B. die Studie von Hagedorn, F./R. Maruhn (2003).

um eine effiziente Bereitstellung von Knappheiten und die Organisation des Gemeinwesens in wachsenden Nutzungszusammenhängen gewährleisten zu können. Erfolgt die Bildung von Nutzungszusammenhängen nach dem Kriterium konfligierender Rechtsbündel ausschließlich in Richtung feinkörnigerer Rechte, treten bei der dezentralisierenden Internalisierung aufgrund der Bildung kollektiver Handlungsrechtsbündel als zusätzlicher Qualitätskomponente des Bündels individueller Handlungsrechte Personen und ihre individuellen Werte und Normen in den Vordergrund. Personenindividuelle, dezentrale Äußerungen zeitlich, sachlich und räumlich verstreuter Präferenzen können sich sozialtechnisch im Politiksystem nach Maßgabe internalisierungsrelevanter Nutzungszusammenhänge niederschlagen. Die Äußerung von Präferenzen ist somit in dezentralisierten Internalisierungszusammenhängen kostengünstiger als in zentralisierten Internalisierungszusammenhängen.

Die Kosten des Prozesses der Bündelung der Präferenzen zu einer politischen Entscheidung sind in zentralisierten Internalisierungszusammenhängen niedriger als in dezentralisierten Internalisierungszusammenhängen, da eine statische Präferenzdeckung ohne Wiederholung erfolgt. In dezentralisierten Nutzungszusammenhängen entsprechen Entscheidungsprozesse einer iterativen Annäherung an die gruppenspezifische Lösung und damit einem Prozess der dynamischen Präferenzdeckung mit Wiederholungen, soweit die Präferenzen stark heterogen sind.

„Es ist viel schwieriger,  
eine vorgefaßte Meinung zu zertrümmern  
als ein Atom“

Albert Einstein

## **5 Übertragung von Handlungsrechten und das Problem der Fraktionierung<sup>461</sup>**

Die in Kapitel 4 dargestellte Strategie einer effizienten, dezentralisierenden Internalisierung ist aufgrund der Zunahme der zu erwartenden, gesellschaftlichen ex ante Transaktionskosten auf höheren Ebenen der Internalisierungshierarchie in Form der politischen Selbstorganisation nur noch bedingt realisierbar.<sup>462</sup>

Gesellschaftssysteme sind dann gefordert, sozialtechnologische respektive organisatorische Arrangements zu etablieren, die zum einen eine Transaktionskostenreduktion bewirken und zum anderen weiterhin eine effiziente Internalisierung ermöglichen.<sup>463</sup>

Demokratische, rechtsstaatliche Gesellschaftssysteme haben dem Sachverhalt prohibitiv hoher gesellschaftlicher Transaktionskosten politischer Systeme der Selbstorganisation in unterschiedlicher Ausprägung in ihren Verfassungen Rechnung getragen. Allen demokratischen, rechtsstaatlichen Gesellschaftssystemen ist hierbei die funktionale Ausdifferenzierung eines Politiksystems gemein, welches die

---

<sup>461</sup> Der Begriff der Fraktionierung findet seinen Ursprung in Überlegungen Wegehenkels zur fraktionierten Bündelung von Handlungsrechten im Rahmen des Konzeptes der Internalisierungshierarchie. Vgl. Wegehenkel, L. (1991). Das Problem der Fraktionierung ist aus Sicht der Verfasserin ein wesentlicher Baustein im Rahmen der Überlegungen zu effizienten Internalisierungszusammenhängen im Sinne der, in dieser Arbeit definierten, sozioökonomischen Effizienz und bietet weiterführende Einsichten insbesondere im Bereich der Föderalismustheorie und ökonomischer Fragen zur Bürgersouveränität. Hierzu vgl. Arbeiten von Frey, B.S. (1997) sowie Vanberg, V. (2003).

<sup>462</sup> Zudem ist mit Free-Rider-Verhalten zu rechnen, welches durch die Zunahme der Anonymität bei Gruppenwachstum begünstigt wird. Dieses wirkt sich auf die gesellschaftlichen ex post Transaktionskosten aus.

<sup>463</sup> Im Mittelpunkt der Überlegungen steht dann die Optimierung des Verhältnisses von Konsensfindungskosten über ein bestimmtes internalisierendes handlungs- und verfügungsrechtliches Arrangement und den externen Kosten, die solchen gesellschaftlichen Handlungsträgern entstehen, die im Rahmen demokratischer Mehrheitsentscheidungen zur Minderheit zählen. Vgl. hierzu Buchanan, J.M./G. Tullock (1962), Kap. 6.



Organisation des Gemeinwesens durch demokratisch gewählte, politische Repräsentanten vorsieht.<sup>464</sup>

Mit der funktionalen Ausdifferenzierung von Politiksystemen zur Organisation des Gemeinwesens kann jedoch ein Problem beobachtet werden, welches die Fraktionierung internalisierungsrelevanter Gesamtnutzungszusammenhänge beinhaltet und als verfassungsinduzierte Fraktionierung bezeichnet werden soll.

Bevor auf diesen Typ der Fraktionierung eingegangen wird, soll zunächst jedoch eine allgemeine Definition der Fraktionierung erfolgen und gezeigt werden, dass auch im Rahmen von Transaktions- und Delegationsentscheidungen über Handlungs- und/oder Verfügungsrechtsbündel respektive exklusives Eigentum Fraktionierungstatbestände auftreten können. Diese unterscheiden sich jedoch von einer verfassungsinduzierten Fraktionierung durch ihre vergleichsweise geringe Relevanz für die sozioökonomische Effizienz.

## **5.1 Allgemeine Definition der Fraktionierung**

Eine effiziente Internalisierung wurde definiert als Übereinstimmung internalisierungsrelevanter Handlungs- und Verfügungsrechtsbündel, Handlungsrechtsbasen und Eigentümer von Handlungsrechtsbasen. Das Ergebnis einer effizienten Internalisierung spiegelt sich dann in internalisierungsrelevanten Gesamtnutzungszusammenhängen als Summe aus internalisierungsrelevanten quantitativen und qualitativen Nutzungszusammenhängen, die im Rahmen der quantitativen und qualitativen Bündelung entstehen, wider.

Werden, graduell unterschiedlich ausgeprägt, bestehende Gesamtnutzungszusammenhänge oder potentiell<sup>465</sup> internalisierungsrelevante Gesamtnutzungszusammenhänge nach erfolgreicher Internalisierung oder im Zuge von Internalisierungsbemühungen durchbrochen, so liegt der Tatbestand der Fraktionierung vor.

---

<sup>464</sup> Hierzu siehe bspw. die vergleichende Analyse der Verfassungen von 15 EU-Mitgliedstaaten von Hagedorn, F./R. Maruhn (2003).

<sup>465</sup> Im Zuge von Internalisierungserfordernissen.

Die Zuordnung internalisierungsrelevanter Handlungs- und Verfügungsrechtsbündel erfolgt im Fall der Fraktionierung weder in Kongruenz zu internalisierungsrelevanten Handlungsrechtsbasen noch internalisierungsrelevanten Eigentümern von Handlungsrechtsbasen.

Eine Durchbrechung internalisierungsrelevanter Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge führt dazu, dass individuelle Handlungen und Konsequenzen aus individuellen Handlungen nicht oder nicht mehr dem Kriterium der angepassten Exklusivität entsprechen. Im Zustand der Fraktionierung wird folglich exklusives, individuelles sowie exklusives, kollektives Eigentum einer potentiellen Fremdbestimmung ausgesetzt.

Als Bewertungskriterium für die jeweiligen Ausprägungen der Fraktionierung wird der in dieser Arbeit gewählte Effizienzbegriff der sozioökonomischen Effizienz herangezogen. Demnach sind Fraktionierungstatbestände ineffizient, wenn die Fraktionierung einer Handlungs- und Verfügungsrechtsstruktur eine bestmögliche Befriedigung von sachlich, räumlich und zeitlich dezentral verstreuten Bedürfnissen der Handlungsträger eines Gesellschaftssystems nach Handlungs- und Verfügungsrechten bei gegebenen Budgets zu einem bestimmten Zeitpunkt bei Existenz von Zwang und Abwesenheit von Freiwilligkeit verhindert.

Ist also die jeweils angepasste Exklusivität von Handlungs- und Verfügungsrechtsbündeln gestört, kommt es zu Konflikten<sup>466</sup> zwischen gesellschaftlichen Handlungsträgern. Dem Erfordernis sozioökonomischer Effizienz wird dann nicht genügt und es besteht Internalisierungsrelevanz.

Fraktionierung kann zum einen auf der Grundlage individueller oder kollektiver Verträge im Rahmen individueller Transaktions- oder Delegationsentscheidungen der Handlungsträger über Handlungs- und/oder Verfügungsrechtsbündel entstehen.

Die Fraktionierung von Handlungs- und Verfügungsrechtsbündeln kann zum anderen jedoch auch in der Verfassung eines Gesellschaftssystems angelegt sein und unterscheidet sich dann wesentlich von solchen Fraktionierungstatbeständen, die durch individuelle Entscheidungen entstehen können.

---

<sup>466</sup> Gesellschaftliche Handlungsträger empfangen folglich einen technologischen externen Effekt.

## 5.2 Transaktionsinduzierte Fraktionierung

Wie bereits in Kapitel 3 dargestellt, handelt es sich bei exklusivem Eigentum um ein Bündel an Verfügungsrechten, welches sich aus wohldefinierten Handlungsrechtsbündeln an einer Handlungsrechtsbasis zusammensetzt. Liegt exklusives individuelles Eigentum vor, so liegen alle relevanten Verfügungsrechte gebündelt in der Hand eines individuellen Handlungsträgers. Liegt exklusives kollektives Eigentum vor, liegen alle relevanten kollektiven Verfügungsrechte gebündelt in der Hand einer Gruppe aus mehreren individuellen, internalisierungsrelevanten Handlungsträgern und bilden als anteiliges, exklusives kollektives Eigentum eine zusätzliche Qualitätskomponente des internalisierungsrelevanten, exklusiven individuellen Eigentums.

Entscheidet sich ein individueller Handlungsträger zur Transaktion von exklusivem individuellem Eigentum an einer Handlungsrechtsbasis,<sup>467</sup> so werden mit der Transaktion definitionsgemäß *alle*<sup>468</sup> Verfügungsrechte transferiert.<sup>469</sup> Eine Transaktion ist i.d.R. mit Zahlungen verbunden, die der Handlungsträger empfängt, der Eigentum überträgt. Ein Fraktionierungstatbestand durch eine Transaktion *aller* Verfügungsrechte an einer Handlungsrechtsbasis kann per se nicht erzeugt werden.

Werden jedoch einzelne Handlungs- und/oder Verfügungsrechte an einer kollektiven oder individuellen Handlungsrechtsbasis, nicht jedoch das Transferrecht, im Rahmen einer Transaktion übertragen, so erfolgt die Fraktionierung eines Gesamtnutzungszusammenhangs und begründet den Tatbestand einer transaktionsinduzierten Fraktionierung.

---

<sup>467</sup> Der legale Eigentumsübergang erfolgt endgültig.

<sup>468</sup> Besteht anteiliges kollektives Eigentum, geht dieses als Qualitätskomponente des individuellen Eigentums mit der Transaktion auf einen Dritten über.

<sup>469</sup> Ein Übergang von exklusivem individuellem Eigentum an einen Dritten wäre nur gegeben, wenn neben der Transaktion der Rechte *usus, usus fructus* und *abusus* ebenso die Transaktion des Transferrechts erfolgen würde. Zur Transferfähigkeit von Verfügungsrechten vgl. Schäfer, H.-B./C. Ott (1995), S. 455 sowie ebenda S. 464.

### **5.2.1 Transaktionsinduzierte Fraktionierung individueller Handlungs- und Verfügungsrechtsbündel**

Individuelle Handlungsrechte sowie die individuellen Verfügungsrechte *usus*, *usus fructus* oder *abusus* an individuellem Eigentum können durch Transaktion an Dritte temporär<sup>470</sup> übertragen werden, ohne dass es sich um den Übergang von Eigentum handelt. Mit der Transaktion erfolgt eine Abtrennung des betreffenden individuellen Handlungs- und/oder Verfügungsrechts aus dem exklusiven Gesamtnutzungszusammenhang individuellen Eigentums. Es liegt eine transaktionsinduzierte Fraktionierung individueller Verfügungs- und/oder Handlungsrechtsbündel vor.<sup>471</sup>

Ab dem Zeitpunkt der Fraktionierung besteht somit eine potentielle Fremdbestimmung für die an der Transaktion beteiligten Handlungsträger, wenn keine Übereinstimmung der individuellen Präferenzen besteht.

Für die Internalisierungsrelevanz zur Herstellung von Exklusivität ist entscheidend, ob Transaktionen einzelner Handlungs- und/oder Verfügungsrechte auf der Grundlage eines freiwilligen Tausches, also unter Abwesenheit von Zwang, erfolgen. Handelt es sich um eine freiwillige Transaktion<sup>472</sup> von Handlungs- und/oder Verfügungsrechten, kann unterstellt werden, dass die Transaktion als Mittel der Wertschöpfung von den betreffenden Handlungsträgern im Rahmen einer Vertragsbeziehung<sup>473</sup> vorgenommen wird. Resultieren aus einer solchen Transaktion Fremdbestimmungen, die nicht auf Vertragsbruch oder allgemeine Regelwidrigkeiten<sup>474</sup> zurückzuführen sind, werden die Vertragsparteien lediglich pekuniär mit den Folgen ihres Handelns exklusiv konfrontiert.<sup>475</sup> Dieser Sachverhalt reflektiert jedoch für die jeweiligen Vertragsseiten lediglich die Güte einer

---

<sup>470</sup> Im Sinne einer zeitlich begrenzten Überlassung.

<sup>471</sup> Alle Formen der zeitlich begrenzten Überlassung von Handlungs- und Verfügungsrechten, z.B. durch Mietverträge, Pachtverträge, Lizenzverträge usw., fallen in den Bereich der transaktionsinduzierten Fraktionierung.

<sup>472</sup> Zum Erfordernis der Freiwilligkeit von Transaktionen und der Bedeutung von Zwang siehe Schmidtchen, D. (1983).

<sup>473</sup> Hierzu siehe bereits Kapitel 3, Abschnitt 3.2.4.

<sup>474</sup> So sieht das BGB im Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland die Ungültigkeit von Vertragsinhalten vor, die gegen die guten Sitten, vgl. § 138 BGB, oder gegen ein gesetzliches Verbot, vgl. § 134 BGB, verstoßen.

<sup>475</sup> Die Vertragsparteien haben die grundsätzliche Option der Neuaufnahme bilateraler Verhandlungen zur Anpassung des Vertrages.

Transaktion respektive die der zugrunde liegenden Vertragsbeziehung, behindert jedoch nicht den Weg in Richtung sozioökonomischer Effizienz.

### **5.2.2 Transaktionsinduzierte Fraktionierung kollektiver Handlungs- und Verfügungsrechtsbündel**

Abweichend von der transaktionsinduzierten Fraktionierung bei individuellen Handlungs- und Verfügungsrechten, kann eine Fraktionierung kollektiver Handlungs- und Verfügungsrechte durch Transaktion zu solchen Fremdbestimmungen führen, die internalisierungsrelevant sind.

Wie bereits in Kapitel 4 erarbeitet wurde, ist im Fall komplexer Externalitäten die Bündelung von individuellen und anteiligen, kollektiven Handlungs- und Verfügungsrechten in die Hand eines Handlungsträgers<sup>476</sup> erforderlich, um eine effiziente, dezentralisierende Internalisierung zu ermöglichen.

Übertragen ein oder mehrere individuelle Handlungsträger ihr anteiliges Bündel kollektiver Handlungs- und Verfügungsrechte durch eine Transaktion<sup>477</sup> mit einem internalisierungsirrelevanten Handlungsträger außerhalb<sup>478</sup> des internalisierungsrelevanten Gesamtnutzungszusammenhangs, entsteht der Tatbestand der Fraktionierung.

Die Transaktion erzeugt ein internalisierungsrelevantes Fremdbestimmungspotential für die internalisierungsrelevante Gruppe von Handlungsträgern im internalisierungsrelevanten Gesamtnutzungszusammenhang. Handlungen eines internalisierungsirrelevanten Handlungsträgers, die von den internalisierungsrelevanten, individuellen Handlungs- und Verfügungsrechtsbündeln

---

<sup>476</sup> Handelt es sich um kollektive Handlungs- und Verfügungsrechtsbündel, so ist das Kollektiv Handlungsträger.

<sup>477</sup> Auch hier gilt, dass kollektives Eigentum nur dann übertragen werden kann, wenn das Bündel an Verfügungsrechten das Transferrecht einschließt. Dies setzt eine entsprechende Vertragsgestaltung der Gruppe der Eigentümer exklusiven, kollektiven Eigentums voraus.

<sup>478</sup> Genau genommen besteht auch dann ein Fraktionierungstatbestand, wenn ein Gruppenmitglied anteiliges, kollektives Eigentum eines anderen Gruppenmitgliedes per Transaktion übernimmt, und somit eine Ablösung anteiligen, kollektiven Eigentums vom individuellen Eigentum bewirkt. Diese Ausprägung der Fraktionierung kann dann gruppeninterne Konflikte in einem kleinräumigen Gesellschaftssystem erzeugen. Aus Gründen der Vereinfachung wird im weiteren Verlauf der Arbeit jedoch von einer differenzierteren Darstellung dieser Variante der transaktionsinduzierten Fraktionierung abgesehen.

entkoppelt sind und von, zur internalisierungsrelevanten Gruppe abweichenden, Präferenzen motiviert sein können, gehen dann effizienzrelevant in gemeinsame Gruppenabstimmungsprozesse ein, wenn sich internalisierungsirrelevante Handlungsträger in der Mehrheit<sup>479</sup> befinden. Somit können internalisierungsirrelevante Handlungsträger Handlungen im internalisierungsrelevanten Gesamtnutzungszusammenhang legitimieren, die zu Fremdbestimmungen der Gruppe der internalisierungsrelevanten Handlungsträger führen, die sich außerhalb des Transaktionsereignisses befinden.

Folglich sind Transaktionen von anteiligen, kollektiven Handlungs- und Verfügungsrechtsbündeln nur dann effizient, wenn diese im Verbund mit dem internalisierungsrelevanten Bündel individueller Handlungs- und Verfügungsrechte an einer individuellen Handlungsrechtsbasis erfolgen.<sup>480</sup> Eine Transaktion anteiliger, kollektiver Handlungs- und Verfügungsrechtsbündel erzeugt demnach sozioökonomische Ineffizienzen.

### **5.2.3 Transaktionsinduzierte Fraktionierung individueller und kollektiver Handlungsrechtsbündel**

Beschließt die Gruppe internalisierungsrelevanter Handlungsträger, *alle* kollektiven Verfügungsrechte durch Transaktion an einen internalisierungsirrelevanten Handlungsträger außerhalb des Gesamtnutzungszusammenhangs zu übertragen, erfolgt eine transaktionsinduzierte Fraktionierung zwischen individuellem und kollektivem Eigentum in einem internalisierungsrelevanten Gesamtnutzungszusammenhang.

Internalisierungsirrelevante Handlungsträger können durch ihre Handlungen individuelle Verfügungsrechte an einer Handlungsrechtsbasis potentiell fremdbestimmen, jedoch berührt dies in Analogie zu Abschnitt 5.2.1 nicht die

---

<sup>479</sup> Die Abstimmungsregel im Kontext des Zustandekommens eines politischen Gleichgewichts entscheidet dann auch über das Ausmaß der Fremdbestimmung.

<sup>480</sup> Es sei an dieser Stelle nochmals betont, dass dieser Zusammenhang nur für mehrdimensionale Externalitäten mit mehr als einer Handlungsrechtsbasis gilt. Kollektives Eigentum in einer Konstellation, in der eindimensionale Externalitäten aufgetreten sind und durch Bildung kollektiven Eigentums internalisiert wurden, kann beliebig anteilig veräußert werden, soweit eine

sozioökonomische Effizienz, wenn die Transaktion auf der Basis von Freiwilligkeit vorgenommen wird. Die Folgen des kollektiven Handelns der Transaktion kollektiven Eigentums an einen internalisierungsirrelevanten Dritten fallen auf die Gruppe der übertragenden Handlungsträger exklusiv zurück und sind dann definitionsgemäß internalisiert bzw. als intrapersonelle externe Effekte zu behandeln. Die Struktur von Handlungs- und Verfügungsrechten ist unter sozioökonomischen Effizienzgesichtspunkten zu einem bestimmten Zeitpunkt effizient.<sup>481</sup>

#### **5.2.4 Konsequenzen für einen effizienten Internalisierungszusammenhang**

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die transaktionsinduzierte Fraktionierung von individuellen Handlungs- und Verfügungsrechtsbündeln unter Effizienzgesichtspunkten zu vernachlässigen ist, solange es sich um freiwillige Tauschakte ohne Zwang auf Dritte im Rahmen gesellschaftlicher Legitimierung auf der Grundlage allgemein anerkannter Regeln handelt.

Gleiches gilt für eine Transaktion von kollektiven Handlungs- und Verfügungsrechtsbündeln in ihrer Gesamtheit als kollektives Eigentum, wenn alle Eigentümer kollektiver Verfügungsrechtsbündel einer Transaktion auf der Grundlage von Freiwilligkeit zustimmen. Dies entspricht dann einer effizienten Allokation von Handlungs- und Verfügungsrechten, da derjenige Handlungsträger das Bündel kollektiver Handlungs- und Verfügungsrechte erhält, der es am höchsten wertschätzt.<sup>482</sup>

Aus Sicht der Internalisierungsrelevanz problematisch ist jedoch das Verhalten einzelner internalisierungsrelevanter Handlungsträger, wenn diese anteilige Bündel kollektiver Handlungs- und Verfügungsrechte an externe Dritte übertragen, da hieraus Fremdbestimmungen auf das individuelle Eigentum gesellschaftlicher

---

Transaktion innerhalb der Gruppe der Inhaber kollektiver Handlungsrechte als zulässige Handlung gilt.

<sup>481</sup> Langfristig besteht das potential technologischer externer Effekte, da intrapersonelle externe Effekte zu interpersonellen externen Effekten werden können. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn der Erlös aus der Transaktion kollektiven Eigentums technologische externe Effekte aus der Verwendung kollektiven Eigentums durch Dritte nicht kompensiert. Aus Gründen der Vereinfachung wird dieses grundsätzliche Problem langfristig wirkender Entscheidungen, die unter begrenzter Rationalität getroffen werden, nachfolgend nicht weiter betrachtet.

Handlungsträger im internalisierungsrelevanten Gesamtnutzungszusammenhang entstehen können, die nicht auf freiwilligen Entscheidungen unter Abwesenheit von Zwang basieren und somit internalisierungsrelevant sind.

Zusammenfassend werden die Eigenschaften des transaktionsinduzierten Fraktionierungstatbestands in Tabelle 3 dargestellt.

	Wirkung auf internalisierungsrelevante Handlungs- und Verfügungsrechtsbündel	Beispiel	Fremdbestimmung als Zwang	Fremdbestimmung als freiheitliche Entscheidung (ohne Zwang)	Relevanz für die sozioökonomische Effizienz
Transaktionsinduzierte Fraktionierung...	Trennung durch Transaktion	Miete, Kauf	Abhängig von der Ausprägung	Abhängig von der Ausprägung	Abhängig von der Ausprägung
individueller Handlungs- und Verfügungsrechtsbündel	Transaktion der Rechte usus, usus fructus oder abusus an individuellem Eigentum	Vermietung einer Immobilie	nein	ja, Entscheidung auf der Grundlage des Wert-Kosten-Kalküls	nein, pekuniäre externe Effekte
kollektiver Handlungs- und Verfügungsrechtsbündel	Transaktion einzelner anteiliger Rechte usus, usus fructus, abusus und Transfer an kollektivem Eigentum	Verkauf <i>anteiliger</i> Luftverschmutzungsrechten mit kleinräumigem Bezug	ja, auf die internalisierungsrelevante Gruppe außerhalb des Transaktionsereignisses	nein	ja
individueller und kollektiver Handlungs- und Verfügungsrechtsbündel	Transaktion des gesamten kollektiven Bündels aus den Rechten usus, usus fructus, abusus und Transfer an kollektivem Eigentum	Verkauf <i>aller</i> Luftverschmutzungsrechte mit kleinräumigem Bezug <sup>483</sup>	nein	Ja, Entscheidung auf der Grundlage des Wert-Kosten-Kalküls	nein, kurzfristig pekuniäre externe Effekte

**Tab. 3: Eigenschaften des transaktionsinduzierten Fraktionierungstatbestands, eigene Darstellung**

Handlungsträger in internalisierungsrelevanten Gesamtnutzungszusammenhängen können den oben dargestellten, mit Zwang verbundenen Fremdbestimmungen durch

<sup>482</sup> Handlungs- und Verfügungsrechte werden nach der Zahlungsbereitschaft (willingness to pay) allokiert. Vgl. Posner, R. (1998), S. 13f.



Transaktion jedoch bereits im Rahmen der Spezifizierung von kollektiven Handlungs- und Verfügungsrechten durch solche Mesoregeln entgegenwirken, die idealerweise nur Transaktionen der Gesamtheit jeweiliger, internalisierungsrelevanter Bündel individueller und anteiliger kollektiver Handlungs- und Verfügungsrechte legitimieren.

### **5.3 Delegationsinduzierte Fraktionierung**

Entscheiden sich Handlungsträger als Eigentümer exklusiver Verfügungsrechtsbündel an einer Handlungsrechtsbasis mit dem Motiv der Interessenswahrnehmung durch Dritte zur zeitlich begrenzten Übertragung einzelner Handlungsrechte, so liegt eine Delegation vor.<sup>484</sup>

Die Delegation konstituiert ein Vertretungsverhältnis zwischen einem Eigentümer einer Handlungsrechtsbasis und einem Delegierten. Im Rahmen der Delegation erfolgt eine temporäre Abtrennung von Handlungsrechten aus dem Bündel internalisierungsrelevanter Handlungs- und Verfügungsrechte, die als delegationsinduzierte Fraktionierung bezeichnet werden soll.

Die Vertretungsreichweite ist abhängig vom Delegationsumfang, der durch die delegierten Handlungsrechte bestimmt wird und von der Delegation definierter Abstimmungshandlungsrechte bis hin zur Delegation definierter Transferhandlungsrechte reichen kann, soweit die betreffenden Handlungsrechte delegationsfähig<sup>485</sup> sind.

---

<sup>483</sup> Der kleinräumige Bezug als internalisierungsrelevanter Gesamtnutzungszusammenhang wird im Zuge der Transaktion durchtrennt.

<sup>484</sup> Inhaber von Handlungs- und Verfügungsrechtsbündeln entscheiden dann im Rahmen des individuellen Wert-Kosten-Kalküls, ob Handlungs- und Verfügungsrechtsbündel selbstorganisiert oder durch Fremdbezug von Vertretungsleistungen im Sinne einer Make-or-Buy-Entscheidung wahrgenommen werden. Zu Make-or-Buy-Entscheidungen im Rahmen des Transaktionskostenkalküls vgl. Williamson, O.E. (1990) sowie grundlegend Coase, R.H. (1937).

<sup>485</sup> Höchstpersönliche Handlungsrechte sind nicht delegierbar. Im deutschen Recht sind bspw. höchstpersönliche Handlungsrechte wie z.B. § 1311 BGB (Eheschließung) und § 2064 BGB (Testamentserrichtung) von der Delegation im Sinne einer Bevollmächtigung Dritter zur Durchführung von höchstpersönlichen Handlungen ausgeschlossen.

Gegenstände der Delegation können grundsätzlich sowohl individuelle als auch kollektive Handlungsrechte an Handlungsrechtsbasen sein, nicht jedoch Verfügungsrechte.<sup>486</sup>

Die delegationsinduzierte Fraktionierung unterscheidet sich von der transaktionsinduzierten Fraktionierung durch die Umkehrung der Zahlungsströme. Internalisierungsrelevante Handlungsträger als Inhaber internalisierungsrelevanter Handlungsrechte in einem Gesamtnutzungszusammenhang delegieren die Verfügung über definierte Handlungsrechte an einen Dritten, welcher für die mit der Delegation konstituierten Vertretung des internalisierungsrelevanten Handlungsträgers Zahlungen erhält.<sup>487</sup>

### **5.3.1 Delegationsinduzierte Fraktionierung individueller Handlungsrechtsbündel**

Delegiert ein individueller Handlungsträger als Eigentümer individueller Verfügungsrechte einzelne Handlungsrechte an Handlungsrechtsbasen auf einen Vertreter, so soll es sich um eine Individualdelegation<sup>488</sup> mit exklusivem Charakter für den betreffenden individuellen Handlungsträger handeln. Einzelne Handlungsrechte werden aus dem Bündel exklusiver Verfügungsrechte herausgelöst und befinden sich unter der Kontrolle des delegierten Vertreters.

Erfolgt die Delegation individueller Handlungsrechte ohne Zwang, sind Fremdbestimmungen aus der Vertretungsleistung des Delegierten, die exklusiv auf den Delegierenden reflektieren, die Folgen seiner individuellen und freiwilligen Delegationshandlung im Rahmen eines Delegations- und Vertretungsvertrages.

---

<sup>486</sup> Werden hingegen z.B. Ertrags- und Nutzungsrechte (die Verfügungsrechte *usus fructus* und *usus*) zeitlich begrenzt übertragen, entspricht dies dem Rechtsverhältnis einer Pacht- oder Mietbeziehung zwischen Eigentümer und Dritten, welches im Kontext der transaktionsinduzierten Fraktionierung bereits betrachtet wurde. Die Delegation bezieht sich also auf Handlungsrechte wie z.B. der Entscheidung oder Abstimmung über die eigentliche Nutzung, Fruchtziehung oder Veränderung bezüglich einer Handlungsrechtsbasis. Die Delegation umfasst somit -durch das Wert-Kosten-Kalkül induzierte- Dienste im Rahmen der Verfügung über Handlungsrechtsbasen.

<sup>487</sup> Da in diesem Kapitel der Schwerpunkt der Betrachtung auf der Struktur der Handlungs- und Verfügungsrechte bei Fraktionierung liegt, wird auf die Problematik der Prinzipal-Agenten-Beziehung nicht an dieser Stelle, sondern in Kapitel 6 eingegangen.

<sup>488</sup> Der Begriff der Individualdelegation wird hier verwendet, um anzuzeigen, dass es sich um eine Delegationsentscheidung eines individuellen, gesellschaftlichen Handlungsträgers handelt.

Genau genommen handelt es sich um Mängel der Vertragsgestaltung und der freiwilligen Übernahme eines Vertrauensrisikos.<sup>489</sup> Der Weg in Richtung sozioökonomischer Effizienz ist jedoch offen.

### **5.3.2 Delegationsinduzierte Fraktionierung kollektiver Handlungsrechtsbündel**

Ist ein individueller Handlungsträger anteiliger Eigentümer internalisierungsrelevanter, kollektiver Handlungs- und Verfügungsrechtsbündel an einer Handlungsrechtsbasis, so kann er anteilige, kollektive Handlungsrechte delegieren.<sup>490</sup>

Die Individualdelegation kollektiver Handlungsrechte trägt nicht den Charakter einer exklusiven Individualdelegation, da die Folgen der Delegation und Vertretungsleistung nicht zwingend allein auf den delegierenden Handlungsträger, sondern potentiell auch auf die Gruppe der Eigentümer kollektiver Verfügungsrechtsbündel zurückfallen können.

Diese Situation kann auftreten, wenn sich Delegierte mehrheitlich in Gruppenabstimmungsprozessen mit Interessen, die von den Interessen der Delegierenden abweichen, legal gegen solche Handlungsträger durchsetzen, die keine Delegation in Anspruch nehmen, jedoch mit den Delegierenden übereinstimmende Interessen haben. Die Exklusivität der Individualdelegation ist somit nicht oder nur bedingt gegeben, da die Folgen einer, dann schlechten, Vertretung als Teildelegation Fremdbestimmungen bei allen internalisierungsrelevanten gesellschaftlichen Handlungsträgern auslösen.<sup>491</sup> Dieser Sachverhalt ist bedeutend für die sozioökonomische Effizienz, da sich die Folgen der

---

<sup>489</sup> Vgl. hierzu Schmidtchen, D. (2001).

<sup>490</sup> Es wird hierbei vorausgesetzt, dass die Gruppe von Handlungsträgern als Eigentümer *aller* kollektiven Verfügungsrechte eine Delegation zur Vertretung zulässt.

<sup>491</sup> Dieses Problem ist jedoch nicht vertretungsspezifisch, sondern kann generell auch bei Selbstorganisation im Rahmen kollektiver Gruppenabstimmungsprozesse auftreten und ist abhängig von Abstimmungs- und Entscheidungsregeln, auf die sich eine Gruppe einigt.

Delegation nicht nur auf die jeweils Delegierenden vereinen, sondern auch auf solche internalisierungsrelevanten Handlungsträger außerhalb des Delegationsereignisses.<sup>492</sup>

### **5.3.3 Delegationsinduzierte Fraktionierung individueller und kollektiver Handlungsrechtsbündel**

Übertragen individuelle Handlungsträger freiwillig ohne Zwang als Eigentümer anteiliger, kollektiver Verfügungsrechtsbündel als Eigentümergruppe internalisierungsrelevante, kollektive Handlungsrechte an Vertreter, soll es sich um eine Kollektivdelegation<sup>493</sup> mit exklusivem Charakter für die Gruppe der Eigentümer der delegationsfähigen, kollektiven Handlungsrechte handeln. Die Folgen einer schlechten Vertretung fallen auf die gesamte Eigentümergruppe exklusiv zurück und erzeugen dann pekuniäre technologische externe Effekte in Verbindung mit intrapersonellen externen Effekten, die zu einer Auflösung des Delegationsverhältnisses führen können. Es besteht somit keine Relevanz für die sozioökonomische Effizienz.

### **5.3.4 Konsequenzen für einen effizienten Internalisierungszusammenhang**

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Formen der delegationsinduzierten Fraktionierung unter Effizienzgesichtspunkten dann zu vernachlässigen sind, solange es sich um freiwillige Delegationsentscheidungen auf der Grundlage gesellschaftlicher Legitimierung im Rahmen allgemein anerkannter Regeln handelt und keinen Zwang auf Dritte ausgeübt wird.

Gesellschaftliche Handlungsträger können dann im Einklang mit sozioökonomischer Effizienz im Rahmen von Make-or-Buy-Entscheidungen darüber befinden, ob sie Vertretungsleistungen in Anspruch nehmen oder nicht. Treten jedoch

---

<sup>492</sup> Fraktionierungsprobleme sind auch hier auf eine Lücke in den Übereinkünften der Gruppe der Eigentümer internalisierungsrelevanter, kollektiver Handlungs- und Verfügungsrechtsbündel zurückzuführen, die in Unkenntnis über Erfordernisse einer effizienten Internalisierung bestehen können.

<sup>493</sup> Der Begriff der Kollektivdelegation wird hier verwendet, um anzuzeigen, dass es sich um eine Delegationsentscheidung einer Gruppe gesellschaftlicher Handlungsträger handelt.

Fremdbestimmung durch Teildelegation kollektiver Handlungsrechte auf solche internalisierungsrelevanten Handlungsträger auf, die außerhalb des Delegationsereignisses stehen, erzeugt die delegationsinduzierte Fraktionierung Ineffizienzen. Mit der Delegation von Handlungsrechten stellt sich grundsätzlich das Problem, wie Delegierende die Qualität der Vertretung durch Delegierte kontrollieren und bewerten können, um Fremdbestimmungen aus der Vertretung zu vermeiden. Hierzu bietet das weite Feld der Prinzipal-Agenten-Theorie Erklärungs- und Lösungsansätze, auf die in Kapitel 6 noch eingegangen wird. Zusammenfassend werden die Eigenschaften des delegationsinduzierten Fraktionierungstatbestands in Tabelle 4 dargestellt.

	Wirkung auf internalisierungsrelevante Handlungs- und Verfügungsrechtsbündel	Beispiel	Fremdbestimmung als Zwang	Fremdbestimmung als freiheitliche Entscheidung (ohne Zwang)	Relevanz für die sozioökonomische Effizienz
Delegationsinduzierte Fraktionierung...	Trennung durch Delegation	Bevollmächtigung	Abhängig von der Ausprägung	Abhängig von der Ausprägung	Abhängig von der Ausprägung
individueller Handlungs- und Verfügungsrechtsbündel	Delegation von z.B. Entscheidungs- oder Abstimmungsrechten an individuellem Eigentum	Depotstimmrechtsdelegation an eine Bank	nein	ja, Entscheidung auf der Grundlage des Wert-Kosten-Kalküls	nein, pekuniäre externe Effekte
kollektiver Handlungs- und Verfügungsrechtsbündel	Delegation von z.B. individuellen Entscheidungs- oder Abstimmungsrechten von Teilen an kollektivem Eigentum	Bevollmächtigung einer Hausverwaltung zur Wahrnehmung einzelner Eigentümerstimmrechte	ja, potentiell auf die internalisierungsrelevante Gruppe außerhalb des Delegationsereignisses	nein	ja
individueller und kollektiver Handlungs- und Verfügungsrechtsbündel	Delegation von z.B. Entscheidungs- oder Abstimmungsrechten am gesamten Bündel an kollektivem Eigentum	Betreiber-gesellschaften	nein	ja, Entscheidung auf der Grundlage des Wert-Kosten-Kalküls	nein, pekuniäre externe Effekte

Tab. 4: Eigenschaften des delegationsinduzierten Fraktionierungstatbestands, eigene Darstellung

Die Antizipation der Konsequenzen einer Fraktionierung im Rahmen von Transaktions- oder Delegationsentscheidungen kann dann erfolgen, wenn gesellschaftliche Handlungsträger Kenntnisse über Fraktionierungszusammenhänge und das Erfordernis einer effizienten Internalisierung haben.<sup>494</sup>

Die bisher diskutierten Ausprägungen der Fraktionierung von Handlungsrechts- und/oder Verfügungsrechtsbündeln basieren auf individuellen Entscheidungen<sup>495</sup> von Handlungsträgern, unter Abwesenheit von Zwang das Bündel von Handlungs- und Verfügungsrechten an internalisierungsrelevanten Handlungsrechtsbasen vollständig oder teilweise durch Transaktion oder Delegation gemäß ihrer individuellen Präferenzen zu übertragen.

Die Typen der transaktions- und delegationsinduzierten Fraktionierung grenzen sich von einem Fraktionierungstyp ab, der nicht im direkten Kontext individueller Entscheidungen steht, sondern durch die Verfassung eines Gesellschaftssystems im Rahmen der Verfassungsgebung und Spezifizierung von Verfassungsinhalten induziert ist: Dem im weiteren Verlauf als verfassungsinduzierte Fraktionierung bezeichneten Fraktionierungstyp.

#### **5.4 Verfassungsinduzierte Fraktionierung**

Demokratische, rechtsstaatliche Gesellschaftssysteme verfügen über funktional ausdifferenzierte Politiksysteme, die sich auf die Organisation des Gemeinwesens mittels demokratisch gewählter politischer Repräsentanten spezialisieren. Mit der Repräsentanz gesellschaftlicher Handlungsträger durch politische Repräsentanten wird der Grundstein für eine verfassungsinduzierte Fraktionierung gelegt.

Die Relevanz dieses Tatbestandes für die sozioökonomische Effizienz respektive das Zustandekommen einer effizienten Internalisierung hängt nun im Wesentlichen davon ab, in welcher Ausprägung die politische Repräsentanz in der Verfassung eines Gesellschaftssystems definiert ist bzw. inwiefern eine Übereinstimmung

---

<sup>494</sup> Fraktionierungstatbestände sind im Rahmen vertraglicher Anpassung, Vertragsauflösung oder durch erneute Transaktionen bedingt reversibel. Entstandene Nachteile aus der Fraktionierung können potentiell in Abhängigkeit von der Vertragsgestaltung (z.B. Haftungsregelungen) kompensiert werden.

<sup>495</sup> Auch eine Gruppenentscheidung basiert zunächst originär auf einer individuellen Entscheidung.

internalisierungsrelevanter Handlungs- und Verfügungsrechtsbündel, Handlungsrechtsbasen und Handlungsträger bei verfassungsinduzierter Fraktionierung gewährleistet werden kann.

#### **5.4.1 Verfassungsinduzierte Fraktionierung individueller und kollektiver Verfügungsrechtsbündel und Fraktionierungskontinuum**

Wird in der Verfassung das gesellschaftliche Gemeinwesen und sein Geltungsbereich definiert, so entspricht dies einer Generierung staatlich-kollektiver Handlungsrechtsbasen. Genau genommen handelt es sich damit um die Definition gesellschaftlichen bzw. staatlich-kollektiven Eigentums respektive staatlich-kollektiver<sup>496</sup> Verfügungsrechtsbündel.

Sieht die Verfassung gleichzeitig den Schutz und die Garantie individuellen Eigentums an individuellen Handlungsrechtsbasen vor, besteht in einem Gesellschaftssystem neben staatlich-kollektivem Eigentum individuelles Eigentum individueller gesellschaftlicher Handlungsträger.

Erfolgt die Verfügung über staatlich-kollektives Eigentum hoheitlich durch politische Repräsentanten, so besteht, unabhängig von der Demokratieform eines Gesellschaftssystems, eine Fraktionierung internalisierungsrelevanter sowie potentiell internalisierungsrelevanter Handlungs- und Verfügungsrechtsbündel allein aufgrund der Tatsache, dass internalisierungsrelevante Verfügungsrechtsbündel strukturell nicht mehr in der Hand eines internalisierungsrelevanten gesellschaftlichen Handlungsträgers oder einer Gruppe dieser liegen.<sup>497</sup>

Politische Repräsentanten verfügen stellvertretend für gesellschaftliche Handlungsträger quasi fiduziarisch über staatlich-kollektive Handlungsrechtsbasen im Rahmen der durch die Verfassung vorgegebenen Organisations- und Begrenzungsregeln.

---

<sup>496</sup> Diese sprachliche Differenzierung in Abgrenzung zu kollektiven Verfügungsrechten wurde gewählt, um die Unterscheidung zwischen beiden Verfügungsrechtstypen zu vereinfachen. Kollektives Eigentum in der politischen Selbstorganisation wird in der verfassungsinduzierten Fraktionierung - aufgrund politischer Repräsentanz - zu staatlich-kollektivem Eigentum.

<sup>497</sup> Es handelt sich hier genau genommen um ein verfassungsinduziertes Delegationsproblem, wobei die Qualität der Delegation nicht im Einflussbereich gesellschaftlicher Handlungsträger liegt, sondern durch die Verfassung determiniert ist.

Der Einfluss gesellschaftlicher Handlungsträger auf Verfügungen über staatlich-kollektive Handlungsrechtsbasen durch politische Repräsentanten ist abhängig von den, ihnen durch Metaregeln der Verfassung zugeordneten, Wahlhandlungsrechten.<sup>498</sup>

Wahlhandlungsrechte  $HR_w$  berechtigen zu unterschiedlichen Ausprägungen der Teilnahme<sup>499</sup> an, in der Verfassung definierten Wahlen, die die Delegation politischer Repräsentanten auslösen. Wahlhandlungsrechte ermöglichen somit eine direkte oder indirekte Beteiligung gesellschaftlicher Handlungsträger an der Organisation des Gemeinwesens, repräsentiert durch staatlich-kollektive Handlungs- und Verfügungsrechtsbündel, die im Rahmen der Spezifizierung von Mesoregeln generiert werden und Verfügung über staatlich-kollektive Handlungsrechtsbasen konkretisieren.

Mesoregeln respektive staatlich-kollektive Handlungs- und Verfügungsrechtsbündel werden von politischen Repräsentanten zur Wahldisposition gestellt. Wahlhandlungsrechte bündeln sich in einem Wahlrecht

$$WR(HT_\varphi) = \begin{cases} HR_{w_A}(HT_\varphi) \\ HR_{w_{ES}}(HT_\varphi) \\ HR_{w_K}(HT_\varphi) \\ HR_{w_S}(HT_\varphi) \\ HR_{w_V}(HT_\varphi) \end{cases}$$

und können – wie exemplarisch nachfolgend aufgeführt – unterschiedlich ausgeprägt sein:

<sup>498</sup> Wahlhandlungsrechte können als Ergebnis eines abstrakten gesellschaftlichen Tauschprozesses interpretiert werden. Politischen Repräsentanten werden staatlich-kollektive Verfügungsrechtsbündel zugeordnet. Im Gegenzug erhalten gesellschaftliche Handlungsträger ein oder mehrere Bündel von Wahlhandlungsrechten respektive Wahlrecht(e), um im Rahmen demokratischer Wahlakte (in der Bundesrepublik Deutschland z.B. auf der Bundes-, Landes- und kommunalen Ebene) Einfluss auf die Verfügungen über staatlich-kollektive Handlungsrechtsbasen zu nehmen.

<sup>499</sup> Die Ausprägung eines Wahlrechts durch Wahlhandlungsrechte wird durch Wahlgrundsätze bestimmt. Diese enthalten die Beschreibung des Wahlaktes, der Abstimmungsregel sowie die Bindung des gewählten Repräsentanten. Vgl. hierzu Zippelius, R. (1999), S. 200ff.



$HR_{W_A}(HT_\varphi)$  = Recht der Abstimmung über staatlich-kollektive Handlungs- und Verfügungsrechtsbündel im politischen Organisationsraum,

$HR_{W_{ES}}(HT_\varphi)$  = Recht der Entscheidung über staatlich-kollektive Handlungs- und Verfügungsrechtsbündel im politischen Organisationsraum,

$HR_{W_K}(HT_\varphi)$  = Recht zur Kontrolle staatlich-kollektiver Handlungs- und Verfügungsrechtsbündel im politischen Organisationsraum,

$HR_{W_S}(HT_\varphi)$  = Recht zur Sanktion von Eingriffen auf staatlich-kollektive Handlungs- und Verfügungsrechtsbündel im politischen Organisationsraum,

$HR_{W_V}(HT_\varphi)$  = Recht zur Abgabe eines Votums für politische Repräsentanten im Rahmen demokratischer Wahlen.

Gesellschaftliche Handlungsträger üben nach Maßgabe der Verfassung ihre Wahlhandlungsrechte im Rahmen demokratischer Wahlen aus und entscheiden somit über solche politischen Repräsentanten, die die Organisation des Gemeinwesens repräsentativ übernehmen.

Mit der Wahl politischer Repräsentanten  $HT_\varphi^P$  werden diesen politische Handlungsrechte  $HR_p(HT_\varphi^P)$  zugeordnet, die zur Inanspruchnahme des, durch die Verfassung definierten, politischen Handlungsspielraums  $HS(HT_\varphi^P)$  im Handlungsmöglichkeitenraum des Politiksystems berechtigen.

Der politische Handlungsspielraum  $HS(HT_\varphi^P)$  im politischen Handlungsmöglichkeitenraum der politischen Repräsentanten wird durch die Qualität der Wahlrechte  $WR(HT_\varphi)$  repräsentiert durch das Bündel der Wahlhandlungsrechte  $HR_w(HT_\varphi)$  sowie der politischen Handlungsrechte  $HR_p(HT_\varphi^P)$ , die durch Ordnungs- und Begrenzungsregeln der Verfassung definiert werden, festgelegt.

Somit steht  $HS(HT_\varphi^P)$  in einem funktionalen Zusammenhang zwischen  $HR_w(HT_\varphi)$  und  $HR_p(HT_\varphi^P)$ . Es gilt:

$$HS(HT_\varphi^P) = f(HR_w(HT_\varphi), HR_p(HT_\varphi^P)).$$

Der politische Handlungsspielraum  $HS (HT_{\varphi}^P)$  repräsentiert dann den durch gesellschaftliche Handlungsträger im Laufe einer Wahlperiode unbeeinflussbaren Interpretationsspielraum der politischen Repräsentanten hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der Organisation des Gemeinwesens.

Werden gesellschaftlichen Handlungsträgern solche Wahlrechte  $WR(HT_{\varphi})$  zugeordnet, die eine Verfügung über das gesamte Bündel staatlich-kollektiver Handlungs- und Verfügungsrechte durch politische Repräsentanten während einer Wahlperiode ohne Rückkopplung mit gesellschaftlichen Handlungsträgern ermöglichen, so soll dies den Tatbestand einer zentralisierenden, verfassungsinduzierten Fraktionierung repräsentieren.<sup>500</sup> Das Wahlrecht beinhaltet dann lediglich das Wahlhandlungsrecht  $HR_{w_v}(HT_{\varphi})$  und soll als allgemeines Wahlrecht bezeichnet werden.

Enthält das den gesellschaftlichen Handlungsträgern zugeordnete Wahlrecht ein vollständiges Bündel an Wahlhandlungsrechten, ermöglicht dies eine durch gesellschaftliche Handlungsträger kontrollier- und sanktionierbare Verfügung politischer Repräsentanten. Somit besteht während einer Legislaturperiode eine Rückkopplungsoption gesellschaftlicher Handlungsträger. Dieser Tatbestand soll eine dezentralisierende, verfassungsinduzierte Fraktionierung repräsentieren.<sup>501</sup> Wahlrechte in einer dezentralisierenden, verfassungsinduzierten Fraktionierung sollen als vollständige Wahlrechte bezeichnet werden.

Demokratische, rechtsstaatliche Gesellschaftssysteme bewegen sich in Abhängigkeit von der Qualität der den gesellschaftlichen Handlungsträgern zugeordneten Wahlrechte in einem Fraktionierungskontinuum mit den beiden Polen der zentralisierenden und der dezentralisierenden, verfassungsinduzierten Fraktionierung. Verfassungsinduzierte Fraktionierungen weisen folglich unterschiedlich ausgeprägte politische Handlungsspielräume auf.

---

<sup>500</sup> Diese Ausprägung der Übertragung von Wahlhandlungsrechten entspräche dann der politischen Organisationsform einer konsequenten repräsentativen Demokratie ohne direktdemokratische Elemente.

<sup>501</sup> Diese Ausprägung der Übertragung von Wahlhandlungsrechten entspräche dann der politischen Organisationsform einer konsequenten direkten Demokratie mit direktdemokratischen Elementen. So könnten Referenden und Initiativen (wie z.B. in der Schweiz praktiziert) eine Kontroll- und Sanktionsfunktion gegenüber politischen Repräsentanten übernehmen und diese disziplinieren. Vgl. hierzu Feld, L.P./M.R. Savoiz (1998), S. 34ff.

Je schwächer die durch Wahlhandlungsrechte induzierte Rückkopplungsoption zwischen politischen Entscheidungen über staatlich-kollektive Handlungsrechte und den Präferenzen internalisierungsrelevanter gesellschaftlicher Handlungsträger im Rahmen von Internalisierungserfordernissen ausgeprägt ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer ineffizienten Internalisierungsmaßnahme, die zu Fremdbestimmungen individueller Verfügungsrechtsbündel führen kann.

Mit der politischen Repräsentanz und der oben beschriebenen, verfassungsinduzierten Fraktionierung von individuellen und kollektiven respektive staatlich-kollektiven Handlungs- und Verfügungsrechtsbündeln kann dann ein weiteres internalisierungsrelevantes Problem auftreten, wenn die Verfassung im Rahmen von Organisations- und Begrenzungsregeln politische Organisationsräume definiert.

#### **5.4.2 Verfassungsinduzierte Fraktionierung quantitativer Nutzungszusammenhänge durch politische Organisationsräume**

Werden durch die Verfassung die politischen Organisationsräume  $OR^P$  vorgegeben, innerhalb derer politische Repräsentanten die verfassungsdefinierte Verfügung über staatlich-kollektives Eigentum wahrnehmen, so kann dies zu einer Durchbrechung internalisierungsrelevanter, quantitativer Nutzungszusammenhänge, die internalisierungsrelevante Handlungsrechtsbasen bündeln, führen. Dies ist genau dann der Fall, wenn der politische Organisationsraum nicht in Übereinstimmung mit einem jeweils internalisierungsrelevanten, quantitativen Nutzungszusammenhang steht, die Reichweite der politischen Spezifikation und Zuordnung von Mesoregeln also den internalisierungsrelevanten Nutzungszusammenhang über- oder unterschreitet.<sup>502</sup> Je größer politische Organisationsräume ausfallen, umso größer ist

---

<sup>502</sup> So entspricht die politische Organisationsstruktur des Föderalismus nicht den genuinen Internalisierungserfordernissen, da die handlungs- und verfügungsrechtliche Struktur nicht den föderalistischen Strukturen folgt. So kann z.B. in der Bundesrepublik Deutschland die kommunale Selbstverwaltung nur im Rahmen der Gesetze (primär auf der Bundesebene) selbstverwaltend tätig werden, Vgl. Hesse, K. (1999), S. 202, Rn 464 sowie zur Gesetzgebungskompetenz von Land und Bund ebenda S. 104ff, Rn 235ff. Eine effiziente Internalisierung setzt voraus, dass die Kompetenzverteilung zur Spezifizierung und personellen Zuordnung von Mesoregeln sowie die Kontrolle und Durchsetzung dieser mit kleinräumigem Bezug entlang internalisierungsrelevanter

die Wahrscheinlichkeit, dass allein aus den Vorgaben der Verfassung heraus internalisierungsrelevante, quantitative Nutzungszusammenhänge und politische Organisationsräume auseinander fallen und zur Ineffizienz von Internalisierungsbemühungen führen.<sup>503</sup>

Die Inkongruenz politischer Organisationsräume und internalisierungsrelevanter, quantitativer Nutzungszusammenhänge erzeugt dann indirekt auch eine Fraktionierung der Gruppe internalisierungsrelevanter Handlungsträger. Im Rahmen politischer Internalisierungsmaßnahmen werden potentiell entweder Präferenzen internalisierungsirrelevanter gesellschaftlicher Handlungsträger Berücksichtigung finden oder Präferenzen internalisierungsrelevanter Handlungsträger gänzlich vernachlässigt. In beiden Fällen wird dann potentiell ineffizient internalisiert.

Die Fraktionierung der Gruppe internalisierungsrelevanter Handlungsträger kann jedoch auch direkt durch die, in der Verfassung definierten, allgemeinen Wahlrechte gesellschaftlicher Handlungsträger erfolgen, wie nachfolgend gezeigt wird.

#### **5.4.3 Verfassungsinduzierte Fraktionierung internalisierungsrelevanter Handlungsträger durch allgemeine Wahlrechte**

Werden gesellschaftlichen Handlungsträgern durch die Verfassung Wahlrechte personell zugeordnet, so beinhaltet dies eine durch das Wahlrecht definierte Berechtigung zu einer definierten Beeinflussung der Spezifizierung von Mesoregeln. Erfolgt die Zuordnung von Wahlrechten unabhängig von der jeweiligen Internalisierungsrelevanz eines Handlungsträgers, können internalisierungsrelevante Gruppen aufgebrochen bzw. an ihrer Entstehung gehindert werden.

Internalisierungsrelevanz eines gesellschaftlichen Handlungsträgers besteht dann, wenn die Exklusivität seiner individuellen Verfügungsrechtsbündel an einer individuellen Handlungsrechtsbasis gestört ist und durch die Spezifizierung von Mesoregeln wieder hergestellt werden muss.

---

Nutzungszusammenhänge erfolgt. Hierzu siehe auch im Kontext optimaler Rechtsräume ähnlich Schmidt-Trenz, H.-J./D. Schmidtchen (1994).

<sup>503</sup> Je größer die Grundgesamtheit gesellschaftlicher Handlungsträger in einem politischen Organisationsraum wird, umso breiter streuen die, für die Internalisierung potentiell relevanten,

Werden allen gesellschaftlichen Handlungsträgern gleiche Wahlrechte zugeordnet, fließen unabhängig von der politischen Organisationsform im Rahmen von Internalisierungsbemühungen solche Präferenzen in die Spezifizierung staatlich-kollektiver Handlungsrechte ein, die nicht internalisierungsrelevant sind. Individuelle Verfügungsrechtsbündel können somit verdünnt werden. Effizienz der Internalisierung ist nicht zu erwarten. Zusammenfassend werden die Eigenschaften des verfassungsinduzierten Fraktionierungstatbestands in Tabelle 5 dargestellt:

	Wirkung auf internalisierungsrelevante Handlungs- und Verfügungsrechtsbündel	Beispiel	Fremdbestimmung als Zwang	Fremdbestimmung als freiheitliche Entscheidung (ohne Zwang)	Relevanz für die sozioökonomische Effizienz
Verfassungsinduzierte Fraktionierung...	Trennung durch verfassungsrechtliche Bestimmung	Gewählte politische Repräsentanz mit politischem Verfügungsspielraum	Ja, graduell unterschiedlich in Abhängigkeit von der Lage im Fraktionierungskontinuum	nein	ja
individueller und kollektiver Handlungs- und Verfügungsrechtsbündel	Per Se Delegation des Bündels aus den Rechten usus, usus fructus, abusus an kollektivem Eigentum auf gewählte politische Repräsentanten als staatlich-kollektives Rechtsbündel	z.B. Art. 73, 74 und 75 GG i.V.m. Art. 76, 77, 78, 80 GG der Bundesrepublik Deutschland	Ja, auf die Gruppe der Eigentümer individuellen und kollektiven Eigentums	nein	ja

**Tab. 5: Eigenschaften des verfassungsinduzierten Fraktionierungstatbestands, eigene Darstellung**

---

Präferenzen und umso kleiner wird der gemeinsame Nenner bei der Spezifizierung von Mesoregeln.

## **5.5 Die Strategie der Teilzentralisierung**

In einem Gesellschaftssystem mit zentralisierender, verfassungsinduzierter Fraktionierung erfolgen Internalisierungsversuche solcher komplexer Externalitäten, in die staatlich-kollektive Handlungsrechtsbasen involviert sind, per se durch politische Repräsentanten.

Solche Internalisierungsversuche komplexer Externalitäten sollen als Teilzentralisierung bezeichnet werden, da aus dem Bündel internalisierungsrelevanter, individueller und staatlich-kollektiver Verfügungsrechte ein Teil – die staatlich-kollektiven Verfügungsrechte – zentralisiert in der Hand politischer Repräsentanten durch die Spezifizierung von Mesoregeln konkretisiert und anschließend durch politische Repräsentanten einem politischen Organisationsraum zugeordnet werden. Die in der dezentralisierenden Internalisierung entstehenden, exklusiven, kollektiven Verfügungsrechtsbündel kommen in der Teilzentralisierung nicht zustande. Vielmehr werden kollektive Handlungs- und Verfügungsrechtsbündel durch staatlich-kollektive Verfügungsrechtsbündel ersetzt.

Mit Bezugnahme auf Kapitel 4 wird nachfolgend nun der Internalisierungsversuch in einem Gesellschaftssystem mit zentralisierender, verfassungsinduzierter Fraktionierung dargestellt, um die Unterschiede zu einer dezentralisierenden Internalisierung zu verdeutlichen, die in Form der politischen Selbstorganisation, geprägt durch die Präferenzen internalisierungsrelevanter gesellschaftlicher Handlungsträger, abläuft.

### **5.5.1 Das Referenzszenario in der zentralisierenden, verfassungsinduzierten Fraktionierung**

Es wird angenommen, dass die Verfassung im Szenario der zentralisierenden, verfassungsinduzierten Fraktionierung und Teilzentralisierung alle Fraktionierungstatbestände gemäß den Abschnitten 5.4.1 bis 5.4.3 erfüllt.

Mit Bezugnahme auf das Referenzszenario in Kapitel 4 gelten im Rahmen der nachfolgenden exemplarischen Darstellung der wesentlichen Züge einer zentralisierenden, verfassungsinduzierten Fraktionierung folgende Annahmen:

1. Es gelte die in Kapitel 4.2.1 beschriebene räumliche sowie handlungs- und verfügungsrechtliche Ausgangssituation in  $t_0$ .
2. Die Annahmen (1) bis (5) werden aus dem fiktiven Referenzszenario in Kapitel 4.2.1 übernommen.
3. Das kleinräumige, rechtstaatliche Gesellschaftssystem sei politisch in der Form der repräsentativen Demokratie organisiert. Politische Repräsentanten seien verfügbare über staatlich-kollektive Handlungsrechtsbasen.
5. Es bestehe ein allgemeines Wahlhandlungsrecht für alle gesellschaftlichen Handlungsträger  $HT_\varphi$  in Form der Teilnahmeoption an demokratischen Wahlen zur Wahl politischer Repräsentanten für eine Wahlperiode.
7. Der politische Organisationsraum  $OR^P$  sei kongruent zum Handlungsraum der Eigentümer der Bodenoberflächenparzellen  $R_{p1}$  bis  $R_{p7}$ .
8. Der in der Verfassung definierte Geltungsbereich der Organisation des Gemeinwesens umfasse die Handlungsrechtsbasen Luftraum und Bodenuntergrund als staatlich-kollektives Eigentum im politischen Organisationsraum.

Im Rahmen der zentralisierenden, verfassungsinduzierten Fraktionierung werden per se den Eigentümern individueller Bodenparzellen  $E^I(HT_\varphi)$  durch die Verfassung solche Wahlrechte  $WR(HT_\varphi)$  zugeordnet, welche zur Teilnahme an demokratischen Wahlen zur Bestimmung politischer Repräsentanten, die die Organisation des Gemeinwesens für eine definierte Wahlperiode kontrollieren, legitimieren.

Somit reduziert sich das Bündel an Handlungs- und Verfügungsrechten individueller Bodenparzelleneigentümer im Vergleich zur politischen Selbstorganisation bereits in der Ausgangssituation. Staatlich-kollektive Handlungs- und Verfügungsrechte, repräsentiert durch  $VR^P$ , werden politischen Repräsentanten zugeordnet.

Individuelles Bodeneigentum kann dann wie folgt ausgedrückt werden:

$$E^I(HT_1) = VR^I(\{R\}, \hat{R}_1, HT_1) + WR(HT_1) - VR^P(\{R\}, \{\hat{R}\}, HT_\varphi^P)$$

In Analogie zum Referenzszenario in Kapitel 4 trete nun eine Externalitätensituation in  $t_1$  auf.

Da es sich bei den, in die auftretenden Externalitäten involvierten, Handlungsrechtsbasen um individuelle und staatlich-kollektive Handlungsrechtsbasen handelt, die sowohl den individuellen als auch den staatlich-kollektiven Handlungsmöglichkeitenraum berühren, fällt die Aufgabe der Internalisierung in den politischen Handlungsspielraum politischer Repräsentanten. Eine Rückkopplung mit gesellschaftlichen Handlungsträgern im Rahmen der Internalisierung durch eine Mesoregel obliegt in diesem Szenario der freiwilligen Entscheidung politischer Repräsentanten.

Die Festlegung des Geltungsbereichs des Gemeinwesens sowie politischer Organisationsräume in der Verfassung hat nun zur Folge, dass im Rahmen auftretender Internalisierungserfordernisse eine quantitative Bündelung internalisierungsrelevanter Handlungsrechtsbasen entfällt. Vielmehr sind diese bereits aufgrund der Vorgabe politischer Organisationsräume und der Geltungsbereiche des Gemeinwesens durch die Verfassung, nicht jedoch nach dem Kriterium einer jeweiligen Internalisierungsrelevanz, per se quantitativ gebündelt.

Der politische Organisationsraum  $OR^P$  repräsentiert im Referenzszenario gleichzeitig die Reichweite der in der Verfassung definierten staatlich-kollektiven Handlungsrechtsbasen, an welchen solche Mesoregeln spezifiziert werden können, die staatlich-kollektive Handlungsrechte generieren.

Analog zur quantitativen Bündelung entfällt per se eine qualitative Bündelung zu internalisierungsrelevanten, qualitativen Nutzungszusammenhängen, die die Bündelung aller internalisierungsrelevanten Handlungs- und Verfügungsrechtsbündel auf einen gesellschaftlichen Handlungsträger durch eine Mesoregel beinhaltet.

Vielmehr bündeln politische Repräsentanten im Zuge der Spezifizierung einer Mesoregel staatlich-kollektive Handlungsrechte fraktioniert und fraktionierend.<sup>504</sup>

---

<sup>504</sup> „Fraktioniert“ bezieht sich auf die Spezifizierung ohne präzise Rückkopplung zu den internalisierungsrelevanten Präferenzen gesellschaftlicher Handlungsträger, „fraktionierend“ beschreibt die fehlende Bündelung in der Hand eines internalisierungsrelevanten gesellschaftlichen Handlungsträgers oder einer Gruppe davon.



Diese Form der qualitativen Bündelung staatlich-kollektiver Handlungsrechte soll als politische, qualitative Bündelung bezeichnet werden.

Die Spezifizierung von Mesoregeln kann im Rahmen einer politischen Entscheidung während einer Wahlperiode ohne Rückkopplung mit Präferenzen der internalisierungsrelevanten gesellschaftlichen Handlungsträger dann allein nach Maßgabe politischer Repräsentanten im politischen Organisationsraum erfolgen.

Die strukturellen Zusammenhänge können wie folgt abgebildet werden:

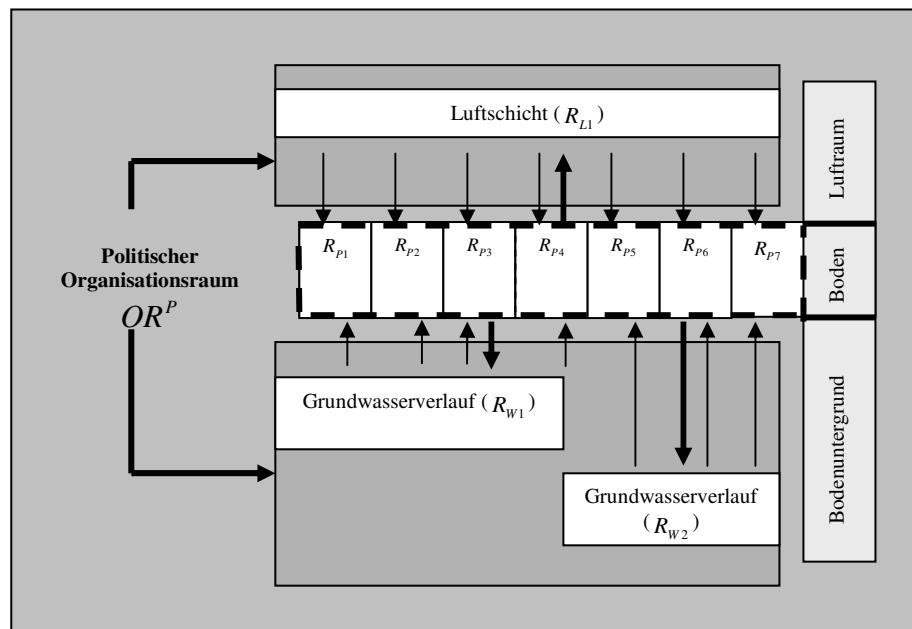


Abb. 20: Politischer Organisationsraum bei Teilzentralisierung, *eigene Darstellung*

In der Strategie der Teilzentralisierung kommen internalisierungsrelevante Gesamtnutzungszusammenhänge nicht zustande. Vielmehr werden diese ersetzt durch ein fraktioniertes Nebeneinander politischer und individueller Nutzungszusammenhänge.<sup>505</sup>

<sup>505</sup> Die Dokumentation dieses „Nebeneinanders“ spiegelt sich im Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland bspw. in der Teilung zwischen öffentlichem und privatem Recht wider.

### 5.5.2 Konsequenzen für einen effizienten Internalisierungszusammenhang

Die für eine effiziente Internalisierung relevante Kopplung individueller Handlungsrechte an Bodenoberflächenparzellen und kollektiver Handlungsrechte entfällt bei einer zentralisierenden, verfassungsinduzierten Fraktionierung.

Vielmehr wird doppelt fraktioniert, indem zum einen *allen* gesellschaftlichen Handlungsträgern eines politischen Organisationsraumes indirekt staatlich-kollektive Handlungs- und Verfügungsrechtsfraktionen zugeordnet werden und zum anderen den politischen Repräsentanten der Einfluss auf die in einer Gesellschaft bestehenden staatlich-kollektiven Handlungs- und Verfügungsrechte in Abhängigkeit vom politischen Handlungsspielraum obliegt.

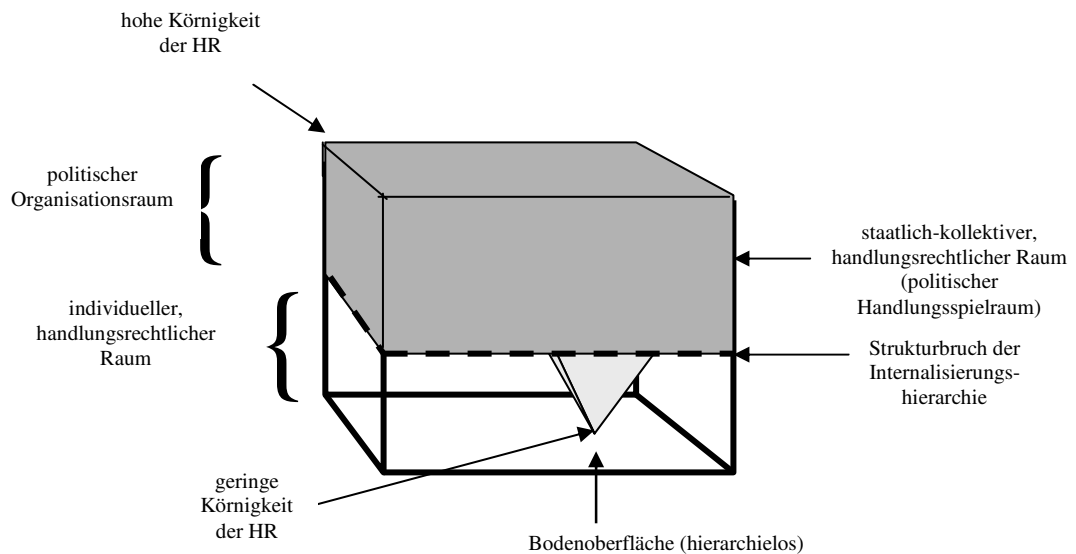
Mit jedem Internalisierungsversuch durch politische Repräsentanten erfolgt eine weitere Teilzentralisierung staatlich-kollektiver Handlungs- und Verfügungsrechte in die Hand politischer Repräsentanten.

Die Teilzentralisierung kann mit einer Zunahme des politischen Handlungsspielraums verbunden sein, wenn politische Repräsentanten eine, die Internalisierungserfordernisse überschreitende, Verfügung über staatlich-kollektive Handlungsrechtsbasen durch Spezifizierung von Mesoregeln vornehmen.

Die Zunahme des politischen Handlungsspielraums kann dann den Handlungsmöglichkeitenraum der individuellen Handlungsträger einer Gesellschaft durch eine Verdünnung<sup>506</sup> individueller Verfügungsrechtsbündel zunehmend einengen. Zeitpunktbezogen kann für die Teilzentralisierung in einem Gesellschaftssystem mit zentralisierender, verfassungsinduzierter Fraktionierung eine Quasi-Internalisierungshierarchie<sup>507</sup>, die dann eine Fraktionierung der hierarchischen Struktur aufweist, wie folgt abgebildet werden:

---

<sup>506</sup> Vgl. Schmidtchen, D. (1983), FN 18. Verdünnungen von Handlungsrechten beinhalten die Aufweichung der Exklusivität durch Handlungsgebote an Rechtsbasen sowie Verbote ohne die Existenz von Handlungsrechtskonflikten. Vgl. ebenda S. 11 sowie S. 22. Zu einer Abgrenzung des Begriffs der Verdünnung siehe Eger, Th. (1998), S. 39f.



**Abb. 21:** Die Quasi-Internalisierungshierarchie aus der Perspektive individuellen Bodeneigentums gesellschaftlicher Handlungsträger in einem teilzentralisierenden, kleinräumigen Gesellschaftssystem, *eigene Darstellung*

Der im Rahmen einer effizienten Internalisierung erfolgende Abgleich von Präferenzen der internalisierungsrelevanten Handlungsträger in Gruppenentscheidungsprozessen wird durch repräsentative Entscheidungen politischer Repräsentanten ersetzt. Nur wenn die Präferenzen *aller*, in eine internalisierungsrelevante politische Entscheidung involvierten, gesellschaftlichen Handlungsträger und politischen Repräsentanten übereinstimmen, ist eine effiziente Internalisierung möglich.

Nachfolgend werden die wesentlichen Eigenschaften der vorgestellten Fraktionierungstatbestände tabellarisch zusammengefasst.

<sup>507</sup> Es handelt sich um eine Quasi-Internalisierung, da tendenziell nur auf der Ebene feinkörnigen, individuellen Eigentums internalisiert wird.

	Wirkung auf internalisierungs-relevante Handlungs- und Verfügungsrechtsbündel	Fremdbestimmungspotential, aber freiheitliche Entscheidungen, kein Zwang, potentielle Vertragsmängel	Relevanz für die sozioökonomische Effizienz
Transaktionsinduzierte Fraktionierung...	Trennung durch Transaktion	Abhängig von der Ausprägung	Abhängig von der Ausprägung
individueller Handlungs- und Verfügungsrechtsbündel	Transaktion der Rechte usus, usus fructus oder abusus an individuellem Eigentum	ja	nein, pekuniäre externe Effekte
kollektiver Handlungs- und Verfügungsrechtsbündel	Transaktion einzelner anteiliger Rechte usus, usus fructus, abusus und Transfer an kollektivem Eigentum	nein, bei Mängeln in der Verfassung Fremdbestimmungspotential unter Zwang	ja
individueller und kollektiver Handlungs- und Verfügungsrechtsbündel	Transaktion des gesamten kollektiven Bündels aus den Rechten usus, usus fructus, abusus und Transfer an kollektivem Eigentum	ja	nein, kurzfristig pekuniäre externe Effekte
Delegationsinduzierte Fraktionierung...	Trennung durch Delegation	Abhängig von der Ausprägung	Abhängig von der Ausprägung
individueller Handlungs- und Verfügungsrechtsbündel	Delegation von z.B. Entscheidungs- oder Abstimmungsrechten an individuellem Eigentum	ja, Entscheidung auf der Grundlage des Wert-Kosten-Kalküls	nein, pekuniäre externe Effekte
kollektiver Handlungs- und Verfügungsrechtsbündel	Delegation von z.B. individuellen Entscheidungs- oder Abstimmungsrechten an anteiligem, kollektivem Eigentum	nein, bei Mängeln in der Delegationsqualität Fremdbestimmungspotential unter Zwang	ja
individueller und kollektiver Handlungs- und Verfügungsrechtsbündel	Delegation von z.B. Entscheidungs- oder Abstimmungsrechten am gesamten Bündel an kollektivem Eigentum	ja, Entscheidung auf der Grundlage des Wert-Kosten-Kalküls	nein, pekuniäre externe Effekte
Verfassungsinduzierte Fraktionierung...	Trennung durch verfassungsrechtliche Bestimmung	nein	ja
individueller und kollektiver Handlungs- und Verfügungsrechtsbündel	Per se Delegation des Bündels aus den Rechten usus, usus fructus, abusus an kollektivem Eigentum als staatlich-kollektives Rechtebündel auf gewählte politische Repräsentanten	nein, Fremdbestimmungspotential unter Zwang für die Gruppe der Eigentümer individuellen und kollektiven Eigentums	ja

Tab. 6: Wesentliche Eigenschaften der Fraktionierungstatbestände im Überblick, eigene Darstellung

## **5.6 Zwischenfazit**

Die Übertragung von Handlungs- und Verfügungsrechtsbündeln ist grundsätzlich mit dem Problem der Fraktionierung behaftet, führt jedoch insbesondere in der Ausprägung der verfassungsinduzierten Fraktionierung durch die Übertragung von Handlungs- und Verfügungsrechtsbündeln an politische Repräsentanten zu erheblichen Effizienzproblemen.

Im Rahmen von Transaktions- und Delegationshandlungen sind Fraktionierungstatbestände dann für die sozioökonomische Effizienz irrelevant, wenn Entscheidungen zur Durchführung von Transaktions- und Delegationshandlungen auf der Grundlage von Freiwilligkeit erfolgen.

Gesellschaftliche Handlungsträger oder Gruppen dieser werden dann exklusiv mit den Folgen ihres Handelns konfrontiert und können eine Reversion dieses Zustandes durch die Reallokation von Handlungs- und Verfügungsrechten oder Bündel dieser unter Aufwendung von marktlichen Transaktionskosten anstreben.

Sind Transaktions- oder Delegationsentscheidungen mit Zwang auf gesellschaftliche Handlungsträger verbunden, besteht Relevanz mit Blick auf sozioökonomische Effizienz.

Im Rahmen der zentralisierenden, verfassungsinduzierten Fraktionierung konnte gezeigt werden, dass gesellschaftliche Handlungsträger formell aufgrund der Wahlrechtsausstattung außerhalb einer demokratischen Wahl keinen Einfluss auf die Internalisierungsentscheidungen politischer Repräsentanten nehmen können.

Wird dies, nicht jedoch die Repräsentation an sich, als ein Zustand unter Zwang interpretiert, besteht folglich ein für die sozioökonomische Effizienz relevanter Zustand. Zwang besteht, wenn die Präferenzen politischer Repräsentanten und gesellschaftlicher Handlungsträger im Hinblick auf die Spezifizierung einer Mesoregel voneinander abweichen, folglich also eine handlungs- und verfügungsrechtliche Struktur politisch induziert wird, die nicht der sozioökonomischen Effizienz entspricht.

Ein Gesellschaftssystem läuft dann Gefahr, pfadabhängige<sup>508</sup> Ineffizienzen im Rahmen politischer Internalisierungsversuche zu erzeugen.

---

<sup>508</sup> Eine Veränderung eines bestehenden Regelsystems erzeugt potentiell versunkene Kosten, wenn Investitionen auf Grundlage eines bestehenden Regelsystems im Wirtschaftssystem erfolgten. Vgl. hierzu Kiwit, D./St. Voigt (1995). Politische Repräsentanten haben in Abhängigkeit von der Höhe der versinkenden Kosten möglicher politischer Entscheidungen einen Anreiz, auch unter Veränderung der Umweltbedingungen ein bisher bewährtes Regelsystem aufrecht zu erhalten. Vgl. hierzu ähnlich Vanberg, V. (1984), S. 87.

"Das Volk ist frei geboren,  
ist frei –  
und liegt doch überall in Ketten"

Jean Jacques Rousseau

## **6 Prinzipal-Agenten-Probleme bei zentralisierender, verfassungsinduzierter Fraktionierung**

Grundsätzlich wird im Rahmen der Rechtfertigung politischer Repräsentanz durch politische Repräsentanten in demokratischen Gesellschaftssystemen das Argument angeführt, dass aus individueller Sicht rationale Handlungen von Handlungsträgern im Gesellschaftssystem, und insbesondere im Wirtschaftssystem zur Verfehlung gesellschaftlich optimaler Ergebnisse führen<sup>509</sup> und politische Repräsentanten die Fähigkeit besitzen, „soziale Optima jenseits individueller Interessen zu kennen und durchzusetzen“.<sup>510</sup>

Im Rahmen der Spezifizierung von Verfassungsinhalten sei somit die politische Allokation kollektiver Handlungsrechte in Gestalt staatlich-kollektiver Handlungsrechte insbesondere dort der marktlichen Allokation im Sinne einer politischen Selbstorganisation gemäß der dezentralisierenden Internalisierung, vorzuziehen, wo es um vermeintliche Gemeinwohlinteressen geht.<sup>511</sup>

Anstelle potentieller marktlicher Gleichgewichte werden politische Gleichgewichte angestrebt, die eine gesellschaftliche Einigung bezüglich einer jeweiligen Verfügung über staatlich-kollektiver Handlungsrechtsbasen beinhalten und idealerweise den Anforderungen der sozioökonomischen Effizienz genügen.

---

<sup>509</sup> Ein Argument besteht unter bestimmten Umständen im Auftreten prohibitiv hoher gesellschaftlicher Transaktionskosten.

<sup>510</sup> Folkers, C. (1994), S. 125 im Kontext mit dem klassischen Konzept staatlicher Aufgabenbereiche. Es wird damit unterstellt, dass politische Entscheidungsträger die Fähigkeit eines allwissenden Planers haben, was einer Anmaßung von Wissen gleichkommt. Vgl. hierzu Kerber, W. (1996).

<sup>511</sup> Vgl. zu den grundlegenden Frage- und Problemstellungen dieses Kapitels einfürend Frey, B.S./G. Kirchgässner (2002) und Mueller, D.C. (1993).

## 6.1 Die Verfassung als Vertrag rechtsstaatlicher, demokratischer Gesellschaftssysteme<sup>512</sup>

Die Verfassung rechtsstaatlicher, demokratischer Gesellschaftssysteme besteht aus einem Bündel gesellschaftlicher Metaregeln,<sup>513</sup> die in Form von Organisations- und Begrenzungsregeln die Grundlage für den Rahmen, in dem spontane Ordnungen in Gesellschaftssystemen entstehen können<sup>514</sup>, bilden. Die Einigung gesellschaftlicher Handlungsträger<sup>515</sup> über ein sich wechselseitig der Verfassung unterwerfendes Verhalten wird durch die staatlichen Gewalten der Legislative, Exekutive sowie Jurisdiktion abgesichert.<sup>516</sup> Die Verfassung ermöglicht wiederum die Unterwerfung der staatlichen Gewalten unter die Verfassung durch die Kontrolle der Gewalten<sup>517</sup> untereinander und sichert hierbei ihre *Evolution unter Restriktionen* durch die Legislative und ihrer bedingten Legitimation zur Verfassungsänderung.

Erfolgt induziert durch Metaregeln der Verfassung eine per se Übertragung bestimmter, in der Verfassung in Ausprägung und Umfang festgelegter Verfügungsrechte an Handlungsrechtsbasen auf die Gesamtheit der Handlungsträger eines räumlich definierten Gesellschaftssystems,<sup>518</sup> so wird staatlich-kollektives

---

<sup>512</sup> Nachfolgend werden aus Gründen der Verdeutlichung beispielhafte Bezüge zum Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen. Auf einen rechtswissenschaftlichen Diskurs zur Freiheits-, Rechts- und Staatslehre wird an dieser Stelle im Rahmen der thematischen Eingrenzung verzichtet. Grundlegend hierzu siehe bspw. Schachtschneider, K.A. (1994).

<sup>513</sup> Die Gesamtheit von Metaregeln als Regeln über das Zusammenleben in einer staatlichen Gemeinschaft, dem Gesellschaftssystem, kann auch als Verfassung im materiellen Sinn bezeichnet werden. Vgl. Zippelius, R. (1999), S. 51. Eine Verfassung im formalen Sinn bezeichnet die Niederlegung von Metaregeln in einer Verfassungsurkunde im Rahmen des Aktes der Verfassungsgebung. Vgl. ebenda S. 52.

<sup>514</sup> Ordnungen respektive marktliche Ordnungen, die unter einer gegebenen Verfassung zustande kommen, sind nicht als menschlicher Entwurf oder als Absicht eines Gesellschaftsvertrages respektive einer Verfassung zu interpretieren. Vgl. Röpke, J. (1977), S. 44ff. sowie Hoppmann, E. (1987), S. 41f. Vielmehr entsteht diese Ordnung als spontanes Ergebnis aus evolutiven Selbstorganisationsprozessen. Je mehr Wissen in einem Gesellschaftssystem vorhanden ist, desto mehr ist ein Gesellschaftssystem auf solche spontanen Ordnungen angewiesen, um dieses Wissen tatsächlich nutzen zu können. Vgl. Röpke, J. (1987), S. 231.

<sup>515</sup> Die Einigung gesellschaftlicher Handlungsträger kann als Quasivertrag aufgefasst werden, wenn das hypothetische Einstimmigkeitserfordernis erfüllt ist. Vgl. Schäfer, H.-B. (1989), S. 4.

<sup>516</sup> „Die Aufgabe, Rechtsfrieden und Rechtssicherheit zu gewährleisten, verlangt, daß die Inhaber staatlicher Rollen (im Rahmen ihrer Kompetenzen) das Monopol legitimer physischer Gewalt gegen Gewalttätigkeiten energisch und wirksam behaupten.“ Zippelius, R. (1999), S. 54.

<sup>517</sup> Hierzu zählt sowohl die horizontale als auch die der vertikalen Gewalten. Vgl. hierzu ausführlich Zippelius, R. (1999), S. 314ff.

<sup>518</sup> Dies entspricht der Definition eines Staatsgebietes durch die Verfassung. „Ein wesentliches Bezugselement für die Einheit des Herrschaftsverbandes ist im modernen Territorialstaat das Staatsgebiet, als der Raum, innerhalb dessen die Regelungsbefugnisse dieses Herrschaftsverbandes



Eigentum konstituiert.<sup>519</sup> Die Verfassung kann dann als unvollständiger, abstrakter<sup>520</sup> Vertrag zwischen individuellen gesellschaftlichen Handlungsträgern und der Gesamtheit aller gesellschaftlichen Handlungsträger, dem „Volk“, interpretiert werden, der wechselseitig alle Handlungsträger in einem Gesellschaftssystem durch Eigentum an staatlich-kollektivem Eigentum bindet.<sup>521</sup>

Wird gleichzeitig durch Metaregeln der Verfassung die Verfügung über staatlich-kollektives Eigentum auf der Grundlage staatlich-kollektiver Handlungsrechte fiduziarisch auf demokratisch gewählte politische Repräsentanten im Politiksystem übertragen,<sup>522</sup> so repräsentiert die Verfassung als unvollständiger abstrakter Vertrag zwischen gesellschaftlichen Handlungsträgern zum einen eine Einigung über die Delegation der Verfügungsgewalt über staatlich-kollektives Eigentum auf ein repräsentatives Politiksystem sowie über die Berechtigung zur Erhebung von Zahlungsbeiträgen<sup>523</sup> durch ein repräsentatives Politiksystem zum Zwecke der Finanzierung der Organisation des Gemeinwesens.

Zum anderen repräsentiert die Verfassung eine Einigung darüber, die Konkretisierung der Verfügungsgewalt über staatlich-kollektives Eigentum einschließlich der Konkretisierung von Zahlungsbeiträgen durch solche politischen Repräsentanten vornehmen zu lassen, die jeweils im Rahmen demokratischer

---

ausgeübt werden können; d.h. der moderne Staat ist ‚Gebietskörperschaft‘.“ Zippelius, R. (1999), S. 84f.

<sup>519</sup> So regelt das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland die Zuständigkeit eines Verfassungsorgans für ein Gesetz durch Aufführung einzelner Kompetenztitel in Art. 73 GG sowie Art. 74 GG. Vgl. hierzu Degenhart, Ch. (2001), S. 48f. Rn 114 – 115. Die Aufführung dieser Kompetenztitel entspricht der Generierung staatlich-kollektiven Eigentums.

<sup>520</sup> Abstrakt deshalb, weil keine konkreten Vertragsabschlüsse zwischen einzelnen gesellschaftlichen Handlungsträgern erfolgen. Diese werden in eine Verfassung hineingeboren und sind per se an diese gebunden oder begründen eine Verfassung durch Konvent auf der Grundlage einer kollektiven Entscheidung. Ähnlich Zippelius, R. (1999), S. 62.

<sup>521</sup> Und „Der Einzelne hat in dieser Hinsicht keine sehr große Wahl. Er wird in eine Ordnung und in Institutionen bestimmter Art hineingeboren .... Und selbst wenn er diese Ordnung und diese Institutionen wenig schön und wenig zweckmäßig findet, kann er nicht einfach seine Einwilligung zurückziehen und aus der bestehenden Ordnung herausspringen.“ Elias, N. (1989), S. 475.

<sup>522</sup> Die Übertragung erfolgt im Rahmen der Bestimmung von Verfassungsorganen, welche für das Volk Verfügungen an staatlich-kollektivem Eigentum durchführen. Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland werden Bund und Länder gemäß Art. 70 - 72 GG i.V.m. Art. 31 GG und Art. 75 GG mit Verfügungskompetenz ausgestattet, wobei die Konkretisierung durch die jeweiligen Verfassungsorgane in Bund und Ländern im Rahmen der Bundesstaatlichkeit erfolgt. Vgl. Degenhart, Ch. (2001), S. 40ff. sowie ebenda S. 48ff.

<sup>523</sup> Mit Bezug auf das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland hat gemäß Art. 105 GG der Bund „die ausschließliche Gesetzgebung über die Zölle und Finanzmonopole“. Die Verteilung erhobener Erträge aus Steuern ist dann durch Art. 106 GG geregelt und wird durch entsprechende Verfassungsorgane von Bund und Ländern vorgenommen.

Wahlen einen Wahlauftrag durch gesellschaftliche Handlungsträger erhalten.<sup>524</sup>

Der Wahlauftrag kann dann als ein quasi-konkreter, unvollständiger Vertretungsvertrag zwischen den jeweils für eine Wahlperiode gewählten politischen Repräsentanten<sup>525</sup> und den gesellschaftlichen Handlungsträgern, dem „Volk“, interpretiert werden. Quasi-konkreter Vertragsgegenstand ist dann die Organisation des Gemeinwesens durch gewählte politische Repräsentanten gemäß einem jeweils relevanten Wahlprogramm als politisches Angebot und in Vertretung gesellschaftlicher Handlungsträger.<sup>526</sup>

## **6.2 Die Prinzipal-Agenten-Beziehung zwischen politischen Repräsentanten und gesellschaftlichen Handlungsträgern**

Die Verfassung als unvollständiger, abstrakter Vertretungsvertrag begründet in der zentralisierenden, verfassungsinduzierten Fraktionierung eine indirekte<sup>527</sup> Prinzipal-Agenten-Beziehung<sup>528</sup> zwischen politischen Repräsentanten als Agenten und gesellschaftlichen Handlungsträgern als Prinzipale. Die indirekte Prinzipal-Agenten-Beziehung begründet sich aus der Ausstattung gesellschaftlicher Handlungsträger

---

<sup>524</sup> Dies betrifft politische Repräsentanten, die in Verfassungsorgane gewählt wurden bzw. aufgrund ihres politischen Amtes auch Mitglied in einem Verfassungsorgan sind. Die Konkretisierung der Verfügungsgewalt erfolgt im Rahmen der Gesetzgebung, deren Ablauf z.B. im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland durch die Art. 76 – 78 geregelt ist.

<sup>525</sup> Die Wahl und damit die Zugehörigkeit zu einem Verfassungsorgan ermöglicht dann den Einfluss auf die Verfügung über staatlich-kollektives Eigentum als „Vertreter des ganzen Volkes“ gemäß Art. 38 GG. Der politische Repräsentant bekleidet dann ein Amt in der Rolle des Volksvertreters. Hierzu vgl. Zippelius, R. (1999), S. 96.

<sup>526</sup> Die Überlegung, dass es sich bei der Verfassung um einen indirekten Vertrag handelt, der handlungs- und verfügungsrechtliche Tauschgeschäfte beinhaltet, geht u.a. zurück auf Buchanan, J.M. (1984), S. 54ff.

<sup>527</sup> In der dezentralisierten, verfassungsinduzierten Fraktionierung liegen u.a. Sanktions- und Kontrollrechte in Form von Wahlhandlungsrechten in der Hand gesellschaftlicher Handlungsträger. Somit bestünde eine direkte Prinzipal-Agenten-Beziehung vor. In der zentralisierten, verfassungsinduzierten Fraktionierung liegen u.a. Sanktions- und Kontrollrechte in Form von Wahlhandlungsrechten *nicht* in der Hand gesellschaftlicher Handlungsträger, sondern in der Hand politischer Repräsentanten. Somit bestünde eine indirekte Prinzipal-Agenten-Beziehung vor. Faktisch halten politische Repräsentanten staatlich-kollektive Verfügungsrechte durch die Zuordnung von wesentlichen Bündeln staatlich-kollektiver Handlungsrechte auf politische Repräsentanten in einer Hand. (Transferhandlungsrechte, Kontroll- und Sanktionshandlungsrechte etc.) Hierzu siehe bereits Kapitel 5, Abschnitt 5.4.

<sup>528</sup> Für eine Übersicht zu Fragestellungen im Kontext der Prinzipal-Agenten-Theorie siehe umfassend Pratt, J.W./ R.J. Zeckhauser (1985) sowie grundlegend Jensen, M.C./W.H. Meckling (1976).

mit allgemeinen, unvollständigen Wahlrechten,<sup>529</sup> die lediglich die Teilnahmeoption an politischen Wahlen durch Abgabe eines Votums beinhalten. Darüber hinaus werden gemäß der Definition der zentralisierenden, verfassungsinduzierten Fraktionierung keine weiteren Wahlhandlungsrechte aus dem Bündel von Wahlhandlungsrechten in der Hand gesellschaftlicher Handlungsträger gebündelt. Aus der indirekten Prinzipal-Agenten-Beziehung ergeben sich Prinzipal-Agenten-Probleme,<sup>530</sup> die die Bewegung in Richtung sozioökonomischer Effizienz nachhaltig behindern können.

### **6.2.1 Gesellschaftliche Handlungsträger als Prinzipale**

Gesellschaftliche Handlungsträger sind, als Eigentümer staatlich-kollektiver Handlungsrechtsbasen, in ihrer Gesamtheit Prinzipale politischer Repräsentanten und können in dieser Eigenschaft über allgemeine, unvollständige Wahlrechte als Teilnahmeoption an zyklischen demokratischen Wahlen per Votum Einfluss auf die Verwendung staatlich-kollektiven Eigentums durch politische Repräsentanten nehmen. Prinzipale haben die Option, aus einer Menge an politischen Angeboten in Form von Wahlprogrammen solche Wahlprogramme politischer Repräsentanten zu wählen, die das größte Potential einer Präferenzabbildung der Prinzipale im Hinblick auf eine bestmögliche Befriedigung von sachlich, räumlich und zeitlich dezentral verstreuten Bedürfnissen der Handlungsträger eines Gesellschaftssystems nach Handlungs- und Verfügungsrechten bei gegebenen Budgets zu einem bestimmten Zeitpunkt beinhalten.

Die Nachfrage gesellschaftlicher Handlungsträger nach einer bestimmten Qualität politischer Angebote politischer Repräsentanten ist abhängig von den individuellen Eigentumssituationen, die durch exklusive, individuelle Verfügungsrechte an unterschiedlichen individuellen Handlungsrechtsbasen repräsentiert werden.

---

<sup>529</sup> Die Abgabe einer Wahlstimme ermöglicht die politische Repräsentanz unter Restriktionen, die in der Verfassung definiert sind. So enthält das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland die Bindung politischer Repräsentanten an ihr Gewissen. Eine Bindung an Aufträge oder Weisung ist nicht vorgesehen. Vgl. Art. 38 Abs. 1 GG.

<sup>530</sup> In Abhängigkeit von der Positionierung im Fraktionierungskontinuum kann es zu unterschiedlich stark ausgeprägten Prinzipal-Agenten-Problemen kommen.

### **6.2.1.1 Gesellschaftliche Handlungsträger und internalisierungsrelevante Handlungsrechtsbasen**

In der zentralisierenden, verfassungsinduzierten Fraktionierung sind definitionsgemäß zunächst alle gesellschaftlichen Handlungsträger in ihrer Gesamtheit Eigentümer staatlich-kollektiver Handlungsrechtsbasen. Somit definieren staatlich-kollektive Handlungsrechte den Anteil des staatlich-kollektiven Handlungsmöglichkeitenraums gesellschaftlicher Handlungsträger im gesamten Handlungsmöglichkeitenraum.

Gesellschaftliche Handlungsträger sind grundsätzlich Eigentümer an der ihnen eigenen immateriellen Handlungsrechtsbasis Mensch.<sup>531</sup> In dieser Eigenschaft vereinen gesellschaftliche Handlungsträger exklusive, individuelle Verfügungsrechtsbündel auf sich, aus welchen Bündel individueller Handlungsrechte im Rahmen einer Individualdelegation<sup>532</sup> oder im Rahmen von Transaktionen übertragen werden können, nicht jedoch das gesamte Bündel an Verfügungsrechten an der immateriellen Handlungsrechtsbasis Mensch.<sup>533</sup>

Gesellschaftliche Handlungsträger können gleichzeitig individuelle Eigentümer an immobilien sowie mobilen individuellen, materiellen Handlungsrechtsbasen sein, wenn diese das Bündel exklusiver, individueller Verfügungsrechte an der entsprechenden individuellen, materiellen Handlungsrechtsbasis jeweils auf sich vereinen. Auch hier können im Rahmen einer Individualdelegation Bündel individueller Handlungsrechte übertragen werden. Im Rahmen von Transaktionen kann im Unterschied zu exklusiven, individuellen Verfügungsrechtsbündeln an immateriellen Handlungsrechtsbasen jedoch eine Übertragung des gesamten Bündels

---

<sup>531</sup> Es wird vom Schutz der Menschenrechte, die z.B. in 12 von 14 Verfassungen der EU-Mitgliedstaaten ihren Niederschlag in Grundrechten finden, ausgegangen. Vgl. Kimmel, A./Ch. Kimmel (2000), S. XIII. Alle EU-Mitgliedstaaten haben jedoch die Anerkennung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Unterzeichnung der „Charta von Paris für ein neues Europa“ am 21. November 1990 dokumentiert. Siehe ebenda S. XIV. Von Verfügungen über immaterielle Handlungsrechtsbasen, z.B. in Form von Sklaverei, wird folglich abstrahiert.

<sup>532</sup> Es sei nochmals darauf verwiesen, dass dies nicht für höchstpersönliche Rechtsgeschäfte gilt. Hierzu siehe erneut z.B. Art. 1 Abs. 1 GG sowie Art. 2 GG, die sich in der Bundesrepublik Deutschland u.a. in § 1311 BGB (Eheschließung) sowie § 2064 BGB (Testamentserrichtung) konkretisieren.

<sup>533</sup> So bleiben im Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland Urheberrechte stets mit der immateriellen Handlungsrechtsbasis Mensch verknüpft, auch wenn eine Übertragung der wirtschaftlichen Nutzung auf Dritte erfolgt. Vgl. § 68 UrhG.

an individuellen Verfügungsrechten respektive des Eigentums an einer individuellen, mobilen oder immobilen, materiellen Handlungsrechtsbasis erfolgen.<sup>534</sup>

Mit Rückgriff auf Kapitel 4, Abschnitt 4.1.2 entsteht jedoch dann ein Konflikt im Rahmen der Herstellung von Exklusivität individueller Verfügungsrechtsbündel an materiellen Handlungsrechtsbasen, wenn zum einen gesellschaftliche Handlungsträger als individuelle Eigentümer einer mobilen, individuellen, materiellen Handlungsrechtsbasis nicht gleichzeitig auch individuelle Eigentümer einer immobilen, individuellen, materiellen Handlungsrechtsbasis sind. Denn die Verfügung über eine mobile, individuelle, materielle Handlungsrechtsbasis setzt definitionsgemäß<sup>535</sup> die Existenz einer immobilen, materiellen Handlungsrechtsbasis voraus.

Zum anderen können Konflikte in der Gewährleistung der Exklusivität individueller Verfügungsrechtsbündel an immateriellen Handlungsrechtsbasen<sup>536</sup> durch Handlungen an mobilen oder immobilen, individuellen, materiellen Handlungsrechtsbasen entstehen, die gleichzeitig mit Handlungen an staatlich-kollektiven Handlungsrechtsbasen verbunden sind und umgekehrt.<sup>537</sup>

Konflikte werden durch Externalitäten repräsentiert und deuten folglich auf Internalisierungserfordernisse zur Herstellung sozioökonomischer Effizienz hin. Die Internalisierungsinteressen der in eine Externalität involvierten gesellschaftlichen Handlungsträger können hierbei in Abhängigkeit von den in eine Externalität involvierten Handlungsrechtsbasen unterschiedlich motiviert sein.

### **6.2.1.2 Gesellschaftliche Handlungsträger und Internalisierungsinteressen**

Entstehen Konflikte zwischen individuellen Verfügungsrechtsbündeln an mobilen und immobilen individuellen materiellen Handlungsrechtsbasen durch Verfügungen über mobile individuelle materielle Handlungsrechtsbasen, können über marktliche

---

<sup>534</sup> Die Delegation beinhaltet definitionsgemäß nur die temporäre Übertragung individueller Handlungsrechte oder Bündel dieser. Vgl. hierzu bereits Kapitel 5, Abschnitt 5.3.

<sup>535</sup> Hierzu siehe Kapitel 3, Abschnitt 3.2.3.2.

<sup>536</sup> Von Konflikten zwischen immateriellen Handlungsrechtsbasen, also wechselseitigen Konflikten zwischen Menschen, wird hier aus Gründen der Vereinfachung abstrahiert.

Transaktionen Handlungsrechte aus dem Bündel exklusiver Verfügungsrechte herausgelöst und auf der Grundlage von Zahlungen im Wirtschaftssystem im Sinne einer spontanen Ordnung auf der Grundlage von Mikroregeln getauscht werden.<sup>538</sup>

Dies entspricht einer spontanen Wiederherstellung von temporär gestörter Exklusivität durch individuelle Verträge.<sup>539</sup> Kann Exklusivität nicht spontan wiederhergestellt werden, muss die Herstellung von Exklusivität durch Rechtspersonen im Rechtssystem<sup>540</sup> erfolgen. Gesellschaftliche Handlungsträger haben einen Anreiz, die Exklusivität individueller Verfügungsrechtsbündel herzustellen, da mit dieser die Höhe der Zahlungen im Rahmen von Transaktion individueller Verfügungsrechte im Wirtschaftssystem korreliert.

Entstehen Konflikte zwischen Verfügungsrechtsbündeln an immobilien, materiellen oder immateriellen Handlungsrechtsbasen durch Verfügungen über mobile oder immobile, materielle Handlungsrechtsbasen, die staatlich-kollektive Handlungsrechtsbasen einbeziehen, fällt die Zuständigkeit der Lösung von Konflikten in der zentralisierenden, verfassungsinduzierten Fraktionierung per se auf politische Repräsentanten.

Gesellschaftliche Handlungsträger äußern ihre Nachfrage nach internalisierenden Handlungsrechten dann nicht mehr nur im Wirtschafts- oder Rechtssystem, sondern auch gegenüber politischen Repräsentanten im Politiksystem.<sup>541</sup>

---

<sup>537</sup> Z.B. Luftverschmutzung durch private Verkehrsmittel (individuelle Handlungsrechtsbasen), die Feinstaubpartikel o.ä. in die Luft (staatlich-kollektive Handlungsrechtsbasis) emittieren und zu Gesundheitsschädigungen am Menschen (immaterielle Handlungsrechtsbasis) führen.

<sup>538</sup> Dies setzt voraus, dass Metaregeln im Rechtssystem den Schutz der Exklusivität von Eigentum vorsehen und abgeleitete Mesoregeln in Gestalt des privaten Rechts die Durchsetzung der Exklusivität ermöglichen. Somit können spontane Kooperationen zwischen den in die Externalität involvierten gesellschaftlichen Handlungsträgern stattfinden. Hierzu siehe auch bereits Kapitel 4, Abschnitt 4.1f.

<sup>539</sup> Z.B. durch Verhandlungen über Miet-, Pacht- oder Kaufverträge.

<sup>540</sup> Dies beinhaltet die Inanspruchnahme des Gerichtsmechanismus im Rechtssystem als Organ der Rechtsstaatlichkeit in Gestalt der Klage. Sind keine staatlich-kollektiven Handlungsrechtsbasen involviert, entfällt definitionsgemäß die Zuständigkeit politischer Repräsentanten.

<sup>541</sup> Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass aufgrund der engen Symbiose zwischen Politik- und Rechtssystem neben der Option des Klagewegs die Klärung von handlungs- und verfügungsrechtlichen Fragen ebenso erfolgreich oder erfolgreicher über Konversationskreise, die Konversationen zwischen dem Wirtschafts- und Politiksystem organisieren, erfolgen kann. Wie bereits erläutert, ist hierbei die Leistungsfähigkeit von Konversationskreisen als Interessengruppe sowie die Durchsetzungsfähigkeit politischer Repräsentanten gegenüber dem Rechtssystem ausschlaggebend für die Überlegung, den Klageweg und/oder Konversationskreise zur Klärung von handlungs- und verfügungsrechtlichen Fragen in Anspruch zu nehmen. Vgl. Hutter, M. (1989), S. 101.

Als immaterielle Handlungsrechtsbasen haben gesellschaftliche Handlungsträger grundsätzlich einen Anreiz, solche Mesoregeln nachzufragen, die die Exklusivität von individuellen Verfügungsrechtsbündeln an immateriellen Handlungsrechtsbasen nicht verdünnen bzw. Störungen der Exklusivität von Verfügungsrechtsbündeln beseitigen.<sup>542</sup> Gleiches gilt für gesellschaftliche Handlungsträger als Eigentümer individueller, mobiler oder immobilier, materieller Handlungsrechtsbasen.

Internalisierende Mesoregeln generieren idealerweise staatlich-kollektive Handlungsrechte, die der Wiederherstellung von Exklusivität individueller Verfügungsrechtsbündel an Handlungsrechtsbasen dienen und eine Bewertung der Knappheit staatlich-kollektiver Handlungsrechtsbasen, die auf individuelle Verfügungsrechtsbündel an individuellen, mobilen oder immobilien, materiellen Handlungsrechtsbasen durch Zahlungen im Wirtschaftssystem ausstrahlen, ermöglichen.

Da die Herstellung der Exklusivität individueller Verfügungsrechtsbündel durch internalisierende staatlich-kollektive Handlungsrechte für solche gesellschaftlichen Handlungsträger, die Empfänger positiver bzw. Sender negativer Externalitäten sind, mit abnehmenden Zahlungen im Wirtschaftssystem verbunden sind, haben diese einen Anreiz, die Spezifizierung internalisierender Mesoregeln zu ihren Gunsten zu beeinflussen.

Werden jedoch Externalitäten durch unvollständige oder unterlassene Internalisierungsbemühungen konserviert oder gar erzeugt,<sup>543</sup> ist der Weg in Richtung sozioökonomischer Effizienz versperrt.

## **6.2.2 Politische Repräsentanten als Agenten**

Demokratisch gewählte politische Repräsentanten sind politische Agenten der Prinzipale, wenn sie durch demokratische Wahlen politische Handlungsrechte

---

<sup>542</sup> Zum Beispiel die Nutzung von Umweltmedien. Dies impliziert gleichzeitig das Verständnis des Staates als Rechtsstaat, indem dieser Freiheitsräume einzelner gesellschaftlicher Handlungsträger durch Spezifizierung von Mesoregeln, die zur Entstehung exklusiver Verfügungsrechte führen, abgrenzt. Vgl. hierzu Blankart, Ch.B. (2001), S. 41f.

<sup>543</sup> So kann die Bereitstellung von Infrastruktur als Verfügung über eine staatlich-kollektive Handlungsrechtsbasis (Boden) positive Externalitäten aussenden, wenn keine handlungsorientierte

erhalten, die zur Inanspruchnahme eines politischen Handlungsspielraums im politischen Handlungsmöglichkeitenraum während einer Wahlperiode berechtigen.

Der politische Handlungsspielraum politischer Agenten umfasst die Verfügungsgewalt über staatlich-kollektive Handlungsrechtsbasen in einem, in der Verfassung definierten, politischen Organisationsraum<sup>544</sup> während der Dauer einer Wahlperiode. Gewählte politische Agenten können nach Maßgabe der Verfassung Verfügungen über staatlich-kollektive Handlungsrechtsbasen durch die Spezifizierung staatlich-kollektiver Handlungsrechte konkretisieren<sup>545</sup> sowie die Finanzierung dieser Verfügungen durch die Erhebung von Zahlungsbeiträgen absichern.

Das Angebot politischer Agenten in Form von Wahlprogrammen als Rahmenprogramm für die Produktion politischer Produkte als auch die konkrete Produktion politischer Produkte während einer Legislaturperiode ist abhängig vom politischen Handlungsspielraum im politischen Handlungsmöglichkeitenraum.

### **6.2.2.1 Politische Funktionen**

Die politische Funktion politischer Agenten besteht allgemein aus der Organisation des Gemeinwesens respektive der Organisation der Verfügungen über staatlich-kollektive Handlungsrechtsbasen und ihrer Finanzierung in einem politischen Organisationsraum. Zielstellung ist das Erreichen politischer Gleichgewichte als Übereinkunft über die Verfügungsausprägung über staatlich-kollektive Handlungsrechtsbasen.

Staatlich-kollektive Handlungsrechtsbasen können sowohl mobile und immobile, materielle als auch abstrakte Handlungsrechtsbasen sein.

---

Zahlungsbeitragserhebung gegenüber einzelnen gesellschaftlichen Handlungsträgern, die aus der Inanspruchnahme von Infrastruktur eine Wertschöpfung erzielen, erfolgt.

<sup>544</sup> So wird bspw. im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland der Gültigkeitsbereich der Grundgesetze in den Präambeln räumlich definiert sowie im Hinblick auf die vertikale politische Organisationsstruktur in Art. 28 GG i.V.m. Art. 38 GG konkretisiert.



<b>Staatlich-kollektive Handlungsrechtsbasen</b>	<b>Beispiele</b>
mobile, materielle Handlungsrechtsbasen	öffentliche Verkehrsmittel
Immobilie, materielle Handlungsrechtsbasen	natürliche Ressourcen, <sup>546</sup> öffentliche Verkehrswege
abstrakte Handlungsrechtsbasen	staatliche Sozialsysteme <sup>547</sup>

**Tab. 7: Staatlich-kollektive Handlungsrechtsbasen, eigene Darstellung**

Politische Agenten können aufgrund der ihnen obliegenden Kontrolle über staatlich-kollektive Verfügungsrechte Verfügungen in Form von *usus*, *usus fructus*, *abusus* sowie *Transfer* vornehmen, soweit nicht in der Verfassung definierte, einzelne staatlich-kollektive Handlungsrechte aus dem Bündel staatlich-kollektiver Verfügungsrechte die Sanktion oder Kontrolle<sup>548</sup> durch die Prinzipale ermöglichen und somit die Verfügungen politischer Agenten begrenzen.

Politische Agenten können staatlich-kollektive Handlungsrechtsbasen verändern, indem z.B. eine materielle, staatlich-kollektive Handlungsrechtsbasis Boden zur Produktion von Infrastruktur verändert wird (*abusus*).

Infrastruktur kann zur Durchführung von Handlungen an Infrastruktur bereitgestellt werden, indem politische Agenten staatlich-kollektive Handlungsrechte aus den staatlich-kollektiven Verfügungsrechten *usus* und gegebenenfalls *usus fructus* herauslösen und temporär an gesellschaftliche Handlungsträger übertragen.<sup>549</sup>

Politische Agenten können Infrastruktur als staatlich-kollektive Handlungsrechtsbasen einer marktlichen Allokation zugänglich machen, indem

<sup>545</sup> Es erfolgt - wie bereits in Kapitel 5 erläutert - eine Spezifizierung von Mesoregeln.

<sup>546</sup> So z.B. Wasser, Luft, Boden sowie Bodenuntergrund.

<sup>547</sup> Definiert die Verfassung z.B. das Gesundheitswesen zum Gegenstand der Organisation des Gemeinwesens, so handelt es sich um eine abstrakte, staatlich-kollektive Handlungsrechtsbasis, die in den politischen Handlungsspielraum politischer Agent fällt und sich auf die immaterielle Handlungsrechtsbasis Mensch bezieht. Genau genommen handelt es sich dann um eine potentielle Verdünnung individueller Verfügungsrechtsbündel an der immateriellen Basis Mensch, die jedoch durch die Verfassung legitimiert ist.

<sup>548</sup> So ordnet im Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland Art. 79 GG gesellschaftlichen Handlungsträgern als Gesamtheit „Volk“ indirekt staatlich-kollektive Handlungsrechte zu, indem für definierte Veränderungen der Verfassung das allgemeine Wahlrecht durch zusätzliche Wahlhandlungsrechte aufgewertet wird.

<sup>549</sup> Initiieren politische Agenten durch die Verfügung über staatlich-kollektives Eigentum die Bereitstellung von Knappheiten, z.B. Infrastruktur, so impliziert dies das Verständnis des Staates als Leistungsstaat. Vgl. Blankart, Ch.B. (2001), S. 42. Blankart setzt jedoch staatliche Leistungen fälschlicherweise mit der Produktion öffentlicher Güter gleich.

staatlich-kollektive Verfügungsrechte im Rahmen von Transaktionen übertragen werden (Transferrecht).<sup>550</sup>

Politische Agenten handeln mit Bezugnahme auf die sozioökonomische Effizienz idealerweise als findige politische Unternehmer, die im Rahmen der politischen Aufgabe der Organisation des Gemeinwesens Internalisierungserfordernisse gemäß den Präferenzen der Prinzipale für staatlich-kollektive Handlungsrechte aufzudecken versuchen und, einer effizienten Internalisierung entsprechend, politische Produkte in Form der Spezifizierung und personellen Zuordnung staatlich-kollektiver Handlungsrechte bereitstellen.

Nun wurde bereits auf Probleme der handlungs- und verfügungsrechtlichen Struktur im Kontext der zentralisierenden, verfassungsinduzierten Fraktionierung hingewiesen, die eine effiziente Internalisierung per se verhindern können. Induziert durch das Verhalten der Gruppe politischer Agenten sowie der Gruppe der Prinzipale können diese Probleme eine zusätzliche Verstärkung erfahren.

#### **6.2.2.2 Politische Eigenrationalität**

Das Angebot politischer Produkte durch politische Agenten im Politiksystem zur Organisation des Gemeinwesens wird über Wahlstimmen der Prinzipale bewertet. Politische Agenten, die eine in der Verfassung definierte Mehrheit von Wahlstimmen auf sich vereinen können, werden für ihr Angebot an politischen Produkten belohnt, indem sie im Rahmen der Übernahme der staatlichen politischen Repräsentanz für eine Legislaturperiode politische Handlungsrechte erhalten, die zur Inanspruchnahme des politischen Handlungsspielraums berechtigen und somit die Umsetzung politischer Angebote ermöglichen.

Politische Agenten haben folglich einen Anreiz, Stimmenmaximierung mittels eines Angebots politischer Produkte zur Erzeugung solcher erforderlichen Mehrheiten zu betreiben,<sup>551</sup> die die Berechtigung der Inanspruchnahme des politischen

---

<sup>550</sup> So z.B. durch Privatisierung staatlicher Infrastruktur.

<sup>551</sup> Vgl. Downs, A. (1968), S. 50.

Handlungsspielraums bewirken respektive die Ausübung politischer Macht<sup>552</sup> ermöglichen.<sup>553</sup>

Wird das Verhalten gesellschaftlicher Handlungsträger als rational eigennützig angenommen,<sup>554</sup> so kann dieses Verhalten auch für politische Agenten angenommen werden.

„Wir nehmen an, daß sie nur handeln, um das Einkommen, das Prestige und die Macht zu erlangen, die mit öffentlichen Ämtern verbunden sind. ... Die Politiker verwenden politische Konzepte und Aktionen einzig und allein als Mittel zur Verfolgung ihrer privaten Ziele, die sie nur dadurch erreichen können, daß sie gewählt werden.“<sup>555</sup>

Die Motivation politischer Agenten, die im Besitz politischer Macht sind, politische Macht zu erhalten, ist umso größer, je spezifischer politische Agenten Humankapital im Rahmen der Teilnahme an politischen Wettbewerbsprozessen akkumuliert haben und je höher somit die individuellen, versunkenen Kosten respektive die Entwertung von spezifischem Humankapital im Fall des Scheiterns bei demokratischen Wahlen sind.<sup>556</sup>

---

<sup>552</sup> Politische Personen reproduzieren sich dann auf Grundlage der Leitdifferenz im Politiksystem durch Konversationen in anderen Politikpersonen und in sich selbst.

<sup>553</sup> Politische Agenten bringen politische Problemlösungen ein und kontrollieren gleichzeitig den Zufall als eine die Qualität politischer Handlungen beeinflussende Größe, indem als Ideenfilter für politische Handlungen nur solche potentiellen Irrtümer zugelassen werden, die aus Sicht politischer Agenten dem Machterhalt dienlich sind. In Anlehnung an Kunz, H. (1985), S. 79, allerdings mit Bezug auf das Verhalten findiger Unternehmer. Politische Agenten verhalten sich rational, indem sie sich selektiv reproduzieren.

<sup>554</sup> „Dagegen ist der Mensch fast immer auf Hilfe angewiesen, wobei er jedoch kaum erwarten kann, daß er sie allein durch das Wohlwollen der Mitmenschen erhalten wird. Er wird sein Ziel wahrscheinlich viel eher erreichen, wenn der deren Eigenliebe zu seinen Gunsten zu nutzen versteht, indem er ihnen zeigt, daß es in ihrem eigenen Interesse liegt, das für ihn zu tun, was er von ihnen wünscht.“ Smith, A. (1776), S. 17. Damit wird die Annahme der Black Box nicht aufgebrochen, sondern vielmehr der selbstreferenzielle Prozess der Produktion von Gedanken aus Gedanken beschrieben.

<sup>555</sup> Downs, A. (1968), S. 27.

<sup>556</sup> Werden politische Agenten in Regierungsverantwortung als Berufspolitiker betrachtet, die spezifisches, politisches Humankapital gebildet haben, so sind diesen Einsatzmöglichkeiten ihres Humankapitals außerhalb der Teilnahme im politischen Wettbewerbsprozess kaum noch zugänglich. Dieser Tatbestand fließt dann in die politische Entscheidungsfindung ein. Vgl. Arnim, H.H. v. (2000), S. 290ff.

### **6.2.3 Diskretionäre politische Verteilungsspielräume**

Die Disziplinierung<sup>557</sup> gewählter politischer Agenten während der Wahlperiode erfolgt aufgrund einer restriktiven Wahlrechtsausstattung der Prinzipale in der zentralisierenden, verfassungsinduzierten Fraktionierung ausschließlich durch Begrenzungsregeln der Verfassung sowie durch eine potentielle Selbstbeschränkung der politischen Agenten bei der Verfügung über politische Handlungsspielräume, die zum Zwecke der auf die nächste politische Wahl orientierten Maximierung von Wahlstimmen eingesetzt werden.

Werden diese Zusammenhänge mit dem Wahlstimmenmaximierungskalkül politischer Agenten verknüpft, so liegt nahe, dass politische Agenten keinen Anreiz haben, sich in der Verfügung im Rahmen politischer Handlungsspielräume selbst zu beschränken.

Vielmehr haben politische Agenten im Rahmen der Stimmenmaximierung einen Anreiz, sich durch die Produktion politischer Produkte respektive staatlich-kollektiver Handlungsrechte an einer Wählerklientel aus der Gesamtheit der Prinzipale zu orientieren, welche die erforderlichen Mehrheiten und somit politische Macht sichert und dieses gleichzeitig zu geringeren Kosten ermöglicht als alternative Möglichkeiten der Stimmenmaximierung.<sup>558</sup> Somit wird das Erfordernis der Gewährleistung internalisierungsrelevanter Gesamtnutzungszusammenhänge im Kontext der Spezifizierung von Mesoregeln von Partikulärinteressen durchsetzungsfähiger Gruppen gesellschaftlicher Handlungsträger verdrängt.<sup>559</sup>

Der in einer Verfassung festgelegte politische Handlungsspielraum politischer Agenten zur Organisation des Gemeinwesens in einem politischen Organisationsraum nimmt dann in der zentralisierenden, verfassungsinduzierten Fraktionierung die Merkmale eines potentiell diskretionären, politischen Verteilungsspielraums ein, der nachfolgend als politischer Verteilungsspielraum bezeichnet wird.

---

<sup>557</sup> Im Sinne der Kontrolle sowie der Sanktionierung des Verhaltens politischer Agenten.

<sup>558</sup> „... tätigt sie jene Ausgaben, die ihr die meisten Stimmen einbringt, und zwar mit Hilfe jener Finanzierungsmaßnahmen (Spezifizierung von Mesoregeln, Anm. d. Verf.) die sie die wenigsten Stimmen kostet.“ Downs, A. (1968), S. 50.

<sup>559</sup> Hierzu siehe ähnlich Hayek, F.A. v. (1969c), S. 201, Abs. 7.

Die Einsicht darüber, dass Mesoregeln solche politischen Produkte darstellen, die zur Stimmenmaximierung eingesetzt werden können, führt zu einem weiteren Problem. Politische Agenten haben einen Anreiz, das internalisierungsrelevante Maß an Mesoregeln zu überschreiten, da somit ihr politischer Verteilungsspielraum im politischen Organisationsraum erweitert und gezielt zur Stimmenmaximierung<sup>560</sup> eingesetzt werden kann.

Wird dieser Zusammenhang mit den Interessen einzelner Prinzipale verknüpft, die Spezifizierung internalisierender Mesoregeln zur Abwehr von Internalisierungskonsequenzen zu beeinflussen, kann andererseits das erforderliche Maß internalisierender Mesoregeln unterschritten werden.

#### **6.2.3.1 Rent-Seeking-Anreize**

Politische Agenten sind im Rahmen der Organisation des Gemeinwesens und der damit verbundenen, stimmenmaximierenden Verfügung über den politischen Verteilungsspielraum auf Informationen über die Präferenzen der Prinzipale im Hinblick auf die Bereitstellung politischer Produkte angewiesen.

Prinzipale oder Gruppen von Prinzipalen werden ihrerseits durch den politischen Verteilungsspielraum angereizt, zu ihren Gunsten Einfluss auf die temporäre personelle Zuordnung staatlich-kollektiver Handlungsrechte durch Mesoregeln zu nehmen, indem jeweiligen politischen Agenten gezielte Informationsangebote unterbreitet werden. Politische Agenten können mit der Inanspruchnahme von Informationen durch Prinzipale Kosten der Präferenzdeckung reduzieren und haben folglich einen Anreiz, Informationsangebote der Prinzipale anzunehmen.<sup>561</sup>

Soweit es sich um einen solchen Austausch von Informationen handelt, der zu einer höheren Transparenz über die sachlich, zeitlich und räumlich verstreuten gesellschaftlichen Präferenzen und zur Verbesserung einer gesellschaftlich wünschenswerten Struktur von Handlungs- und Verfügungsrechten führt, ist dieser

---

<sup>560</sup> Jede Mesoregel, die staatlich-kollektive Handlungsrechte generiert, erweitert die Reichweite politischer Agenten innerhalb der Grundgesamtheit aller wählenden, gesellschaftlichen Handlungsträger.

<sup>561</sup> Zu den Informationen der Interessenverbände über ihre Mitglieder als Tauschpotential gegen Wahlstimmen vgl. Daumann, F. (1999), S. 121ff.

Prozess des Informationsaustausches zwischen politischen Agenten und Prinzipalen mit der Grundidee einer pluralistischen Demokratie<sup>562</sup> vereinbar.

Erfolgt das Informationsangebot der Prinzipale in Verbindung mit einer, zur Stimmenmaximierung der politischen Agenten dienlichen Mobilisierung von Wahlstimmenpotentialen, und werden im Gegenzug von politischen Agenten Mesoregeln zugunsten informations anbietender Prinzipale spezifiziert, wird die Grundidee einer pluralistischen Demokratie an dieser Stelle durch Lobbyismus verwässert.<sup>563</sup>

Politische Tauschgeschäfte zwischen politischen Agenten und Prinzipalen oder Gruppen von Prinzipalen stellen dann Rent-Seeking-Aktivitäten<sup>564</sup> dar, wenn mit der Einflussnahme auf politische Agenten die Generierung von Privilegien, induziert durch staatlich-kollektive Handlungsrechte,<sup>565</sup> für Prinzipale oder Gruppen von Prinzipalen verbunden ist.

„... an individual who invests in something that will not actually improve productivity or will actually lower it, but that does raise his income because it gives him some special position or monopoly power, is ‘rent-seeking’, and the rent is the income derived.“<sup>566</sup>

Prinzipale haben ihrerseits einen Anreiz, Präferenzen für politische Produkte dann zu äußern, wenn die individuelle Wertschöpfung aus der Bereitstellung politischer Produkte mindestens den individuellen Kosten für die Anstrengung um die Bereitstellung politischer Produkte entspricht.<sup>567</sup>

---

<sup>562</sup> Zum Pluralismus als einem politischen Konzept des Interessenausgleichs in demokratisch organisierten Gesellschaftssystemen siehe Fenske, H./D. Mertens/W. Reinhard/K. Rosen (2001), S. 551ff. sowie Zippelius, R. (1999), S. 232ff. Die Idee des Pluralismus ist jedoch mit der Annahme der Symmetrie des Einflusses von gesellschaftlichen Gruppen auf politische Agenten verbunden.

<sup>563</sup> Zum informationsmotivierten Einfluss von Interessengruppen siehe Downs, A. (1968), S. 247ff.

<sup>564</sup> Der Begriff *Rent Seeking* wurde von Krueger geprägt. Vgl. Krueger, A.O. (1974). Die wissenschaftliche Ausarbeitung geht im Wesentlichen zurück auf Tullock, G. (1980a). Zum Rent-Seeking siehe für einen Überblick Buchanan, J.M./R.D. Tollison/G. Tullock (1980), Colander, D.C. (1984), Rowley, C.K./R.D. Tollison/G. Tullock (1988) sowie Tullock, G. (1993).

<sup>565</sup> Genau genommen führt jede Beeinflussung von Rechten zu einer Veränderung von Zahlungen, nicht nur Rent-Seeking-Aktivitäten. Vgl. hierzu Samuels, W.J./N. Mercurio (1984), S. 62. Jedoch führt die Veränderung von Rechten durch Rent-Seeking zu allokativen Ineffizienzen.

<sup>566</sup> Tullock, G. (1980b), S. 17. Renten sind hierbei als Privilegien zu verstehen und dürfen nicht mit jenem Rentenbegriff verwechselt werden, der im Kontext mit natürlichen Ressourcen wie Boden- oder Humankapital verwendet wird. Zu dieser Ausprägung von Renten siehe u.a. Carell, E. (1968), S. 80ff. und ebenda S. 351ff. sowie Siebert, H. (1992), S. 168ff.

<sup>567</sup> Vgl. hierzu Downs, A. (1968), S. 35, der diese Überlegungen im Kontext der Wahlbeteiligung anführt.

### 6.2.3.2 Das Rent-Seeking-Kalkül

Jeder Prinzipal als gesellschaftlicher Handlungsträger im Wirtschaftssystem kann als Wirtschaftsperson im Umgang mit Knappheiten und exklusiven, individuellen Verfügungsrechtsbündeln entscheiden, ob er sein individuell verfügbares Budget zur Teilnahme an formellen, wettbewerblichen Marktprozessen (Profit-Seeking) in Form von Transaktionen oder zur Teilnahme an informellen, wettbewerblichen Prozessen um politische Einflussnahme (Rent-Seeking) in Form von Lobbyismus einsetzt.<sup>568</sup>

Profit-Seeking beschreibt dann das Streben von Prinzipalen, als Eigentümer individueller Handlungsrechtsbasen, durch Verfügungen über individuelle Handlungsrechtsbasen Quasirenten<sup>569</sup> zu erzielen, die dann jedoch im marktlichen Wettbewerb durch die Abfolge der Prozesse der Innovation, Imitation und schöpferischen Zerstörung<sup>570</sup> der Erosion unterliegen können.

Leistungsfähige Prinzipale werden für einen effizienten Einsatz individueller Verfügungsrechtsbündel an individuellen Handlungsrechtsbasen durch positive Quasirenten entlohnt, während leistungsunfähige Prinzipale mit negativen Quasirenten im Wettbewerbsprozess abgestraft sowie selektiert werden.

Rent-Seeking hingegen beschreibt das Streben von Prinzipalen als Eigentümer individueller Handlungsrechtsbasen, solche staatlich-kollektiven Handlungsrechte aus einem Bündel staatlich-kollektiver Handlungsrechte nachzufragen oder zu beeinflussen, die zur Aufwertung bzw. zur Vermeidung einer Abwertung individueller Verfügungsrechtsbündel an individuellen Handlungsrechtsbasen führen.<sup>571</sup>

Ziel ist der Erwerb von potentiell erosionsresistenten Privilegien, die dann die Gestalt einer Rente<sup>572</sup> annehmen und die Aktivität der Besitzstandswahrung beschreiben.

---

<sup>568</sup> Zur Abgrenzung von Profit- und Rent-Seeking siehe Buchanan, J.M. (1980) sowie auch Henze, M. (1992), S. 73ff.

<sup>569</sup> Quasirenten bezeichnen Einkünfte, die die Durchschnittskosten der Bereitstellung von Knappheiten übersteigen. Sie werden im Wettbewerbsprozess erodiert. Zur Quasirente vgl. Marshall, A. (1961), S. 74. Das Streben nach solchen Quasirenten, die auch als Profit bezeichnet werden können, beschreibt den Prozess der Profit-Seeking. Ähnlich, Henze, M. (1992), S. 72f.

<sup>570</sup> Vgl. Schumpeter, J.A. (1993), S. 138.

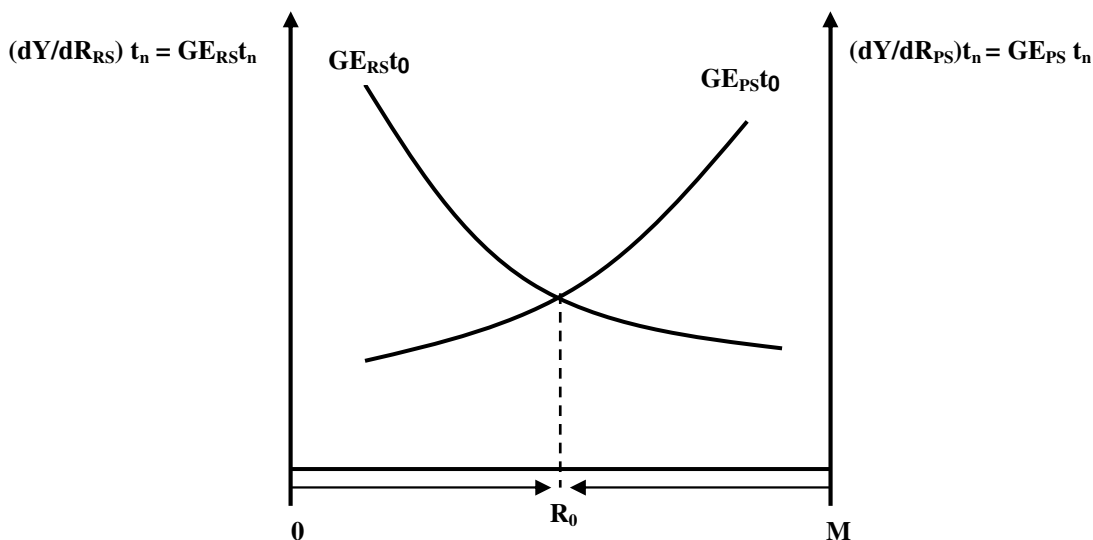
<sup>571</sup> Vgl. Henze, M. (1992), S. 73ff.

<sup>572</sup> Rente deswegen, weil erfolgreiche Rent-Seeking-Aktivitäten garantierte Zahlungen aus Privilegien beinhalten und damit Analogien zu Grundrenten aufweisen. Dieser Rententypus besteht per se

Entscheidend für den Einsatz knapper Budgets für Rent-Seeking (RS) oder Profit-Seeking-Aktivitäten (PS) sind die jeweiligen Grenzerträge aus diesen Aktivitäten.

Wird einem Prinzipal ein individuell gegebenes Budget frei verfügbarer Mittel unterstellt, welches periodisch beliebig auf die Aktivitäten des Rent-Seeking bzw. des Profit-Seeking aufgeteilt werden kann, so führt der Verlauf der erwarteten Grenzerträge der jeweiligen Aktivität<sup>573</sup> zu einer Entscheidung über die Aufteilung der Mittel auf eine der beiden Aktivitäten je Periode.

Bei einem gegebenen Verlauf der Grenzerträge für beide Aktivitäten in einer Periode  $t_0$  kann die individuell optimale Aufteilung des individuellen Budgets eines Prinzipals für die Periode  $t_0$  wie folgt im Punkt  $R_0$  abgebildet werden:



**Abb. 22: Budgetaufteilung auf Rent-Seeking und Profit-Seeking, eigene Darstellung, in Anlehnung an März, T. (1990), S. 27**

---

ohne den Einsatz von Kapital als Entlohnung für die Bereitstellung von Boden und stellt somit keine Entlohnung von Leistungsfähigkeit im eigentlichen Sinne, dem Bestehen des Selektionstestes im marktlichen Wettbewerb, dar. Jedoch haben Bodenrenten als Bestandteil des Bodenpreises eine wesentliche Bedeutung für die Allokation von knappem Boden als Grundlage aller nachfolgenden Knappheitsbewertungen. Zur Grundrente siehe Carell, E. (1968), S. 351ff. sowie Siebert, H. (1992), S. 168ff.



Legende:

$GE_{PS}t_n$	=	Grenzerträge aus Profit-Seeking über den Marktprozess in Periode $t_n$
$GE_{RS}t_n$	=	Grenzerträge aus Rent-Seeking über den politischen Prozess in Periode $t_n$
$Y_n=OM$	=	individuell verfügbares Budget $Y$ in Periode $t_n$ , abgetragen auf der Strecke $OM$
$0-R_n = R_{RS}t_n$	=	Budgeteinsatz für Rent-Seeking in Periode $t_n$
$M-R_n = R_{PS}t_n$	=	Budgeteinsatz für Profit-Seeking in Periode $t_n$
$R_n$	=	$GE_{PS}t_n = GE_{RS}t_n$

Die Lage der Grenzertragskurve des Rent-Seeking ist abhängig von dem durch die Verfassung eingeräumten politischen Verteilungsspielraum im Politiksystem, der Sensibilität politischer Agenten, während einer Wahlperiode auf Rent-Seeking-Aktivitäten zu reagieren, und der Durchsetzungsfähigkeit von Rent-Seeking-Aktivitäten.<sup>574</sup> Die Lage der Grenzertragskurve des Profit-Seeking ist abhängig von der Wettbewerbsintensität auf Märkten im Wirtschaftssystem, der Wettbewerbsfähigkeit des Prinzipals als Wirtschaftsperson und der Rechtssicherheit. Verändern sich die genannten Größen und somit die Lagen der entsprechenden Grenzertragskurven, so kann dies eine veränderte Aufteilung des individuellen Budgets bewirken.

Prinzipale haben einen Anreiz, sich zu einer Rent-Seeking-Gruppe<sup>575</sup> zu bündeln, wenn eine damit verbundene Reduktion der individuellen Kosten die Durchführung von Rent-Seeking-Aktivitäten begünstigt und gleichzeitig die Durchsetzungsfähigkeit von Rent-Seeking-Aktivitäten erhöht wird.<sup>576</sup>

Verengt sich die Informationsgewinnung politischer Agenten auf den Informationsaustausch mit Rent-Seeking-Gruppen,<sup>577</sup> erfolgt die Orientierung der

---

<sup>573</sup> Zur Vereinfachung sei ein ertragsgesetzlicher Verlauf unterstellt. Zum ertragsgesetzlichen Verlauf vgl. Woll, A. (2000), S. 105f.

<sup>574</sup> Vgl. Daumann, F. (1999), S. 137.

<sup>575</sup> Aus der Sicht der Theorie autopoietischer sozialer Systeme handelt es sich dann um Konversationskreise.

<sup>576</sup> Zur ökonomischen Theorie der Interessenverbände siehe u.a. die Arbeiten von Vieler, A. (1986) und Daumann, F. (1999).

<sup>577</sup> Interessengruppen können politischen Agenten geldwerte Vorteile und Stimmen verschaffen. Je größer das mobilisierbare Stimmenpotential einer Interessengruppe ist, umso deutlicher werden politische Agenten auf Wünsche dieser Gruppen eingehen. McCormick und Tollison kommen zu dem Schluss: „Politicians can convert votes into dollars through reduced campaign expenditures and higher present values of their seats. This implies that an interest group need not to be small to

Organisation des Gemeinwesens innerhalb einer Legislaturperiode vornehmlich an solchen Rent-Seeking-Gruppen, die das höchste Potential der Wählermobilisierung für nachfolgende demokratische Wahlen auf sich vereinen können.

### **6.2.3.3 Log-Rolling-Aktivitäten**

Log-Rolling<sup>578</sup> beschreibt politische Tauschgeschäfte politischer Agenten im Kontext politischer Abstimmungsprozesse innerhalb des Politiksystems,<sup>579</sup> indem im Sinne eines „Tit-for-Tat“<sup>580</sup> wechselseitig durch Stimmentausch Mehrheiten für solche Abstimmungsgegenstände respektive politische Produkte organisiert werden, die ohne Log-Rolling nicht die erforderlichen Mehrheiten erhalten würden.<sup>581</sup> Log-Rolling kann als Instrument zur Generierung von Privilegien eingesetzt werden.<sup>582</sup> Da jeder politische Agent das gleiche Maximierungskalkül<sup>583</sup> verfolgt, kann sich das Angebot des Stimmentauschs sowohl an politische Agenten aus eigenen als auch aus fremden politischen Lagern richten.

Organisierte Gruppen von Prinzipalen nutzen den Verteilungsspielraum politischer Agenten zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse nach staatlich-kollektiven Handlungsrechten, wobei die Tatsache, dass nicht alle Gruppeninteressen der Prinzipale gleichgerichtet sind,<sup>584</sup> also des einen Vorteile durch Log-Rolling

---

be successful in receiving transfers from the state.“ McCormick, R.E./R.D. Tollison (1980), S. 313.

<sup>578</sup> Zum Log-Rolling siehe grundlegend Tullock, G. (1959). Eine Übersicht ist zu finden bei Brady, G.L./G. Tullock (1996), S. 127 ff.

<sup>579</sup> Während das Log-Rolling in direkten Demokratien an der Vielzahl der Abstimmenden und den damit verbundenen Koordinationskosten (Verhandlungskosten) scheitert, wird in einer indirekten Demokratie mit repräsentativen politischen Agenten die Anzahl politischer Entscheidungsträger derart reduziert, dass Log-Rolling aufgrund niedrigerer Koordinationskosten möglich wird.

<sup>580</sup> Da jeder politische Agent auf den Stimmentausch mit einem komplementären politischen Agenten angewiesen ist, werden solche politischen Agenten aus dem Log-Rolling-Prozess ausscheiden, die im dynamischen Log-Rolling-Prozess einmal ihr Abstimmungsversprechen brechen. Politische Agenten sanktionieren sich quasi wechselseitig in Abhängigkeit von der Kooperationsfähigkeit im Sinne des Tit-for-Tat. Zum Tit-for-Tat siehe Axelrod, R. (1984).

<sup>581</sup> Mit der Folge, dass Ausgaben für Projekte, die aufgrund der fehlenden Mehrheitsfähigkeit nicht getätigt würden, durch Log-Rolling mehrheitsfähig werden.

<sup>582</sup> Vgl. Buchanan, J.M. (1993), S. 27.

<sup>583</sup> Denn auf der Grundlage der Leitdifferenz im politischen System kann Macht, geleitet vom Medium Wahlstimmen, nur durch Macht erzeugt werden.

<sup>584</sup> Hinzu kommt die Tatsache, dass sich die Berücksichtigung von Interessen durch politische Agenten zu Gunsten kleinerer Interessengruppen verzerren dürfte, da diese sich aufgrund geringerer Heterogenität der Präferenzen und kleinerer Free-Rider-Probleme besser organisieren können. Hierzu siehe Olson, M. (1991), S. 22ff.

gleichzeitig des anderen Nachteile sein können, einen Prozess von Druck und Gegendruck um Verteilungsvorteile im Sinne des kompetitiven Rent-Seeking auslösen kann.<sup>585</sup>

#### **6.2.3.4 Konsequenzen aus Rent-Seeking-Aktivitäten**

Durch politische Agenten produzierte exklusive Privilegien für Gruppen von gesellschaftlichen Handlungsträgern respektive Prinzipalen basieren auf einer Spezifizierung solcher Mesoregeln, die eine Internalisierung unter Maßgabe sozioökonomischer Effizienz nicht ermöglichen.

Vielmehr werden Handlungsmöglichkeitenräume gesellschaftlicher Handlungsträger durch eine Spezifizierung von Mesoregeln, die nicht nur auf der Existenz von Externalitäten beruht,<sup>586</sup> unnötig eingeschränkt. Gesellschaftliche Handlungsträger außerhalb privilegierter Gruppen werden folglich fremdbestimmt. Wertvolle individuelle Verfügungsrechtsbündel an individuellen Handlungsrechtsbasen werden verdünnt und erzeugen solche Zahlungen im Wirtschaftssystem, die nicht auf tatsächlichen Knappheitsverhältnissen beruhen.

Erzeugt die Produktion von Mesoregeln zusätzlich Rechtsunsicherheit im Wirtschaftssystem, ist im Kontext von Vertragsabschlüssen mit einem Anstieg marktlicher Transaktionskosten zu rechnen. Sind marktliche Transaktionskosten in Relation zu verdünnten, individuellen Verfügungsrechtsbündeln zu hoch, finden – mit Bezug auf den marktlichen Transaktionsquotienten – Transaktionen dann nicht mehr statt, wenn  $TQ < 1$  gilt.

Internalisierungsmaßnahmen, die eine unvollständige Internalisierung<sup>587</sup> technologischer externer Effekte beinhalten,<sup>588</sup> bewirken ebenfalls Zahlungen im

---

<sup>585</sup> „... assuming competition in rent seeking, each rent seeker would outlay the full expected value of perceived rents or revenues in their pursuit, in combination, such individuals would compete away the total value of their perceived rents or revenues.“ Rowley, C.K. (1988), S. 17.

<sup>586</sup> Henze beschreibt den Rent-Seeking-Prozess im Kontext der Innovationspolitik der Bundesrepublik Deutschland. Vgl. Henze, M. (1992). Primär handelt es sich bei innovationspolitischen Aktivitäten um Internalisierungsbemühungen positiver Externalitäten aus Innovationen durch die Spezifizierung solcher Mesoregeln, die staatlich-kollektive Subventionsrechte umfassen und somit eine politisch kontrollierte Umverteilung staatlich-kollektiven Eigentums ermöglichen.

<sup>587</sup> Hier wird unterstellt, dass keine prohibitiv hohen Transaktionskosten eine vollständige Internalisierung verhindern.

Wirtschaftssystem, die nicht auf der Grundlage von Knappheitspreisen erfolgen können.<sup>589</sup> Prinzipale als Empfänger positiver technologischer externer Effekte<sup>590</sup> sowie als Sender negativer technologischer externer Effekte haben zudem einen Anreiz, abweichend vom aufgeklärten Verursacherprinzip, solche Internalisierungsmaßnahmen mittels privilegierender, staatlich-kollektiver Handlungsrechte nachzufragen, die eine internalisierungsinduzierte Veränderung von Zahlungen im Wirtschaftssystem auf eine große Gesamtheit von Prinzipalen als Wirtschaftspersonen verteilt.<sup>591</sup>

Zudem lösen Rent-Seeking-Aktivitäten zur Erlangung exklusiver Privilegien für eine Gruppe von Handlungsträgern des Gesellschaftssystems respektive Interessengruppen Zahlungen für Lobbyistendienstleistungen aus, die bei gegebenen Knappheiten produktiven Verwendungen zur Bedürfnisbefriedigung gesellschaftlicher Handlungsträger nicht mehr zur Verfügung stehen.

Gleichfalls werden durch die Gewährung von Privilegien solche Wirtschaftspersonen den Funktionen des Wettbewerbs entzogen, die aufgrund geringer Wettbewerbsfähigkeit Profit-Seeking-Aktivitäten gegen Rent-Seeking-Aktivitäten austauschen. Wertvolle individuelle Verfügungsrechte unterliegen somit nicht der Reallokation in alternative produktive Verwendungen.<sup>592</sup>

Mit zunehmender Stetigkeit der von Log-Rolling begleiteten Prozesse des kompetitiven Rent-Seeking kann eine positive Korrelation zwischen der Anzahl gut organisierter Interessengruppen von Prinzipalen und erfolgreichem Log-Rolling angenommen werden, die gleichzeitig mit einer stetigen Zunahme der Staatsausgaben<sup>593</sup> verbunden ist.<sup>594</sup>

---

<sup>588</sup> In der zentralisierenden, verfassungsinduzierten Fraktionierung kommen per se keine internalisierungsrelevanten Gesamtnutzungszusammenhänge zustande.

<sup>589</sup> Die Herstellung von Exklusivität fehlt bei unvollständiger Internalisierung.

<sup>590</sup> Z.B. Straßennutzung durch Speditionen.

<sup>591</sup> So können z.B. individuelle Zahlungsbeiträge von Wirtschaftspersonen, z.B. Speditionen, für die Nutzung von Infrastruktur durch Abwälzung von Zahlungen in Form von Steuern und Abgaben auf die Gesamtheit gesellschaftlicher Handlungsträger minimiert werden, wenn nicht die Intensität der Handlungen an einer staatlich-kollektiven Handlungsrechtsbasis Bemessungsgrundlage für die Internalisierungsmaßnahme ist.

<sup>592</sup> Rent-Seeking-Aktivitäten sind Negativ-Summenspiele, die Wohlfahrtsverluste generieren. Vgl. hierzu den Aufsatz von Tullock, G. (1980b).

<sup>593</sup> Zur Wirkung von Log-Rolling auf die Staatsausgaben siehe Tullock, G. (1959).

<sup>594</sup> Voraussetzung für diese Spirale sind jedoch hinreichende Staatseinnahmen zur Finanzierung der Staatstätigkeit. Hierzu siehe Olson, M. (1991).

Die Zunahme staatlicher Aktivitäten erfordert in der Konsequenz eine Zunahme staatlicher Verwaltungsakte, denn die Entscheidungen politischer Agenten müssen über die staatliche Bürokratie als dem verlängerten Arm politischer Agenten umgesetzt werden. Mit dem Argument des zunehmenden Mehraufwandes rechtfertigen diese folglich ihre Forderungen nach Budgeterhöhungen.<sup>595</sup>

Es ist offensichtlich, dass das Zusammenspiel von politischen Agenten, gut organisierten Interessengruppen von Prinzipalen sowie der staatlichen Bürokratie zu Lasten der verbleibenden, nicht politisch organisierten, Prinzipale funktioniert, die mit ihren Steuerbeiträgen<sup>596</sup> die Finanzierung<sup>597</sup> der derart gestalteten Organisation des Gemeinwesens tragen müssen.<sup>598</sup>

#### **6.2.4 Das Kontroll- und Sanktionsproblem der Prinzipale**

Die Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten der gesellschaftlichen Handlungsträger, in ihren Rollen als Wähler und Prinzipale staatlich-kollektiven Eigentums gegenüber politischen Agenten, die Privilegien gegen politischen Machterhalt tauschen, ist abhängig von der Beobachtbarkeit der Handlungen politischer Agenten, von der Fähigkeit der Prinzipale, die beobachteten Handlungen zu beurteilen sowie von den in einer Verfassung definierten, Kontroll- und Sanktionsmechanismen.

---

<sup>595</sup> Auf eine weitergehende Betrachtung der Bedeutung der Bürokratie wird an dieser Stelle verzichtet, da zunächst kein wesentlicher Erkenntnisfortschritt für das hier im Zentrum der Analyse stehende Kernproblem der Delegation politischer Entscheidungsbefugnisse verbunden ist. Für eine gesonderte Betrachtung der Rolle der Bürokratie im Rahmen der ökonomischen Theorie der Bürokratie wird deshalb auf die einschlägige, grundlegende Literatur verwiesen. Hierzu siehe u.a. Parkinson, C.N. (1957), Niskanen, W.A. (1971) sowie auch Migué, J.L./G. Bélanger (1974) oder Breton, A./R. Wintrobe (1975).

<sup>596</sup> Steuern und Abgaben sind Wettbewerbsfaktoren im intersystemischen Wettbewerb von Gesellschaftssystemen. Im Rahmen der aktuellen Diskussion um Steuerwettbewerb vgl. Eidgenössische Finanzdepartement (2001).

<sup>597</sup> Die Produktion und Überwachung politischer Produkte in Form staatlich-kollektiver Handlungsrechte sowie deren temporäre personelle Zuordnung im Rahmen von Rent-Seeking-Aktivitäten bedürfen bürokratischer Strukturen, deren Umfang mit dem Umfang des diskretionären politischen Verteilungsspielraums korreliert. Der entsprechende Finanzierungsbedarf wird i.d.R. über die strukturellen Kopplungen der Steuern und Abgaben zwischen Wirtschaftssystem und Politiksystem gedeckt. Die Höhe der Steuern und Abgaben kann dann ein Indikator für die Umverteilungsaktivitäten staatlich-kollektiver Handlungsrechte durch politische Agenten im Politiksystem sein.

<sup>598</sup> Zu den Ineffizienzen im Kontext mit kompetitivem Rent-Seeking und Log-Rolling vgl. Becker, G.S. (1983), S. 371ff.

In einem Gesellschaftssystem mit zentralisierender, verfassungsinduzierter Fraktionierung sind gesellschaftliche Handlungsträger mit einem solchen allgemeinen Wahlrecht ausgestattet, welches lediglich die alleinige Teilnahmeoption an politischen Wahlen beinhaltet. Somit können gesellschaftliche Handlungsträger nur im Rahmen demokratischer Wahlen einen Einfluss auf die Ausprägung der Verfügung über staatlich-kollektive Handlungsbasen ausüben. Dies setzt aber voraus, dass die Qualität der im Rahmen von demokratischen Wahlen angebotenen politischen Produkte beurteilt werden kann.

Allgemein erfolgt die Nachfrage eines gesellschaftlichen Handlungsträgers nach Gütern im Rahmen eines individuellen Wert-Kosten-Kalküls auf der Grundlage verfügbarer Information über die Qualität eines Gutes, aus der sich individuell die erwartete Wertschöpfung und die maximale Zahlungsbereitschaft ableiten. Dieser Zusammenhang soll auf politische Produkte übertragen werden.

#### **6.2.4.1 Politische Produkte als Güter und Qualitätsunsicherheit**

Der Wahlauftrag gesellschaftlicher Handlungsträger an politische Agenten wurde als quasi-konkreter, unvollständiger Vertretungsvertrag<sup>599</sup> interpretiert. Politische Produkte können dann als Ergebnis der Vertretung gesellschaftlicher Handlungsträger durch politische Agenten interpretiert werden.

Genau genommen sind somit nicht staatlich-kollektive Handlungsrechte, sondern die Vertretungsleistungen, die sich in staatlich-kollektiven Handlungsrechten äußern, das eigentliche politische Produkt.

Vertretungsleistungen stiften einen indirekten Nutzen,<sup>600</sup> wobei Unsicherheiten über die Qualität der Vertretungsleistung den gesellschaftlichen Handlungsträgern nur ein diffuses Wert-Kosten-Kalkül bei Wahlentscheidungen ermöglichen. Dies begründet sich in den Eigenschaften des Gutes<sup>601</sup> Vertretungsleistung und den daraus resultierenden Informationsasymmetrien zwischen Prinzipal und Agent.

---

<sup>599</sup> Vgl. Kapitel 6, Abschnitt 6.1 zum Wahlauftrag.

<sup>600</sup> Erst im Verbund mit anderen Knappheiten i.S.v. Güter, Ressourcen und Dienstleistungen kann eine direkte Nutzenstiftung respektive Wertschöpfung erfolgen.

<sup>601</sup> Ein Überblick über verschiedene Güertypen ist zu finden bei Fritsch, M./Th. Wein/H.-J. Ewers (2001), S. 277ff.

Die Einordnung des Gutes Vertretungsleistung nach dem Kriterium der Qualitätskenntnis orientiert sich zunächst ausschließlich an der Qualität des vertretungsspezifischen Humankapitals<sup>602</sup> respektive der Vertretungsfähigkeit und -fertigkeit des politischen Agenten, die sich in der Anstrengung und Fähigkeit zum Aufbau vertretungsspezifischen Humankapitals spiegeln.

Auf der Grundlage der in Tabelle 8 dargestellten, traditionellen Einordnung von Gütertypen kann das Gut Vertretungsleistung in Abhängigkeit von der Vertragsgestaltung unterschiedlich eingeordnet werden.

Gütertyp	Charakteristika	Grad der potentiellen Informationsasymmetrie
<b>Neoklassisch-homogene Güter</b>	Qualität ist bereits vor Vertragsschluss erkennbar. Z.B. Obst	null
<b>Such- und Inspektionsgüter</b>	Qualität vor Vertragsabschluss zu geringen Kosten erkennbar. Z.B. Kleidung	gering
<b>Erfahrungsgüter</b>	Qualität wird erst nach dem Erwerb des Gutes vollständig bekannt, vor Vertragsschluss ist sie nur unter relativ hohen Kosten zu beurteilen. Z.B. Immobilie	mittel
<b>Vertrauens- bzw. Glaubensgüter</b>	Qualität kann weder vor noch nach Vertragsabschluss beurteilt werden. Z.B. Arztleistung	hoch

**Tab. 8: Traditionelle Einteilung von Gütern nach dem Grad der potentiellen Informationsasymmetrie<sup>603</sup>**

Mit jeder Delegation von Vertretungsleistungen ist ex ante die Unsicherheit über die Vertretungsqualität des politischen Agenten verbunden, denn die zu beurteilende Vertretungsleistung erfolgt erst nach Vertragsabschluss, der Wahl.<sup>604</sup> Somit kann es sich bei Vertretungsleistungen weder um ein neoklassisch-homogenes Gut noch um ein Such- und Inspektionsgut handeln. Sind Vertretungsleistungen nach Vertragsabschluss aufgrund eines eindeutigen Ursache-Wirkungs-

<sup>602</sup> Zu humankapitalspezifischen Fragestellungen siehe Rissiek, J. (1998), S. 66ff.

<sup>603</sup> Mit geringfügigen Ergänzungen übernommen von Fritsch, M./Th. Wein/H.-J. Ewers (2001), S. 279.

<sup>604</sup> Liegen Erfahrungswerte aus vorhergehenden Vertretungsleistungen des Agenten vor, so berührt dies nur die Wahrscheinlichkeit, dass eine bestimmte Qualität der Vertretungsleistung auch zukünftig zu erwarten ist.

Zusammenhangs<sup>605</sup> in ihrer Qualität zu beurteilen, handelt es sich um Erfahrungsgüter.<sup>606</sup> Ist ein eindeutiger Ursache-Wirkungs-Zusammenhang zwischen vereinbarter und vollzogener Vertretung nicht herstellbar und die Bewertung der Vertretungsleistung nur diffus<sup>607</sup> möglich, so handelt es sich bei Vertretungsleistungen um Vertrauens- oder Glaubensgüter.<sup>608</sup>

Liegt grundsätzlich Qualitätsunkenntnis über die Vertretungsqualifikation vor, kann der Nachfrager einer Vertretungsleistung die auf den Aspekt des vertretungsspezifischen Humankapitals bezogene Qualität der Vertretung vor Vertragsabschluss nicht vollständig beurteilen,<sup>609</sup> da die Information zwischen potentiell delegierendem Prinzipal und potentiell vertretendem, politischen Agenten asymmetrisch verteilt ist. Aufgrund der Eigenschaft des betreffenden Gutes<sup>610</sup> kann es zum Problem der *adversen Selektion*<sup>611</sup> kommen.

Je geringer die Möglichkeit der Identifizierung eines Ursache-Wirkungs-Zusammenhangs zwischen der Vertretungsleistung des politischen Agenten und dem

---

<sup>605</sup> Besteht eine Weisungsgebundenheit des Agenten, kann der Prinzipal unter Aufwendung von Kosten die Qualität der Vertretung überprüfen.

<sup>606</sup> Zu neoklassisch-homogenen Gütern und Suchgütern sowie Erfahrungsgütern siehe Nelson, P. (1970), S. 312 ff. sowie ders. (1974), S. 739. Die Bezeichnung der Suchgüter als Inspektionsgüter ist zu finden bei Stigler, G.J. (1987), S. 244.

<sup>607</sup> Eine diffuse Bewertung der Vertretungsleistung beruht auf Intuition und der Kenntnis über eine zeitpunktbezogene Unmöglichkeit, unter Aufwendung von nicht-prohibitiven Informationskosten die Qualität der Vertretung tatsächlich prüfen zu können. Vertretungsleistungen als Vertrauens- oder Glaubensgut finden in einem Umfeld statt, in dem mehrere Variablen die Vertretungsleistung bestimmen, und nicht alle Variablen vom Agenten beeinflusst werden können oder aus Sicht des Prinzipalen die Einflussmöglichkeiten des Agenten auf ein Set an Variablen nicht beurteilt werden kann.

<sup>608</sup> Zu Vertrauens- bzw. Glaubensgütern siehe grundlegend Darby, M./E. Karni (1973), S. 68 f. Vertraut der Prinzipal, übernimmt er in direkten Prinzipal-Agenten-Beziehungen bewusst ein Restrisiko. Vgl. Schmidtchen, D. (2001). Im Rahmen der politischen Repräsentanz muss der Prinzipal vertrauen, da er i.d.R., verbleibt er im Gesellschaftssystem, keine legalen Alternativen außerhalb der Teilnahme an politischen Wahlen hat.

<sup>609</sup> Ähnlich Fritsch, M./Th. Wein/H.-J. Ewers (2001), S. 273.

<sup>610</sup> Vgl. Fritsch, M./Th. Wein/H.-J. Ewers (2001), S. 277ff.

<sup>611</sup> Potentielle Prinzipale unterstellen aufgrund von Qualitätsunkenntnis eine Durchschnittsqualität des vertretungsspezifischen Humankapitals der potentiell vertretenden Agenten und richten ihre Zahlungsbereitschaft für Vertretungsleistungen an dieser Annahme aus. Die Agenten mit hohem vertretungsspezifischem Humankapital werden ihre Qualität absenken oder nicht mehr anbieten, da diese nicht hinreichend entlohnt wird. Es besteht aufgrund von hoher Qualitätsunkenntnis eine *adverse Selektion*, indem gute Qualitäten vom Markt für Vertretungsleistungen verschwinden und nur noch schlechte Qualitäten angeboten werden bzw. der Markt für Vertretungsleistungen zusammenbricht. Der Prozess kann sich sowohl auf Anbieterseite als auch Nachfragerseite vollziehen. Zu Lasten der Nachfrager sinken Preis und Qualität so lange, bis nur noch schlechte Qualität, politische Zitronen, gehandelt wird. Zu Lasten der Anbieter steigt der Preis so lange, bis nur noch Nachfrager mit schlechter Qualität (schlechten Risiken) übrig bleiben. Vgl. zur *adversen Selektion* Fritsch, M./Th. Wein, Th./H.-J. Ewers (2001), S. 273 sowie grundlegend Akerlof, G.A. (1970). Zu politischen Zitronen siehe Steinrücken, T. (2001).



Ergebnis der Vertretung für den Prinzipal ist, umso größer wird, zur Qualitätsunsicherheit über vertretungsspezifisches Humankapital<sup>612</sup> hinzukommend, der Verhaltensspielraum für den politischen Agenten. Im Rahmen der Vertretung können politische Agenten dann solche Eigenrationalitäten entwickeln,<sup>613</sup> die zur Begründung eines Prinzipal-Agenten-Problems als Loyalitätsrisiko, insbesondere im Kontext mit Rent-Seeking-Aktivitäten, führen.<sup>614</sup>

Genau genommen handelt es sich um vielschichtige Informationsprobleme über das Verhalten politischer Agenten vor und nach der Wahl, welche nachfolgend in Tabelle 4<sup>615</sup> zusammengefasst werden:

Informationsprobleme	Charakteristika	Konsequenzen
<b>Hidden Information</b>	Handlungen des Agenten sind beobachtbar, jedoch die Angemessenheit der Handlungen durch den Prinzipal schwer einschätzbar	Der politische Agent führt beobachtbare Handlungen durch, die vom Prinzipalen in ihrer Notwendigkeit nicht beurteilt werden können, den Nutzen des Agenten aber steigern
<b>Hidden Action</b>	Handlungen des Agenten können vom Prinzipalen nicht vollständig beobachtet werden	Ex post Vertragsabschluss erfolgt eine Erhöhung des Nutzens des politischen Agenten durch unzulässige Handlungen oder zugesagter Unterlassung, ohne dass dieses vom Prinzipal beobachtet werden kann
<b>Hidden Characteristics</b>	Der Prinzipal kennt die Leistungsfähigkeit des Agenten nicht	Gleiche Entlohnung bei mehreren Agenten, obwohl diese unterschiedliche Leistungsfähigkeiten haben, diese aber nicht unmittelbar beobachtbar sind
<b>Hidden Intention</b>	Zwischen dem Prinzipal und dem Agenten besteht das Potential für „Hold-Ups“ <sup>616</sup>	Hat der Prinzipal irreversibel investiert, kann sich der Agent strategisch verhalten und den Prinzipal opportunistisch ausbeuten

**Tab. 9: Informationsasymmetrien und Konsequenzen, eigene Darstellung**

<sup>612</sup> Gemessen am Kriterium der Informationsasymmetrie zwischen Agent und Prinzipal liegen *hidden characteristics* vor. Hierzu siehe die noch folgenden Ausführungen, insbesondere nachfolgende Tabelle 9.

<sup>613</sup> Entweder kann der Prinzipal den Agenten beobachten, seine Leistung aber nicht beurteilen, oder der Prinzipal kann den Agenten nicht beobachten und somit den Zusammenhang zwischen Ergebnis und Leistung des Agenten nicht herstellen.

<sup>614</sup> Informationsprobleme gemäß Tabelle 4 erzeugen Agency-Kosten, die sich aus den Signalling-Kosten des Agenten, den Überwachungskosten des Prinzipalen sowie einem Residualverlust zusammensetzen. Vgl. hierzu Jensen, M.C./W.H. Meckling (1976), S. 308.

<sup>615</sup> In Anlehnung an die Ausführungen von Fritsch, M./Th. Wein/H.-J. Ewers (2001), S. 282ff. sowie Picot, A./H. Dietl/E. Franck (1999), S. 88ff.

<sup>616</sup> Als Hold-Up wird eine ex post relevante Verhaltensweise bezeichnet, die aufgrund einer irreversiblen, transaktionsspezifischen Investition des Prinzipals und einer damit verbundenen Abhängigkeit vom Agenten mit einem interessenkonvergenten Verhalten durch den Agenten zu seinem Vorteil verbunden ist, ohne dass sich der Prinzipal diesem Verhalten entziehen kann. Vgl. hierzu Alchian, A.A./S. Woodward (1987), S. 114ff.

In der Prinzipal-Agenten-Theorie wurden Lösungsansätze für die hier aufgeführten Problemstellungen entwickelt, jedoch greifen diese aufgrund der quasi-konkreten Vertragsbeziehung<sup>617</sup> zwischen politischen Agenten und Prinzipalen und der damit verbundenen Abwesenheit direkter Beeinflussbarkeit der Prinzipale auf die Entlohnung politischer Agenten nur bedingt. So entfallen die Strategien der Angleichung von Interessen durch ein adäquates Entlohnungsmodell sowie der Self-Selection, die durch differenzierte Vertragsangebote des Prinzipalen zur Aufdeckung der Intentionen des Agenten führt. Das Wechselspiel zwischen den Strategien des Signalling und des Screening<sup>618</sup> hingegen hat im Rahmen demokratischer Wahlen Bedeutung.

#### **6.2.4.2 Allgemeine Wahlrechte und Sanktionsprobleme**

Da es sich bei Wahlaufträgen um quasi-konkrete, unvollständige Vertretungsverträge handelt, deren Inhalte in der zentralisierenden, verfassungsinduzierten Fraktionierung durch die Verfassung per se definiert sind und den Prinzipalen lediglich die indirekte Entscheidung über die Besetzung eines Amtes zubilligen, ergeben sich Verhaltensspielräume politischer Agenten während einer Wahlperiode. Für die Qualität der Vertretungsleistung sind deshalb, neben den Eigenschaften des Gutes Vertretung an sich, insbesondere die Eigenschaften des Agenten von Bedeutung. Politische Agenten können Signalling durch den Aufbau von Reputation zum Zwecke der glaubwürdigen Vermittlung von Qualitätseigenschaften betreiben, um eine Mehrheit von Wahlstimmen auf sich zu vereinen. Die Bemühungen, Signalling zu betreiben, können als korrelierend mit der politischen Wettbewerbsintensität angenommen werden.<sup>619</sup>

Der Prinzipal kann vor seiner Wahlentscheidung durch Screening die potentielle Qualität politischer Agenten durch die Beschaffung zusätzlicher Information zum Abbau der Informationsasymmetrie, z.B. über organisierte Informationsmärkte, abschätzen. Hierbei erfolgt kein Wert-Kosten-Kalkül der Vertretung an sich, denn

---

<sup>617</sup> Prinzipale haben keine Möglichkeit, Verträge zu gestalten.

<sup>618</sup> Zum Signalling und Screening vgl. Stiglitz, J.E. (1975) und Spence, M. (1973).

<sup>619</sup> Signalling kann bspw. über die Nutzung der Medien erfolgen. Vgl. hierzu Große-Holtforth, D. (1997).

diese ist per se durch die Verfassung gegeben. Vielmehr bezieht sich die Informationsbeschaffung auf Vertretungsalternativen.<sup>620</sup>

Handelt es sich um ein Politiksystem mit zwei dominierenden politischen Parteien als Gruppe politischer Agenten, die im Wettbewerb um die Mehrheit der Wahlstimmen der Prinzipale stehen, so erfolgt eine stimmenmaximierungsinduzierte Positionierung politischer Parteien im Zeitverlauf am Median.<sup>621</sup> Dies hat zur Folge, dass sich reale Politikentscheidungen, zunehmend unabhängig von der parteipolitischen Ideologie politischer Parteien, am Median orientieren. Die daraus resultierende Zunahme der Unterschiedslosigkeit politischer Parteien kann den Prinzipal anreizen, zukünftige Wahlentscheidungen nur noch auf der intuitiven Ebene<sup>622</sup> zu treffen oder die Wahlbeteiligung aus individueller Sicht rational zu verweigern, soweit keine starken politischen Präferenzen bestehen.<sup>623</sup>

Neben dem Wettbewerb politischer Parteien um Wahlstimmen finden innerhalb einer politischen Partei vor, aber auch nach einer politischen Wahl, gleichzeitig parteiinterne Wettbewerbsprozesse um die politische Rangfolge statt.<sup>624</sup>

---

<sup>620</sup> Nach Downs schätzen gesellschaftliche Handlungsträger im Fall der Wahl von Parteien als Gruppen politischer Agenten ihr Parteidifferential, welches sich in einem Zwei-Parteien-System als Differenz zwischen den individuell erwarteten Vorteilen aus dem Wahlsieg der Regierung und jenen aus dem Wahlsieg der Opposition ermitteln lässt. Vgl. Downs, A. (1968), S. 37f. Die individuelle Ermittlung des Parteidifferentials ist mit Informationskosten verbunden, die in das individuelle Wert-Kosten-Kalkül eingehen.

<sup>621</sup> Zumindest kann dies bei einer Gleichverteilung politischer Präferenzen gesellschaftlicher Handlungsträger und Beobachtungen über einen längeren Zeitraum angenommen werden. Hierzu vgl. Downs, A. (1968), S. 111ff. sowie Kirsch, G. (1993), S. 225ff. In Abhängigkeit vom Wahlrecht und den politischen Präferenzen gesellschaftlicher Handlungsträger kann sich jedoch die Positionierung politischer Parteien verändern. Vgl. Downs, A. (1968), S. 119ff.

<sup>622</sup> So werden Wahlentscheidungen z.B. auf der Grundlage von Sympathiewerten einzelner politischer Agenten getroffen.

<sup>623</sup> Der Prinzipal wird sich über die zur Disposition stehenden politischen Agenten in dem Ausmaß informieren, wie der erwartete individuelle Vorteil aus politischen Alternativen nicht die Kosten der Informationsbeschaffung durch Screening übersteigt. Der Prinzipal verhält sich rational ignorant und steigert seine Ignoranz mit der Zunahme der Informationskosten bis hin zur Verweigerung der Wahlbeteiligung als kommunikative Migration. Verstärkt wird dieses Verhalten durch den, von der Gruppengröße der Wähler abhängigen, Stimmenwert als abdiskontiertem Parteidifferential. Je größer die Wählergruppe ist, umso höher wird die Diskontrate ausfallen. Folglich verschlechtert sich das Verhältnis von Stimmenwert und Informationskosten, so dass sich der Anreiz zur Wahlbeteiligung verändert. Vgl. Downs, A. (1968), S. 238ff.

<sup>624</sup> Neben der Besetzung parteiinterner Positionen geht es im Rahmen politischer Wahlen um die, in der Besetzung parteiinterner Positionen potentiell antizipierten, Besetzung politischer Ämter nach einer gewonnenen Wahl. Eine politische Partei hat den Anreiz, für die potentielle Besetzung einer politischen Spitzenposition (Präsident, Premierminister, Bundeskanzler oder auch lokale Direktmandate etc.) solche politische Agenten aus der Gesamtheit aller politischen Agenten einer Partei zu wählen, die mit der höchsten Wahrscheinlichkeit zum einen das politische Programm einer Partei erfolgreich im Sinne eines Wahlsieges vertreten und zum anderen die Geschlossenheit der politischen Partei gewährleisten (z.B. Listenplatzaufstellung im Politiksystem der

Die Qualität der Vertretungsleistung kann dann nur mit Einschränkungen auf die Einzelperson eines politischen Agenten zurückgeführt werden, da die Bindung des politischen Agenten an eine politische Partei potentiell solche politische Entscheidungen über die Produktion von Mesoregeln beinhaltet, die auf der Grundlage von politischem Gruppenzwang<sup>625</sup> erfolgen.

Nach einer politischen Wahl können aufgrund der oben geschilderten Informationsprobleme politische Agenten unter Ausnutzung des politischen Verfügungsspielraums *Moral Hazard*<sup>626</sup> gegenüber den Prinzipalen betreiben.

Hierzu bedienen sich politische Agenten u.a. dem Instrument der Fiskalillusion<sup>627</sup>, indem politische Agenten die Finanzierung der Sonderinteressen der Log-Rolling betreibenden Gruppen von Prinzipalen durch die Belastung anderer Prinzipale so gering und unmerklich gestalten, dass ein Widerstand zunächst kaum zu erwarten ist. Dabei werden folgende Taktiken angewendet:<sup>628</sup>

---

Bundesrepublik Deutschland). Bei der Aufstellung der politischen Agenten, die im Rahmen einer politischen Wahl dem Prinzipal zur Disposition gestellt werden, wird somit die Wahrscheinlichkeit des Machtgewinns bzw. Machterhalts vor einer Wahl sowie die Wahrscheinlichkeit des Machterhalts nach einer politischen Wahl über den Verlauf einer Legislaturperiode Gegenstand parteiinterner Entscheidungen. Diesen Zusammenhang beleuchtet auch kritisch Arnim, H.H. v. (2000), S. 262ff. sowie zum Problem der unmittelbaren Wahl von politischen Agenten ders. (2002), insbesondere S. 582ff.

<sup>625</sup> Zum Gruppenzwang in politischen Parteien vgl. Kuppe, J.L. (2003).

<sup>626</sup> *Moral Hazard* beschreibt das verhaltensbedingte „moralische Risiko“ einer Vertragsbeziehung und ist dem Oberbegriff des opportunistischen Verhaltens zuzuordnen. Entweder werden Leistungen zu einer geringeren Qualität erbracht, als vertraglich vereinbart, oder es werden Leistungen mit höheren Qualitäten erbracht, wenn der Prinzipal nicht beurteilen und kontrollieren kann, welcher Leistungsumfang im Rahmen der Vertretung erforderlich ist und die Entlohnung mit dem Leistungsumfang korreliert. *Moral Hazard* beschreibt den Tatbestand der Veränderung transaktionsrelevanter Faktoren durch eine Vertragsseite nach Vertragsabschluß, ohne dass dies für die andere Vertragsseite erkennbar ist. Werden vertretende Agenten für einen bestimmten Zeitraum beauftragt und werden Entscheidungsbefugnisse über wertvolle Handlungsrechte in diesem Kontext an vertretende Agenten delegiert, so bestehen aufgrund der im Zeitraumbezug begründeten Unvollständigkeit von Verträgen und ohne die Rückkoppelung mit dem Prinzipalen Spielräume für Abweichungen von vertraglichen Intentionen, wenn der Vertrag zwischen Agent und Prinzipal dies zulässt. Das Risiko des *Moral Hazards* korreliert hierbei positiv mit der Vertragslaufzeit. Vgl. zum *Moral Hazard* Fritsch, M./Th. Wein,/H.-J. Ewers (2001), S. 279ff. sowie grundlegend Arrow, K. J. (1963).

<sup>627</sup> Vgl. Buchanan, J.M. (1967) und dort die Ausführungen zu Puviani, A. (1903).

<sup>628</sup> Eine Bestätigung für die Wirksamkeit dieser Taktiken findet sich in der Untersuchung von Pommehne, W. W./Fr. Schneider (1978). Zudem konnten die Autoren zeigen, dass die Wirkung der Taktiken mit der Ausprägung der Demokratieform zusammenhängt.

1. Komplizierte Gestaltung des Steuersystems durch eine Vielzahl von Steuerquellen, die in ihrer Gesamtheit für die einzelnen, wählenden Prinzipale nicht transparent sind.<sup>629</sup>
2. Förderungen solcher Projekte mittels Staatsausgaben, deren Durchführung und Erfolg für den wählenden Prinzipal sichtbar sind.
3. Gezielte temporäre Beachtung der Präferenzen wählender Prinzipale vor Wahlen.

Dem Prinzipal verbleiben in der zentralisierenden, verfassungsinduzierten Fraktionierung lediglich die Sanktionsmöglichkeit der politischen Abwahl nach Ablauf der Wahlperiode sowie eine potentielle Sanktionsmöglichkeit durch die Inanspruchnahme von Rechtspersonen im Rechtssystem bei einem Verdacht auf verfassungswidrige Handlungen politischer Agenten.<sup>630</sup> Die Inanspruchnahme von Rechtspersonen im Rechtssystem setzt jedoch voraus, dass diese nicht mit prohibitiv hohen Kosten verbunden ist.

### **6.3 Zwischenfazit**

Mit Bezug auf die Erfordernisse sozioökonomischer Effizienz, die gleichfalls den Weg in Richtung allokativer Effizienz im Wirtschaftssystem öffnen, kann die zentralisierende, verfassungsinduzierte Fraktionierung mit Blick auf die oben aufgeführten Problemstellungen als ein gesellschaftlich unerwünschter Zustand bezeichnet werden. Gesellschaftssysteme, die eine zentralisierende, verfassungsinduzierte, fraktionierte Handlungsrechtsstruktur aufweisen, haben aufgrund der damit verbundenen politisch induzierten Ineffizienzen einen Anreiz, den politischen Verteilungsspielraum politischer Agenten einzuschränken, um den Weg für eine effiziente Allokation individueller und (staatlich)-kollektiver

---

<sup>629</sup> Hierzu siehe die Argumentation im Rahmen der Vereinfachung des Steuersystems in der Bundesrepublik Deutschland bei Kirchhoff, P. et al (2001).

<sup>630</sup> So besteht im deutschen Rechtssystem z.B. die Möglichkeit der Verfassungsklage. Der Klageweg steht jedem gesellschaftlichen Handlungsträger offen. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet, ob einer Klage stattgegeben oder ob diese abgelehnt wird. Vgl. hierzu Hesse, K. (1999), S. 151, Rn 340ff. Die Häufigkeit von Verfassungsklagen ermöglicht im Fall eines durchlässigen Klagewegs Rückschlüsse auf die Qualität politischer Produkte im Sinne kollektiv-staatlicher Handlungsrechte bei gegebener Verfassung. Analog hierzu kann dies auch für die Inanspruchnahme des Gerichtsmechanismus angenommen werden, wenn die Qualität gesellschaftlicher Regeln im Mittelpunkt der Betrachtung steht.

Handlungs- und Verfügungsrechte zu öffnen und als gesellschaftliche Handlungsträger politische Willkür und Entmündigung gegen individuelle Freiheitsräume und Bürgersouveränität<sup>631</sup> zu tauschen.

Da sich der diskretionär bisweilen dirigistische politische Verteilungsspielraum aus dem durch Organisations- und Begrenzungsregeln der Verfassung eines Gesellschaftssystems definierten politischen Handlungsspielraum ableitet, kann festgestellt werden:

„Rent-Seeking activity is directly related to the scope and range of governmental activity in the economy, to the relative size of the public sector.“<sup>632</sup>

Der Umfang der Staatsquote als das Verhältnis der Staatsausgaben zum Bruttoinlandsprodukt, und somit der Umfang Rent-Seeking-Aktivitäten, induziert durch Teilzentralisierung wertvoller Handlungs- und Verfügungsrechtsbündel, kann somit als Indikator für die Dringlichkeit von Reformen in der handlungs- und verfügungsrechtlichen Struktur eines jeweiligen Gesellschaftssystems herangezogen werden.

---

<sup>631</sup> Zur Bürgersouveränität vgl. Vanberg, V. (2003).

<sup>632</sup> Buchanan, J.M. (1980), S. 9.

"In der politischen Ökonomie  
leben Theorie und Praxis  
zum Schaden der einen  
wie der anderen  
fast geschieden"

Friedrich List

## **7 Strukturelle Kopplungen der Verfassung und Fraktionierungsdilemma**

Die Verfassung als abstrakter, unvollständiger Vertrag zwischen gesellschaftlichen Handlungsträgern eines Gesellschaftssystems kann dann als legitimiert<sup>633</sup> gelten, wenn diese geeignet ist, dauerhafte Grundwerte gesellschaftlicher Handlungsträger in ihrer Gesamtheit abzubilden. Somit kann die Kontinuität der Evolution universeller Metaregeln und der aus diesen abgeleiteten Mesoregeln entlang gesellschaftlicher Wertentwicklungen gewährleistet werden.

Da Gesellschaftssysteme evolvierende Einheiten sind, ändern sich im Laufe der Evolution wertebeeinflussende Rahmenbedingungen,<sup>634</sup> die zu einer Veränderung dauerhafter Grundwerte gesellschaftlicher Handlungsträger führen können. Eine Verfassung kann diese Veränderungen nur berücksichtigen, wenn sie sich der Evolution eines Gesellschaftssystems durch Wandel anpassen kann. Eine Verfassung, die dies nicht leistet, läuft Gefahr, ihre Legitimation aus Sicht der sozioökonomischen Effizienz zu verlieren.<sup>635</sup>

Die Verfassung eines Gesellschaftssystems mit zentralisierender, verfassungsinduzierter Fraktionierung scheint eine Abbildung dauerhafter Grundwerte sowie deren Wandel aufgrund der in ihr selbst definierten Funktion des Politiksystems nicht leisten zu können. Es kommt zu Ineffizienzen in der Allokation von individuellem als auch staatlich-kollektivem Eigentum, die durch die

---

<sup>633</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen von Zippelius, R. (1994), S.67ff.

<sup>634</sup> Diese werden durch die ein Gesellschaftssystem umgebende turbulente Umwelt bestimmt. So können bspw. einseitige oder wechselseitige ökonomische Abhängigkeiten die Wahrscheinlichkeit kriegerischer Auseinandersetzungen und somit die Werteentwicklung in Gesellschaften dauerhaft beeinflussen.

<sup>635</sup> Legitimation soll hierbei die normative und soziologische Legitimation einbeziehen. Normativ legitim ist eine Verfassung, wenn gesellschaftliche Handlungsträger an der Staatsgewalt teilhaben, indem sie zustimmen und mitbestimmen. Soziologisch legitim ist eine Verfassung, wenn gesellschaftliche Handlungsträger ihrem Wesensgehalt durch tatsächliches Handeln folgen. Vgl. Zippelius, R. (1999), S. 114 sowie ebenda S. 116f. Die soziologische Legitimation entspricht dann der Legitimation durch Verfahren. Vgl. hierzu Luhmann, N. (1983).

Eigenrationalität politischer Agenten in Verbindung mit der verfassungsinduzierten Gewährung politischer Verteilungsspielräume sowie die Ausgestaltung von Wahlrechten gesellschaftlicher Prinzipale bedingt ist.

Die Theorie autopoietischer Systeme und das Konzept der strukturellen Kopplungen bieten in diesem Zusammenhang einige Erklärungsansätze für das Problem der zentralisierenden, verfassungsinduzierten Fraktionierung und zeigen Ansatzpunkte zur Lösung desselben auf.

## **7.1 Die Verfassung und strukturelle Kopplungen**

Allgemein wurde die Verfassung als evolutionäre Errungenschaft von Gesellschaftssystemen verstanden, die im Kontext der funktionalen Ausdifferenzierung des Politik- und Rechtssystems eines Gesellschaftssystems entsteht. Die Verfassung sichert dann die selbstreferenzielle Autonomie des Rechts- und Politiksystems und dient ihrer strukturellen Kopplung untereinander sowie zu weiteren funktionalen, gesellschaftlichen Teilsystemen.<sup>636</sup> Hiermit werden zunächst keine Aussagen über die Organisationsform des Politiksystems gemacht, sondern lediglich festgestellt, dass ein solches funktional ausdifferenziert wird. Die eigentliche Konkretisierung der Organisationsform erfolgt durch die Ausprägung der strukturellen Kopplungen zum Politiksystem.

Strukturelle Kopplungen werden durch das Bündel von Ordnungs- und Begrenzungsregeln der Verfassung eines Gesellschaftssystems repräsentiert. Durch Organisations- und Begrenzungsregeln limitiert die Verfassung die Rechtserzeugung sowie sich selbst und schließt damit das Rechtssystem als autopoietisches, funktionales gesellschaftliches Teilsystem ab. Parallel löst sie das Problem der operativen Geschlossenheit des autopoietischen Rechtssystems respektive die selbstreferenzielle Erzeugung von Recht durch das Politiksystem.<sup>637</sup>

Somit wird das Politiksystem einer Gesellschaft auf seine Identität im Verfassungs- bzw. Rechtsstaat<sup>638</sup> durch die Verfassung festgelegt.<sup>639</sup> Indem die Verfassung ihre

---

<sup>636</sup> Siehe bereits die Ausführungen in Kapitel 2, Abschnitt 2.2.3.1.

<sup>637</sup> Dem Politiksystem (Parlament) wird die Legislative zugeschrieben.

<sup>638</sup> Vgl. hierzu sowie zum historischen Entwicklungspfad von Verfassungs- und Rechtsstaaten Zippelius, R. (1999), S. 296ff.



unbeschränkte Änderbarkeit in sich selbst negiert,<sup>640</sup> reguliert sie die System-Umwelt-Beziehung von Politik- und Rechtssystem selbst als strukturelle Kopplung.<sup>641</sup>

Das wiederum bedeutet, dass der Ursprung der durch das Politiksystem erzeugten sozioökonomischen Ineffizienzen in der Verfassung zu suchen ist. Es sind Metaregeln der Verfassung, die eine, aus diesem Grund als verfassungsinduziert bezeichnete, Fraktionierung individueller und kollektiver Handlungs- und Verfügungsrechte ermöglichen. Und es sind gleichfalls Metaregeln der Verfassung, die eine Teilzentralisierung initiieren und somit die Grundlage für eine dauerhafte und zunehmende Verdünnung der Handlungs- und Verfügungsrechte an individuellem und staatlich-kollektivem Eigentum ermöglichen.

Da die Verfassung eines Gesellschaftssystems das Problem der operativen Geschlossenheit des autopoietischen Rechtssystems durch das Politiksystem löst, wird dem Politiksystem der Zugriff auf die Verfassung gewährt. Da die Verfassung nicht nur Politik- und Rechtssystem strukturell koppelt, sondern auch strukturelle Kopplungen zwischen anderen autopoietischen sozialen Systemen und Bewusstseinsystemen ermöglicht, besteht die Möglichkeit der Einflussnahme auf diese durch das Politiksystem.

Strukturelle Kopplungen sind genau genommen diverse, evolutiv entstandene Formen der Legitimation von Handlungen und Verfügungen, die unter dem Schutz der Verfassung gemäß der ihr eigenen Ordnungs- und Begrenzungsregeln stehen.

Die Existenz und Qualität struktureller Kopplungen zwischen autopoietischen Systemen sind hierbei grundlegend für das Erreichen sozioökonomischer Effizienz in einem Gesellschaftssystem, da aus der Perspektive autopoietischer sozialer Systeme und Bewusstseinsysteme eine andere Möglichkeit der Transferenz von Werten aufgrund der operativen Geschlossenheit autopoietischer Systeme nicht erfolgen kann.

Die Existenz und Qualität struktureller Kopplungen entscheidet somit über die Möglichkeit der Entwicklung solcher Eigenrationalitäten autopoietischer sozialer

---

<sup>639</sup> Hierzu gehören auch die Teilung der Gewalten und der Grundgedanke ihrer wechselseitigen Kontrolle. Zur Gewaltenteilung vgl. Montesquieu, Ch. L. d. (1748), 2. Buch, 6. Kapitel.

<sup>640</sup> Hierzu vergleiche z.B. die Regelungen zur Veränderung der Elemente des Grundkonsenses in Art. 79 GG des Deutschen Grundgesetzes.

<sup>641</sup> In Anlehnung an Krause, D. (2001), S. 227.

Systeme und Bewusstseinssysteme, die einen wertebezogenen Zielkonflikt im sozialen Systemverbund, dem Gesellschaftssystem, verursachen können.<sup>642</sup>

In einer Gesellschaft mit zentralisierender, verfassungsinduzierter Fraktionierung erzeugt die Eigenrationalität des Politiksystems<sup>643</sup> einen solchen wertebezogenen Zielkonflikt, wenn die Mehrheit gesellschaftlicher Handlungsträger als Prinzipale außerhalb demokratischer Wahlen lediglich Beobachter der Entstehung solcher politischen Gleichgewichte ist, die durch den politischen Tausch zwischen politischen Agenten und organisierten Gruppen von Prinzipalen zustande kommen und in der Konsequenz nicht die werteinduzierten Präferenzen einer Mehrheit gesellschaftlicher Handlungsträger abbilden.

## **7.2 Strukturelle Kopplungen einer Verfassung mit zentralisierender, verfassungsinduzierter Fraktionierung**

Bereits in Kapitel 2 wurden als wesentliche funktionale gesellschaftliche Teilsysteme das Rechts-, Politik-, Wirtschafts- und Kultursystem unterschieden. Soll die Existenz und Qualität struktureller Kopplungen untersucht werden, sind folglich Prozesse der Wertetransferenz zwischen den jeweiligen funktionalen gesellschaftlichen Teilsystemen sowie ihr Austausch mit den Bewusstseinssystemen gesellschaftlicher Handlungsträger zu identifizieren.

Es wird also nach Legitimationen<sup>644</sup> von Handlungen und Verfügungen gesucht, die in der Lage sind, eine solche Transferenz zwischen dem binären Code eines autopoietischen, funktionalen gesellschaftlichen Teilsystems oder

---

<sup>642</sup> Soll die Evolution eines Gesellschaftssystems als einheitliches Ganzes im Sinne sozioökonomischer Effizienz ermöglicht werden, so muss bei autopoietischen, funktionalen, gesellschaftlichen Teilsystemen sowie autopoietischen psychischen Systemen das Problem der operativen Geschlossenheit nur durch solche strukturellen Kopplungen bewältigt werden, die eine Evolution autopoietischer, funktionaler, gesellschaftlicher Teilsysteme entlang der Evolution gesellschaftlicher Werte ermöglichen. Vgl. Luhmann, N. (1995), S. 446. Zur Problematik der Steuerung sozialer Systeme siehe allgemein eine Übersicht von Willke, H. (1993), S. 214ff. sowie ders. (2001). Willke geht jedoch auf strukturelle Kopplungen als Steuerungsoption nicht ein.

<sup>643</sup> „Andererseits bringt das Repräsentativsystem auch einen „Eigenwillen“ hervor, der sich nicht selten vom „breitestmöglichen Konsens aller“ entfernt.“ Zippelius, R. (1999), S. 131. Kritisch zur Machtbündelung in repräsentativen Demokratien, die mit oligarchisch-elitären Elemente einhergehen siehe ebenda S. 186.

Bewusstseinssystem und dem binären Code eines anderen autopoietischen, funktionalen, gesellschaftlichen Teilsystems oder Bewusstseinssystem zu vollziehen, die Irritationen<sup>645</sup> auslösen können.

### **7.2.1 Strukturelle Kopplungen zwischen Rechts- und Politiksystem**

Zwischen Rechts- und Politiksystem bestehen die strukturellen Kopplungen der Legitimation der Legislative, Exekutive und der Legitimation der Jurisdiktion. Die Legitimation der Legislative und Exekutive<sup>646</sup> umfasst den politischen Handlungsspielraum politischer Agenten über staatlich-kollektives Eigentum in politischen Organisationsräumen<sup>647</sup> und repräsentiert strukturelle Kopplungen vom Politiksystem zum Rechtssystem.

Die legislative Gewalt obliegt in Gesellschaftssystemen mit zentralisierender, verfassungsinduzierter Fraktionierung demokratisch gewählten politischen Agenten im Parlament, wobei die exekutive Gewalt solchen politischen Agenten übertragen wird, die im Rahmen demokratischer Wahlen eine erforderliche Mehrheit auf sich vereinen und politische Agenten in die Regierung entsenden können.<sup>648</sup>

Während die Legislative über die Spezifizierung und Veränderung von Mesoregeln entscheidet, übernimmt die Exekutive auf der Grundlage von Meta- und Mesoregeln die Kontrolle und Durchsetzung<sup>649</sup> dergleichen. Legislative und exekutive Gewalt können über die strukturelle Kopplung der legislativen und exekutiven Legitimation das Rechtssystem irritieren, indem neue Mesoregeln in das Rechtssystem eingespeist werden oder die Durchsetzung dieser angestrebt wird. Die operative Geschlossenheit

---

<sup>644</sup> Zunächst bleibt offen, ob es sich um formelle und/oder informelle Legitimationen handelt. Entscheidend ist zum einen die gesellschaftliche Akzeptanz unter dem Recht sowie zum anderen die Ausprägung der Sanktionspotentiale.

<sup>645</sup> Vgl. Luhmann, N. (2002), S. 373.

<sup>646</sup> Vgl. Hayek, F.A. v. (1969c), S. 200f.

<sup>647</sup> So z.B. der föderalistische Staatsaufbau in der Bundesrepublik Deutschland. Vgl. hierzu Hesse, K. (1999), S. 97ff. Rn 219ff.

<sup>648</sup> Diese vereinfachte Darstellung von Parlament, Regierung und parlamentarischer Opposition als dem Anteil politischer Agenten, die nicht die erforderliche Mehrheit auf sich vereinen konnten, soll für die hier verfolgte Darstellung von Zusammenhängen genügen. Zumal durch diese verallgemeinernde Vorgehensweise eine Anwendung der Überlegungen auf unterschiedlich organisierte Politiksysteme von Gesellschaftssystemen möglich wird.

<sup>649</sup> Dies berührt den Bereich der im Politiksystem ausdifferenzierten Subsysteme wie z.B. die Bürokratie.

des Rechtssystems entlang der Leitdifferenz Recht/Unrecht wird dadurch nicht gestört.<sup>650</sup> Es handelt sich lediglich um einen Vorgang, der dem des Imports von Negentropie in ein soziales System entspricht.

Die Legitimation der Jurisdiktion als strukturelle Kopplung vom Rechtssystem zum Politiksystem repräsentiert die Begrenzung der Legislative und Exekutive. Aufgrund der Autopoiesis des Rechtssystems kann die Begrenzung der Legislative und Exekutive durch die Jurisdiktion jedoch nur auf der Grundlage der strukturellen Kopplungen der Klagen, Anhörungen oder Beschwerden erfolgen, da nur diese in der Lage sind, das autopoietische Rechtssystem zu irritieren. Erst über die Irritation des Rechtssystems kann dieses eine Irritation im Politiksystem durch die strukturelle Kopplung der Legitimation des Urteils erwirken, wobei die operative Geschlossenheit entlang der Leitdifferenz Macht/Ohne-Macht des Politiksystems davon unberührt bleibt.

Werden die strukturellen Kopplungen zwischen Rechts- und Politiksystem unter Berücksichtigung der Zusammenhänge von Rent-Seeking, Log-Rolling und dem Streben politischer Agenten nach Stimmenmehrheiten betrachtet, so werden Handlungen der legislativen und exekutiven Gewalt, die durch demokratisch gewählte, politische Agenten erfolgen, ebenfalls durch das Streben nach Stimmenmehrheiten motiviert sein.

In der Konsequenz erfolgt nicht die von der Verfassung eines Gesellschaftssystems durch strukturelle Kopplungen intendierte Kontrolle der exekutiven Gewalt respektive der Regierung durch die legislative Gewalt respektive das Parlament. Vielmehr basieren politische Handlungen während einer Wahl- und Legislaturperiode auf strategischen Tauschgeschäften aus Zustimmung oder Ablehnung politischer Produkte in Form von Mesoregeln, die staatlich-kollektive Handlungsrechte generieren.

Eine Begrenzung dieser Tauschgeschäfte kann nur erfolgen, wenn durch intendierte Mitteilungen, die über die strukturelle Kopplung der Klage<sup>651</sup> das Rechtssystem irritieren, sanktionierende Urteile im Rechtssystem erzeugt werden.

---

<sup>650</sup> Es können jedoch momenthafte Kopplungen von Operationen respektive operative Kopplungen dann bestehen, wenn der Erlass einer Mesoregel im Rechtssystem gleichzeitig Konsens oder Dissens im Politiksystem symbolisieren soll. Vgl. Luhmann, N. (1995), S. 441.

<sup>651</sup> So z.B. im Deutschen Grundgesetz in Form der Verfassungsbeschwerde gemäß Art. 93 I Nr. 4a GG oder der Normenkontrollklagen gemäß Art. 93 I Nr. 2 GG.

Zum einen können politische Agenten im Rahmen politischer Kalküle motiviert sein, eine Klage zu initiieren, wenn damit ein politischer Vorteil verbunden ist. Die Durchlässigkeit des Klagewegs<sup>652</sup> beeinflusst die Wahrscheinlichkeit der Klage.

### **7.2.2 Strukturelle Kopplungen zwischen gesellschaftlichen Handlungsträgern und Politiksystem**

Zwischen gesellschaftlichen Handlungsträgern und dem Politiksystem bestehen strukturelle Kopplungen in Form der Legitimation der Wahl sowie der Legitimation der Repräsentanz.

Die Legitimation der Wahl repräsentiert eine strukturelle Kopplung von individuellen Handlungsträgern respektive Bewusstseinsystemen zum Politiksystem. Wahlen können Irritationen im Politiksystem auslösen, ohne dabei jedoch die operative Geschlossenheit entlang der Leitdifferenz der Macht/Ohne-Macht zu stören.

Die Legitimation der Repräsentanz repräsentiert eine strukturelle Kopplung vom Politiksystem zu individuellen gesellschaftlichen Handlungsträgern und kann Irritationen im Bewusstseinsystem gesellschaftlicher Handlungsträger auslösen, die sich als intendierte Mitteilung dann wiederum im Wahlverhalten der nachfolgenden Wahlperiode äußert.

Das Wahlrecht in der zentralisierenden, verfassungsinduzierten Fraktionierung wurde bereits eingehender beleuchtet.<sup>653</sup> Durch die Option gesellschaftlicher Handlungsträger, an demokratischen Wahlen durch Abgabe eines Votums teilzunehmen, erfolgt nur zum Zeitpunkt einer demokratischen Wahl die Irritation des Politiksystems. Während der Legislaturperiode erfolgen solche Handlungen politischer Agenten, die auf einer Rückkopplung mit gesellschaftlichen Handlungsträgern basieren, lediglich aus Freiwilligkeit. Stimmenmaximierende politische Agenten werden folglich nur dort freiwillige Rückkopplungen mit

---

<sup>652</sup> Es handelt sich um ex ante Transaktionskosten, die im Rahmen der Klage aufgewendet werden müssen. Diese können prohibitiv hoch sein und somit begründete Klagen unterbinden. So greift eine Verfassungsklage in der Bundesrepublik Deutschland i.d.R. erst nach Erschöpfung des Rechtsweges. Vgl. Hesse, K. (1999), S. 152, Rn 342.

<sup>653</sup> Hierzu siehe Kapitel 5, Abschnitte 5.4.1 und 5.4.3.

gesellschaftlichen Handlungsträgern anstreben, wo entsprechende Stimmenpotentiale zu erwarten sind.<sup>654</sup>

Sanktionen politischer Agenten durch gesellschaftliche Handlungsträger sind nur über den Klageweg möglich. Sind die Transaktionskosten der Klage prohibitiv hoch und die Anzahl politischer Alternativen gering, werden sich gesellschaftliche Handlungsträger im Zeitverlauf rational ignorant verhalten und sich durch Migration entsprechenden Kommunikationshandlungen entziehen.

### **7.2.3 Strukturelle Kopplungen zwischen gesellschaftlichen Handlungsträgern, Kultur- und Rechtssystem**

Zwischen gesellschaftlichen Handlungsträgern sowie sozialen Systemen<sup>655</sup> und dem Rechtssystem bestehen grundsätzlich in jedem Rechtsstaat<sup>656</sup> die strukturellen Kopplungen der Legitimation, der Klage sowie der Legitimation des Urteils.

Die Legitimation der Klage repräsentiert eine strukturelle Kopplung von gesellschaftlichen Handlungsträgern respektive Bewusstseinssystemen sowie sozialen Systemen zum Rechtssystem als funktionalem, gesellschaftlichem Teilsystem eines Gesellschaftssystems. Werden politische Produkte in Form von Mesoregeln von gesellschaftlichen Handlungsträgern nicht als gerecht oder rechtsunsicher angesehen, ist mit ablehnenden Handlungen zu rechnen, die gleichzeitig mit regelwidrigem Verhalten oder dem Beschreiten des Klageweges verbunden sein können.<sup>657</sup>

Klagen führen zur Irritation des Rechtssystems als Störung aus der relevanten Systemumwelt, die in der Autopoiesis des Rechtssystems entlang der Leitdifferenz Recht/Unrecht abgearbeitet wird und idealerweise zur Herstellung von Gerechtigkeit

---

<sup>654</sup> Zur Reproduktion in Konversationskreisen siehe Hutter, M. (1989), S. 94ff. und Kapitel 2, Abschnitt 2.2.3.2.

<sup>655</sup> Die Bezeichnung *soziale Systeme* soll an dieser Stelle Organisationen als juristische Personen einbeziehen, da auch diesen der Klageweg offen steht.

<sup>656</sup> Vgl. hierzu Degenhart, Ch. (2001), S. 96, Rn 233ff.

<sup>657</sup> Die Kontrolle und Durchsetzung von Mesoregeln wird dann durch die Bürokratie des Politiksystems initiiert, um gesellschaftliche Handlungsträger zu disziplinieren. Mit der Zunahme der Kontroll- und Durchsetzungserfordernisse steigen dann die Ausgaben der Bürokratie.

führt, indem die Durchsetzung oder die Auslegung geltenden Rechts erfolgt.<sup>658</sup>

Die strukturelle Kopplung vom Rechtssystem zu gesellschaftlichen Handlungsträgern respektive Bewusstseinsystemen sowie sozialen Systemen wird durch die Legitimation des Urteils repräsentiert. Urteile können zu einer Irritation von Bewusstseinsystemen sowie sozialen Systemen führen, wobei die operative Geschlossenheit der psychischen und sozialen Systeme nicht gestört wird.<sup>659</sup>

In einem Gesellschaftssystem mit zentralisierender, verfassungsinduzierten Fraktionierung und Teilzentralisierung fehlen strukturelle Kopplungen zwischen Rechtssystem und Kultursystem. Vielmehr erfolgt eine Transferenz gesellschaftlicher Werte vom Kultursystem in das Rechtssystem über das Politiksystem. Über die Klagehäufigkeit als Irritation des Rechtssystems durch die strukturelle Kopplung der Legitimation der Klage kann dann ein Rückschluss auf die Qualität der Abbildung von Werten im Rechtssystem geschlossen werden.

#### **7.2.4 Strukturelle Kopplungen des Wirtschaftssystems**

Gesellschaftliche Handlungsträger sind als Bewusstseinsysteme oder Gruppen dieser mit dem Wirtschaftssystem über die Legitimation der Bedürfnisäußerung nach Knappheiten über Märkte strukturell gekoppelt. Gleichzeitig repräsentiert die Legitimation des Ausschlusses von der Bedürfnisbefriedigung eine strukturelle Kopplung vom Wirtschaftssystem zu eben diesen psychischen oder sozialen Systemen. Die, durch diese strukturellen Kopplungen möglichen, wechselseitigen Irritationen sind dann in der Oszillation um marktliche Gleichgewichte zu beobachten, soweit ein Wirtschaftssystem über Märkte als Orte spontaner Ordnungen organisiert ist.

Die strukturelle Kopplung des Rechtssystems zum Wirtschaftssystem wird durch die Legitimation von Eigentum und Vertrag, die in ihren Eigenschaften bereits in Kapitel

---

<sup>658</sup> Urteile auf der Grundlage der Anwendung bestehenden Rechts sowie Richterrecht durch Rechtsauslegung auf der Grundlage bestehenden Rechts.

<sup>659</sup> Dies gilt nur, solange die Autopoiesis durch ein Urteil unberührt bleibt. Führt ein Urteil zum Entzug von Handlungs- und Verfügungsrechten, kann dies mit einer Zerstörung der Autopoiesis

3 behandelt wurden, repräsentiert. Flankierend besteht auch hier eine strukturelle Kopplung vom Wirtschafts- zum Rechtssystem in Form der Klage, die die Absicherung von Exklusivität durch Sanktionen ermöglicht.

Gleichzeitig ist das Wirtschaftssystem durch die Legitimation staatlich-kollektiven Eigentums mit dem Politiksystem strukturell gekoppelt. Möglich wird dies über die Legitimation zur Vertretung als strukturelle Kopplung zwischen Politiksystem und gesellschaftlichen Handlungsträgern, die mit der Legitimation der Legislative als strukturelle Kopplung zwischen Politiksystem und Rechtssystem verbunden ist. Mit der Verfügung über staatlich-kollektive Handlungsrechtsbasen durch Mesoregeln werden staatlich-kollektive Handlungsrechte im Sinne eines staatlich-kollektiven Handlungsmöglichkeitenraums konkretisiert und können zur Irritation des Wirtschaftssystems führen.

Die Legitimation der Steuer repräsentiert eine strukturelle Kopplung vom Politiksystem zum Wirtschaftssystem, die Irritationen im Wirtschaftssystem auslösen kann. Die Autopoiesis des Wirtschaftssystems entlang der Leitdifferenz Zahlungen/Nicht-Zahlungen basiert auf einem Wert-Kosten-Kalkül, welches in der Black Box gesellschaftlicher Handlungsträger bzw. der Autopoiesis von sozialen Systemen des Wirtschaftssystems abläuft und erst durch Zahlungen im Wirtschaftssystem transparent wird. Erzeugt das Verhältnis zwischen staatlich-kollektiven Handlungsrechten und Steuern im Rahmen des Wert-Kosten-Kalküls Ablehnung, können sich Bewusstseinsysteme sowie soziale Systeme dem nur durch Migration oder Illegalität entziehen.<sup>660</sup> Die Legitimation der Migration im Sinne der freien Standortwahl stellt dann eine strukturelle Kopplung vom Wirtschaftssystem zum Politiksystem dar. Indem sich gesellschaftliche Handlungsträger als Steuerzahler und Wertschöpfende der Machtausübung durch das Politiksystem durch Standortwechsel entziehen, wird das Politiksystem in seiner Autopoiesis entlang der Leitdifferenz Macht/Ohne Macht irritiert.

---

verbunden sein. Ein autonomes Bewusstseinsystem oder soziales System besteht dann nicht mehr.

<sup>660</sup> So können Schattenwirtschaften als Form von Steuerhinterziehungen oder Korruptionen als wechselseitige Vorteilsnahmen zwischen Handlungsträgern des Wirtschafts- und des Politiksystems ein Erscheinungsbild der Illegalität sein. Zur Schattenwirtschaft vgl. Schneider, F. (2000), zur Korruption vgl. Steinrücken, T. (2003).



### **7.2.5 Konsequenzen für die sozioökonomische Effizienz**

Werden die oben dargestellten strukturellen Kopplungen im Hinblick auf ihre Fähigkeit betrachtet, sozioökonomische Effizienz zu ermöglichen, so können solche strukturellen Vorgaben der Verfassung identifiziert werden, die eine systemische Transferenz von individuellen und gesellschaftlichen Werten nicht durchgängig ermöglichen. Dies betrifft zum einen strukturelle Kopplungen zum Politiksystem und zum anderen strukturelle Kopplungen zum Rechtssystem.

Um eine internalisierungsrelevante Struktur von Handlungs- und Verfügungsrechten gewährleisten zu können, die bei angepasster Exklusivität das Maß an Verdünnung wertvoller individueller und kollektiver Verfügungsrechtsbündel minimiert und somit den Weg in Richtung sozioökonomischer Effizienz öffnet, ist die Transferenz gesellschaftlicher Werte in das Rechts- und Politiksystem erforderlich.

Die Problemlage der Wertetransferenz in Verbindung mit der Eigenrationalität des Politiksystems wurde bereits in Kapitel 6 dargestellt. Rent-Seeking-Aktivitäten sowie Log-Rolling-Aktivitäten werden durch strukturelle Voraussetzungen in der Verfassung möglich und sind eine logische Konsequenz aus der Eigenrationalität der an diesen Prozessen beteiligten gesellschaftlichen Handlungsträger, die im Rahmen von Konversationskreisen wechselseitige Irritationen zu ihrem individuellen Vorteil auslösen.<sup>661</sup> Die Konsequenzen für die, an diesem Prozess nicht beteiligten, gesellschaftlichen Handlungsträger zeigen sich in der Gestalt von Rechtsunsicherheit, Verdünnung von Handlungs- und Verfügungsrechtsbündeln sowie der Empfindung von Ungerechtigkeit.

Soll bei zentralisierender, verfassungsinduzierter Fraktionierung der Weg in Richtung sozioökonomischer Effizienz geöffnet werden, ist ein Wandel struktureller Kopplungen erforderlich, der die Souveränität aller gesellschaftlichen Handlungsträger eines Gesellschaftssystems ermöglicht.

---

<sup>661</sup> Dass Konversationskreise im Politiksystem Irritationen auslösen können, die jenen der struktureller Kopplungen ähneln, begründet sich in der Tatsache, dass sich politische Agenten in solchen Konversationskreisen, in welchen auch einflussreiche Gruppen gesellschaftlicher Handlungsträger teilnehmen, mit Blick auf das Stimmenmaximierungs- und Informationskostenminimierungskalkül reproduzieren können.

### **7.3 Die Verfassung souveräner gesellschaftlicher Handlungsträger**

Bereits im Kontext des Konzepts der Internalisierungshierarchie konnte im Rahmen der Darstellung der Strategie der dezentralisierenden Internalisierung gezeigt werden, nach welchen Kriterien Gesellschaftssysteme, die Knappheiten in einem Wirtschaftssystem dezentraler marktlicher Organisation koordinieren, eine effiziente Allokation kollektiven Eigentums bewältigen können.

Die als gegeben angenommene Verfassung eines demokratischen, rechtsstaatlichen Gesellschaftssystems impliziert souveräne gesellschaftliche Handlungsträger, die im Rahmen der politischen Selbstorganisation die Internalisierung von Externalitäten vornehmen und kollektives Eigentum als exklusives Gruppeneigentum koordinieren. Dieser idealtypische Zustand wirft dann Probleme auf, wenn im Rahmen der Evolution solcher Gesellschaftssysteme höhere Ebenen der Internalisierungshierarchie erreicht werden.<sup>662</sup> Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die gesellschaftlichen ex ante Transaktionskosten der Spezifizierung von Mesoregeln in der politischen Selbstorganisation prohibitiv hoch sein können und somit eine Internalisierung allein<sup>663</sup> aus Gründen der politischen Organisationsform unterbleibt. Es liegt nahe, dass sich im Rahmen der Evolution solche funktionalen Politiksysteme ausdifferenzieren, die zu einer Senkung der gesellschaftlichen ex ante Transaktionskosten führen. Die damit verbundene Komplexitätssteigerung von Gesellschaftssystemen ermöglicht die Erschließung neuer Kooperationsrenten durch Handlungen auf einem höheren Ordnungsniveau.

Jedoch muss ein funktional ausdifferenziertes Politiksystem nicht zwangsläufig die Ausprägung der politischen Repräsentanz, wie in der Ausprägung der zentralisierenden, verfassungsinduzierten Fraktionierung vorgestellt, annehmen. Denn insbesondere mit Bezugnahme auf die Ausführungen in Kapitel 6 ist die Rechtfertigung der Herstellung besserer gesellschaftlicher Ergebnisse respektive sozioökonomischer Effizienz durch ein Politiksystem politischer Repräsentanz nur

---

<sup>662</sup> Im Fall von Gruppengütern (Infrastruktur) kann die optimale Gruppengröße (Clubgröße) in Abhängigkeit vom jeweiligen Gruppengut (Clubgut) bereits bei einer relativ geringen Anzahl von Gruppenmitgliedern erreicht werden. Vgl. Buchanan, J.M. (1965).

<sup>663</sup> Von strategischem Verhalten wurde im Referenzszenario abstrahiert.

mit starken Einschränkungen haltbar.<sup>664</sup> Vielmehr ist zu fragen, ob die gesellschaftlichen Kosten eines repräsentativen Politiksystems nicht die gesellschaftlichen Transaktionskosten einer nicht-repräsentativen, politischen Organisationsform überschreiten.

Genau genommen wird die Höhe des gesellschaftlichen ex ante Transaktionsquotienten von der sachlich, räumlich und zeitlich dezentral verstreuten Wertschätzung gesellschaftlicher Handlungsträger für eine bestimmte Struktur von Handlungs- und Verfügungsrechten beeinflusst. Ist diese Wertschätzung und ihre Ermittlung in Relation zu den relevanten Transaktionskosten mit einem gesellschaftlichen ex ante Transaktionsquotienten von  $TQ \geq 1$  verbunden und kann darauf folgend eine entsprechend dezentrale Spezifizierung von Mesoregeln erfolgen, ist anzunehmen, dass der gesellschaftliche ex post Transaktionsquotient aufgrund einer sozioökonomisch effizienten Struktur von Handlungs- und Verfügungsrechten<sup>665</sup> optimiert werden kann. Diese Vorstellung setzt jedoch voraus, dass ein Strom von anschlussfähigen Mitteilungen zwischen *allen* gesellschaftlichen Handlungsträgern und politischen Agenten eines Politiksystems gewährleistet wird und eine starke Präferenz für dezentrale handlungs- und verfügungsrechtliche Strukturen besteht.

Somit reduziert sich die Frage nach der Herstellung sozioökonomischer Effizienz im Kern auf die der Herstellung der Transferenz gesellschaftlicher Werte in einem Gesellschaftssystem mit autopoietischen, funktionalen Teilsystemen durch strukturelle Kopplungen in der Verfassung eines Gesellschaftssystems.

Die Verfassung eines Gesellschaftssystems sei dann eine Verfassung souveräner Handlungsträger, wenn diese die Transferenz gesellschaftlicher Werte in alle gesellschaftlichen funktionalen Teilsysteme garantiert.<sup>666</sup>

Gesellschaftliche Werte können vereinfacht in auf Dauer angelegte Werte, die auch

---

<sup>664</sup> Versuche zeigen zudem, dass „normale“ gesellschaftliche Handlungsträger unter bestimmten Bedingungen durchaus komplexe politische Zusammenhänge nachvollziehen und qualifizierte Handlungsvorschläge entwerfen können. Vgl. hierzu das Experiment der Planungszelle von Dienel, P.C. (1997).

<sup>665</sup> Entsprechen Mesoregeln den Präferenzen der betreffenden gesellschaftlichen Handlungsträger, so haben diese keinen Anreiz, die Regeln zu brechen. Folglich treten eher geringe ex post Transaktionskosten auf.

<sup>666</sup> Zur Legitimität auf der Grundlage von Werten siehe Luhmann, N. (2002), S. 358ff. sowie ders. (1995), S. 526ff.

als Grundwerte bezeichnet werden, und in kurzlebige Werte,<sup>667</sup> die einer stetigen Veränderung unterliegen und als spontane Werte bezeichnet werden sollen, unterteilt werden.<sup>668</sup>

Die Entwicklung von Werten vollzieht sich evolutiv innerhalb eines Gesellschaftssystems durch Mitteilungsströme zwischen gesellschaftlichen Handlungsträgern und Gruppen dieser als Orte der Zuordnung intendierter Mitteilungen. Spontane Werteentwicklungen finden auf der Grundlage auf Dauer angelegter Werte statt und beeinflussen gleichzeitig wiederum die Evolution auf Dauer angelegter Werte im Kultursystem eines Gesellschaftssystems.<sup>669</sup>

Die Transferenz dieser Werte in funktionale, gesellschaftliche Teilsysteme kann dann informell über Konversationskreise, oder formell durch strukturelle Kopplungen, die in einer Verfassung angelegt sind und Gegenstand der weiteren Ausführungen sind, erfolgen.

### **7.3.1 Die Transferenz spontaner Werte**

Die Transferenz spontaner Werte gesellschaftlicher Handlungsträger in das Wirtschafts-, Rechts- und Politiksystem eines Gesellschaftssystems kann dann erfolgen, wenn strukturelle Kopplungen intertemporal zum einen spontane Wertäußerungen zulassen und zum anderen deren Verbindlichkeit ermöglichen.

Mit Blick auf ein Wirtschaftssystem in der Koordinationsform dezentraler Märkte sind diese Voraussetzungen dann gegeben, wenn unter Anwesenheit universeller

---

<sup>667</sup> Eine spontane Wertentwicklung soll verstanden werden als kurzlebige Veränderung von Werten, von denen einige das System von auf Dauer angelegten Werten im Kultursystem speisen, andere wiederum untergehen, weil sie sich im evolutiven Wettbewerb nicht durchsetzen konnten. Das Abbild von auf Dauer angelegten Werten ist dann ein System von informellen Regeln im Kultursystem einer Gesellschaft, welches in dieser Arbeit als informelles Rechtssystem verstanden wird.

<sup>668</sup> "Eine bekannt gewordene These und umfangreiche, daran anschließende Forschungen gehen davon aus, dass in modernen Gesellschaften ein ‚Wertewandel‘ von ‚materialistischen‘ hin zu ‚postmaterialistischen‘ Werthaltungen stattfindet. Immer weniger Menschen stellen hiernach die Vermehrung von Besitztümern oder die Erfüllung von Pflichten obenan. Immer mehr Menschen halten Selbstverwirklichung und Kommunikation für primär wünschenswert. ... Dieser ‚Wertewandel‘ bezieht sich keineswegs auf Grundwerte, wie z.B. auf Humanität, Individualismus oder Nächstenliebe, sondern betrifft sehr viel konkretere persönliche Lebensziele und politische Zielsetzungen.“ Hradil, St.( 2001), S. 423f.

<sup>669</sup> Vanberg bezeichnet die kulturelle Evolution als kollektives Lernen. Vgl. Vanberg, V. (1994), S. 16ff.

Regeln und Abwesenheit von Externalitäten die Koordination von Knappheiten erfolgt. Gesellschaftliche Handlungsträger besitzen Anbietersouveränität, wenn sie als Wirtschaftspersonen Knappheiten bereitstellen und solche Nachfrager ausschließen können, die keine hinreichende Zahlungsbereitschaft signalisieren. Gesellschaftliche Handlungsträger besitzen Nachfragersouveränität, wenn sie Angebote an Knappheiten sowie Anbieter von Knappheiten, die nicht ihren individuellen Wertvorstellungen entsprechen, durch Nachfrageenthaltung oder Substitution individuell sanktionieren können.

Die Funktionen des marktlichen Wettbewerbs repräsentieren dann eine Selbstorganisation homöostatischen Typs auf der Grundlage wechselseitig irritierender, intendierter Mitteilungen, die auf spontanen Werten gesellschaftlicher Handlungsträger beruhen und ein Oszillieren um marktliche Gleichgewichte bewirken.

Wird die oben beschriebene Funktionsweise von Wirtschaftssystemen auf Politiksysteme übertragen, so ist ein Politiksystem in der Koordinationsform dezentraler Politikräume als Äquivalent für dezentrale Märkte vorstellbar. Gesellschaftliche Handlungsträger besäßen in einem räumlich dezentralisierten Politiksystem Nachfragersouveränität, wenn sie politische Produkte sowie politische Agenten als Anbieter politischer Produkte, die nicht ihren Wertvorstellungen entsprechen, sanktionieren oder ersetzen könnten. Politische Agenten besäßen Anbietersouveränität, wenn sie eine Wahl zwischen mehreren Gruppen gesellschaftlicher Handlungsträger als potentielle Prinzipale haben und somit potentielle Prinzipale von der Inanspruchnahme politischer Vertretungsleistung ausschließen können.

Auch hier ist eine Selbstorganisation homöostatischen Typs auf der Grundlage wechselseitiger, irritierender, intendierten Mitteilungen, die auf spontanen Werten gesellschaftlicher Handlungsträger beruhen und ein Oszillieren um politische Gleichgewichte bewirken, denkbar.

Die Verfassung eines Gesellschaftssystems souveräner gesellschaftlicher Handlungsträger ermöglicht dann dezentralen, kleinräumigen politischen Wettbewerb auf der Ebene der Standorte von Gruppen der Prinzipale als auch auf der Ebene politischer Agenten, wenn Wahlrechte ein vollständiges Bündel von

Wahlhandlungsrechten enthalten. Somit können gesellschaftliche Handlungsträger im Rahmen einer *vote-or-change-and-vote-new*-Entscheidung<sup>670</sup> über politische Agenten oder politische Produkte befinden. Diese Form des Wahlrechts würde einen unvollständigen Vertrag repräsentieren, der eine direkte Prinzipal-Agenten-Beziehung begründet und somit der Delegation entsprechen würde.

Politische Agenten übernehmen dann, idealerweise als Anbieter politischer Produkte, die Aufgabe findiger Unternehmer auf der Suche nach Internalisierungsmöglichkeiten im Kontext der Organisation des Gemeinwesens. Das Politiksystem übernimmt eine Mittlerfunktion zwischen gesellschaftlichen Handlungsträgern und wird funktional auf die Wahrung der werteinduzierten Präferenzen gesellschaftlicher Handlungsträger reduziert.<sup>671</sup>

Somit erhält das Streben nach Wahlstimmen im Kontext der Leitdifferenz Macht/Ohne-Macht des Politiksystems einen anderen Wert,<sup>672</sup> da vollständige Wahlrechte der Prinzipale politische Agenten zu einer Konkretisierung politischer Produkte sowie einer Rückkopplung vor politischen Entscheidungen mit den Prinzipalen verpflichten und gleichzeitig die Kontrolle und Sanktionierbarkeit politischer Handlungen ermöglichen.

Kann die Qualität politischer Produkte als Angebot politischer Agenten durch einen Wettbewerb zwischen beliebigen politischen Organisationsräumen relativ beurteilt werden,<sup>673</sup> können gute und schlechte Qualitäten politischer Agenten entsprechend der relativen Qualität ihrer politischen Produkte entlohnt werden.

Der bürokratische Organisationsraum kann hierbei aus Gründen einer optimalen Organisationsgröße<sup>674</sup> im Einklang mit der sozioökonomischen Effizienz vom politischen Organisationsraum sowie vom internalisierungsrelevanten Gesamtnutzungszusammenhang abweichen.

---

<sup>670</sup> Begriffsprägung durch die Verfasserin

<sup>671</sup> Zur Begrenzung des Leviathans und dem Erfordernis der Souveränität gesellschaftlicher Handlungsträger sowie einer dezentralisierenden Reallokation von Handlungs- und Verfügungsrechten vgl. Vanberg, V. (2003).

<sup>672</sup> So erfolgt Stimmenmaximierung weiterhin nach dem Prinzip des politischen Machterhalts, jedoch wird der politische Handlungsspielraum mit dem Ziel der Vertretung der Interessen aller gesellschaftlichen Handlungsträger anstelle partikulärer Interessen einer Minderheit gesellschaftlicher Handlungsträger ausgeschöpft.

<sup>673</sup> So erfolgen Ratings von regionalen und kommunalen Standorten zur Einschätzung der Standortqualität. Vgl. hierzu Standard&Poor's (2002).

<sup>674</sup> So können durch eine Zusammenfassung bürokratischer Verwaltungen mehrerer politischer Organisationsräume Kostensenkungspotentiale erschlossen werden.

Für die Option einer effizienten Internalisierung ist jedoch bei der Spezifizierung von Mesoregeln der Geltungsbereich einer Mesoregel auf den internalisierungsrelevanten Gesamtnutzungszusammenhang als Kongruenz zwischen internalisierungsrelevanten Handlungsträgern, Handlungsrechtsbasen und Handlungsrechten abzustimmen.<sup>675</sup>

Im Rahmen der sozioökonomischen Evolution können sich unterschiedliche politische Gesamtnutzungszusammenhänge bilden und im Wettbewerb zueinander eine Anpassung durch Wandel im Rahmen gesellschaftlicher Lernprozesse<sup>676</sup> vollziehen.<sup>677</sup>

Ermöglicht eine Verfassung die Orientierung politischer Organisationsräume an Internalisierungserfordernissen,<sup>678</sup> und werden politische Organisationsräume, vorbehaltlich der Existenz eines vollständigen Bündels an Wahlhandlungsrechten gesellschaftlicher Handlungsträger, zur Legislative in ihrem Geltungsbereich berechtigt, so können sich solche funktionalen Rechtsräume ausdifferenzieren, die sich an den Internalisierungserfordernissen jeweiliger Externalitäten in jeweils internalisierungsrelevanten Gesamtzusammenhängen orientieren.

Eine Verfassung souveräner gesellschaftlicher Handlungsträger ermöglicht dann idealerweise eine dezentrale Spezifizierung von Mesoregeln durch politische Agenten unter einer kongruenten dezentralen ex ante Kontroll- und Sanktionsoption gesellschaftlicher Handlungsträger sowie einer kongruenten dezentralen ex post Kontroll- und Durchsetzungsoption von Mesoregeln auf dem Weg der informellen Sanktionen oder der strukturellen Kopplung der Klage<sup>679</sup> mit den Potential formeller

---

<sup>675</sup> Dies ist eine konsequente Schlussfolgerung aus dem Konzept der Internalisierungshierarchie, welche insbesondere mit dem späteren Konzept der FOCJ vereinbar ist. Zum Konzept der FOCJ siehe Frey, B.S. (1997).

<sup>676</sup> Gesellschaftliche Handlungsträger lernen aus der Vergangenheit, indem sie überprüfen, ob sich eine frühere Entscheidung für den Verzicht auf eine Gelegenheit auch ex post als subjektiv richtig erweist respektive die Einschätzung der Opportunitätskosten bestätigt wird oder nicht. Vgl. hierzu Buchanan, J.M. (1969), S. 48.

<sup>677</sup> Der Wettbewerb von Räumen wird insbesondere im Kontext des Föderalismus und des Steuerwettbewerbs diskutiert. Vgl. hierzu Arbeiten von Sauerland, D. (1997), Apolte, Th. (1999) sowie Feld, L.P/B.S. Frey (2000). Grundlegend gehend die Diskussionen auf Überlegungen von Tiebout im Kontext lokal öffentlicher Güter zurück. Vgl. Tiebout, C.M. (1956).

<sup>678</sup> So könnte lediglich die Vorgabe des Staatsgebietes eine Bildung optimaler Internalisierungsräume ermöglichen, die jeweils eigene Verfassungen nach Maßgabe und Unterordnung der Verfassung des Gesellschaftssystems begründen.

<sup>679</sup> Klagen führen zur Irritation des Rechtssystems, da diese intendierte Mitteilungen darstellen, die im Rechtssystem anschlussfähig sind. Jedoch beinhaltet die Klage nur eine überprüfende Funktion auf das autopoietische Rechtssystem, nicht jedoch eine Funktion der Einspeisung auf Dauer angelegter gesellschaftlicher Grundwerte, die sich zunächst in informellen Regeln niederschlagen. Die

Sanktionen.<sup>680</sup>

Das Rechtssystem, welches als autopoietisches, funktionales gesellschaftliches Teilsystem seine Operationen auf der Grundlage der Leitdifferenz Recht/Unrecht vollzieht, wird durch ein System dezentraler Subsysteme, die sich funktional entlang gesellschaftlicher Internalisierungserfordernisse ausdifferenzieren<sup>681</sup> und die dort erfolgende Produktion und Reproduktion von Mesoregeln im Sinne intendierter Mitteilung irritiert.<sup>682</sup> Somit kann die Evolution des Rechtssystems entlang spontaner Wertentwicklungen ermöglicht werden.

Staatlich-kollektives Eigentum unterliegt im Rahmen des hier implizit beschriebenen Wandels eines Gesellschaftssystems in Richtung einer dezentralisierenden, verfassungsinduzierten Fraktionierung einer dezentralisierenden Reallokation staatlich-kollektiven Eigentums, welches mit der Wanderung entlang des Fraktionierungskontinuums zunehmend Eigenschaften kollektiven Eigentums annehmen kann. Politische Agenten können dann als Delegierte durch Kollektivdelegation interpretiert werden, die die Funktion der Exekutive übernehmen und legislative Handlungen mittels der Spezifizierung von Mesoregeln nur mit Zustimmung der Opposition, den gesellschaftlichen Handlungsträgern eines Gesellschaftssystems, durchführen können.

Mit der dezentralisierenden, verfassungsinduzierten Fraktionierung sind dann solche gesellschaftlichen Kosten verbunden, die sich zum einen aus den gesellschaftlichen ex ante Transaktionskosten dezentraler politischer Mitbestimmung gesellschaftlicher Handlungsträger sowie den Produktionskosten<sup>683</sup> von Mesoregeln und zum anderen

---

Klagehäufigkeit wiederum kann ein Indikator für solche Mesoregeln sein, die nicht in Konformität mit informellen gesellschaftlichen Regeln stehen.

<sup>680</sup> In der Konsequenz ergibt sich in einem Gesellschaftssystem souveräner Handlungsträger eine politische Organisationsform, die eine, der Internalisierungshierarchie der dezentralisierenden Internalisierung ähnelnden Struktur, aufweisen würde. Politische Entscheidungen auf der höchsten Ebene der Gesamtheit politischer Organisationsräume, die dann den räumlichen Grenzen eines Gesellschaftssystems entspricht, würden als politische Entscheidungen der Gesamtheit gesellschaftlicher Handlungsträger getroffen werden.

<sup>681</sup> Vgl. hierzu das Konzept der FOCJ von Frey, B.S. (1997), die eine Ähnlichkeit zu den hier beschriebenen dezentralen Subsystemen aufweisen.

<sup>682</sup> Rechtsdogmatik ist Ausdruck der Autopoiesis im Rechtssystem. Urteile erfolgen auf der Grundlage von Konformitätsprüfungen oder Richterrecht, jedoch immer entlang der Leitdifferenz Recht/Unrecht als selbstreferenziellem Prozess, in dem Recht aus Recht entsteht.

<sup>683</sup> Gemeint sind solche Kostenbestandteile, die durch die Beanspruchung von in Märkten bereitgestellten Knappheiten entstehen und nicht den Transaktionskosten zuzurechnen sind. Vgl. hierzu Wegehenkel, L. (1981a), S. 252ff.



aus Reibungsverlusten im Kontext einer direkten Prinzipal-Agenten-Beziehung<sup>684</sup> sowie den gesellschaftlichen ex post Transaktionskosten der Regelkontrolle und Regeldurchsetzung zusammensetzen.

Sind gesellschaftliche Handlungsträger mit einem vollständigen Bündel an Wahlhandlungsrechten<sup>685</sup> ausgestattet und wird die Gewährleistung dezentraler politischer Organisationsräume mit legislativer Ausstattung politischer Agenten von einem System universeller Metaregeln flankiert, welches die Sanktionierung solcher Handlungen ermöglicht, die durch spontane Werte induziert, den auf Dauer angelegten Werten eines Gesellschaftssystems widersprechen,<sup>686</sup> kann sozioökonomische Effizienz hergestellt werden.

### **7.3.2 Die Transferenz auf Dauer angelegter Werte**

Die Verfassung kann als evolutives, temporäres, formelles Konglomerat einer über mehrere Generationen gewachsenen, ungeplanten Ordnung, welches aufgrund der Komplexität der Welt universelle Regeln enthält, idealisiert werden. Doch ist zu überlegen, wie intertemporal die Evolution der Verfassung entlang der Evolution gesellschaftlicher Werte gewährleistet werden kann, wenn eine Verfassung diesem Ideal nicht oder nicht mehr entspricht.

Wird angenommen, dass sich auf Dauer angelegte Werte in einem Gesellschaftssystem als Grundwerte im Kultursystem manifestieren und als informelle Regeln, die sich im Rahmen der Evolution durchgesetzt haben, erst in den Handlungen gesellschaftlicher Handlungsträger sichtbar werden, so erfordert eine Transferenz von auf Dauer angelegten Werten in das Rechtssystem eine strukturelle Kopplung zwischen Bewusstseinsystemen als Personen im Kultursystem<sup>687</sup> und der Verfassung als Überbau des Rechtssystems eines Gesellschaftssystems.

---

<sup>684</sup> Es handelt sich um Agency-Kosten, die ebenfalls keine Transaktionskosten darstellen.

<sup>685</sup> Somit besäßen gesellschaftliche Handlungsträger ein vollständiges Wahlrecht. Vgl. Kapitel 5, Abschnitt 5.4.1.

<sup>686</sup> So kann eine finanz- und organisationsstarke Minderheit im politischen Prozess eine Mehrheit gesellschaftlicher Handlungsträger dominieren, wenn keine Metaregeln vorgesehen sind, die eine solche Dominanz verhindern. Siehe zur Dominanz von Gruppen in direkten Demokratien Möckli, S. (1994), S. 383.

<sup>687</sup> Das Kultursystem reproduziert sich entlang der Leitdifferenz Identität/Ohne-Identität in Bezug auf Werte. Luhmann setzt Werte mit Präferenzen gleich, was für die hier dargestellten

Um eine Aushöhlung der Rechtsstaatlichkeit durch den Einfluss spontaner Wertentwicklungen zu vermeiden, kann eine strukturelle Kopplung zwischen Bewusstseinsystemen als Personen des Kultursystems eines Gesellschaftssystems und der Verfassung einer Gesellschaft nur mittelbar erfolgen, indem die Zwischenschaltung einer „Hüterin der Verfassung“ erfolgt. Die „Hüterin der Verfassung“ soll in der Funktion einer neutralen Kammer die Evolution der Verfassung in Ergänzung zur Verfassungsjurisdiktion,<sup>688</sup> welche ihre kontrollierende und sanktionierende Funktion ausschließlich in Abhängigkeit der strukturellen Kopplung der Klage erfüllt,<sup>689</sup> begleiten.<sup>690</sup>

Eine solche neutrale Kammer<sup>691</sup> würde durch die strukturelle Kopplung der Legitimation der Verfassungslegislative<sup>692</sup> die Möglichkeit erhalten, das Rechtssystem eines Gesellschaftssystems zu irritieren. Die Legitimation der Verfassungslegislative würde eine kontinuierliche Pflege der Metaregeln der Verfassung im Abgleich mit auf Dauer angelegten Werten im Gesellschaftssystem ermöglichen.

---

Zusammenhänge dahingehend eine Vereinfachung darstellt, dass mit dem Argument der Black Box das Erfordernis der strukturellen Kopplung von Bewusstseinsystemen an ein funktional ausdifferenziertes, gesellschaftliches Teilsystem gerechtfertigt werden kann. Vgl. Luhmann, N. (2002), S. 359.

<sup>688</sup> Die Verfassungsjurisdiktion soll den Bereich der Jurisdiktion als eine der rechtsstaatlichen Gewalten umfassen, in welchem Verfassungsklagen entlang der Leitdifferenz Recht/Unrecht im Rechtssystem abgearbeitet werden.

<sup>689</sup> Sind die ex ante Transaktionskosten im Rahmen einer potentiellen Klage prohibitiv hoch, der Klageanlass jedoch juristisch begründet, besteht die Gefahr der Implementierung von „ungerechten“ Pfadabhängigkeiten im Rechtssystem, die im Rahmen einer späteren Klage mit dem Argument der Verhältnismäßigkeit (potentielle Sunk Costs) nicht mehr reversibel sind.

<sup>690</sup> Diese grundsätzliche Idee entstammt Hayeks Konzeption eines Zweikammersystems, welches die Ergänzung des Verfassungsgerichtes um eine Verfassungslegislative beinhaltet. Vgl. hierzu u.a. Hayek, F.A. v. (1981b), insbesondere S. 147ff.

<sup>691</sup> Erfolgt die personelle Zusammensetzung einer neutralen Kammer einmalig über einen definierten Zeitraum durch freie und unabhängige Persönlichkeiten einer Gesellschaft, deren Reputation unzweifelhaft ist, so kann eine gewisse Neutralität der neutralen Kammer gewährleistet werden. Wählt diese Kammer ihre Nachfolger nach den gleichen Kriterien, mit welchen sie die Verfassung hütet, kann die Kontinuität der Qualität im Sinne eines tradierten Pfades ermöglicht werden. Hayek bietet hierzu einige Anregungen, wie eine solche Kammer besetzt werden kann. Vgl. Hayek, F.A. v. (1981b), S. 156ff.

<sup>692</sup> Die Verfassungslegislative soll den Bereich der Legislative als eine der rechtsstaatlichen Gewalten umfassen, in welchem Metaregeln entlang der Leitdifferenzen Recht/Unrecht des Rechtssystems und Identität/Ohne-Identität des Kultursystems entstehen oder verändert werden.

In diesem Rahmen wäre die neutrale Kammer ohne das Initial der Klage berechtigt, die durch die Gesetzeslegislative<sup>693</sup> initiierte Produktion und Bereitstellung solcher politischer Produkte zu sanktionieren, die keine Verfassungskonformität aufweisen und die Aushöhlung von Metaregeln bewirken könnten.

Um die Entwicklung von Eigenrationalitäten einer solchen neutralen Kammer entgegen ihrer gesellschaftlichen Funktionsbestimmung zu verhindern,<sup>694</sup> besteht auch hier das Erfordernis der strukturellen Kopplung. Sanktionen politischer Produkte durch die neutrale Kammer können zu diesem Zweck mit dem Erfordernis der Klage gegenüber der Verfassungsjurisdiktion verknüpft werden.

Die Sanktion politischer Produkte durch die neutrale Kammer kann dann indirekt über die strukturelle Kopplung der Legitimation einer direkten Verfassungsklage von der neutralen Kammer zur Verfassungsjurisdiktion erfolgen. Somit würden sich die staatlichen Gewalten der Verfassungslegislative, der Gesetzeslegislative und der Jurisdiktion wechselseitig mit dem Ergebnis kontrollieren, dass nur solche Mesoregeln als politische Produkte legalisiert werden, die den gesellschaftlichen Grundwerten entsprechen.

Die neutrale Kammer würde des Weiteren, ähnlich der Funktion politischer Agenten als Gruppe findiger Unternehmer, gesellschaftlichen Handlungsträgern Vorschläge zu Änderungen der Verfassung unterbreiten. Vorschläge zur Änderung der Verfassung sollen dann der Zustimmung der Gesamtheit aller gesellschaftlichen Handlungsträger bedürfen, um als legitimiert zu gelten. Eine Veränderung oder Ergänzung des Systems von Metaregeln in der Verfassung eines Gesellschaftssystems souveräner, gesellschaftlicher Handlungsträger erfolgt dann zum einen über die strukturelle Kopplung der Legitimation der gesellschaftlichen Abstimmung. Wird die neutrale Kammer nicht initiativ, sollen gesellschaftliche Handlungsträger, neben der strukturellen Kopplung der Klage, Veränderungen der

---

<sup>693</sup> Die Gesetzeslegislative soll den Bereich der Legislative als eine der rechtsstaatlichen Gewalten umfassen, in welchem Gesetze respektive Mesoregeln entlang der Leitdifferenz Macht/Ohne-Macht im Politiksystem entstehen.

<sup>694</sup> Es wird unterstellt, dass sich diese Kammer durch stetige Prozesse der rekursiven Selbstreferenz entlang der funktionsinduzierten Codierung zu einem autopoietischen System entwickeln wird.

Verfassung durch die strukturelle Kopplung der Initiative,<sup>695</sup> die der neutralen Kammer Überprüfungs- und Vorschlagsbedarf signalisieren, anstoßen können.<sup>696</sup>

Eine Transferenz der auf Dauer angelegten Werte eines Gesellschaftssystems im Sinne des Erhalts eines gesellschaftlichen Wertegedächtnisses respektive gesellschaftlichen Kapitalstocks kann somit ermöglicht werden.<sup>697</sup>

Im Verlauf der Evolution können unterschiedliche gesellschaftliche Internalisierungsstrategien über verfassungskonstituierende (informelle) Konversationskreise entstehen und sich in den unterschiedlichsten Verfassungen von Gesellschaftssystemen manifestieren. Aus der Verfassung leiten sich alle strukturellen (formelle) Kopplungen zwischen funktionalen Teilsystemen, sozialen Systemen und Bewusstseinssystemen eines Gesellschaftssystems ab und bestimmen deren Struktur sowie Überlebensfähigkeit im Systemwettbewerb. Eine jeweilige Verfassung bildet dann das ab, was bereits ist. Und das, was bereits ist, ist eine Momentaufnahme von Evolution.

---

<sup>695</sup> In Verbindung mit Referenden siehe Feld, L.P./M.R. Savoiz (1998).

<sup>696</sup> Im Sinne einer echten Gewaltenteilung sind Regierungshandlungen durch politische Agenten von legislativen Handlungen durch politische Agenten organisatorisch und personell zu trennen. Vgl. ähnlich Hayek, F.A. v. (1981b), S. 154ff. Es handele sich bei der personellen Zusammensetzung der zweiten Kammer nach Hayek um, von Rent-Seeking-Interessen völlig unabhängige, gesellschaftliche Handlungsträger, die sich im Leben bewährt haben. Politische Agenten übernehmen dann die Funktion der Verwaltung des gesellschaftlichen Gemeinwesens. Der politische Verteilungsspielraum politischer Agenten reduziert sich durch die Verlagerung der Verfassungslegislative auf die zweite Kammer, welche bei der Produktion von Mesoregeln die Orientierung an universellen Regeln gewährleisten soll. Hayek sieht ein wesentliches Problem der parlamentarischen Macht respektive demokratischen Politiksysteme in der Tatsache, dass die Verfassung sowohl die Aufstellung von Metaregeln als auch die Regierungsgewalt in eine Hand legt, eine Gewaltenteilung damit faktisch nicht gegeben ist.

<sup>697</sup> Es ist auch vorstellbar, dass eine Verfassung souveräner gesellschaftlicher Handlungsträger Wettbewerb auf der ihr eigenen Metaebene zulässt, so dass dezentrale politische Organisationsräume eigene Verfassungen konstituieren können. Es bestünde dann ein hierarchisches System mit einer Verfassung erster und einer Vielzahl Verfassungen zweiter und weiterer Ordnungen. Aufgabe der neutralen Kammer wäre es, ohne das Initial der Klage die Konkludenz des Verfassungssystems in beide Richtungen zu gewährleisten respektive Verfassungsanpassungen zu initiieren, die dann der Zustimmung gesellschaftlicher Handlungsträger bedürften.

#### **7.4 Das Fraktionierungsdilemma bei zentralisierender, verfassungsinduzierter Fraktionierung**

Eine Verfassung mit zentralisierender, verfassungsinduzierter Fraktionierung weist Schwächen der strukturellen Kopplungen der Legitimation der Wahl sowie der Legitimation der Legislative und Exekutive<sup>698</sup> auf, die den Weg in Richtung sozioökonomischer Effizienz versperren.

Mit Blick auf eine Verfassung souveräner, gesellschaftlicher Handlungsträger ist somit zu hinterfragen, wie der Wandel einer Verfassung mit zentralisierender, verfassungsinduzierter Fraktionierung initiiert werden kann, um den Weg in Richtung sozioökonomischer Effizienz zu öffnen.

Grundsätzlich kann zum einen das Thema des Erfordernisses des Wandels struktureller Kopplungen zur Bildung informeller Konversationskreise, die sich in der Umwelt eines Politiksystems befinden, führen. Konversationskreise sind in der Lage, Irritationen des Politiksystems auszulösen, wenn sich politische Agenten in solchen Konversationskreisen reproduzieren können. Nur dann gelingt die Einpflanzung des Themas „Wandel struktureller Kopplungen“<sup>699</sup> in Konversationen des Politiksystems.

Zum anderen können Veränderungen struktureller Kopplungen durch Konversationen im Politiksystem initiiert werden. Dies ist der Fall, wenn eine intrinsische Motivation politischer Agenten mit dem Thema „Wandel struktureller Kopplungen“ verbunden ist und die intendierten Mitteilungen solcher politischer Agenten im Politiksystem anschlussfähig sind.

Sind Konversationskreise in der Umwelt eines Politiksystems oder Konversationen im Politiksystem erfolgreich, veranlasst die, durch die Verfassung legitimierte, legislative Gewalt respektive das Parlament über die Legitimation der Legislative Verfassungsänderungen.

---

<sup>698</sup> Sind politische Agenten sowohl in der Regierungsverantwortung als auch in legislative Prozesse der repräsentativen Versammlung des Parlamentes eingebunden und besteht keine konkrete Restriktion in der Verfügung über staatlich-kollektive Handlungsrechtsbasen, ist eine Gewaltenteilung im ursprünglichen Sinne der Kontrolle und Machtbeschränkung der Regierung sowie der Unterwerfung aller gesellschaftlichen Handlungsträger unter die Gültigkeit universeller Regeln zur Begrenzung willkürlichen Zwangs nicht gegeben. Hierzu vgl. auch Hayek, F.A. v. (1969c).

<sup>699</sup> Im Sinne der Ergänzung und/oder Erweiterung der Verfassung.

### 7.4.1 Das Anreizdilemma im Politiksystem

Politische Agenten reproduzieren sich entlang der Leitdifferenz Macht/Ohne-Macht des Politiksystems. In der zentralisierenden, verfassungsinduzierten Fraktionierung wird hierbei Macht über staatlich-kollektive Handlungs- und Verfügungsrechte durch nichts anderes als Macht über staatlich-kollektive Handlungs- und Verfügungsrechte erzeugt.

Als Personen des Politiksystems werden politische Agenten an solchen Konversationskreisen teilnehmen, in welchen die Reproduktion als Person des Politiksystems gelingt, intendierte Mitteilungen also in einem Kontext außerhalb des primären Kontextes des Politiksystems verstanden werden<sup>700</sup> und zur Reproduktion von Macht im Politiksystem beitragen. Politische Agenten folgen somit der Eigenrationalität des Politiksystems. Allgemeine Wahlrechte gesellschaftlicher Handlungsträger können keine hinreichenden Irritationen im autopoietischen Politiksystem auslösen und eine Veränderung des Wertes von Macht auslösen.

Intrinsisch motivierte, intendierte Mitteilungen einzelner politischer Agenten um das Thema „Wandel struktureller Kopplungen“ sind nicht anschlussfähig, wenn sich die Mehrheit politischer Agenten nicht in diesen Mitteilungen reproduzieren kann.

Folglich können sich einzelne politische Agenten mit einer intrinsischen Motivation um das Thema „Wandel struktureller Kopplungen“ in Konversationen des Politiksystems nicht reproduzieren, weil keine Anpassung ihrer intendierten Mitteilungen erfolgt, diese also nicht anschlussfähig sind.<sup>701</sup>

Politische Agenten haben zudem mehrheitlich keinen Anreiz, solchen Veränderung struktureller Kopplungen zuzustimmen, die zu einer Begrenzung des diskretionären, politischen Verteilungsspielraums führen. Dies begründet sich in dem Zusammenhang, dass die Reproduktion politischer Agenten in Gesellschaftssystemen mit zentralisierender, verfassungsinduzierter Fraktionierung

---

<sup>700</sup> Intendierte Mitteilungen müssen anschlussfähig sein.

<sup>701</sup> Dies beschreibt die Entwicklung der Partei „Bündnis90/DieGrünen“ und ihre Anpassung an das Politiksystem. Gleichzeitig lässt sich hieraus erklären, warum der Gründungskern der Partei als abgespalteter Flügel nicht mehr oder nur noch in geringem Maße im Deutschen Bundestag vertreten ist bzw. im Politiksystem eine Rolle spielt. Es ist anzunehmen, dass jede politische Partei diesen Entwicklungspfad nimmt, die nicht eine kritische Größe (Anzahl der Sitze) als politische Person unmittelbar nach Parteiengründung im Deutschen Bundestag einnimmt und somit das Potential besitzt, die Leitdifferenz des Politiksystems maßgeblich zu irritieren.

im Rahmen des Einsatzes des diskretionären, politischen Verteilungsspielraums in kompetitiven Rent-Seeking-Prozessen erfolgt.

Vielmehr besteht ein Anreiz, solche strukturellen Kopplungen in der Verfassung zu implementieren, die zur Erweiterung des diskretionären, politischen Verfügungsspielraums in seiner Gesamtheit beitragen. Die Grenzen des Zugriffs politischer Agenten auf die Verfassung werden hierbei durch die Verfassung selbst definiert.<sup>702</sup>

Durch Lernerfolge gesellschaftlicher Handlungsträger und politischer Agenten im Rahmen der Teilnahme an kompetitiven Rent-Seeking-Prozessen entstehen pfadabhängige<sup>703</sup> Rent-Seeking-Spiralen, die mit einer parallelen Ausbildung von sozialen Netzwerken<sup>704</sup> verbunden sind. Solche sozialen Netzwerke tragen die Merkmale elitärer Konversationskreise, die ein hohes Maß an Reproduktionspotentialen für politische Agenten vorhalten.

Der Anreiz politischer Agenten, den diskretionären Verteilungsspielraum auszuschöpfen, kann zu einer Substitution allokativer Prozesse im Wirtschaftssystem, aber auch zu einer Substitution der Erzeugung von Gerechtigkeit im Rechtssystem führen.

Das Politiksystem kann Transaktionen im Wirtschaftssystem fremdbestimmen, wenn die Autopoiesis des Wirtschaftssystems durch intervenierende Mitteilungen aus dem Rechtssystem, auf welches das Politiksystem durch die Legitimation der Legislative zugreifen kann, nachhaltig irritiert wird respektive von der Leitdifferenz des Politiksystems überlagert wird.<sup>705</sup> Gleiches gilt für die Beziehung zwischen Rechts- und Politiksystem. Wird die Autonomie eines funktionalen, gesellschaftlichen

---

<sup>702</sup> So setzt das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland durch Art. 79 GG eine Begrenzungsregel, die auf den Zugriff politischer Entscheidungsträger auf die Verfassung abstellt. Vgl. hierzu z.B. Münch, I./Ph. Kunig (1996), S. 229 sowie insbesondere S. 242 RN 24 und 25.

<sup>703</sup> Sind die auf der Grundlage von Rent-Seeking-Erfolgen spezifizierten Mesoregeln Planungsgrundlage für Investitionen Rent-Seeking betreibender, gesellschaftlicher Handlungsträger, so beinhaltet jede Änderung einer Mesoregel das Potential der Entwertung der Investition in Gestalt von Sunk Costs. Selbst wenn politische Agenten zu der Einsicht kommen sollten, dass spezifizierte Mesoregeln den Weg in Richtung sozioökonomischer Effizienz versperren, können sie aus Gründen potentieller Sunk Costs den tradierten Pfad nicht verlassen. Vgl. hierzu Arbeiten zum Politikerbe von Rose, R. (1990) sowie zur Pfadabhängigkeit in diesem Kontext Conrad, Ch. (1998), Pierson, P. (2000) sowie Lehmbruch, G. (2002), S. 13.

<sup>704</sup> Es handelt sich hier genau genommen um die Ausbildung einer Form von Sozialkapital. Zum Sozialkapital siehe grundlegend Bourdieu, P. (1983), Coleman, J.S. (1988) sowie Putnam, R.D. (1995).

<sup>705</sup> Die Leitdifferenz eines autopoietischen Systems kann sich gegenüber der Leitdifferenz eines anderen autopoietischen Systems durchsetzen. Vgl. Hutter, M. (1989), S. 55.

Teilsystems gestört, so kann dies zum Verlust der operativen Geschlossenheit, der einen Abbruch der Autopoiesis zur Folge hätte, führen. Das System verlöre seine Identität.<sup>706</sup>

#### **7.4.2 Gesellschaftliche Handlungsträger im Fraktionierungsdilemma**

Politische Agenten haben in der zentralisierenden, verfassungsinduzierten Fraktionierung keinen Anreiz,<sup>707</sup> eine konsequente Revision struktureller Kopplungen vorzunehmen, die eine konsequente Bewegung in Richtung dezentralisierender, verfassungsinduzierter Fraktionierung ermöglichen. Denn diese würde den Tausch politischer Handlungsrechte gegen Wahlhandlungsrechte zugunsten gesellschaftlicher Handlungsträger beinhalten<sup>708</sup> und somit gesellschaftlichen Handlungsträgern Kontrollmöglichkeiten über den diskretionär dirigistischen, politischen Verteilungsspielraum einräumen. Gesellschaftliche Handlungsträger befinden sich in einem Dilemma, welches als Fraktionierungsdilemma bezeichnet werden soll.

Gesellschaftliche Handlungsträger haben in einer zentralisierenden, verfassungsinduzierten Fraktionierung aufgrund eines allgemeinen Wahlrechts nur die Möglichkeit der Sanktionierung politischer Agenten durch Abwahl im Rahmen zyklischer demokratischer Wahlen. Verfolgen politische Agenten, sobald sie als Personen im Politiksystem wahrnehmbar sind, durchgängig das Ziel der Stimmenmaximierung auf der Grundlage der Leitdifferenz Macht (über staatlich-kollektive Handlungsrechte), entscheidet die Wahl politischer Agenten lediglich über

---

<sup>706</sup> Dann entsteht Recht und Unrecht durch Zahlung oder Nicht-Zahlung oder Zahlungen oder Nicht-Zahlungen werden durch Macht oder Nicht-Macht verursacht sowie Macht oder Nicht-Macht durch Zahlungen oder Nicht-Zahlungen ermöglicht.

<sup>707</sup> So scheiterte der „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheid in das Grundgesetz“, vgl. Bündnis90/DieGrünen (2002) an der parlamentarischen Mehrheit des Deutschen Bundestages.

<sup>708</sup> Direktdemokratische Elemente, wie sie z.B. in den Länderverfassungen der Bundesrepublik Deutschland zu finden sind, dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass Kernbereiche des politischen Verfügungsspielraums davon unberührt bleiben. So werden z.B. keine direktdemokratischen Elemente auf der Ebene der Finanzpolitik zugelassen. Vgl. hierzu die Länderverfassungen der Bundesrepublik Deutschland in Pestalozza, Ch. (2001). Der Versuch der Einführung direktdemokratischer Elemente auf Bundesebene, jedoch auch ohne Bezug auf die Verfügungsgewalt über Finanzmittel, scheiterte im Deutschen Parlament. Vgl. hierzu erneut



graduell unterschiedliche Ausprägungen des Einsatzes des diskretionären politischen Verteilungsspielraums, da die Wahl politischer Agenten nur einen Austausch von Ämterbesetzungen beinhaltet.

Zwar können gesellschaftliche Handlungsträger durch die Gründung von Konversationskreisen als Interessengruppen ebenfalls die Teilnahme am Rent-Seeking-Prozess anstreben, um zu ihren Gunsten am Umverteilungsprozess staatlich-kollektiver Handlungs- und Verfügungsrechte teilzunehmen. Je größer der politische Organisationsraum sowie die Gruppe gesellschaftlicher Handlungsträger sind, umso wahrscheinlicher ist eine breite Streuung der Präferenzen gesellschaftlicher Handlungsträger im Konversationskreis.<sup>709</sup> Mit der Zunahme der Gruppengröße und Heterogenität der Gruppe sinkt dann die Durchsetzungsfähigkeit.<sup>710</sup>

Gesellschaftliche Handlungsträger sind im Fraktionierungsdilemma gefangen und können sich diesem und der damit verbundenen, zunehmenden Verdünnung individueller Verfügungsrechtsbündel nur<sup>711</sup> legal durch Migration<sup>712</sup> oder über die Beteiligungen an Schattensystemen<sup>713</sup> illegal entziehen.<sup>714</sup>

## **7.5 Zwischenfazit**

In der zentralisierenden, verfassungsinduzierten Fraktionierung werden politische Handlungsspielräume zu diskretionären, politischen Verteilungsspielräumen, wenn in der Verfassung keine hinreichenden kontrollierenden und sanktionierenden, strukturellen Kopplungen vorgesehen sind.

---

Bündnis90/DieGrünen (2002). Zu einem Vergleich direktdemokratischer Elemente in verschiedenen Demokratien siehe Gross, A./B. Kaufmann (2002).

<sup>709</sup> Konversationskreise bestehen aus mehreren Leitdifferenzen. Vgl. Hutter, M. (1989), S. 94f. Dies dürfte Auswirkungen auf den Homogenitätsgrad organisierter Gruppen respektive Konversationskreise haben.

<sup>710</sup> Im Kontext der Kollektivgutproblematik vgl. Olson, M. (1993), S. 8ff.

<sup>711</sup> Es wird an dieser Stelle von der Option der Revolution abstrahiert. Dies gilt auch für den politischen Sonderfall der friedlichen Revolution in der DDR 1989.

<sup>712</sup> In diesen Kontext sind neuere Entwicklungen im Bereich der Steuerflucht durch Standortverlagerungen in alternative Gesellschaftssysteme einzuordnen. Die Diskussion um den Steuerwettbewerb im Kontext des Wettbewerbs zwischen Steuerräumen wird hier aus Platzgründen vernachlässigt.

<sup>713</sup> Gesellschaftliche Handlungsträger kompensieren die Verdünnung individueller Verfügungsrechte an der immateriellen Handlungsrechtsbasis Mensch durch (illegale) Schwarzarbeit.

Findet der Zugriff auf die Verfassung ausschließlich durch politische Agenten statt, so haben diese einen Anreiz, den diskretionären politischen Verteilungsspielraum beizubehalten oder zu erweitern, um im Prozess des kompetitiven Rent-Seeking der Stimmenmaximierung nachgehen zu können.

Strukturelle Kopplungen, die zu einer Einschränkung dieser Verhaltensausrprägung führen können, werden gesellschaftlichen Handlungsträgern als politische Produkte nicht zur Disposition gestellt. Hierzu zählen solche strukturellen Kopplungen der Legislative und Exekutive, die eine tatsächliche Trennung der Gewalten gewährleisten sowie die strukturelle Kopplung solcher Wahlrechte, welche idealerweise ein vollständiges Bündel an Wahlhandlungsrechten auf sich vereinen.

Die in die Spezifizierung einer Mesoregel eingehenden Bedürfnisse respektive Präferenzen sind lediglich jene der an einem erfolgreichen Rent-Seeking beteiligten, gesellschaftlichen Handlungsträger. Eine Rückkopplung zur gesamten Gruppe der gesellschaftlichen Handlungsträger entfällt, solange dieser eine solche Organisation, die ebenfalls Rent-Seeking-Erfolge wahrscheinlich macht, nicht gelingt.

Solange gesellschaftliche Handlungsträger über die Option der Teilnahme an Wahlen hinaus keine zusätzlichen Wahlhandlungsrechte zugeordnet bekommen, kann die Rent-Seeking-Spirale nicht durchbrochen werden. Gesellschaftssysteme mit zentralisierender, verfassungsinduzierter Fraktionierung befinden sich dann im Fraktionierungsdilemma, dem regelmäßig nur durch Widerspruch, z.B. durch Abwanderung, individuell und legal begegnet werden kann.

---

<sup>714</sup> In dem sich gesellschaftliche Handlungsträger durch Korruption politischer Personen, zu denen im weiteren Sinne auch Personen des in dieser Arbeit nicht behandelten Bürokratiesystems gehören, Privilegien sichern.

„Der Irrtum wiederholt sich  
immerfort in der Tat.  
Deswegen muss man das Wahre  
unermüdlich in Worten wiederholen.“

Johann Wolfgang von Goethe

## **8 Zusammenfassende Schlussbetrachtung und Ausblick**

Zielstellung der vorliegenden Arbeit im *weiteren* Sinn war mit Blick auf systemische Gesamtzusammenhänge die Ausarbeitung von Bedingungen, unter welchen sozioökonomische Effizienz in einem Gesellschaftssystem gewährleistet werden kann. Der Bewertungsmaßstab der sozioökonomischen Effizienz als anthropozentrisch orientierter Effizienzbegriff wurde hierbei in Anlehnung an die gesamtwirtschaftliche Effizienz definiert.

Sozioökonomische Effizienz sei gegeben, wenn eine Handlungs- und Verfügungsrechtsstruktur eine bestmögliche Befriedigung von sachlich, räumlich und zeitlich dezentral verstreuten Bedürfnissen der Handlungsträger eines Gesellschaftssystems nach Handlungs- und Verfügungsrechten bei gegebenen Budgets zu einem bestimmten Zeitpunkt ermöglicht.

Da es sich bei gesellschaftlichen Handlungsträgern und sozialen Systemen um operativ geschlossene, kognitiv offene Systeme handelt, werden Bedürfnisse nach Handlungs- und Verfügungsrechten für politische Agenten erst dann wahrnehmbar, wenn anschlussfähige, intendierte Mitteilungen um das Thema Handlungs- und Verfügungsrechte zur Bildung von Mitteilungsströmen führen und in solchen Konversationskreisen münden, in welchen sich politische Agenten reproduzieren können.

Da die Reproduktion politischer Agenten entlang der Leitdifferenz Macht/Ohne-Macht eines autopoietischen Politiksystems auf der Grundlage der Maximierung von Wahlstimmen erfolgt, werden sich politische Agenten nur in solchen Konversationskreisen reproduzieren, die zur Maximierung von Wahlstimmen beitragen. Folglich sind die, im Rahmen der Reproduktion politischer Agenten entstehenden, politischen Produkte respektive staatlich-kollektiven Handlungs- und

Verfügungsrechte nur an einem Bruchteil gesellschaftlicher Bedürfnisse nach Handlungs- und Verfügungsrechten ausgerichtet.

Dieser Zusammenhang kann für alle demokratischen Politiksysteme angenommen werden und beschreibt das Wert-Kosten-Kalkül politischer Agenten, mit einem durch die gezielte Teilnahme an Konversationskreisen definierten Aufwand der Informationsbeschaffung, die als Grundlage für die Produktion und Reproduktion von Regeln dient, ein Maximum an Wahlstimmenpotentialen zu erschließen.

Dem Erfordernis sozioökonomischer Effizienz in einem Gesellschaftssystem kann somit nicht genügt werden.

Ein anderes Ergebnis kann erzielt werden, wenn die Verfassung eines Gesellschaftssystems strukturelle Kopplungen zwischen sozialen Systemen oder den Bewußtseinssystemen gesellschaftlicher Handlungsträger und den funktionalen, gesellschaftlichen Teilsystemen eines Gesellschaftssystems vorsieht, die eine kontinuierliche Transferenz von Werten ermöglichen. Wird von einem demokratischen, rechtsstaatlichen Politiksystem mit politischer Repräsentanz ausgegangen, so verbessert sich mit einer zunehmenden Vollständigkeit der im Wahlrecht gebündelten Wahlhandlungsrechte gesellschaftlicher Handlungsträger die Transferenz von Werten in das Politiksystem, welches aufgrund seiner strukturellen Kopplung mit dem Rechtssystem auch eine Transferenz selbiger Werte in das Rechtssystem ermöglicht.

In Abhängigkeit von der Vollständigkeit des Wahlrechts kann der Einfluss gesellschaftlicher Handlungsträger auf politische Entscheidungen die Änderung der Verfassung bewirken und die Implementation solcher strukturellen Kopplungen initiieren, die eine *direkte* Prinzipal-Agenten-Beziehung zwischen politischen Agenten und gesellschaftlichen Handlungsträgern hervorbringen und eine Steuerbarkeit des Verhaltens politischer Agenten ermöglichen.

Bestehen in einem Gesellschaftssystem starke Präferenzen für eine Internalisierungsstrategie der dezentralisierenden Internalisierung mit politischer Selbstorganisation, entscheiden die Vollständigkeit des Wahlrechts sowie die Höhe der gesellschaftlichen Transaktionskosten über den Grad des Wandels von einer zentralisierenden, verfassungsinduzierten Fraktionierung zu einer dezentralisierenden Internalisierung. Mit jeder Bewegung in Richtung dezentralisierender

Internalisierung nähert sich dann die Allokation knappen individuellen und kollektiven Eigentums einer Allokation an, die den Anforderungen sozioökonomischer Effizienz entspricht.

Eine sozioökonomisch effiziente Allokation von Knappheiten erfolgt dann, wenn eine bestmögliche Befriedigung von sachlich, räumlich und zeitlich dezentral verstreuten Bedürfnissen der Handlungsträger eines Gesellschaftssystems nach Knappheiten auf der Grundlage von Knappheitspreisen bei gegebenen Budgets zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgt.

Zielstellung der vorliegenden Arbeit im *engeren* Sinn war die Beantwortung der Frage, wie angepasste Exklusivität als Voraussetzung für eine sozioökonomisch effiziente Allokation von Knappheiten gewährleistet werden kann. Hierbei geht es zunächst um strukturelle Voraussetzungen, die zur Ausbildung bzw. zum Erhalt exklusiven, individuellen sowie exklusiven, kollektiven Eigentums führen.

Im Rahmen der Internalisierungsstrategie der dezentralisierenden Internalisierung konnte anhand der quantitativen und qualitativen Bündelung gezeigt werden, dass angepasste Exklusivität dann hergestellt werden kann, wenn Gesamtnutzungszusammenhänge die Übereinstimmung internalisierungsrelevanter Handlungsrechtsbasen, Handlungs- und Verfügungsrechte sowie gesellschaftlicher Handlungsträger herstellen und mit einem gesellschaftlichen *ex ante* Transaktionsquotienten von mindestens  $TQ = 1$  verbunden sind. Der gesellschaftliche *ex post* Transaktionsquotient, der überwiegend von Kontroll- und Durchsetzungskosten geprägt wird, kann dann vernachlässigt werden, wenn die Entscheidungen konsensbasiert erfolgen. Dies ist mit der Zunahme der Homogenität abstimmungsrelevanter Gruppen umso wahrscheinlicher.

Die Transferenz von Werten gesellschaftlicher Handlungsträger erfolgt dann im Zuge der qualitativen Bündelung, die eine Spezifizierung der Inhalte und eine personellen Zuordnung des Geltungsbereichs einer internalisierenden Mesoregel beinhaltet.

Der somit zu einem bestimmten Zeitpunkt erreichte optimale Internalisierungsgrad ermöglicht eine sozioökonomisch effiziente Allokation von Knappheiten auf der Grundlage solcher Knappheitspreise, die Knappheitsverhältnisse in einem

Gesellschaftssystem bei angepasster Exklusivität zu einem bestimmten Zeitpunkt widerzuspiegeln in der Lage sind.

Voraussetzung für die Internalisierungsstrategie der dezentralisierenden Internalisierung ist die politische bzw. legislative Orientierung an internalisierungsrelevanten Gesamtnutzungszusammenhängen sowie die Ausstattung gesellschaftlicher Handlungsträger mit einem vollständigen Bündel von Wahlhandlungsrechten. Somit können kleinräumige, dezentrale Internalisierungslösungen auf der Grundlage von Mesoregeln entstehen und die Standortqualität eines Gesamtnutzungszusammenhangs oder eines Bündels dieser im Wettbewerb mit anderen Standortqualitäten beeinflussen.

Be- oder verhindern Organisations- und Begrenzungsregeln der Verfassung die Bildung internalisierungsrelevanter Gesamtnutzungszusammenhänge aufgrund zentralisierender, verfassungsinduzierter Fraktionierung, wird sozioökonomische Effizienz durch die Unmöglichkeit der Entstehung internalisierungsrelevanter Gesamtnutzungszusammenhänge und Bündel dieser verhindert.

In Gesellschaftssystemen mit zentralisierender, verfassungsinduzierter Fraktionierung haben politische Agenten keinen Anreiz, eine Verfassungsänderung zu initiieren, die eine konsequente dezentralisierende Internalisierung ermöglicht, da die, mit einer konsequenten dezentralisierenden Internalisierung verbundene Einschränkung der Nutzung des diskretionären, politischen Verteilungsspielraums politischer Agenten mit dem Verlust politischer Macht einher geht.

Gesellschaftliche Handlungsträger eines Gesellschaftssystems, die kleinräumig eine starke Präferenz für eine konsequente, dezentralisierende Internalisierung haben, scheitern somit an verfassungsinduzierten Restriktionen und der Eigenrationalität politischer Agenten. Es besteht ein Fraktionierungsdilemma, welches negativ auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Gesellschaftssystems wirkt und welchem nur durch Widerspruch, Abwanderung oder illegales Verhalten begegnet werden kann.

Die Identifizierung des Problems der Fraktionierung in demokratisch organisierten Politiksystemen, die Feststellung eines Fraktionierungsdilemmas im Fall der Wanderung entlang des Fraktionierungskontinuums in Richtung zentralisierender, verfassungsinduzierter Fraktionierung sowie die Frage der Lösung des

Fraktionierungsdilemmas sind zentral für die Ermöglichung von Bürgersouveränität oder Public Governance im Einklang mit sozioökonomischer Effizienz.

Die enge strukturelle Kopplung zwischen den autopoietischen, gesellschaftlichen Funktionssystemen *Politiksystem* und *Rechtssystem* in einem Gesellschaftssystem mit zentralisierender, verfassungsinduzierter Fraktionierung lässt vermuten, dass eine Lösung des Fraktionierungsdilemmas durch das Rechtssystem aufgrund der operativen Geschlossenheit auch nicht zu erwarten ist.

Können jedoch findige gesellschaftliche Handlungsträger als Personen des Rechtssystems oder des Wissenschaftssystems solche bestehenden Regeln im Rechtssystem entdecken, die das Potential einer Lösung des Fraktionierungsdilemmas enthalten, kann über die strukturelle Kopplung der Klage das Rechtssystem dazu veranlasst werden, selbstreferenziell Bezug auf bestehende Regeln zu nehmen und deren Durchsetzung anzustreben. An dieser Stelle besteht Forschungsbedarf im Bereich der Rechtswissenschaften.

Das autopoietische Funktionssystem *Wirtschaftssystem* weist neben dem autopoietischen Funktionssystem *Kultursystem* dauerhafte strukturelle Kopplungen zu sozialen Systemen sowie Bewußtseinssystemen gesellschaftlicher Handlungsträger durch den stetigen Austausch von Angebot und Nachfrage auf dezentralen Märkten auf. Können sich Personen der Wirtschaft in Konversationskreisen um bspw. das Thema *Standortqualität* reproduzieren, kann es zu einem Angebot von Informationsleistungen kommen, welches die Transparenz über Standortqualitäten erhöht und somit die Wahrnehmung der Option der Abwanderung erleichtert. Das Wissen über die reale Option der Abwanderung kann zur bedingten Disziplinierung politischer Agenten führen, die jedoch nicht zwingend eine Tendenz in Richtung dezentralisierender Internalisierung, und somit eine Reduktion der Verdünnung individueller Verfügungsrechtsbündel, auslöst. An dieser Stelle besteht weiterer Forschungsbedarf im Hinblick auf die Aufhebung der Verdünnung individuellen aber auch (staatlich-) kollektiven Eigentums durch politische Entscheidungen in Demokratiesystemen mit solchen Wahlrechten, die allgemein sind. So könnte möglicherweise die Generierung vollständiger Wahlrechte bei dezentralisierender, verfassungsinduzierter Fraktionierung, neben weiteren Reformerfordernissen in demokratischen, rechtsstaatlichen Gesellschaftssysteme mit

zentralisierender, verfassungsinduzierter Fraktionierung, einen Beitrag zur Öffnung des Weges in Richtung sozioökonomischer Effizienz leisten.



## Literaturverzeichnis

- Aberle, G. (1992): Wettbewerbstheorie und Wettbewerbspolitik, 2. Aufl., Stuttgart u.a.O.
- Akerlof, G.A. (1970): The Market for "Lemons": Quality Uncertainty and the Market Mechanism. *Quarterly Journal of Economics*, 84, S. 488 - 500.
- Alchian, A.A. (1979): Some Implications of Recognition of Property Right Transactions Costs, in: Brunner, K. (Hrsg.): *Economics and Social Institutions*, Boston u.a.O., S. 233 - 254.
- Alchian, A.A./S. Woodward (1987): Reflections on the Theory of the Firm, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*, 143, S. 110 - 136.
- Apolte, Th. (1999): *Die ökonomische Konstitution eines föderalen Systems*, Tübingen.
- Arndt, H. (1992): *Die evolutorische Wirtschaftstheorie*, Berlin.
- Arrow, K. J. (1963): Uncertainty and the Welfare Economics of Medical Care, in: *American Economic Review*, 53, S. 941 - 973.
- Arrow, K. J. (1969): The Organization of Economic Activity: Issues Pertinent to the Choice of Market versus Non-Market Allocation, in: *The Analysis and Evaluation of Public Expenditures: The PBB-System*, Joint Economic Committee, 91st Congress, 1st session, vol. 1, Washington DC, Government Printing Office, S. 47 - 64.
- Arnim, H.H., v. (2000): *Vom schönen Schein der Demokratie*, München.
- Arnim, H.H., v. (2002): Wählen wir unsere Abgeordneten unmittelbar?, in: *JuristenZeitung* 12/2002, 57. Jg., S. 578 - 588.
- Ashby, W.R. (1956): *Introduction to Cybernetics*, London.
- Ashby, W.R. (1976): *Design for a Brain*, London.
- Axelrod, R. (1984): *Die Evolution der Kooperation*, München.
- Bateson, G. (1972): *Steps to an Ecology Mind*, New York.
- Baumol, W.J./R.D. Willig (1981): Fixed Costs, Sunk Costs, Entry Barriers, and Sustainability of Monopoly, in: *Quarterly Journal of Economics*, 96, S. 405 - 431.
- Becker, G.S. (1962): Investment I Human Capital: A Theoretical Analysis, in: *Journal of Political Economy*, 70, S. 9 - 49.
- Becker, G.S. (1983): A Theory of Competition among Pressure Groups for Political Influence, *Quarterly Journal of Economics*, 98, No. 3, S. 371 - 400.
- Becker, G.S. (1993): *Ökonomische Erklärung menschlichen Verhaltens*, 2. Aufl., Tübingen.

- Becker, G.S. (1996): Die ökonomische Sicht menschlichen Verhaltens, in: Pies, I. (Hrsg.): Familie, Gesellschaft und Politik – die ökonomische Perspektive. Tübingen, S. 21 - 49.
- Becker, L.C. (1977): Property Rights - Philosophic Foundations, London u.a.O.
- Behrens, P. (1996): Die ökonomische Grundlage des Rechts: Politische Ökonomie als rationale Jurisprudenz, Tübingen.
- Berger, P.L./P. Luckmann (2000): Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit, 17. Aufl., Frankfurt.
- Bertalanffy, L. v. (1951): Zu einer allgemeinen Systemlehre, in: *Biologia Generalis*. Archiv für die allgemeinen Fragen der Lebensforschung, 19, S. 114-129.
- Bertalanffy, L. v. (1956): General System Theory, in: Bertalanffy, L. v. (Hrsg.): *General Systems*. Yearbook of the Society for the Advancement of General Systems Theory, Bd. 1, Ann Arbor, S. 1 - 10.
- Bertalanffy, L. v. (1976): General System Theory - A Critical Review, in: Beishon, J./G. Peters (Hrsg.): *Systems Behaviour*, London, S. 31 - 50.
- BGB (2003): Bürgerliches Gesetzbuch, in: Bundesgesetzblatt I 1896, 195, neugefasst durch Bekanntgabe vom 2.1.2002 I 42, 2909; 2003, 738.  
<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bgb/> (20.11.2003)
- Blankart, Ch.B. (2001): Öffentliche Finanzen in der Demokratie, 4. voll. überarb. Aufl., München.
- Blaser, J. (2003): Die organisatorische Verdichtung struktureller Kopplungen am Beispiel des Schweizer Vernehmlassungsverfahrens, Dorigny.  
[http://www.federalism.ch/FTP-Mirror/ircc/Jeremias/strukt\\_kopplung\\_pdf.pdf](http://www.federalism.ch/FTP-Mirror/ircc/Jeremias/strukt_kopplung_pdf.pdf)  
(10.11.2003)
- Blümel, W. (1987): Die Allokation öffentlicher Güter in unterschiedlichen Allokationsverfahren, Berlin.
- Blümel, W./R. Pethig/O. v. d. Hagen (1986): The Theory of Public Goods: A Survey of Recent Issues, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*, 142, S. 241-309.
- Bonus, H. (1979): Öffentliche Güter und Gefangenendilemma, in: *List Forum*, 9, S. 69 - 102.
- Bonus, H. (1980a): Öffentliche Güter und Öffentlichkeitsgrad von Gütern, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft*, 136, S. 50-81.
- Bonus, H. (1980b): Umwelt und soziale Marktwirtschaft, Köln.
- Bormann, J./J. Finsinger (1999): Markt und Regulierung, München.
- Bössmann, E. (1979): Externe Effekte I, in: *Wirtschaftsstudium* 2/1979, S. 95-98.
- Bouillon, H. (1991): Ordnung, Evolution und Erkenntnis, Tübingen.

- Bourdieu, P. (1983): Ökonomisches Kapital – kulturelles Kapital – soziales Kapital, in: Bourdieu, P. (Hrsg.): Die verborgenen Mechanismen der Macht, S. 49 – 80.
- Brady, G.L./G. Tullock (1996)(Hrsg.): Formal Contributions to the Theory of Public Choice: The unpublished Works of Duncan Black, Boston-Dordrecht-London.
- Breton, A./R. Wintrobe (1975): The Equilibrium Size of a Budget-maximizing Bureau: A Note on Niskanen`s Theory of Bureaucracy, in: Journal of Political Economy, 83, S. 195 - 207.
- Buchanan, J.M. (1965): An Economic Theory of Clubs, in: *Economica*, 32, S. 1 - 14.
- Buchanan, J.M. (1967): *Public Finance in Democratic Process*, Chapel Hill.
- Buchanan, J.M. (1968): *The Demand and Supply of Public Goods*, Chicago.
- Buchanan, J.M. (1969): *Cost and Choice*, Chicago.
- Buchanan, J.M. (1970): *The Public Finances: An Introductory Textbook*, Homewood.
- Buchanan, J.M. (1975): *The Limits of Liberty*, Chicago.
- Buchanan, J.M. (1977): *Freedom of Constitutional Contract*, College Station.
- Buchanan, J.M. (1980): Rent-Seeking and Profit-Seeking, in: Buchanan, J.M./R.D. Tollison/G. Tullock (Hrsg.): *Toward a Theory of the Rent-Seeking Society*, College Station, Texas, S. 3 - 15.
- Buchanan, J.M. (1981): Möglichkeiten institutioneller Reformen im Rahmen kulturell geformter abstrakter Verhaltensregeln, in: Vanberg, V. (Hrsg.): *Liberaler Evolutionismus oder vertragstheoretischer Konstitutionalismus? Zum Problem institutioneller Reformen bei F.A. Hayek und J.M. Buchanan*, Tübingen, S. 45 - 48.
- Buchanan, J.M. (1984): *Die Grenzen der Freiheit*, Tübingen
- Buchanan, J.M. (1993): *Property as a Guarantee of Liberty*, Cambridge.
- Buchanan, J.M./G. Tullock (1962): *The Calculus of Consent. Logical Foundations of Constitutional Democracy*, Ann Arbor.
- Buchanan, J.M./R.L. Faith (1981): Entrepreneurship and the Internalization of Externalities, in: *Journal of Law and Economics*, 24, S. 95 - 111.
- Buchanan, J.M./W.C. Stubblebine (1962): Externalty, in: *Economia*, 29, S. 371 - 384.
- Buchanan, J.M./R.D. Tollison/G. Tullock (1980)(Hrsg.): *Toward a Theory of the Rent-Seeking Society*, College Station, Texas.
- Bündnis90/DieGrünen (2002): Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Volksinitiativen, Volksbegehren, und Volksentscheid in das Grundgesetz, in: Bundestags-Drucksache 14/8503 vom 13.3.2002.
- Bund, D. (1984): *Die Ökonomische Theorie der Verfassung*, Baden-Baden.

- Calabresi, G./A.D. Melamed (1972): Property Rules, Liability Rules, and Inalienability: One View of the Cathedral, in: Harvard Law Review, 85, S. 1089 - 1128.
- Cannon, W.B. (1932): The wisdom of the body, New York.
- Carel, E. (1968): Allgemeine Volkswirtschaftslehre, 13. verb. und erw. Aufl., Heidelberg.
- Coase, R.H. (1937): The Nature of The Firm, in: *Economica*, 4, S. 386 - 404.
- Coase, R.H. (1960): The Problem of Social Costs, in: *Journal of Law and Economics*, 3, S. 1 - 44.
- Colander, D.C. (1984)(Hrsg.): Neoclassical Political Economy. The analysis of Rent-Seeking and DUP Activities, Cambridge, Mass.
- Coleman, J.S. (1988): Social Capital in Creation of Human Capital, in: *American Journal of Sociology*, 94, S. 95 – 120.
- Colson, E. (1974): Tradition and Contract: The Problem of Order, Chicago.
- Commons, J.R. (1931): Institutional Economics, in: *American Economic Review*, 21, S. 648 - 657.
- Commons, J.R. (1934): Institutional Economics. It's place in Political Economy, New York.
- Conrad, Ch. (1998): Alterssicherung, in: Hockerts, H.G. (Hrsg.): Drei Wege deutscher Sozialstaatlichkeit. NS-Diktatur, Bundesrepublik und DDR im Vergleich, München, S. 101 - 116.
- Darby, M.R./E. Karni (1973): Free Competition and the Amount of Fraud, in: *Journal of Law and Economics*, 16, S. 67 - 88.
- Daumann, F. (1999): Interessenverbände im politischen Prozeß, Tübingen.
- Degenhart, Ch. (2001): Staatsrecht I. Staatsorganisationsrecht, 17. neu überarb. Aufl., Heidelberg.
- Demsetz, H. (1967): Toward a Theory of Property Rights, in: *American Economic Review*, 57, S. 347 - 373.
- Demsetz, H. (1970): The private Production of Public Goods, in: *Journal of Law and Economics* 13, S. 293 - 306.
- Dienel, P.C. (1997): Die Planungszelle, 4. Aufl., Opladen.
- Dietl, H. (1993): Institutionen und Zeit, Tübingen.
- Downs, A. (1968): Ökonomische Theorie der Demokratie, Tübingen.
- Eger, Th. (1996): Die Entstehung von Recht als Prozess der Selbstorganisation, in: Priddat, B. P./G. Wegner (Hrsg.): Zwischen Evolution und Institution – neue Ansätze in der ökonomischen Theorie, Marburg, S. 211 - 244.

- Eger, Th. (1998): Private und öffentliche Eigentumsrechte aus ökonomischer Sicht, in: Held, M./H.G. Nutzinger (Hrsg.): Eigentumsrechte verpflichten. Individuum, Gesellschaft und die Institution. Frankfurt a.M.-New York.
- Eidgenössische Finanzdepartement (2001): Steuern als Standortfaktor. Reformbedarf für die Schweiz. Schlussbericht der Arbeitsgruppe „Standortstudie“, Bern. <http://www.efd.admin.ch/d/dok/medien/rohstoff/2001/09/standortstudie.pdf> (20.11.2003)
- Elias, N. (1989): Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen, Bd. 2, 14. Aufl., Frankfurt a.M.
- Etzioni, A. (1967): Soziologie der Organisation, München.
- Etzioni, A. (1975): Die aktive Gesellschaft. Eine Theorie gesellschaftlicher und politischer Prozesse, Opladen.
- Feld, L.P./M.R. Savoiz (1998): Vox Populi, Vox Bovi? Ökonomische Auswirkungen direkter Demokratie, in: Grötzinger, G./St. Panther (Hrsg.): Konstitutionelle Politische Ökonomie. Sind unsere gesellschaftlichen Regelsysteme in Form und guter Verfassung?, Marburg, S. 29 - 80.
- Feld, L.P./B.S. Frey (2000): Die Auswirkungen des kantonalen Steuerwettbewerbs auf den Kanton Zürich: Möglichkeiten einer rationalen Steuerreform, St. Gallen.
- Fenske, H./D. Mertens/W. Reinhard/K. Rosen (2001): Geschichte der politischen Ideen, 6. Aufl., Frankfurt a.M.
- Foerster, H. v. (1984): Erkenntnistheorien und Selbstorganisation, Delfin 4, S. 6 - 19.
- Foerster, H. v. (1985): Sicht und Einsicht. Versuche zu einer operativen Erkenntnistheorie, Braunschweig.
- Folkers, C. (1994): Politische Präferenzen und institutionelle Bedingungen der Interessenpolitik: Zur Logik staatlicher Aufgabenübernahme, in: Grimm, D. (Hrsg.) Staatsaufgaben, Baden-Baden, S.125 - 147.
- Frey, B.S. (1990): Vergleichende Analyse von Institutionen: Die Sicht der politischen Ökonomie, in: Staatswissenschaften und Staatspraxis, 2, S. 158 - 175.
- Frey, B.S (1997): Ein neuer Föderalismus für Europa: Die Idee der FOCJ, Tübingen.
- Frey, B.S./G. Kirchgässner (2002): Demokratische Wirtschaftspolitik, 3. Aufl., München.
- Frey, R.L. (2002): Von der Corporate Governance zur Public Governance, Vortrag an der Universität Salzburg am 22. Mai 2002, Basel. [http://www.unibas.ch/wvz/wipo/publikationen/mat\\_publ/Salzburg\\_Mai02\\_Governance.pdf](http://www.unibas.ch/wvz/wipo/publikationen/mat_publ/Salzburg_Mai02_Governance.pdf) (20.11.2003)
- Fritsch, M./Th. Wein/H.-J. Ewers (2001): Marktversagen und Wirtschaftspolitik, 4. Aufl., München.
- Fuchs, H. (1973): Systemtheorie und Organisation, Wiesbaden.

- Furubotn, E.G./S. Pejovich (1972): Property Rights and Economic Theory: A Survey of Recent Literature, in: Journal of Economic Literature, 10, S. 1137 - 1162.
- Furubotn, E.G./S. Pejovich (1974)(Hrsg.): The Economics of Property Rights, Cambridge, Mass.
- GG (2000): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Bundesgesetzblatt S. 1, zuletzt geändert am 16. Juli 1998, in: Kimmel, A./Ch. Kimmel (bearb. Hrsg.): Verfassungen der EU-Mitgliedstaaten, 5. Aufl., München, S. 57 - 110.
- Gouldner, A. (1973): Reziprozität und Autonomie in der funktionalen Theorie, in: Hartmann, H. (Hrsg.): Moderne amerikanische Soziologie. Neuere Beiträge zur soziologischen Theorie, 2. Aufl., Stuttgart, S. 369 - 393.
- Gross, A./B. Kaufmann (2002): IRI Europe Länderindex zur Volksgesetzgebung 2002, Initiativ & Referendum Institute Europe, Amsterdam.
- Große-Holtforth, D. (1997): Zwischen Pressefreiheit und Propaganda. Ökonomische Ansätze zur überzeugenden Kommunikation in der Demokratie, Arbeitspapiere des Instituts für Rundfunkökonomie an der Universität zu Köln, Nr. 85, Köln.  
<http://www.uni-koeln.de/wiso-fak/rundfunk/pdfs/8597.pdf> (20.11.2003)
- Hagedorn, F./R. Maruhn (2003): Vergleich der Verfassungen der 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, CAP Working Paper 03/2003, München.
- Hardin, G. (1968): The Tragedy of the Commons, Science, 162, S. 1243 - 1248.
- Hayek, F.A. v. (1952): Individualismus und wirtschaftliche Ordnung, Erlenbach-Zürich.
- Hayek, F.A. v. (1969)(Hrsg.): Freiburger Studien. Gesammelte Aufsätze, Tübingen.
- Hayek, F.A. v. (1969a): Arten der Ordnung, in: Hayek, F.A. v. (Hrsg.): Freiburger Studien. Gesammelte Aufsätze, Tübingen, S. 32 - 46.
- Hayek, F.A. v. (1969b): Die Ergebnisse menschlichen Handelns, aber nicht menschlichen Entwurfs, in: Hayek, F.A. v. (Hrsg.): Freiburger Studien. Gesammelte Aufsätze, Tübingen, S. 97 - 107.
- Hayek, F.A. v. (1969c): Die Verfassung eines freien Staates, in: Hayek, F.A. v. (Hrsg.): Freiburger Studien. Gesammelte Aufsätze, Tübingen, S. 199 - 205.
- Hayek, F.A. v. (1969d): Wettbewerb als Entdeckungsverfahren, in: Hayek, F.A. v. (Hrsg.): Freiburger Studien. Gesammelte Aufsätze, Tübingen, S. 249 - 265.
- Hayek, F.A. v. (1971): Die Verfassung der Freiheit, Tübingen.
- Hayek, F.A. v. (1976): Individualismus und Wirtschaftliche Ordnung, 2. erw. Aufl., Salzburg.
- Hayek, F.A. v. (1981a): Recht, Gesetzgebung und Freiheit. Eine neue Darstellung der liberalen Prinzipien der Gerechtigkeit und der politischen Ökonomie Bd. 2: Die Illusion der sozialen Gerechtigkeit, Landsberg a.L.

- Hayek, F.A. v. (1981b): *Recht, Gesetzgebung und Freiheit. Eine neue Darstellung der liberalen Prinzipien der Gerechtigkeit und der politischen Ökonomie*, Bd. 3: *Die Verfassung einer Gesellschaft freier Menschen*, Landsberg a.L.
- Hayek, F.A. v. (1986): *Recht, Gesetzgebung und Freiheit. Eine neue Darstellung der liberalen Prinzipien der Gerechtigkeit und der politischen Ökonomie*, Bd. 1: *Regeln und Ordnung*, 2. Aufl., Landsberg a.L.
- Henze, M. (1992): *Innovationspolitik und Rent Seeking*, Köln.
- Herder-Dornreich, Ph. (1988): *Systemdynamik*, Baden-Baden.
- Hesse, G. (1980): *Der Property-Rights-Ansatz. Eine ökonomische Theorie der Veränderung des Rechts?*, in: *Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik*, 195, S. 481 - 495.
- Hesse, K. (1999): *Grundzüge des Verfassungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland*, 20. Aufl., Heidelberg.
- Hicks, J.R. (1939): *The Foundation of Welfare Economics*, in: *Economic Journal*, 49, S. 696 - 712.
- Hirschmann, A.O. (1974): *Abwanderung und Widerspruch*, Tübingen.
- Hirshleifer, J. (1984): *Price Theory and Applications*, 3. Aufl., Englewood Cliffs.
- Hobbes, Th. (1651): *Leviathan oder Stoff, Form und Gestalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates*, 8. Aufl., Frankfurt a.M. (1998).
- Hoppmann, E. (1972): *Fusionskontrolle*, Tübingen.
- Hoppmann, E. (1987): *Ökonomische Theorie der Verfassung*, in: *Ordo*, 38, S. 31 – 45.
- Hradil, St. (2001): *Soziale Ungleichheit in Deutschland*, 8. Aufl., Opladen.
- Hume, D. (1739/40): *A Treatise of Human Nature*, Oxford (1967).
- Hutter, M. (1989): *Die Produktion von Recht*, Tübingen.
- Jensen, M.C./W.H. Meckling (1976): *Theory of the Firm: Managerial Behavior, Agency Costs and Ownership Structure*, in: *Journal of Financial Economics*, 3, S. 305 - 360.
- Jevons, W.St. (1923): *Die Theorie der politischen Ökonomie*, Jena.
- Kaldor, N. (1939): *Welfare propositions of economics and interpersonal comparisons of utility*, in: *Economic Journal*, 49, S. 549 - 552.
- Kallfass, H.H. (1990): *Großunternehmen und Effizienz*, Göttingen.
- Kant, I. (1956): *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, in: Weischedel, W. (Hrsg.) *Immanuel Kant, Werke in 10 Bänden*, Band IV, Wiesbaden.
- Kantzenbach, E./J. Kruse (1987): *Kollektive Marktbeherrschung: Das Konzept und seine Anwendbarkeit auf die Wettbewerbspolitik*, Göttingen.

- Kerber, W. (1996)(Hrsg.): F.A. von Hayek. Die Anmaßung von Wissen. Neue Freiburger Studien, Tübingen.
- Kimmel, A./Ch. Kimmel (2000)(bearb. Hrsg.): Verfassungen der EU-Mitgliedstaaten, 5. Aufl., München.
- Kirchhof, P. et al (2001): Karlsruher Entwurf zur Reform des Einkommensteuergesetzes, Heidelberger Forum, Bd. 116, Heidelberg.  
<http://www.uni-heidelberg.de/institute/fak2/kirchhof/Projekte+Forschung.htm>  
(20.11.2003)
- Kirsch, G. (1993): Neue Politische Ökonomie, 3. Aufl., Düsseldorf.
- Kirzner, I.M. (1978): Wettbewerb und Unternehmertum, Tübingen.
- Kiwit, D./St. Voigt (1995): Überlegungen zum institutionellen Wandel unter Berücksichtigung des Verhältnisses interner und externer Institutionen, in: Ordo, 46, S. 117 - 148.
- Kneer, G./A. Nassehi (1993): Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme. Eine Einführung, München.
- Koboldt, Ch. (1995): Ökonomik der Versuchung, Tübingen.
- Kramer, M.H. (1997): John Locke and the origins of private property, Cambridge (UK).
- Krause, D. (2001): Luhmann-Lexikon, 3. Aufl., Stuttgart.
- Krueger, A.O. (1974): The Political Economy of the Rent-Seeking Society, in: American Economic Review, 64, S. 291 - 303.
- Kruse, J. (1985): Ökonomie der Monopolregulierung, Göttingen.
- Kunz, H. (1985): Marktsystem und Information. Konstitutionelle Unwissenheit als Quelle von Ordnung, Tübingen.
- Kuppe, J.L. (2003): Echte Monopolisten der Ämtervergabe, in: Das Parlament, Nr. 35 - 36, Berlin  
[http://www.das-parlament.de/2003/35\\_36/Thema/016.html](http://www.das-parlament.de/2003/35_36/Thema/016.html) (20.11.2003)
- Lachmann, L.M. (1973): Drei Essays über Max Webers geistiges Vermächtnis, Tübingen.
- Langfeldt, E. (1984): Die Schattenwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland, Kieler Studien 191, Tübingen.
- Lehmbruch, G. (2002): Der unitarische Bundesstaat in Deutschland: Pfadabhängigkeit und Wandel, Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung, Discussion Paper 02/02, Köln. [http://www.mpi-fg-koeln.mpg.de/pu/mpifg\\_dp/dp02-2.pdf](http://www.mpi-fg-koeln.mpg.de/pu/mpifg_dp/dp02-2.pdf)  
(20.11.2003)
- Leipold, H. (1978): Die Verwertung neuen Wissens bei alternativen Eigentumsordnungen, in: Schenk, K.-E. Hrsg.): Ökonomische Verfügungsrechte und Allokationsmechanismen in Wirtschaftssystemen, Berlin, S. 89 - 122.
- Leipold, H. (1988): Wirtschafts- und Gesellschaftssysteme im Vergleich, 5. Aufl., Stuttgart.



- Locke, J. (1690): *Über die Regierung*, Stuttgart (1974).
- Loy, C. (1988): *Marktsystem und Gleichgewichtstendenzen*, Tübingen.
- Luhmann, N. (1970): *Soziologische Aufklärung*, Bd. 1, Opladen.
- Luhmann, N. (1975): *Soziologische Aufklärung*, Bd. 2, Opladen.
- Luhmann, N. (1983): *Legitimation durch Verfahren*, Frankfurt a.M.
- Luhmann, N. (1985): *Die Autopoiesis des Bewusstseins*, in: *Soziale Welt*, 36, S. 402 - 446.
- Luhmann, N. (1988): *Macht*, 2. durchg. Aufl., Stuttgart.
- Luhmann, N. (1990): *Die Wissenschaft der Gesellschaft*, Frankfurt a.M.
- Luhmann, N. (1995): *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt a.M.
- Luhmann, N. (1996): *Die Wirtschaft der Gesellschaft*, 2. Aufl., Frankfurt a.M.
- Luhmann, N. (1999): *Soziale Systeme*, 7. Aufl., Frankfurt a.M.
- Luhmann, N. (2002): *Die Politik der Gesellschaft*, Frankfurt a.M.
- Mandeville, B. (1714): *Die Bienenfabel oder Private Laster, öffentliche Vorteile*, Frankfurt a. M. (1980).
- Marshall, A. (1961): *Principles of Economics*, 9. Aufl., London.
- Märtz, T. (1990): *Interessengruppen und Gruppeninteressen in der Demokratie*, Frankfurt a.M. u.a.O.
- Maturana, H.R./F.J. Varela (1974): *Autopoiesis: The Organization of Living Systems, its Characterisation and a Model*, *Biosystems*, 5, S. 187 - 196.
- Maturana, H.R./F.J. Varela (1982): *Autopoietische Systeme: eine Bestimmung der lebendigen Organisation*, in: Maturana, H.R. (Hrsg.): *Erkennen: Die Organisation und Verkörperung von Wirklichkeit*, Braunschweig-Wiesbaden, S. 170 - 235.
- McCormick, R.E./R.D. Tollison (1980): *Wealth Transfer in a Representative Democracy*, in: Buchanan, J.M./R.D. Tollison/G. Tullock (Hrsg.): *Toward a Theory of the Rent-Seeking Society*, College Station, Texas, S. 293 - 313.
- McKenzie, R.B./G. Tullock (1978): *Modern Political Economy*, New York u.a.O.
- Meade, J.E. (1973): *The Theory of Economic Externalities. The Control of environmental Pollution and Similar Social Costs*, Leiden.
- Migué, J.L./G. Bélanger (1974): *Toward a General Theory of Managerial Discretion*, in: *Public Choice*, 17, S. 27 - 43.
- Mises, L., v. (1940): *Grundlagen des Handelns und Wirtschaftens*, Genf.

- Möckli, S. (1994): Direkte Demokratie: ein Vergleich der Einrichtungen und Verfahren in der Schweiz und Kalifornien, unter Berücksichtigung von Frankreich, Italien, Dänemark, Irland, Österreich, Lichtenstein und Australien, Bern u.a.O.
- Montesquieu, Ch. L. d. (1748): De l'esprit des lois. In der deutschen Übersetzung: Vom Geist der Gesetze, Stuttgart (2003).
- Mueller, D.C. (1993): The Public Choice Approach to Politics, Aldershot/Brookfield.
- Müller, Ch. (2000): Das vertragstheoretische Argument in der Ökonomie, Berlin.
- Münch, I./Ph. Kunig (1996)(Hrsg.): Grundgesetz-Kommentar, 3. Aufl., München.
- Mummert, A. (1998): Selbstorganisation in informellen Siedlungen: Möglichkeiten und Grenzen außerlegaler Regelsysteme, Diskussionsbeitrag 07-98, Max-Planck-Institut zur Erforschung von Wirtschaftssystemen, Jena.
- Musgrave, R.A./P.B. Musgrave/L. Kullmer (1990): Die öffentlichen Finanzen in Theorie und Praxis, Tübingen.
- Nelson, P. (1970): Information and Consumer Behaviour, in: Journal of Political Economy, 78, S. 311 - 329.
- Nelson, P. (1974): Advertising as Information, in: Journal of Political Economy, 82, S. 729 - 754.
- Nelson, R./S. Winter (1982): An Evolutionary Theory of Economic Change, Cambridge (UK).
- Niskanen, W.A. (1971): Bureaucracy and Representative Government, Chicago, New York.
- North, D.C. (1992): Institutionen, institutioneller Wandel und Wirtschaftsleistung, Tübingen.
- Olson, M. (1991): Aufstieg und Niedergang der Nationen, 2. durchges. Aufl., Tübingen
- Olson, M. (1992): Die Logik des kollektiven Handelns. Kollektivgüter und die Theorie der Gruppen, 3. durchg. Aufl., Tübingen.
- Parkinson, C.N. (1957): Parkinsons Law, New York.
- Parson, T. (1964): The Social System, New York.
- Parson, T. (1976): Zur Theorie sozialer Systeme, Opladen.
- Pestalozza, Ch. (2001)(bearb. Hrsg.): Verfassungen der deutschen Länder, 7. Aufl., München.
- Picot, A./H. Dietl/ E. Franck (1999): Organisation, 2. Aufl., Stuttgart.
- Pierson, P. (2000): Increasing Returns, Path Dependence, and the Study of Politics, in: American Political Science Review, 94, S. 251 - 267.
- Pommerehne, W.W./Fr. Schneider (1978): Fiscal Illusion, Political Institutions, and Local Public Spending, in: Kyclos, 31, S. 381 - 408.

- Pommerehne, W.W. (1987): Präferenzen für öffentliche Güter, Tübingen.
- Posner, R.A. (1980): A Theory of Primitive Society with Special References to Primitive Law, in: *Journal of Law and Economics*, 23, S. 1 - 23.
- Posner, R.A. (1998): *Economic Analysis of Law*, 5. Aufl., New York.
- Pratt, J.W./J.R. Zeckhauser (1985)(Hrsg.): *Principals and Agents: The Structure of Business*, Boston.
- Putnam, R.D. (1995): Bowling alone: America's declining Social Capital, in: *Journal of Democracy*, 6, S. 65 – 78.
- Puviani, A. (1903): *Teoria della illusione finanziaria*, Mailand, in der deutschen Übersetzung: *Die Illusion in der öffentlichen Finanzwirtschaft*, Berlin, 1960.
- Rawls, J. (1971): *A Theory of Justice*, Cambridge M.A.
- Ribbeck, E. (2001): *Die informelle Moderne – spontanes Bauen in Mexiko-Stadt*, <http://www.uni-stuttgart.de/wechselwirkungen/ww2001/ribbeck.pdf>
- Richter, R./E. G. Furubotn (1996): *Neue Institutionenökonomik*, Tübingen.
- Rissiek, J. (1998): *Investitionen in Humankapital*, Wiesbaden.
- Röpke, J. (1977): *Die Strategie der Innovation. Eine systemtheoretische Untersuchung der Interaktion von Individuen, Organisation und Markt im Neuerungsprozeß*, Tübingen.
- Röpke, J. (1987): *Möglichkeiten und Grenzen der Steuerung wirtschaftlicher Entwicklung in komplexen Systemen*, in: Bochert, M. /U. Fehl/P. Oberender (Hrsg.)(1987): *Markt und Wettbewerb*, Bern-Stuttgart, S. 227 – 243.
- Rose, R. (1990): *Inheritance Before Public Policy*, in: *Journal of Theoretical Politics*, 2, S. 263 – 291.
- Rousseau, J.-J. (1762): *Der Gesellschaftsvertrag oder die Grundsätze des Staatsrechts*, Stuttgart (1971)
- Rousseau, J.-J. (1782): *Discours sur l'inégalité*. In der deutschen Übersetzung: *Diskurs über die Ungleichheit*. Paderborn u.a.O. (1993).
- Rowley, C.K. (1988): *Rent-Seeking versus Directly Unproductive Profit-Seeking Activities*, in: Rowley, C.K./R.D. Tollison/G. Tullock (Hrsg.): *The Political Economy of Rent-Seeking*, Boston u.a.O., S. 15 - 25.
- Rowley, C.K./R.D. Tollison/G. Tullock (1988)(Hrsg.): *The political Economy of Rent-Seeking*, Boston u.a.O.
- Samuels, W.J./N. Mercuro (1984): *A Critique of Rent-Seeking Theory*, in: Colander, D.C. (Hrsg.): *Neoclassical Political Economy. The analysis of Rent-Seeking and DUP Activities*, Cambridge, Mass., S. 55 - 70.
- Samuelson, P.A. (1954): *The Pure Theory of Public Expenditure*, in: *Revue of Economics and Statistics*, 36, S. 387 - 389.

- Samuelson, P.A. (1955): Diagrammatic Exposition of a Theory of Public Expenditure, in: Review of Economics and Statistics, 37, S. 350 - 356.
- Sauerland, D. (1997): Föderalismus zwischen Freiheit und Effizienz, Berlin.
- Schachtschneider, K.A. (1994): Res publica res populi. Grundlegung einer allgemeinen Republiklehre, Berlin.
- Schäfer, H.-B. (1989): Allokationseffizienz als Grundprinzip des Zivilrechts, in: Ott, C./H.-B. Schäfer (Hrsg.): Allokationseffizienz in der Rechtsordnung, Berlin u.a.O., S. 1 - 24.
- Schäfer, H.-B./C. Ott (1995): Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, 2. Aufl., Berlin-Heidelberg u.a.O.
- Schlieper, U. (1980): Externe Effekte, in: Albers, W. et al (Hrsg.): Handbuch der Wirtschaftswissenschaften, Bd. 2., Stuttgart, S. 524 - 530.
- Schmidt, I. (1996): Wettbewerbspolitik und Kartellrecht, 5. neubearb. Aufl., Stuttgart.
- Schmidt-Trenz, H.-J./D. Schmidtchen (1994): Theorie optimaler Rechtsräume. Die Regulierung sozialer Beziehungen durch die Kontrolle von Territorium, in: Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie, 13, S. 7 - 29
- Schmidtchen, D. (1983): Property Rights, Freiheit und Wettbewerbspolitik, Tübingen.
- Schmidtchen, D. (2001): Vertrauen und Recht: eine ökonomische Analyse, in: German Working Papers in Law and Economics, Vol. 2001, Paper 12.  
<http://www.bepress.com/gwp/default/vol2001/iss1/art12/> (20.11.2003)
- Schneider, F. (2000): Schattenwirtschaft und Schwarzarbeit: Umfang, Ursachen, Wirkungen und wirtschaftspolitische Empfehlungen, München.
- Schumpeter, J.A. (1993): Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, 7. Aufl., Tübingen.
- Siebert, H. (1992): Einführung in die Volkswirtschaftslehre, 11. überarb. und erw. Auflage, Stuttgart-Berlin-Köln.
- Simon, H.A. (1957): Models of Man. Social and Rational, New York.
- Smith, A. (1776): Der Wohlstand der Nationen, 6. Aufl., München (1993).
- Spence, M. (1973): Job Market Signalling, in: Quarterly Journal of Economics, 87, S. 355 - 374.
- Standard & Poor's (2002)(Hrsg.): Local and Regional Government 2002, New York.
- Steinrücken, T. (2001): Der Markt für „politische Zitronen“, Diskussionspapier aus dem Institut für Volkswirtschaftslehre der Technischen Universität Ilmenau, Nr. 20, Ilmenau.
- Steinrücken, T. (2003): Illegale Transaktionen und staatliches Handeln, Wiesbaden.
- Stigler, G.J. (1961): The Economics of Information, in: Journal of Political Economy, 69, S. 213 - 225.

- Stigler, G.J. (1987): *The Theory of Price*, 4.ed., New York.
- Stiglitz, J.E. (1975): *The Theory of „Screening“, Education, and the Distribution of Income*, in: *American Economic Review*, 65, S. 283 - 300.
- Suchanek, A. (1994): *Der ökonomische Ansatz und das Problem der theoretischen Integration*, Tübingen.
- Sudgen, R. (1989): *Spontaneous Order*, in: *Journal of Economic Perspectives*, 3, S. 85 - 97.
- Tiebout, C.M. (1956): *A Pure Theory of Local Expenditures*, in: *Journal of Political Economy*, 64, S. 416 - 424.
- Tietzel, M. (1985): *Wirtschaftstheorie und Unwissen*, Tübingen.
- Tietzel, M. (1988): *Zur Theorie der Präferenzen*, in: Boettcher, E./Ph. Herder-Dorneich/K.-E. Schenk (Hrsg.): *Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie*, 7. Bd, Tübingen, S. 38 - 71.
- Tirole, J. (1995): *Industrieökonomik*, München-Wien.
- Tullock, G. (1959): *Some Problems of Majority Voting*, *Journal of Political Economy*, 67, S. 571 - 579.
- Tullock, G. (1980a): *The Welfare Costs of Tariffs, Monopolies and Theft*, in: Buchanan, J.M./R.D. Tollison/G. Tullock (Hrsg.): *Toward a Theory of the Rent-Seeking Society*, College Station, Texas, S. 39 - 50.
- Tullock, G. (1980b): *Rent Seeking as a Negative-Sum Game*, in: Buchanan, J.M./R.D. Tollison/G. Tullock (Hrsg.): *Toward a Theory of the Rent-Seeking Society*, College Station, Texas, S. 16 - 36.
- Tullock, G. (1993): *Rent Seeking*, Cambridge.
- UrhG (2003): *Urhebergesetz*, in: *Bundesgesetzblatt I 1965*, 1273, zuletzt geändert durch Art. 1 Grundgesetz vom 10.9.2003 I 1774.  
<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/urhg/> (20.11.2003)
- Vanberg, V. (1981): *Liberaler Evolutionismus oder vertragstheoretischer Konstitutionalismus? Zum Problem institutioneller Reformen bei F.A. von Hayek und J.M. Buchanan*, Tübingen.
- Vanberg, V. (1982): *Markt und Organisation, Individualistische Sozialtheorie und das Problem kooperativen Handelns*, Tübingen.
- Vanberg, V. (1983): *Der individualistische Ansatz in einer Theorie der Entstehung und Entwicklung von Institutionen*, in: Boettcher, E./Ph. Herder-Dorneich/K.E. Schenk (Hrsg.): *Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie*, Bd. 2, S. 50 - 69.
- Vanberg, V. (1984): *Evolution und soziale Ordnung*, in: Albert, H. (Hrsg.): *Ökonomisches Denken und soziale Ordnung*, Tübingen, S. 83 - 112.
- Vanberg, V. (1989) *Hayek as Constitutional Political Economist*, in: *Wirtschaftspolitische Blätter*, 36. Jg., S. 170 - 182.

- Vanberg, V. (1994): Kulturelle Evolution und die Gestaltung von Regeln, Tübingen.
- Vanberg, V. (2001): Standortwettbewerb und Demokratie, in: Frick, S./R. Penz/J. Weiß (Hrsg.): Der freundliche Staat, Marburg.
- Vanberg, V. (2003): Bürgersouveränität und wettbewerblicher Föderalismus. Das Beispiel der EU, Freiburger Diskussionspapiere zur Ordnungsökonomik, Freiburg.
- Vieler, A. (1986): Interessen, Gruppen und Demokratie, Tübingen.
- Wegehenkel, L. (1980): Coase-Theorem und Marktsystem, Tübingen.
- Wegehenkel, L. (1981a): Marktsystem und exklusive Verfügungsrechte an Umwelt, in: Wegehenkel, L. (Hrsg.): Marktwirtschaft und Umwelt, Tübingen, S. 236 - 270.
- Wegehenkel, L. (1981b): Gleichgewicht, Transaktionskosten und Evolution, Tübingen.
- Wegehenkel, L. (1986): Koordinierung von Umweltgütern und institutionelle Rahmenbedingungen, List Forum, 13, S. 205 - 228.
- Wegehenkel, L. (1991): Evolution von Wirtschaftssystemen und Internalisierungshierarchie, in: Wagner, H.J. (Hrsg.): Anpassung durch Wandel, Berlin, S. 101 - 137.
- Wegehenkel, L. (1992): Die Internalisierung mehrdimensionaler externer Effekte im Spannungsfeld zwischen Zentralisierung und Dezentralisierung, in: Wagner, G.R. (Hrsg.): Unternehmerische Risikopolitik und Umweltschutz, München, S. 319 - 335.
- Wegehenkel, L. (2003): Leitfaden zur Vorlesung „Marktsystemtheorie“, Manuskript vom 17.10.2003, Fachgebiet Wirtschaftstheorie des Instituts für Volkswirtschaftslehre an der Technische Universität Ilmenau, Ilmenau.
- Wieser, W. (1987): Die Evolution sozialer Strukturen und die soziale Struktur der Evolution, in: Merkur, 41, S. 590 - 603.
- Williamson, O. E. (1990): Die ökonomischen Institutionen des Kapitalismus, Tübingen.
- Willke, H. (1993): Systemtheorie, 4. überarb. Aufl., Stuttgart-Jena.
- Willke, H. (2001): Systemtheorie III: Steuerungstheorie, 3. bearb. Aufl., Stuttgart.
- Windisch, R. (1987): Privatisierung natürlicher Monopole im Bereich von Bahn, Post und Telekommunikationsbereich, Tübingen.
- Witt, U. (1987a): Individualistische Grundlagen einer evolutorischen Ökonomik, Tübingen.
- Witt, U. (1987b): How Transaction Rights are Shaped to Channel Innovativeness, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 143, S. 180 - 195.
- Woll, A. (2000): Allgemeine Volkswirtschaftslehre, München.
- Zippelius, R. (1994): Recht und Gerechtigkeit in der offenen Gesellschaft, Berlin.
- Zippelius, R. (1999): Allgemeine Staatslehre, 13. Aufl., München.